F. Aust. 25. - 2

Rr

# Handbuch

der

kaiserl. königl.

# Gesetze.

Kgl.
Bibliothek

## Zweiter Band

enthält

## die Verordnungen

vom

## 1ten November 1784,

bis

## 1ten May 1785.

Salzburg,
bei Joh. Jos. Mayers sel. Erbin Buchhandlung,
1786.

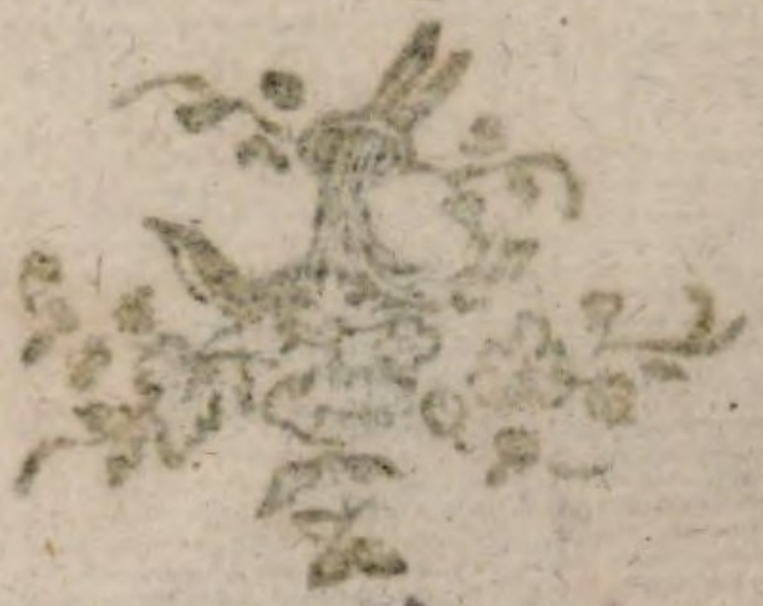

# A.

Abänderung eines Verwalter, oder Pachters, bey jeder solle von dem betreffenden Dominium, oder Jurisdizenten dessen Namen zu Vermeidung aller widrigen Zufälle dem betreffenden Kreisamt angezeiget werden. Currenda vom 16ten Hornung 1775.

Abschaffung der Savoyarden, und anderer ausländischer Krämer, die unter dem Vorwand als ansäßige Unterthanen das Geld aus dem Lande schleppen, werde dergestalten wiederholt anbefohlen, daß alle Grundobrigkeiten dergleichen fremde, unter was immer für Vorwand als ansässige Unterthanen anscheinen wollende Material, und andere Krämer bey den betreffenden Kreisämtern anzeigen, und diese solchen Krämern eine Frist von 6 Monaten bestimmen sollen, in der sie sich

mit ihrer ganzen Haushaltung hierlands anzusiedlen haben, im widrigen aber ohne weiters abzuschaffen wären. Currenda vom 23ten Hornung 1785.

Akademie theresianisch savoyschen, derselben Umstaltung werde künftig also festgesezet, daß nach aufgehobenen Erziehungshäusern die adeliche Jugend unter der Aufsicht ihrer Aeltern, und Vormünder könne erzogen werden; in dieser Absicht seyen die Stiftungsplätze in Stipendien veränderet, deren Genuß sich nicht allein auf Wien beschränke, sondern auch auf alle diejenigen fallen könne, welche auf erbländischen Universitäten, oder Lyzeen studieren, wenn sie sich nur bey der Akademiedirekzion jährlich über die ausgefallene Prüfungen mit einem Zeugniß der ersten Klasse in Sitten, und Studien legitimiren können. Diese Stipendien sind nach den Stuffen des Fleißes in 3 Klassen getheilet, wovon die erste Klasse jährlich 500 fl. die 2te 400 fl. die 3te Klasse 300 fl. empfängt. Die Aeltern, und Vormünder haben sich mit ihren Bittschriften, welche mit dem Taufzeugniß, dem Zeugniß des Arztes über die Gesundheitsumstände des Jünglings, und dem Zeugniß des öffentlichen Lehrers zu belegen sind, entweder an die k. k. böhmisch österreichische Hofkanzley, oder an jene Behörden, und Personen zu verwenden, von denen diese Vergebung abhängt.

hängt. Diese Stipendien seyen bey jenen Länderkassen angewiesen, wo der Stipendirte seine Studien fortsezet; zum Besten der Stipendirten in Wien aber haben Se. Majestät ein akademisches Haus zubereiten lassen, in welchem selbe den Unterricht in Sprachen, und Leibesübungen erhalten; welchen Unterricht auch andere, die kein Stipendium geniessen, in diesem Hause gegen jährliche 100 fl. erhalten können. Currenda vom 1ten August 1784.

Allmosen legirtes habe der Universalerb, oder Testamentsexekutor nicht selbst zu vertheilen, sondern unter der Strafe des nochmaligen Erlags zu Handen der in Stiftungssachen aufgestellten Hofkommission zu erlegen. Verordnung Laibach vom 3ten April 1773.

Allmosensammlen unbefugtes, nebst der Ausstellung öffentlicher Sammelbriefe unter gemessenen Straffen verboten; und sind die betretende Allmosensammler für verunglükte Orte, oder sonstige Angelegenheiten, wenn sie nicht mit einem von Ihro k. k. Maj. oder durch die Böhmische Hofkanzley gefertigten Brief, oder einer von da aus ausgehenden Verwilligung sich legitimiren können, durch die Obrigkeiten anzuhalten, zu konstituiren, auch selben die unberechtigte Sammlungsbriefe, nebst dem gesammleten Geld abzunehmen, und die Anzeige durch das Kreisamt,

oder unmittelbar an Behörde zu erstatten. Patent Laibach den 10ten Septemb. 1773.

Alumnaten werden bey Aufhebung des bischöflichen weltlichen Seminarium in Laibach mit Ende dieses innlebenden Schuljahr in Stipendien umschaffen, wozu sich alle, die dazu einen Anspruch haben in Zeit von 6 Wochen nach Kundmachung dieser Kurrenda entweder bey den Herren Präsentatorn, oder unmittelbar bey diesem Landesgubernium zu melden, und sich deshalben auszuweisen haben. Currenda vom 22ten Merz 1785.

Ansuchung der krainerischen Mannslehen unter der Heimfälligkeit derenselben anbefohlen. Verordnung vom 13. Septemb. 1781.

Appellazionsschriften, die an einen unteren Richter mit der Aufschrift ex Officio franco tuto Porto aufgegeben werden, seyen in dem Postamt ohne Porto zu übernehmen. Verordnung vom 17ten Jenner 1785.

Armeninstitut, oder Versorgungsanstalten der Armen de dato 1ten August 1783.

Armeninstitut, die zu selben gemachte Legaten unterliegen keiner Erbsteuer, Sterbtax, oder Abfartgeld, sondern nur einzig dem Stempel. Hofdekret vom 30ten Oktobr. 1784.

Arme, wenn sie ein Zeugniß ihrer Obrigkeit, oder Pfarre über die Richtigkeit ihrer Armut beybrin-

bringen, seyen sowohl in Ansehung ihrer bey Stellen, oder Aemtern eingebenden Anbringen, als der darauf erstattet werdenden Berichte, und ergehenden Bescheide durchaus von Stempel, und Taxen zu befreyen. Currenda vom 5. Jen. 1785.

Arrestirung der Besoldungen von Beamten betreffend, ist verordnet, daß erstens jene Besoldungen deren Beamten, welche nicht ein tausend Gulden übersteigen, weder von Seite der Gerichten, noch deren Kassen künftig mehr mit einem Verbot sollen beleget werden: in Ansehung der schon wirklich haftenden Verbote aber haben die Gläubiger bey ihrem bereits erworbenen jure quæsito zu verbleiben, vermög welchen ihnen die in Verbot genommene Besoldungshälfte nach bisheriger Gewohnheit in quartaligen Fristen zu verabfolgen seye: zweytens seye künftig auf die eingehandelte Besoldungsquittungen weder einige Vormerkung bey denen Kassen zu leisten, oder hierüber eine Auskunft abzugeben, noch minder aber hierüber ein gerichtlicher Beystand zu ertheilen. Patent vom 24. Oktob. 1777.

Attestaten, oder Zeugnisse haben nur solche den Stempel, nach der Eigenschaft des Ausstellers zu erhalten, welche bey Gerichten abgelegt, und dann den Partheyen hinausgegeben werden; und seyen die ausergerichtliche ohne Unterschied des Standes der Aussteller wie vormals nach der

zten Klasse zu stempeln. Hofk. Dekret vom 3ten März 1785.

Aufhebung der Eisen, und Stahlwidmungen, und Preissazungen sey dermassen festgesezt, daß;

Erstens jede Parthey ihre Erfordernisse an Eisen, und Stahl, oder an daraus erzeigten Waaren in denen Erblanden gleich aus der ersten Hand oder Eisenhandlung sich anschaffen könne;

Zweytens den Hammergewerken das aufgebrachte Eisen, und Stahl in und auser Landes, ohne Paß, wo sie immer wollen, und in selbst beliebigen Preisen zu verkaufen, auch denenselben an mehreren Orten Verkaufsläger zu eröfnen, und daraus das Zentnergut im Grossen an jedermann abzusezen frey stehe; wobey

Drittens alle Eisen, und Stahlarbeiter ihre Waaren wo, und, wie sie wollen, ungehindert verschleissen können: welches auch von Seite des in Wien eröfneten k. k. Eisen, und Stahlmagazin und deren in eine volle Freyheit des Handels gesezten wienerischen Eisenhändlern zu verstehen seye, die den freyen Handel, und Verkauf, doch nur im Grossen mit den bisherigen Gattungen fortzuführen haben.

Viertens haben diese Befugniß auch jene zu geniessen, die zum Eisen- und Stahlhandel befugt sind. Auch seye zwischen den Eisenhandlungen künftig kein Unterschied mehr zu machen, son-

dern

dern jeder mit Zentnergut handlender, so wie der Geschmeidhändler mit geschliffener, und ungeschliffener Waare, nicht minder auch mit dem Zentnergut zu handeln berechtiget.

Fünftens seye aber von dem ohne Paß erlaubten freyen Ausfuhrshandel der Mok allein ausgenommen; auch habe es wegen der Einfuhr fremder Eisen, und Stahlgattungen bey dem Verbotspatent vom 14ten Oktob. 1774 sein Verbleiben.

Sechstens, weil aber die Erzeugung des Rauheisens noch nicht in jener ausgebreiteten glüklichen Lage seye, so habe es bey der in Oesterreich, Steyermark, und Kärnthen derzeit bestehenden Rauheisenwidmung an die angewiesenen Hämmer in der für jeden bestimmten Menge noch dermalen zu verbleiben; damit aber in der Folge, sobald es die Umstände ohne zu besorgende Unterdrükung der minderen Gewerken, und verhältnißwiedriger Abtreibung der Wälder gestatten werden, in Ansehung des Rauheisens diese nemliche Freyheit bestehe, so seye bewilliget, daß

*a*) Zu Erreichung der Konkurrenz mehrerer Verkäufer die Eröfnung neuer Eisengruben, wo es ohne Nachtheil, und Abbruch des Holz, und Kohlenbedarfs eines Dritten geschehen kann, über vorläufig bergordnungsmässiges Ansuchen, und gegen Entrichtung der landesgewöhnlichen Frohn erlaubet, und jedem das erzeugte Rauheisen selbst

zu verarbeiten, oder an ein erbländisches Hammerwerk in willkührlichen Preisen zu verkaufen frey stehen solle.

*b*) Daß von denen Rad- oder Schmelzwerken, so viel Rauheisen, als sie können, und wollen, erzeiget, und von einem Erbland in das andere in beliebigen Preisen verkaufet werden könne: jedoch seye der Radgewerk schuldig denen ihm systemmässig zugetheilten Hammerwerken das bestimmte Quantum des Rauheisens jährlich zu verabfolgen; so wie eben der Hammergewerk, obwohl er sich auch von anderen erbländischen Radgewerken Rauheisen anschaffen kann, das in dem System bestimmte Quantum jährlich abzunehmen verbunden seye.

*c*) Erstreke sich diese Erlaubniß auch auf alle Waldeisenbergwerke in denen Erblanden; welche so viel Rauheisen, als der Waldstand zuläßt, aufbringen, selbst verarbeiten, oder in allen Erblanden verkaufen können.

*d*) Stehe den Radgewerken frey, das systemmässig erzeigte Rauheisen, wie dermal durch die bestehende Magazine, oder unmittelbar an die ihnen angewiesene Hammerwerke (jedoch nicht höher, als nach dermaligen Magazinspreise) abzusezen: und seyen auch die dermaligen Verlagsstädte das aus freyen Willen der Radgewerke etwa künftig empfangende systemmässige Rauheisen

an

an die bestimmten Hammerwerke nach denen dermaligen Preisen abzugeben schuldig. Wobey übrigens jedem nach Befinden seiner Vortheile seine Werkgäden ohne (wie bisher) hierum anzusuchen, abzuändern freystehe. Verord. Wien vom 29ten Dezemb. 1771.

Aufhebung der in Wien unter dem Namen eines k. k. Magazins gehaltenen Eisen- und Stahlniederlage befohlen; und stehe jedermann frey in allen Orten der Erbländer Eisenlager zu eröfnen, und daselbstalle Gattungen von geformten, und ausgearbeiteten Eisen im Grossen, oder Kleinen zu verkaufen. Wobey auch zugleich die in Oesterreich, Steyermark, und Kärnthen bestandene rohe Eisenwidmung aufgehoben und anbey verordnet wird, daß die Eisenhandlung sowohl der Gewerkschaft, als der Privat- Handelsleute einzig von der politischen Stelle jeden Landes abzuhangen habe. Verord. Wien vom 8ten November 1782.

Aufkündung der, bey den aufgehobenen Stiften, und Klöstern in Krain anliegenden Privatkapitalien, und Forderungen. Currenda vom 28ten Jenner 1785.

Ausfuhr der Waaren, in dessen Betref ist verordnet, daß nicht nur allein die gehörig legitimirten erbländischen Erzeugnisse, welche in die Türkey, oder Krimm versendet werden, sondern

auch

auch diejenigen fremden Waaren, die in den Erblanden schon den Konsummozoll bezahlt haben, und von dort in die Türkey, oder die Krimm pr. Essito expediret werden, nur einen Essitozoll von fünf zwölf Theil pr. Cent zu bezahlen haben, und gegen Entrichtung dieses Zolls frey durch die Deutsch- und Hungarisch. Erblande zu passieren seyen. Vermög Kurrenda vom 5ten Jen. 1785.

Ausfuhr der Pferde (mit Ausnahm der Mutterstutten) gegen Entrichtung einer Mauthgebühr vom Stük per 4 fl. erlaubet. Hofk. Dekret vom 4ten März 1780.

Ausfuhr der Siebenzehner von was immer für einem Erbland in das Land Tyrol unter Konfiskazionsstrafe verboten. Verord. vom 23ten April 1779.

Ausborgen, in dessen Betreff seye verordnet, daß

Erstens denen Privaturkunden (mit Ausnahm der förmlichen Wechselbriefe, und deren von zweyen Zeugen mitgefertigten Urkunden) nur damals Glauben beyzumessen seye, wenn sie der Aussteller eigenhändig geschrieben, und gefertiget, oder deren Inhalt neben seiner Fertigung mit beliebigen Worten eigenhändig gefertiget habe; folglich wenn eine solche Urkunde aus mehreren Bögen bestehe, seyen alle mit einem Faden zusämmzuhefften, beede Ende mit einem Sieglwachs festzuma-

chen,

chen, und das Petschaft des Ausstellers darauf zu drüken, wie im widrigen jener Bogen, der unterschoben werden konnte, keinen Glauben verdiene.

Zweytens: seye derjenige, so jemanden für einen Dritten, zum Beyspiel einem Dienstboten für den Dienstherrn etwas borget, nicht befugt von diesem die Bezahlung zu forderen, er erweise dann, daß solcher zum Ausborgen Befehl ertheilet, oder die Ausborgung genehm gehalten habe. Verord. Laibach den 11ten Nov. 1774.

Ausstellung der Linden, und Birkenbäumer an Fronleichnamstag, als ein der Waldungskultur so nachtheilige Gewohnheit abgeschaffet, und anbey anbefohlen, denen Unterthanen die Abhakung derley Bäumer zu untersagen; wie dann im wiedrigen die Uibertreter empfindlich zu bestrafen seyen. Verord. Laibach den 30 July 1773.

Ausstellung der Reverse von großjährigen Unterthanen an ihre Herrschaften bey Ausfolglassung ihres depositirten Vermögens (daß nemlich selbe im Erarmungsfall ihrer Grundobrigkeit zur künftigen Verpflegung nicht zu Last fallen wollen.) seye vollkommen abgestellet, und denen Dominien anbefohlen ihren großjährigen Unterthanen die bey ihnen erliegende Erbschafts, oder andere Gelder ohne allem Vorbehalt, oder für den Fall der Erarmung abdringenden Revers, gänzlich, und auf Ansuchen ohne weiters zu verabfolgen, auch

die

die Unterthanen solchenfalls zu keiner fremden Gewährleistung für die künftige Verpflegung zu benöthigen; wo im widrigen alle derley Gewährleistungen, Verzichte, und Reverse für ungültig anzusehen seyen. Wenn aber bey Erfolglassung eines solchen Pupillarvermögens wegen besorgender Verschwendung, oder sonstigen Umständen ein rechtmässiges Bedenken obwaltete; so habe die Obrigkeit von dem betreffenden Kreisamt die vorläufige Belehrung einzuholen, welches nach Umständen die Zurükhaltung des ganzen, oder eines Theils des Vermögens anzuordnen habe. Patent Wien vom 6ten Septemb. 1782.

## B.

Bayrische Thaler verfälschte mit der Jahrszahl 1764, und 1765, welche inwendig von Messing, mit einem dünnen Silberblätlein versehen, und im Werth nur auf 6 Kreuzer befunden worden, davor habe sich das Publikum zu hütten. Currenda vom 12ten Jenner 1785.

Begräbniß der Todten, werde in Krain folgendermassen festgesezet, daß alle Todtenkörper vor der Einsenkung mit ungelöschten zerfallenen Kalch zu bestreuen seyen dergestalt, daß auf Kinder bis ins dritte Jahr . . . 2 Maaß
Von 3 bis 7 Jahr . . . 3 —

Von

Von 7 bis 12 Jahr . . . 4 Maaß
Von 12 bis 18 Jahr . . . 6 —
Bey erwachsenen Personen . . 8 —

ohne aller Ausnahm bey dem Meßner zu St. Christoph gegen Tax a 3 Soldi vor die Maaß abzuholen, und mit selben die Todten zu bestreuen seyen: welche Tax jedoch bey denen Armen nicht statt habe, sondern der Kalch an selbe unentgeltlich zu verabfolgen seye.

Anbey seye auch die Todtengräbertax dahin festgesezt, daß vor ein vorschriftmässig 6 Schuhe tief gemachtes Grab von einer 18, und mehrjährigen Person, wenn sie bemittelt . . . 40 kr.
wenn sie unbemittelt . . . . 27 kr.
Von einer Person die von dem Todtengräber zur Bestattung getragen wird . 57 kr.
Wenn eine Leiche unter einen Grabstein begraben wird, für das Wegschieben, und Herstellung des Steins . . . 10 kr.
Von 12 bis 18 jährigen . . . 30 kr.
Von 6 bis 12 jährigen . . . 24 kr.
Von 3 bis 6 jährigen . . . 18 kr.
Von kleineren Kindern, wenn sie von Todtengräbern zur Bestattung getragen werden . . . . . 24 kr.
Von gar kleinen . . . . 17 kr.
Von jenen, so in die Gruften beygesezet werden, ohne Unterschied . . 1 fl. — —

ent-

entrichtet, und unsteigerlich bezahlet werde. Kundmachung Laibach vom 12ten May 1780.

Begräbniß der todten Körper betreffende Nachtragsverordnung, vermög welcher seine Majestät jedem, wenn ers verlanget, sich mit der Truhe begraben zu lassen, gestattet; doch solle es bey der diesfälligen Verord. vom 23 August 1784. sein festes Verbleiben haben. Currenda vom 27. Jenner 1785.

Bekanntniß verläßliche, oder Fassion des gesammten Vermögens, und Einkünfte seye der Sekular- und Regulargeistlichkeit anbefohlen, vermög welcher der Clerus sæcularis vom Erzbischof bis auf den lezten Benefiziaten eine getreue Fassion aller zu den besizenden Benefizien, und Pfründen gehörigen Einkünfte, mit einziger Ausnahm des eigenen Patrimonialvermögen einzureichen; der Clerus regularis aber jedes Stiftungs- oder was immer Namen habendes Vermögen, es möge der Provinz, oder dem Kloster ganz, oder zum Theil gehören, anzuzeigen habe; von beyden seye die Einlage nach beygesezten Formular binnen 4 Wochen einzureichen; widrigens die saumseligen von dem nicht in rechter Zeit fatirten Vermögen zur Strafe 5 pro Cento zu erlegen hätten. Verord. vom 5ten Oktob. 1782.

Bekänntniß oder Fassionirung deren Benefizien ohne Seelsorge seye, binnen 2 Monaten

bey.

bey Verlurst des Beneficii, und deren Einkünfte einzureichen. Circulare Laibach vom 21ten Juny 1782. Unter welchem Bekantniß nicht nur die Beneficia simplicia im engen Verstande, sondern alle was immer Namen habende Stiftungen, oder geistliche Verrichtungen verstanden würden, folglich alle diese Fundazionen sammt der Bemerkung, wo die Kapitalien anliegen, unter obbemeldter Strafe anzuzeigen seyen. Nachtragszirkulare Laibach vom 27ten Septemb. 1782. und 5ten September 1783.

Bergbau wegen selben, oder wegen Entdekung einiger Aerztstuffen, und Gänge haben sich die Partheyen sowohl wegen Ansuchung des ersteren, als wegen Entdekung der lezteren an die nächsten Bergämtern, im Verweigerungsfall aber an diese k. k. Landeshauptmannschaft nicht aber direkte an die k. k. Hofkammer in Münz- und und Bergwesen, oder gar an den allerhöchsten Hof zu verwenden, weilen die gebührende Instanz jederzeit zu vernehmen, und das Angeben in loco zu untersuchen seye. Currenda Laibach den 20ten April 1770.

Berggerichten, und Bergämtern, denenselben seye zu Vermehrung des Kredits der Gewerken, und Versicherung der Gläubiger das Institutum tabulare, oder Vormerkungswerk auf nachfolgende Art einzuführen anbefohlen:

Erstens seye in Anbetracht deren bey denen Bergwerken in Steyermark, Kärnthen, und Krain, auf Radwerke, Verlag, und Hammerwerke leistenden Darlehen das Vormerkungswesen eben so, und mit gleicher Wirkung, wie bey denen der Landtafel einverleibten immobilien (jedoch mit folgenden Vorsehungen) einzuführen:

Zweytens können zu Erhebung des Kredits bey einem etwa in Verfallsgefahr stehenden Eisengewerk, um dem Gläubiger die Realsicherheit zu verschaffen, alle verbriefte Schulden bey behöriger Instanz vorgemerket werden: jedoch seye von den Berggerichten nur die Vormerkung respectu deren der Eiseninstanz realiter unterliegenden Radwerken, Verlagen, oder Hammern vorzunehmen; massen in Anbetracht jener Hämmer, und Grundstüke, die einem Privatgrundherrn mit der Realjurisdikzion unterworfen sind, demselben an seinen Gerechtsamen kein Abbruch zu verursachen seye. Weilen aber

Drittens der Berginstanz die auf das Eisengewerk vorgemerket verbriefte Schulden zu wissen daranliege, so seye jederzeit die beschehende Vormerkung von der Behörde an die betreffende Berginstanz, oder dem Berggerichte ex Officio ohne Taxgebühr zur Wissenschaft zu erinneren.

Viertens habe die ordnungsmäßige Einrichtung der Vormerkbücher, und der in dem Vormer-

merkungswesen zu führenden Manipulazion nach denen bereits erlassenen Vormerkspatenten zu beschehen, wie dann übrigens wegen denen bey den Berggerichten abzunehmenden Vormerkstaxen die besondere Bestimmung, und dießfällige Vorsehung erfolgen würde. Da aber

Fünftens die ansonst gewöhnlich geweste verschiedenen Schuldgattungen, ertheilte Vorzugsfreyheiten, und Prioritäten mit dem Tabularinstitut, zum Nachtheil deren vorgemerkten Gläubigern nicht wohl bestehen könneu: dahingegen die Eisenschulden, und Kammergutsborgen, auch die Kohlschulden, und Antizipazionen, oder Einsprechzetteln bishero ein besonderes Vorzugsrecht genossen, welches denen Eisengewerken, und dem Kammergut selbsten zu erhalten daranlieget; als seye dem Eisen- und Kammerguthsschulden, oder zwischen den Eisengliedern leistenden Borgen das Vorzugsrecht nach Inhalt des für Steyermark unter 4ten Märzen 1768 publizirten Patents auf ein ganzes Jahr dergestalt beygelassen, daß es bey den in Eisensachen vorhin ergangenen Anordnungen, und der darinnen bestimmten schuldigen Borgzeit von 3, und 6 Monat, auch bey der vorgeschriebenen Borg- und Abborgsart sein Verbleiben habe; wobey doch der Gläubiger über die aufgetragene Borgzeit von 6, oder 3 Monaten weiters zuzuwarten nicht verbunden, freywillig aber, auch

mit Vorbehalt seines Vorzugsrecht bis Ende des Jahrs zuwarten könne; wornach er dann bey Verlust seines Vorzugsrechts seinen Schuldner executive anzugehen habe.

Sechstens für die sogenannten Kohlschulden, und für derley Pfennwerthslieferungs-Antizipazionen seye das bis anhero gewöhnliche Vorzugsrecht ohne Bestimmung eines Quanti, oder Zeitfrist fernerhin dergestalt beygelassen, daß über die zwischen denen Kohlbauern, oder derley Pfennlieferanten, und denen Eisengewerkern pflegende Berechnung der zu Ende des Jahrs sich aus dieser Berechnung zeigende Schuldbetrag alle Jahr von der betreffenden Berginstanz derenselben Grundobrigkeit ex Officio mitgetheilet werde. Dahingegen seye es

Siebentens bey denen Verlegern deren Gewerkern auf folgende Art zu halten; daß, wenn jemand einen Berg- oder Hammerwerk-Verlegen, und hierauf einen Geld- oder Naturalienvorschuß zu machen gedenket, ein solcher Verleger bey dem Berggericht den machen wollenden Verlag anmelde, und die hieraus erwachsende Schuld auf das Gewerk, wenn noch keine verbriefte Schuld darauf vorgemerket ist, überhaupt behörig vormerken lasse; wodurch er ohnehin hypothecam priorem, folglich ein immerwährendes Realvorzugsrecht erhaltet; wenn aber eine verbriefte Schuld bereits

dar-

darauf haftete, soll dem Gläubiger der Verlag anerboten, in dessen Verweigerung aber bedeutet werden, daß ihme der vorkommend, und eben wie vorgedacht, vorzumerkende Verleger, ob rem salvam factam, & versionem in rem seiner Zeit mit seiner Verlagsforderung vorgezogen würde. Eben also, wenn schon ein Verleger vorgemerket wäre, dieser aber ablassete, habe der neue vorkommende Verleger sich bey dem Berggericht zu melden, worauf dem vorigen davon der Antrag zum weiteren Verlag zu bedeuten, bey dessen Ablassung der neue Verleger behörig vorzumerken, und dem ersteren zurükgegangenen Verleger vorzuziehen seye; in welcher Absicht der vorhin vorgemerkte Verleger, oder verbriefte Gläubiger seine Erklärung, ob er den weiteren Verlag auf sich nehmen wolle? jederzeit längstens binnen 8 Tägen so gewis abzugeben habe, wie im widrigen der neue Verleger alsogleich in das Vorzugsrecht einzutretten habe.

Achtens seye nach gegenwärtiger Richtschnur bey einem ausbrechenden Konkurs die Ordnung der Klassifikazion also zu beobachten, daß 1mo die Herrenfoderungen, die Konduktsunkösten, Kuratelsrekompensen, die Liedlöhner mit ihren von den 3 lezten Jahren ausständigen Liedlohn, Sperr- und Inventurstaxen, Medikamenten, und Medici für die lezte Krankheit, 2do. die sogenannte Kohl-

und Pfennwerthsschulden, 3tio. die zwischen den Eisengliedern, und Gewerken bestehende Forderungen, oder Kammergutsborgen, und 4to. die Verleger deren Eisengewerken nach obiger Vorschrift als Hypothecarii mit ihrem Vorrecht vor anderen auch vorgemerkten verbrieften Schulden klassifiziret; nach diesen aber in Folge der Kridaordnung vorgegangen werde.

Neuntens habe diese eingeführte Vormerkung bey denen Bergwerken, und Berginstanzen vom 1ten Jenner 1772 ihre volle Wirkung; wobey alle Berginstanzen zur Vorkehrung alles nöthigen ermahnet werden, damit die Hauptmanipulazion gehörig fortgeführet werden könne. Patent Wien vom 13ten Oktober 1770.

Berggerichtsordnung vom 1ten Novemb. 1781: vermög welcher

§. 1. Künftig eigene Berggerichte zu bestehen, und die Justizpflege zu verwalten haben.

§. 2. Seyen zu denen Berggerichten alle Streitigkeiten zu verweisen, die den Bergbau betreffen, dazu gehören, davon herkommen, oder auch vorhin dazu gehört haben, und etwa wieder in das Freye verfallen sind.

§. 3. Seyen denen Berggerichten auch jene Streitigkeiten zuzuweisen, so die zum Bergbau vorbehaltenen Waldungen betreffen, und auf derselben Einsicht, auf die Regulirung der Holz- und

Kohlgehaue, die Kohlungen, die Bestimmung des Holz- und Kohlpreises, die Untersuchung, und Bestrafung der Walderzessen, das Erzt- Kohl- Holz- und Förderungsfuhrwesen einen Einfluß haben.

§. 4. Eben so seyen denen Berggerichten alle jene gerichtlichen Vorschreitungen eingeraumet, die auf eine Entität des Bergbaues eine unmittelbare Beziehung haben; als die Sperr, Inventur Schäzung, Feilbietung, Vormerkung, und dergleichen.

§. 5. Seyen auch von diesen Berggerichten nicht nur jene Angelegenheiten, welche mit dem Dienste der wirklichen Bergbeamten, Bergarbeiter, und anderen Bergwerkverwandten verbunden sind, und eigentlich die Disziplin betreffen; sondern auch jene Streitigkeiten, so zwischen Bergbeamten, Bergarbeitern, oder Bergwerksverwandten unter sich wegen zugefügten Beschimpfungen, oder Thätigkeiten entstehen, zu verhandlen.

§. 6. Wenn wider einen wirklichen Bergbeamten, Bergarbeiter, oder Bergwerksverwandten ein Arrest erkannt würde, seye derselbe von dem Berggericht allein fürzunehmen.

§. 7. In allen übrigen in obigen §§. nicht bedeuteten Angelegenheiten haben sich die Berggerichte in die Ausübung einer Gerichtsbarkeit nicht

einzumengen, sondern es unterstehen auch die Bergbeamte, und Bergwerksverwandte nach Unterscheid ihres eigenen, oder nicht eigenen Adels jenen Richter, welchem die übrige in diesem Orte befindliche Personen untergeben sind: zu welchem Richter auch die Verlassenschaftsabhandlungen der Bergbeamten, und Bergwerksverwandten, dann die Führung der Exekuzion wider selbe gehöre.

§. 8. In die Angelegenheiten, welche die bey den Bergbeamten, und Bergwerksverwandten angestellte Dienstleute betreffen, haben sich die Berggerichte nicht einzumengen.

§. 9. Von den Berggerichten gehe der Appellazionszug an die in Bergsachen eigends bestimmte Appellazionsgerichte.

§. 10. Von diesem Appellazionsgerichte aber seye der Revisionszug an die k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen zu leiten.

§. 11. Diese Berggerichtlichen Justizbehörden haben sich sowohl in erster Instanz, als im Appellazions- und Revisionszug nach der allgemeinen Gerichtsordnung zu halten: in folgenden Punkten aber gegenwärtige Vorschrift zu beobachten.

§. 12. In Beziehung auf den §. 15 dieser allgemeinen Gerichtordnung seye verordnet, daß über die Frage, ob mündlich oder schriftlich zu verfahren seye? sich bey denen Berggerichten, sie

mö-

mögen in den Hauptstädten, oder auf dem Lande bestellet seyn, nach jenem geachtet werde, was in diesem §. 15. dießfalls auf dem Lande verordnet seye.

§. 13. In Betref des §. 62. seye vor denen Berggerichten keine andere Wiederklage anzubringen, als die in Folge gegenwärtigen Gesezes einen der Gerichtsbarkeit der Berggerichte unterworfenen Gegenstand betrift: dagegen auch bey den übrigen Richtern keine Wiederklage anzunehmen seye, die eine berggerichtliche Angelegenheit betreffete.

§. 14. Zu denen in dem §. 65 bestimmten Aufforderungsfällen gehören auch jene, wo es sich um die Marktscheidung, um die Kiesung der Gänge, Klüfte, dann um Gruben-Feldvermessung, und freygefahrne Zechen handelt: und seyen hiebey jene Vorsichten zu beobachten, welche in einigen ganz besonderen Fällen in denen Berggesezen, und Bergwerkslehensordnungen vorgeschrieben seyen.

§. 15. In Rükficht des §. 72. seye bey einem vorfallenden Bergwerksbau ob der Gruben-Feldverschienung, Gängausrichtung, und besonders der Währzüge sich nach denen Berggesezen zu achten.

§. 16. Bey dem 80ten §, wenn die Anmeldung einer Forderung vorfällt, die einen der Ge-

richtsbarkeit der Berggerichte unterworfenen Gegenstand betrift, seye zwar die Anmeldung bey dem Konkursrichter in dem §. 79 vorgesehenen Protokolle vorzumerken, der Gläubiger aber dahin anzuweisen, daß er die Richtigkeit seiner Forderung, und das Recht der anbegehrten Klasse wider einen eigends aufzustellenden Vertreter der Masse bey dem Berggericht erweise, und ausführe.

§. 17. In Beziehung auf den 189 §, wenn es in Berggerichtsstreitigkeiten auf die Beaugenscheinigung der Streitsache ankömmt, seye denen Partheyen gestattet dem Richter auch von einem fremden Orte Kunst- und Bergverständige zur Benennung vorzuschlagen, auf welchen Vorschlag doch der Richter nicht gebunden seye.

§. 18. Bey dem §. 198. seyen die Kunstverständige wegen schriftlicher Abfassung ihres Befunds zwar zur möglichsten Beförderung zu verhalten; doch seye denen Partheyen gestattet noch vor derselben Vollendung von dem Augenschein auseinander zu gehen, wenn diese Abfassung nicht sogleich zu Stand kommen könnte.

§. 19. Was in dem 248 §. von den protokollirten Handlungsgesellschaften gesagt worden, seye auch auf die Gewerkschaften zu verstehen.

§. 20. Bey dem 269 §. seye zu beobachten, daß die Partheyen bey denen zu Versuchung der Güte bestimmten Tagsazungen selbst erscheinen.

Bey

Bey einem einschreitenden Sachwalter seye über die vorgekommene Vergleichsvorschläge die Erstrekung der Tagsazung, ohne beyder Theilen freywilligen Einverständniß, nur einmal zuzulassen, und der Sachwalter zu verhalten, daß er eine schriftliche, unbeschrenkte Vollmacht zu Eingehung eines Vergleichs mitbringe, widrigens, wenn auch bey dieser erstrekten Tagsazung der Vergleich nicht zu Stande käme, kein weiterer Versuch der Güte mehr statt haben solle.

§. 21. In Betreff §. 270. seye in denen zu den Berggerichten gehörigen Rechtsangelegenheiten den Partheyen die Erwählung eines Schiedrichters auf keine andere Art zu gestatten, als daß sie sich zugleich aller weiteren Beschwerdführung begeben, daß also wider einen Ausspruch des Schiedrichters kein Theil auser dem Fall eines offenbaren Betrugs anzuhören, auch der §. 274 in denen Angelegenheiten der Berggerichte nicht anzuwenden seye.

§. 22. Bey dem vom Verbot auf fahrende Güter handelnden 28 Kapitel werde verordnet, daß zwar die nach dem Quartalsschluß bereits geschlossene Ausbeut unter die fahrende Gütter gezählet; dagegen darunter die Bergtheile, und andere bey den Gruben, und Werkern befindliche Vorräthe, Werkzeuge, wie auch das zum Werksverlag bestimmte baare Geld, oder Viktualien, und sonstige

ge zum Werksbetrieb beygeschafte Erfordernisse nicht begriffen werden.

§. 23. In Rükſicht des 294 §. haben sich die Partheyen bey dem Berg = Poch = Schmelzhütten, und sonstigen Werkgaaden, welche ununterbrochen müssen betrieben werden, gleich bey der zu Folge §. 293 vorgesehenen Tagsazung ohne eine Frist= gestattung, über den aufzustellenden werkskündi= gen Sequester zu vergleichen, und selben dem Ge= richt vorzuschlagen; widrigens der Richter zu Fol= ge des 295 §. sogleich einen auf ihre gemeinsame Gefahr aufzustellen habe: wo dann von dem be= stimmten Sequester in Rükſicht seiner obliegenden Rechnungslegung statt der in dem 297 §. bestimm= ten Frist jene zu beobachten seye, welche durch die Berggeseze bestimmet würde.

§. 24. Was in dem § 302. und allen son= stigen §§. der allgemeinen Gerichtsordnung von Einverleibung des Urtheils, der gerichtlichen Verordnungen, oder des Vergleichs in eine Land= tafel, in ein Stadt= oder Grundbuch gesagt wor= den, dies nämliche seye in Bezug auf Bergwerks= sachen von denen Berggerichtsbüchern zu verste= hen.

§. 25. In Rükſicht des 311. §. ist verord= net, daß, wenn die Exekuzion nicht wegen einer Forderung geführet würde, die sich auf eine Berg= schuld gründet, oder welcher das Bergwerk, oder

Werkgaaden durch ordentliche Eintragung in die Berggerichtsbücher ausdrüklich verpfändet worden, der Kläger zu seiner Befriedigung die Bergwerke, oder Werksgaden nur dann namhaft machen könne, wenn der Beklagte mit keinen anderen Zahlungsmitteln versehen wäre. Und soweit nun auf die Bergwerke, und Werksgaaden selbst die Exekuzion nicht gestattet würde, insoweit seye auch keine besondere Exekuzion auf die dazu gehörige Materialien, Vorräthe, und andere zur Werkmanipulazion gehörige Dinge zu gestatten.

§. 26. In Rükſicht des 305, und 342 §. seye dem Gerichtsdiener, wenn seine Einschreitung Bergwerksgütter betrefete, jedesmal ein von dem Berggericht abgeordneter Werkverständiger zuzugeben.

§. 27. Bey dem 376 §. ist verordnet, daß bey denen Berggerichten keine andere Ferien, als an den Sonn- und gebotenen Feyertagen, dann den öffentlichen Bettagen zu halten seyen.

§. 28. Das sechs und dreyßigste Kapitel der Gerichtsordnung von Zustellung der gerichtlichen Verordnungen seye dahin erkläret, daß, wenn eine gerichtliche Verordnung ganze Gewerkschaften betrift, die Zustellung statt der Gewerkschaft unter dem Namen des Bergwerks, der Zeche, oder Werkgaadens dem gewerkschaftlichen Schichtmeister oder Verweser in seine Wohnung, oder wenn

er

er am Gerichtsort bey dem Bergwerk, und Werkgaaden nicht anwesend wäre, auf die Zechen- oder Huthäuser, oder auf die Kauen, Säppel, oder andere Werksgebäude in Gegenwart der Steiger, Hutleute, oder Werkaufseher zu beschehen habe. Wornach der Schichtmeister, oder Verweser dem Gewerken die Nachricht zu ertheilen verbunden seye.

§. 29. Wer bey denen Berggerichten zur Advokatur gelassen werden will, habe sich bey dem für die Berggerichte des betreffenden Landes bestimmten Appellazionsgerichte über das Bergwesen, und die Bergrechte nach Vorschrift des 411 §. der Prüfung zu unterwerfen.

§. 30. Wenn ein Advokat eine Angelegenheit einer Gewerkschaft zu vertreten habe, seye genug, wenn die nach Vorschrift des 416 §. nöthige Vollmacht von dem gewerkschaftlichen Schichtmeister, oder Verweser, oder jenem ausgestellet seye, der zu Unterfertigung im Namen der Gewerkschaften berechtiget ist.

§. 31. Wer bey einem Berggericht als Richter angestellet zu werden suchet, habe nicht nur in folge des 430 §. über die ihme in den Bergwerksgeschäften eigene Wissenschaften Zeugnisse beyzubringen, sondern sich auch der bey den Berggerichten bestimmten Prüfungsart zu unterwerfen.

§. 32. In allen übrigen durch gegenwärtige Verordnung nicht ausdrüklich näher erklärten Punkten sey die allgemeine Gerichtsordnung vom 1ten May 1782 angefangen, auch bey denen Berggerichtsinstanzen zu befolgen. Gleich wie aber in denen andurch bestimmten Rechtsgegenständen alle derzeit bestandene Geseze, und Gewohnheiten aufgehoben seyen, eben so werde in denen übrigen durch die allgemeine Gerichtsordnung, und gegenwärtiges Gesez nicht entschiedenen Fällen die Beobachtung der beslehenden Berggeseze, und Bergwerkslehensordnungen vorgeschrieben. Patent vom 1ten November 1781.

Berggerichtssubstituzion habe auch zu Wolfsberg in Kärnthen für den Bankal-Herrschaftlichen Distrikt im Laventthale in der Person des Bankaloberamtmannes zu bestehen. Currenda vom 9ten Aug. 1783.

Besoldungsarrestirung deren Beamten siehe litt. A.

Beurlaubungsnormal, seye sowohl in Rüksicht des allgemeinen Besten, als zum Vortheil des Militärstandes folgendermassen festgesezet:

1mo. Seye kein Mann auf Urlaub zu gehen zu nöthigen, sondern jeder müsse selben freywillig anverlangen.

2do. Seye der Urlaub jedem Inländer, welcher entweder beym Akerbau, bey einem Handwer-

werke, oder auf was immer für eine erlaubte Art er Arbeit, Verdienst, und Nahrung finden kann, zu verwilligen; desgleichen könne auch selben der Ausländer in bestimmten Oertern nach Umständen theilhaftig werden: beede aber müssen sich durch ihre Aufführung zu dieser Gnade verdienstlich gemacht haben.

3tio. Könne sich jeder Mann vom Urlaub, auch vor Verlauf der Zeit, und wenn es ihm an Arbeit, oder Nahrung gebricht, jeden Tag wieder beym Regiment melden, allwo er wohl empfangen, und von dem nämlichen Tag an, wie alle andere, verpfleget werde: wäre er aber von seinem Regiment entfernet, so habe er sich bey dem nächstgelegenen zu melden, allwo er alsogleich in die Verpflegung eintritt, und nachhero zu seinem Regiment abgeschiket werde.

4to. Ein jeder beurlaubter Mann, im Fall er erkranket, werde auf seine Anmeldung bey dem nächstgelegenen Militär in das Spittal aufgenommen, mit allen nöthigen Mitteln bestens versehen, und verpfleget.

5to. jeder Mann, welcher bis zur Einberufung, oder gewöhnlichen Lagerszeit auf Urlaub verbleibe, erhalte bey seiner Einrükung nebst den nöthigen Montirungsstüken 6 fl. auf die Hand, und werde von dem Tag, als er eintrift, bis zu jenem, wo er wieder abgehet, verpflegt.

6to.

6to. Jedem Beurlaubten werde nach gehöriger Meldung bey seinem Regiment die Erlaubniß zum heurathen ertheilet, wenn es nur keine verrufene Personen sind, und er die Versicherung von dem Wirthschaftsamte, oder der Ortsobrigkeit, daß sie sich vor selben verbindlich gemacht habe, in keiner Gelegenheit zum Regiment zu kommen, weder unter desselben Jurisdikzion, noch Versorgung zu seyn.

7mo. Bey jedesmaliger Einberufung haben gesammte Beurlaubte ganz unfehlbar, und ungesäumt bey ihren Regimentern zu erscheinen, wenn sie nicht als Deserteurs betrachtet, und bestrafet werden wollen: wie dann auch alle diejenigen, welche nach geschehener Einberufung, und verflossenen Termin einen Beurlaubten verheleten, und ihn nicht handfest machten, nach den über die Deserteursverhelung ergangenen Patenten abgestrafet werden würden.

8vo. Seye ein jeder Beurlaubter mit einem Paß, den er beständig bey sich hat, und welcher ihn von einem Deserteur unterscheidet, nach beygehendem Formular zu versehen: nebst diesem habe selber einen von dem Regimentskommendanten unterfertigten Zettel zu erhalten, von folgendem Inhalt:

Vorzeiger dieses, Gemeiner des N. Regiments NN. gebürtig von Polizka Krudiner Kreises gehr auf 11 Monate mit Urlaub nach Polizka.

9no. Diesen Zettel habe der Mann gleich bey seiner Eintreffung in dem Urlaubsort nebst dem Paß der Obrigkeit, oder dem Wirthschaftsamte vorzuzeigen.

10mo. Den Paß habe der Mann wieder zu sich zu nehmen, den Zettel aber die Obrigkeit, oder jener, welcher dem Beurlaubten Arbeit giebt, zu verwahren.

11mo. Wenn der Mann von seinem Urlaubsort Nahrungshalber in ein anderes Ort abgehet, seye auf dem Zettel immer anzumerken, wohin der Mann weiter abgeht, und so weiters fort, bis er wieder zum Regiment einrüket.

12mo. Dieser Zettel diene dem Mann gleichsam zum Kundschaftsbrief, und erweise seinen Aufenthalt während der Urlaubszeit, und seine getriebene Nahrung.

13tio. Jede Ortsobrigkeit, oder Wirthschaftsamt habe über diese Anmerkungen, und weitere Instradirung der Beurlaubten eine eigene Fürmerkung zu halten, damit sie auf Anverlangen der Regimenter in Stand gesezt werden die Auskunft zu geben, wohin der Mann weiter abgegangen seye.

14to.

1410. Sobald ein Beurlaubter stirbt, habe solches die Obrigkeit dem nächsten Militär zu melden.

1510. Von dem Verstorbenen seye der Paß, der Urlaubszettel, der Todtenschein, und die Mondurssorten mit einem Verzeichniß gegen Rezepisse an das nächste Militär zu übergeben, und von diesem dem Regiment, zu welchem der Mann gehöret, davon Nachricht zu ertheilen.

1610. Die Beurlaubte, welche Unordnung, oder Exzessen begehen, seyen von den Obrigkeiten dem nächsten Militär zu melden, oder gar einzuliferen, wo selbe nachhero nach Befund von ihrem Regiment zu bestrafen seyen. Alles dieses verstehe sich für die auf bestimmte Zeit beurlaubte, da die auf unbestimmte nicht mehr zu dem Friedensstand der Regimenter, und Korps gehören, und nur nach Vorschrift des Konskripzionsystems in beständiger Evidenz zu halten seyen. Sie unterliegen nicht mehr den Militär- sondern den Civilgesezen, und können also ohne Rükfrage heurathen, und von denen Pfarrern ohne weiters kopuliret werden. Currenda sine Dato.

## Urlaubspaß.

Nachdem Vorzeiger dieses von dem k. k. — Regiment, und zwar unter — — Kompagnie Namens — — von — — Statur — —

Haaren, tragend einen — — Rok mit — — Aufschlägen — — Leibel und — — Hosen von hier nach — — beurlaubet worden: als wird jedermann ersuchet, denselben auf Vorweisung dieses Passes sicher, und ungehinderet paß- und repassiren zu lassen: doch soll gegenwärtiger Paß nicht weiter, als bis nach — — und zwar nur auf — — gelten, gegeben zu — — den — —

Der Röm. Kais. in Germanien,
zu Hungarn, und Böheim
königlich Apostol. Majestät
bestellter

Beweißthümer, mit denen eine Stiftung zu Erhaltung des landesfürstlichen Willbriefs von der Vogtobrigkeit, oder den Pfarrern berichtiget werden muß, seyen eben so, wie die Berichte über Stiftungssachen von dem Stempel befreyet. Currenda vom 12ten Jenner 1785.

Bienenzuchtsparent vom 8ten April 1775. vermög welchen Ihro Maj. in Anbetracht dessen Nuzbarkeit auf Unkösten des Ærarii.

1mo. In Wien eine Hauptlehrschule der Bienenzucht errichtet, welche in dem Garten des Bellvedere allen lehrbegierigen offen stehet, um dort die nöthigen Känntnisse theoretisch, praktisch, und unentgeltlich zu sammlen.

2do.

2do. Seye auch die Einleitung getroffen, eine subalterne Bienenschul in Unteröſterreich, und eine in Mähren zu bestellen mit der nöthigen Weisung an die Landesstellen, wie diese Lehrschulen mit Wirksamkeit auch nach und nach in andere Provinzen, wo es die Lage gestattet, zu verbreiten seyen.

3tio. Deßwegē seyen die in diesem Patent enthaltene Vorsichten derzeit nur für Oesterreich unter der Enns, und für Mähren gesezmässig bestimmt: welche

4to. Unter dem Schuz der Landesregierungen auszuführen seyen.

5to. Werde verordnet, daß, gleichwie die Hauptbienenschule in Wien unter der unmittelbaren allerhöchsten Aufmerksamkeit stehe, also jene in denen Ländern der Oberaufsicht gesagten Landesstellen unter der Wachsamkeit des betreffenden Kreisamts unterworfen seyen: wie dann auch der hiezu bestimmte Lehrer immer zu seinen Pflichten anzuweisen, und seine Gebrechen zur Abhilfe, oder Abänderung der Landesregierung anzuzeigen seyen.

6to. Seyen in Verbreitung dieser Lehrschulen die der Bienenzucht anständigsten Gegenden zu suchen, und besonders, wo die der Zucht angemessene Gewächse gepflogen werden.

7mo. Seye zu mehrerer Aneiferung die Bienenzucht auf ewige Zeiten von allem Zehend befreyet, wo bishero von denen Herrschaften keiner

abgenommen, und sie mit diesem Gefälle nicht rektifiziret worden: wenn aber eine Herrschaft der besagten zwey Länder mit dieser Nuzgenieſſung in dem Rectificatorio wirklich fatirt, und belegt wäre, so habe sich dieselbe bey der betreffenden Landesregierung zu melden, damit nach erstatteten Gutachten auf die Entschädigung durch erforderliche Abschreibung, oder in anderweg Bedacht genommen werde, wenn sie sich nicht selbst von diesem wenigen Erträgniß aus Liebe zum allgemeinen Besten abzustehen entschlieſſen solle.

8vo. Doch seye nur lediglich auf Entschädigung der dermaligen herrschaftlichen Erträgniß zu sorgen, und keineswegs zu gestatten, daß durch eine weitersgreifende Benuzung der Eifer des Landmanns geschwächet werde.

9no. Seye dem Bieneneigenthümer seine Bienenstöke auch auf die Waide, zum Beyspiel auf die am Ende des Sommers blühenden Haidefelder ohne Hinderniß des Grundeigentsümers zu führen gestattet: doch seye dieser Gebrauch ohne allen Schaden des Eigenthümers des Grundes zu pflegen, und demselben für den unschädlichen Gebrauch ein billiges, jedoch 2 Kreuzer für den Stok nicht übersteigendes Waidegeld abzureichen, doch also, daß sowohl die Hütte, als die Bewachung dem Eigenthümer der Bienenstöke besonders obliege.

10mo. Von den auf die Waide führenden, und zurükführenden Bienenstöken seye keine Mauth, ausser die alleinige Wegmauth zu bezahlen.

11mo. Werden die Unterthanen mit der landesfürstlichen Versicherung begnädiget, daß die Bienenzucht niemalen mit einer besonderen Anlage beleget, sondern vielmehr bey vollkommener Freyheit werde unterstüzet werden.

12mo. Werde denen Grundherren eine gleiche wirksame Thätigkeit anempfohlen, dem ärmeren Akersmann zu ihrem eigenen Wohlstand unter die Armen zu greifen, damit er sich wenigstens den ersten Bienenstok anzuschaffen, und aus diesen sich nach und nach verbreitenden Lehrschulen einen wirksamen Nuzen zu ziehen in Stand gesezet werde.

13tio. Seye jedermann die Freyheit Bienen in beliebiger Anzahl zu pflegen zugestanden, auch denen Herrschaften, und Beamten anbefohlen, den Unterthan weder in dem Gewerb der Pflege, als im Handel, und Wandel mit Hönig, und Wachs, noch in dem daraus gezogenen Nuzen nicht im mindesten zu stöhren, oder zu beschränken.

14to. Seye dem Eigenthümer der Bienen gestattet, die verflogenen Schwärmer durch 24 Stunde auch auf fremden Grund, und Boden zu verfolgen, und gegen billige Vergütung der allen-

falls von einem Dritten gemachten Auslagen einzuholen.

15to. Seye unter Erstattung des doppelten Werths verboten die Bienen eines Dritten zu vertilgen, es möge aus was immer für Vorwand geschehen: auch gegen die Raubbienen habe diese Vertilgung nicht statt; massen es ganz wohl andere Mittel gebe, die eigenen Bienenstöke gegen Raubbienen zu sichern.

16to. Wieder die Bienendiebe selbst, weil ein derley Diebstal inter furta qualificata gehöret, seye nach Strenge der Kriminalrechte durch die Landgerichte ex Officio nach der bestehenden Landgerichtsordnung Art. 94 §. 11. zu verfahren: wie dann die Obrigkeiten ein diesfalls angezeigtes nachsichtliches Betragen insbesondere zu verantworten haben würden. Patent Wien vom 8ten April 1775.

**Bienenzuchtsinstrukzion** für die Bienenmeister als ein Anhang des Patents vom 8ten April 1775.

1mo. Habe der Bienenmeister in dem ihm von dem Kreisamt angewiesenen tauglichen Bezirk des Landes seine Schule zu halten.

2do. Eine Hütte mit erforderlichen Bienenstöken zu bestellen, öffentlich dabey zu lehren, und dieses zwar nach den geprüften Grundsäzen des ersten Bienenlehrers Jantsche in Wien. In dieser Lehrschule seye den Lehrlingen all jenes ohne

Zu-

Zurükhaltung beyzubringen, was zur Känntniß der Bienen selbst, ihrer Nahrung, Vermehrung, und Pflege das ganze Jahr hindurch zu beobachten ist.

5to. Diese Lehre seye unentgeltlich zu geben, wogegen der Lehrer seinen bestimmten Gehalt zu geniessen habe.

4to. Der Lehrer müsse in seinem Lehramt unverdrossen, und in seinem Vortrag deutlich seyn, er sey verbunden, alle in der Bienenpflege vorkommende Zweifel, und Anstände jedermann zu beantworten, und aufzuklären, auch wenn es geforderet würde, sich gegen unentgeltliche Beyschaffung der Fuhren- Unterhalt- und anderer Kösten auf das Land zur Untersuchung, und Beförderung des Bienenstandes unverweigerlich zu begeben.

5to. Keiner sey in Ländern als ein öffentlicher Lehrer der Bienenzucht anzunehmen, der nicht in der Hauptbienenschule zu Wien gelernet, von dem hiesigen ersten Lehrer geprüfet, und das Zeugniß mitbringet, daß er nicht nur allein die Kunstgriffe der wahren Bienenzucht sich eigen gemacht, sondern auch Geschiklichkeit habe, solche anderen beyzubringen.

6to. Desgleichen habe der Lehrer keinem der Lehrlinge vor seiner Abreise ein Attestat der eingenommenen Lehre zu geben, die er nicht geprü-

fet, und zur Unternehmung der Bienenpflege für tauglich befunden habe.

7mo. Jährlich habe er über die ihm übergebene Bienenstöke, ihre Pflege, und Bekösstung so, wie über den reinen Nuzen, den er erworben, dem Kreisamt einen verständlichen Ausweis zu übergeben, den dieses mit seinem Gutachten über die wirkliche Vermehrung und Bestättigung, an die Landesregierung zu erstatten habe, um von dem sich zeigenden Nuzen, dem Lehrer seinen Antheil zur Belohnung zu bestimmen; die nachlässigen Lehrer aber mit besseren verwechseln zu können.

8vo. Die Landesregierung habe über den Fortgang der Bienenzucht im Lande dem Hof jährlich einmal Bericht abzustatten, wobey man über die Gänge der zum allgemeinen Beyspiel aufgestellten Schulen, und Lehrer in den öffentlichen Zeitungen die wahrhafte Resultaten zu allgemeiner Aneiferung bekannt machen, und auf die Lehrer, in deren Bezirken die Bienenzucht wichtige Fortgänge machet, besondere Rüksicht getragen werden wird.

9no. Habe sich der Lehrer zu befleissen, die Bienen, wo sie nicht selbst an Gegenden stehen, in denen, auch bey ausgehenden Frühling, und Sommerblüthen geniegliche Nahrung zu finden, auf die Weide zu führen, und dem pflegenden in seinem Distrikte auch diesen durch die Probe bestät-

stättigten glüklichen Handgrif zu zeigen, gegen welchen manche noch eingenommen sind. Wien ut supra.

Birken- und Lindenbäumer-Ausstellung an Frohnleichnamstägen, siehe litt. A.

Brandweinräz von allen Gattungen Brandwein pr. 3 kr. von der Maaß bestimmt. Verord. Laibach vom 14ten Oktob. 1773.

Briefe, beschwerte, und mit der Post ankommende könne der Eigenthümer noch ferner entweder selbst im Postamt abholen, oder durch jemand vertrauten gegen dessen unterschriebenes Rezepisse abholen lassen, oder sich selbe durch die Briefträger, wo dergleichen vorhanden sind, in das Haus bringen lassen. In jedem Fall aber seye der Uibernehmer schuldig das Paket in Gegenwart des Postamts, oder des Briefträgers zu eröfnen, widrigens das Postamt dafür nicht mehr zu haften hätte. Verordnung Laibach vom 17ten Jenner 1783.

Buchhändlerordnung für die k. k. Erblande vom 28ten Märzen 1772. vermög welcher

1mo. Jeder, der sich dem Buchhandel zu widmen gedenket, denselben durch 6 Jahre bey einem berichtigten Buchhändler erlernen solle. Weñ aber dem Lehrjungen ausser der gebührenden freyen Kost und Lagerstatt, auch die benöthigte Kleidung und freye Wäsche gereichet wird, so habe sich die

Lehr-

Lehrzeit auf sieben Jahre zu erstreken; nach welcher ein Lehrjung der sich wohl verhalten, freyzusprechen seye.

2do. Binnen der Lehrzeit soll dem Jungen die nöthigste Känntniß des Buchhandels beygebracht werden, und er nebst der deutsch- und lateinischen Sprache, wenigstens noch eine Ausländische lernen.

— 3tio. Wenn ein Jung dem Lehrherrn entlauft, soll kein anderer Buchhändler in den Erblanden denselben aufnehmen, und auslernen können, sondern ihn seinem ersten Lehrherrn zurükstellen. Solle aber ein Jung wegen üblen Verfahren aus der Lehre entweichen, oder wegen schlechter Aufführung aus selber gestossen werden, seye die Sache von der den Buchhändlern jedes Orts vorgesezten Obrigkeit zu untersuchen, und zu entscheiden, doch soll vor erfolgter Entscheidung ein solcher Jung von keinem anderen Buchhändler aufgenommen werden.

4to. Die Buchhandlungsbediente haben bey dem Eintrit in eine Buchhandlung ordentliche Kontrakte zu machen, und vor deren Endigung den Prinzipalen nicht zu verlassen, auch können selbe von solchem nicht entlassen werden. Wenn aber ein, oder der andere Theil genugsame Ursache hätte den Konkrakt zu verkürzen, solle eine halbjährige Aufkündung vorausgehen, und das Abre-

reden der Handlungsbedienten bey ernstlicher, und nach den Umständen zu bestimmender Strafe verboten seyn.

5to. Sey niemand zu dem Recht des Buchhandels zu lassen, der nicht die Buchhandlung ordentlich gelernet, und wenigstens 4 Jahre dabey gedienet, auch die genugsame Känntniß von den besten Schriftstellern in verschiedenen Wissenschaften erlanget habe; weßwegen der Handlungswerber von einer k. k. Universität zu prüfen, und ein schriftliches Zeugniß von seiner Fähigkeit beyzubringen habe. Auserdem müsse derjenige, welcher eine Buchhandlung anzutreten gedenket, ein genugsames Handlungsvermögen, und zwar in Wien wenigstens von 10000 fl, in den übrigen Städten aber nach Beschaffenheit, und Bestimmung der Kommerzialstellen solches ausweisen, wovon die eine Hälfte ihm eigenthümlich, die andere aber durch hinreichende Bürgschaft sicher gestellet seyn müsse.

6to. Solle der Buchhandel an keinem Ort an eine gewisse Zahl der Buchhändler gebunden seyn, hingegen auch ohne Noth die Buchhandlungen nicht vermehret, sondern vor Errichtung neuer die Bewilligung bey dem Kommerzialkonseß jeden Landes angesuchet werden, wie denn auch den berechtigten Buchhändlern, so wie ihren Wittwen bevorstehe, die aufrechten Handlungen entweder

selbst

selbst fortzuführen, oder an einen Sohn, oder Handlungsbedienten (wenn diese mit den vorerwähnten gehörigen Eigenschaften versehen sind) mit obrigkeitlicher Bewilligung zu übertragen: ausgenommen wenn die Handlungsfreyheit durch ein besonderes Privilegium, folglich nur für die Person wäre erhalten worden.

7mo. Denen Buchhändlern seye mit allen Gattungen der Bücher, gebunden, und ungebundenen, alt, und neuen, einzeln Kupferstichen, und Landkarten, so wie mit dergleichen ganzen Werken zu handeln, auch selbst Bücher zu verlegen, und zu erkaufen erlaubet. Doch sey zum Behuf des Publikums in den Hauptstädten auch ausser dem, einiger Handel mit alten gebundenen Büchern zu gestatten, und daher eine gewisse Zahl offener Läden zu deren Verkauf mit Vorwissen, und Bewilligung des Kommerzienkonseß festzusezen, diese aber in Wien nicht über drey, und in den übrigen Städten nicht über das verhältnißmässige zu erstreken, auch den Bücherkrämern kein Verkauf, oder Verlag neuer Bücher bey Verlust derselben zu gestatten.

8vo. Eben so seye allen unbefugten Buchführern, und Krämern der Handel in Städten, Märkten, und Dörfern nach dem Patent vom 16ten Oktob. 1766. verboten: wie sich denn auch die Buchdruker, und Buchbinder alles Handels, au-

ser

ser dem ihnen bisher rechtmässig zugestandenen, und überhaupt jedermann, sowohl geist- als weltlichen Standes, dessen also gewies zu enthalten hat, als im widrigen der zu einem solchen unbefugten Handel geeignet, und angetroffene Vorrath eingezogen, den berechtigten Buchhändlern auf gehöriges Anrufen die Assistenz geleistet, und dem Denunzianten das Drittel verabfolget, auch die mehrmal betretene Frevler noch ausserdem empfindlich gestrafet werden würden.

9no. Die fremde Buchhändler, wenn sie die Hauptjahrmärkte in den Erblanden besuchen, sollen nach verlaufener Marktzeit bey Konfiskazion der Waare keinen Verkauf üben, sondern die übergebliebene Bücher entweder auf andere Hauptjahrmärkte, oder in fremde Lande senden, oder aber solche in die öffentliche Marktniederlagen, oder auch in besondere Gewölber unter dem Verschluß der an selben Orte befindlichen Buchhändler bis zur nächsten Jahrmarktzeit niederlegen.

10mo. Stehe den Buchhändlern bevor für die in Verlag nehmende Bücher Privilegia impressoria anzusuchen, nach deren Erhaltung keinem Buchhändler in den k. k. Erblanden gestattet seye, ein solches Buch währender Dauer des Privilegii mit oder ohne Zusäzen wieder aufzulegen, oder einige Exemplar von einer fremden, oder anderen erbländischen Auflage zu führen, bey Konfiska-

zions, und der in dem Privilegium enthaltenen Strafe.

IIImo. Die Buchhändler sollen in personalibus ihrem gewöhnlichen Foro, in Handlungssachen aber den k. k. Kommerzialkonsessen und Wechselgerichten gleich anderen Handelsleuten unterworfen seyn.

12mo. In Ansehung der Bücherlizitazionen stehe den Gerichtsstellen bevor, geschworne Schäzleute aus den Buchhändlern, oder Bücherkrämern zu wählen, und durch solche die Schäzung, und den öffentlichen Verkauf vollziehen zu lassen, doch also, daß diesen bey Verlust ihres Amtes nicht gestattet seyn solle bey Lizitazionen, die durch sie vollzogen werden, für ihre, oder anderer Rechnung zu kaufen.

13tio. Auch den Buchhändlern sey erlaubt, von ihren eigenen Büchern Lizitazionen zu halten, hingegen stehe ihnen in keinem Falle ein Einstandrecht in Ansehung dergleichen öffentlichen Verkaufes, und zwar auch dann nicht zu, wenn die Wittwen, oder Uibernehmer einer Buchhandlung einen Theil ihres Vorraths auf diese Weise an Mann bringen wollten.

14to. An grösseren Orten, wo mehrere Buchhändler vorfindig, sollen ordentliche Vorsteher aus ihnen gewählet, und von 2, zu 2 Jahren abgewechselt werden: an kleineren hingegen, wo

deren nicht mehr, als drey vorhanden, soll einer den übrigen durch gleiche Zeit, nach der Ordnung vorgesezet seyn, und von solchen nicht nur die geringere Irrungen beygeleget, sondern auch auf den Vollzug dieser Ordnung gehalten, und die geschehenen Uibertretungen alsogleich der vorgesezten Obrigkeit angezeiget werden. Wien den 28ten Märzen 1772.

## C.

*Capitalien* Passiv, bey den aufgehobenen Stiftern, und Klöstern in Krain haftende, derselben Aufkündung siehe litt. A.

*Consistorium*, nach derenselben erloschenen Gerichtsbarkeit gebühre die Justizpflege den weltlichen Justizbehörden, und Verlassesabhandlungen, welchen von Amtswegen obliege, in allen Fällen, wo nach dem Gesez der Kirche ein Theil des Verlasses zufallt, zu besorgen, daß dieser gesezmässige Antheil von dem Universalerben berichtiget, sich vor der Einantwortung ausgewiesen, bey ergebendem Streit, oder Bedenklichkeit in der Sache selbst, oder wegen des ausfallenden Betrags, der Kirche von Amtswegen ein Vertreter zugegeben, und zwischen selben, und dem Erben die ordentliche Auseinandersezung getroffen werde. Verord. vom 8ten Oktobr. 1784.

*Contributions*-Interessen, oder Pönalien 10 prozentige seyen den, in denen landschaftl. Steuerzahlungen, saumseligen Partheyen ohne aller Rükſicht anzuschlagen, auch allenfalls exekutive einzutreiben. Hofk. Dekret vom 13ten März 1770.

*Curatores Fideicomissi*, siehe lit. F.

## D.

Deserteurs, fremde Werber, Unterhändler und Mitwirker, welche in fremde Dienste, oder einen zum diesseitigen Militärkörper gehörigen Mañ auch nur zur Ansiedlung in fremde Staaten werben, wie auch die gewaltsame Entführer der Unterthanen seyen alsogleich bey Betretung dem nächsten Militärgericht zu übergeben, von diesem zu inquiriren, und abzuurtheilen. Hofk. Dekret vom 3ten Hornung 1785.

Deserteurs, dessen bey Entweichung zurükgelassenes Vermögen seye zwar durch den Fiskus in Beschlag zu nehmen, allein das spätere einem solchen Flüchtling zufallende Vermögen den nächsten Anverwandten, nach der Intestaterbfolge auszulieferen. Patent vom 23ten Dezemb. 1780.

Deserteursvermögen, von dem in die Konfiskazion gefallenen seye denen Obrigkeiten kein Abfahrt-

fahrtgeld abzunehmen gestattet. Circulare vom 9ten Jenner 1781.

Dienstbothen, derenselben Borgen siehe Ausborgen sub lit. A.

Dienstbothenordnung für das Landvolk in Niederösterreich vom 27ten Märzen 1784. vermög welcher die Pflichten des Dienstgesindes gegen die Gesindhälter, und die Verbindlichkeit der Gesindhälter folgendermassen festgesezet seyen:

§. 1. Komme der Dienstvertrag durch die Aufdingung zu Stande, welche durch die wechselseitige Zusicherung des Dienstherrns, und des Dienstbothens alsogleich vollgültig werde: wobey die sogenannte Darangabe zum Beweis der wirklich geschehenen Aufdingung diene, welche Darangabe auch in Zukunft zuzulassen seye, doch also, daß sie nie weniger als den zwanzigsten Theil des Lohnes betrage, und von dem Dienstherrn bey der ersten Bezahlung wieder abgezogen werden könne.

§. 2. Nach erfolgter Aufdingung sey der Herr den Dienstbothen aufzunehmen, und dieser einzustehen schuldig: ausgenommen wenn der Dienstherr ein wesentliches Gebrechen des bereits bedingten Dienstbothen erfahren hätte, in welchem Fall der Dienstboth die erhaltene Darangabe ohne Widerrede zurükzustellen hätte.

§. 3. Wenn sich aber der Dienstherr ohne geltenden Beweggrund den aufgedingten Dienstbothen in Dienst anzunehmen weigerte, seye der Dienstboth berechtiget die Darangabe zu behalten.

§. 4. Der Dienstboth, der das angenommene Darangeld ohne rechtmässige Ursache zurükgebe, und von dem bedingten Dienst wegbleibe, seye nicht nur zur Einstehung zu verhalten, sondern noch nach Umständen zu bestrafen.

§. 5. Wenn ein Dienstboth von mehreren Dienstherren Darangeld genommen hätte, seye er nach Umständen zu bestrafen, immer aber bey demjenigen einzustehen verbunden, von dem er das erste Darangeld erhalten; das von dem zweyten erhaltene Darangeld habe er zurükzustellen, und falls der leztere Dienstherr von der ersten Aufdingung wuste, so falle diese Darangabe nicht nur der Armenkasse zu, sondern es sey selber noch besonders zu bestrafen.

§. 6. Bey dem Eintrit in den Dienst seyen unverheurathete Dienstbothen schuldig zur Sicherheit des Diensthälters seine Truhen, und alles eigene in den Dienstort mitzubringen.

§. 7. Nach erfolgtem Eintrit seye der Dienstboth seinem Dienstherrn alle sowohl ausdrüklich bedingte, als die unter denen bedingten billig verstandene Dienste, wenn sie anderst nicht den guten Sitten zuwider, oder seine Kräften übersteigen,

ohne

ohne Weigrung durch seine ganze Dienstzeit zu leisten schuldig. Die einzelnen Schuldigkeiten seyen ohnehin durch die Natur des bedingten Dienstes von selbst bestimmt, und wäre aber zwischen dem Herrn, und Dienstbothen ein schriftlicher Vertrag, oder sogenanntes Spannzettel festgesezet worden, so haben sich beyde Theile durchaus nach diesem Vertrage zu halten.

§. 8. Dienstgesind, das sich des ihm zukommenden Dienstes unter was immer für einem Vorwande weigeret, könne nicht nur durch gerichtlichen Zwang angehalten, sondern auch zum Ersaz des dadurch dem Gesindhalter etwa verursachten Schadens mit Geld, oder durch Abdienen verurtheilet werden.

§. 9. Da bey dem Dienstvolk meistens die persönliche Geschiklichkeit gewählet werde, sey kein Dienstboth befugt, sich ohne ausdrükliche Erlaubniß des Dienstherrn einiger Gehilfen zu bedienen; massen hiedurch auch öfters die Gelegenheit zu Uneinigkeiten, und Verschleppung entstehe.

§. 10. Jeder Dienstboth seye seinem Herrn zu allem Fleiß, und der strengsten Treue verbunden, habe daher für jede ihm anvertraute oder übergebene Sachen zu haften, und bey dem Austrit alles übergebene dem Diensthalter vollkommen zurükzustellen. Fände sich hiebey ein Abgang, oder wäre etwas aus Schuld, Unordnung, oder

Nachläſſigkeit in Verluſt gerathen, oder unbrauchbar geworden, ſo habe der Dienſtherr nach billiger Schäzung den Erſaz zu begehren, auch überhaupt den durch Unachtſamkeit des Dienſtbothens erlittenen Schaden von dem Liedlohne zu ſeiner Entſchädigung abzuziehen.

§. 11. Uiberhaupt ſeye dem Dienſtgeſinde einzuſchärfen, daß ſich ſelbe in Scheunen, Ställen, und Böden des Tabakrauchens enthalten, und alle feuergefährliche Oerter niemals mit offenem Lichte, ſondern allzeit mit wohlverwahrten Laternen betreten ſollen.

§. 12. Ein unter Verrechnung ſtehender Dienſtboth ſeye ſodann erſt von der Haftung für die ihm anvertraute Gelder, Weine, und dergleichen befreyet, wenn die von ihm gelegte Rechnung gehörig überſehen, für richtig erkannt, und ihm das Abſolutorium ertheilt worden ſeye.

§. 13. Im Fall der Veruntreuung eines Dienſtbothens, wenn ſie nicht über einen Gulden beträgt, ſtehe dem Dienſtherrn frey, nebſt der Entſchädigung an dem Liedlohn den Dienſtbothen bey der Grundobrigkeit beſtrafen zu laſſen. Sobald aber die Veruntreuung über einen Gulden, oder eine gewaltſame Entfremdung beträfe, müſſe derſelbe ohne Nachſicht der Obrigkeit angezeiget werden: und ſeyen jene Dienſthälter, die aus Gelindigkeit dieſe Anzeige unterlaſſen, mit einem 3 tägi-

gigen Arrest bey Wasser, und Brod, die Beamte aber, die nach geschehener Anzeige ihre Pflicht auſſer Acht lassen, für jeden Fall mit 5 fl. zu bestrafen.

§. 14. Solle dem Dienstbothen auf Namen, und Rechnung ihrer Herren nichts geborget werden, und habe jener, der den Dienstleuten für ihre Dienstherren borget, wenn er die Bezahlung forderet, zu beweisen, daß der Dienstherr zum Entlehnen entweder Befehl gegeben, oder dasselbe genehmgehalten habe; widrigens demjenigen, der einem Dienstbothen borget, gegen den Dienstherren kein gerichtlicher Beystand zu ertheilen seye.

§. 15. Die Bestimmung des Lohns seye dem Einverständnisse zwischen dem Diensthalter, und dem Gesinde überlassen; auser welchen der Dienstboth nichts zu forderen habe: und seye das neue Jahr, oder andere Belohnungen nicht als Schuldigkeiten, sondern als Geschenke des Herrn anzusehen.

§ 16. Habe sich jeder Dienstboth gegẽ seinem Herrn gehorsam, und ehrerbietig zu betragen, wozu das von dem Diensthalter dem Dienstgesinde gegebene Beyspiel eines rechtschaffenen Lebenswandels, und kristlichen Betragens vieles beytragen wird, sich bey demselben die Achtung, Liebe, und Zutrauen zu erwerben. Sollte aber ein Dienstboth bey dem Ortsgericht angeklagt werden, daß er gegen sei-

nen Herrn sich mit Schmähworten vergangen habe, seye selber mit öffentlicher Abbitte vor Gericht, auch nach Umständen mit empfindlicher Leibszüchtigung zu bestrafen.

§. 17. Grössere Vergehungen der Dienstbothen seyen an Amtstagen bey der Amtskanzley zu melden, und nach Erkänntniß zwar schärfer zu bestrafen; doch habe diese Strafe niemals 10 Karbatschstreiche zu übersteigen, und seye selbe jedesmal in das Strafprotokoll einzutragen.

§. 18. Sollte sich aber ein Dienstboth sogar an der Person seines Dienstherrn vergreifen, so seye er dem Kreisamt einzulieferen, welches nach denen Umständen zu entscheiden hat, ob er mit dem Zuchthause, oder mit herrschaftlicher Arbeit in Eisen zu bestrafen seye.

§. 19. Kein Dienstboth könne nach Wohlgefallen augenbliklich, noch weniger heimlich aus dem Dienste treten, sondern müsse ordentlich aufkünden, und seye die Dienstzeit für das Land nach den zwo halbjährigen Fristen von Lichtmeß, und Jakobi festgesezt, vor dessen Verlauf kein Dienstboth seinen Dienst eingenmächtig verlassen könne.

§. 20. Die wechselseitige Aufkündungszeit also für den Gesindhalter, und den Dienstbothen seye für das Land ohne Unterschied von Lichtmeß auf Jakobi, oder von Jakobi auf Lichtmeß bestimmt,

stimmt, damit in dieser Zeit der Dienstherr um einen anderen Dienstbothen, und dieser um einen Dienst sich bewerben könne. Zum Beweise der erfolgt, und angenommenen Aufkündung, seye hievon dem Ortsrichter allzeit die Anzeige zu machen.

§. 21. Diese ordentliche Aufkündungszeit werde nur in folgenden Fällen von dem Dienstgesinde abgekürzt:

1mo. Bey einer von dem Herrn beständig auser Land zu unternehmenden Reise:

2do. Bey einer schweren, den Dienstbothen zu aller Arbeit unfähig machenden Krankheit:

3tio. Durch eine dem Dienstboten vorfallende Heurath:

4to. Wenn die Aeltern, oder Anverwandten des Dienstbothen ihn zu ihrer Unterstüzung, oder Antretung eines Grundes abrufen:

5to. Wenn ihm eine Erbschaft zufällt, welche seine Gegenwart an einem Orte unentbehrlich macht:

6to. Wenn der Dienstboth wegen gewaltsamen, oder sittenwidrigen Betragen seines Herrn an seiner Ehre, seinen Gliedern, oder gar an seinem Leben Gefahr lauft.

Alle diese Ursachen müssen doch allzeit von dem Dienstbothen selbst zu seiner Sicherstellung gehörigen Orts glaubwürdig angezeiget, und erwiesen werden: und stehe dem Dienstbothen nicht

zu, sich vor erfolgten obrigkeitlichen Erkänntniß zu entfernen, ausgenommen, wenn eine augenscheinliche Lebens- oder Beschädigungsgefahr vorhanden wäre.

§. 22. Der aufkündende Dienstboth bleibe bis zur bestimmten Entlassungszeit getreu zu dienen verpflichtet; und wenn er ohne vorhergegangener Aufkündung, oder vor Verlauf der Aufkündungszeit sich heimlich, oder öffentlich entfernen sollte, so seye dem Gesindhälter von allen Obrigkeiten, und Gerichtsbehörden unter ihrer eigenen Verantwortung zu Auffuchung desselben aller Beystand zu leisten, der entwichene, wo er gefunden werde, anzuhalten, und durch den Schub an sein Dienstort zu beförderen.

§. 23. Derley flüchtige Dienstbothen seyen, wenn sie auch freywillig zurükkehren, stäts zur Verantwortung zu ziehen, und nach Maaß der Umstände mit Arrest, Strafarbeit in Eisen, u. d. gl. zu bestrafen. Dabey aber seye immer auf den Dienstherrn zu sehen, dem sehr oft an der augenbliklichen Zurükerhaltung des Dienstbothens gelegen, und überhaupt bis zur geendigten Strafzeit ohne Dienstbothen zu seyn, nicht gleichgiltig seye.

§. 24. Daher habe vor allen der entwichene Dienstboth dem Gesindhalter, wenn er es verlangt, die noch übrige Dienstzeit zu erstreken, und den

durch

durch die Entweichung verursachten Schaden baar, oder durch Abzug von seinem Lohne, oder durch verlängerte Dienstzeit zu ersezen: in welchem Falle die verhängte Strafe erst nach Verlauf der Dienstzeit, wenn ihn der Dienstherr aber nicht verlangte (welches auf dessen Willkuhr beruhe) alsogleich zu vollziehen seye.

§. 25. Wenn aber der Diensthalter wegen Entweichung eines seiner Dienstbothen einen gegründeten Verdacht hätte, seye er berechtiget einen Theil des bedingten Lohnes, und zwar bey denen, welche Kostgeld haben, einen Monatsold, bey denen aber, welche die Aezung im Hause geniessen, eine vierteljährige Besoldung zu seiner Sicherheit zurükzuhalten.

§. 26. Seyen auch die Verabredungen, und Einverständnisse des Gesindes, um den Dienst zu verlassen, oder hiemit einen höheren Lohn zu erzwingen, auf das schärfeste verboten: worüber von den Ortsobrigkeiten gewachet, und die Urheber, und Mitschuldigen ohne Nachsicht mit Arrest, und Strafarbeit empfindlich gezüchtiget werden würden.

§. 27. Wenn jemand einen dienenden Dienstbothen durch Geschenke, oder Verheissungen zur Aufkündung, oder Verlassung seines Dienstes bereden sollte, seye derselbe, und der allenfalls hiezu gebrauchte Unterhändler mit Geld, oder Arrest

zu

zu bestrafen, auch der solcher Verführung folgende Dienstboth ernsthaft zu züchtigen.

§. 28. Wenn jemand einem flüchtigen Dienstbothen wissentlich einen Aufenthalt gestatten solle, seye selber nebst dem Ersaz des dem Dienstherrn durch die Flucht des Dienstbothen zugewachsenen Schaden, und Unkösten, noch mit 3 tägigen Arrest bey Wasser, und Brod zu bestrafen.

§. 29. Um den unzeitigen Dienstverlassungen weiters vorzubauen, soll jeder von einer Herrschaft auf eine andere in Dienst übertretende Dienstboth von der Amtskanzley mit einem ungestempelten Entlaßschein unentgeltlich versehen, und ohne einen solchen Schein nirgend aufgenommen werden. Vor der Ertheilung dieses Scheins haben sich die Beamten genau zu erkundigen, ob der Dienstboth nicht noch irgendwo in einem Dienst stehe. Dieser Entlaßschein müsse dem Dienstbothen von seinem neuen Dienstherrn abgeforderet, und dem Ortsrichter zur Verwahrung in der Amtskanzley behändiget werden.

§. 30. Wird einem Dienstbothen, der mit keinem solchen Entlaßschein versehen, irgendwo Aufenthalt gestattet, so sey der Beamte, der dießfalls seine Pflicht nicht beobachtet, mit einer gemessenen Geldstraf, der Aufnehmer des Dienstbothens aber mit Arrest, oder Gemeinarbeit zu bestrafen.

§. 31. Diejenigen, die noch nicht gedienet haben, und an einen fremden Ort in Dienst treten wollen, müssen von ihrer Ortsobrigkeit ein Zeugniß ihres Herkommens, und Wohlverhaltens ansuchen, auch daß sie mit Bewilligung ihrer Eltern, oder Vormünder in Dienst gehen: welches ihnen auf Verlangen ohne Weigerung unentgeltlich zu verabfolgen seye.

§. 32. Nach denen bestimmten Pflichten des Dienstgesindes seyen auch die Pflichten der Diensthälter dahin festgesezet, daß sie ihren Dienstbothen den bedingten Lohn zur bestimmten Zeit erfolgen zu lassen, die gebührende Kost, den Trunk, und alles versprochene zu geben, und überhaupt alle eingegangene Bedingnisse pünktlich zu erfüllen schuldig seyen.

§. 33. Auch seye den Gesindhaltern alle Mißhandlung ihres Gesindes verboten, und selbe im Uibertretungsfall zum doppelten Schadensersaz, nach Umständen auch noch zu einer Geld- oder Arreststrafe zu verurtheilen: wenn aber ein Dienstherr eine in das peinliche Verfahren einschlagende Gewaltthat an dem Dienstbothen verübete, so müsse selber nach den peinlichen Gesezen bestrafet werden.

§. 34. Gleichwie der Dienstboth nicht nach Willkühr augenbliklich aus dem Dienst treten könne, eben so wenig sey dem Gesindhalter erlaubt

seinen Dienstbothen augenbliklich zu verstossen. In welchem Fall dem Dienstbothen erlaubet seye, den doppelten Betrag des für die Aufkündungszeit gebührenden Lohnes zu fordern: doch seyen nachstehende Fälle ausgenommen:

1mo. Wenn der Dienstboth den Dienst aus was immer für einer Ursache nicht versehen könnte:

2do. Der Trunkenheit, oder anderen Ausschweifungen in- oder auser dem Haus ergeben wäre:

3tio. Ein ungestümes, unruhiges Betragen äusserte, und das Mitgesind gegen den Herrn, oder gegeneinander aufzuhezen wagte:

4to. Wenn er in Veruntreuung, einem Diebstahle, oder sonst in einem Verbrechen betreten würde, welches der persönlichen Sicherheit, oder dem Vermögen des Diensthalters zum Nachtheil gereichen könnte. In diesen Fällen könne der Dienstboth sogleich ohne Beobachtung der bestimmten Aufkündungsfrist entlassen werden, doch seye der Fall allzeit dem Ortsrichter anzuzeigen.

§. 35. Die Diensthalter haben ihren Dienstbothen jede Beschädigung ihrer Nachbarn sowohl bey Haus, als auf dem Felde auf das nachdrükkichste zu untersagen, und bey Wahrnehmung einer solchen Uibertretung dem Richter sogleich die Anzeige zu machen, damit der Dienstboth gezüchtiget, und die allgemeine Sicherheit der Felder,

und Landwirthschaft erhalten werde. Wenn aber eine solche Entfremdung dem Gesinde von dem Diensthalter befohlen würde, so seye der leztere nebst dem Schadensersaz mit dreytägigem Arrest zu bestrafen.

§. 36. Zu Verminderung der zwischen dem Gesind, und den Gesindhaltern vorfallenden Streitigkeiten seyen bey der Aufdingung zwischen dem Gesindhalter und Dienstbothen überhaupt alle wechselseitigen Verbindlichkeiten, die Gattung des Dienstes, und der Lohn auf das klärste zu bestimmen, doch seyen unschikliche, und dem gemeinen Besten entgegen laufende Bedingnisse zu vermeiden; z. B. die Erlaubniß für den Dienstbothen eine gewisse Zeit im Schankhaus zuzubringen, oder an aufgehobenen Feyertagen nichts zu arbeiten u. d. gl. welche, wenn sie auch beygesezet worden, für ungiltig anzusehen seyen.

§. 37. Zur schleunigen Entscheidung der zwischen Diensthältern, und Dienstbothen vorkommenden Klagen, und Streitigkeiten seyen dieselbe stäts mündlich, summarisch, und unentgeltlich, und zwar in denen Dörfern und Märkten vor denen Richtern, in denen Städten aber vor denen Magistraten abzuthun, und zu verhandeln.

§. 38. jene Gesindstreitigkeiten, welche beym Ortsrichter als der Behörde nicht könen beendiget werden, seyen an Amtstägen bey dem Wirthschafts-

schaftsamte in Beyseyn des Richters, und der Geschwornen gleichfalls unentgeltlich zu entscheiden. Wenn sich aber eine der beyden Partheyen durch den Spruch des Wirthschaftsamtes, oder in Städten durch die Entscheidung des Magistrats beschwert fände, so habe selbe den Bescheid schriftlich zu verlangen, und sich an das Kreisamt zu verwenden, welches derley Beschwerden längstens binnen 8 Tägen zu untersuchen, und zu entscheiden habe.

§. 39. Diebstähle, Veruntreuungen, und Vergreifungen an der Person des Dienstherren seyen den politischen Behörden zu überlassen, und seyen die Thäter mit den aufgenommenen Aussagen, erhobenen Innzichten, und corpore deiicti dahin zu liefern, und von dort aus allenfalls dem Halsgerichte zu übergeben.

§. 40. Alle gegen das Dienstvolk festgesezten Strafarbeiten seyen zugleich zum Vortheil des Publikums zu benüzen; und daher auf dem Lande die zu solchen Strafen verurtheilten zu Strassenbau, und Brükenausbesserungen, wo diese Anstalten nicht jemand anderen überlassen sind, oder zur Säuberung der Ortsstrassen, oder anderen gemeinnüzigen Arbeiten anzuwenden.

§. 41. Jedem Dienstherrn werde die häusliche Aufsicht über die Aufführung des Dienstgesindes übertragen, und eingeraumet, und zu mehre-

rerer Erleichterung derselben hiemit befohlen, daß sich kein Dienstboth ohne Vorwissen des Herrn vom Hause entfernen, und sich nach verflossener Erlaubnißzeit stäts zur bestimmten Stunde wieder einfinden solle.

§. 42. Zu Verhinderung des Spielen um Geld bey denen Dienstbothen haben die Beamten, Dorfrichter, und Geschwornen, besonders an Sonn- und Feyertagen in Wirths- und Schankhäusern unvermuthet nachzusehen, und die sträflich befundenen Wirthe, und spielenden Dienstbothen zur Verantwortung zu ziehen.

§. 43. Jene, welche den Dienstbothen zu Ausschweifungen, und Diebereyen Gelegenheit geben, seyen nebst dem Ersaz des verursachten Schadens mit Arrest, oder anderen empfindlichen Leibesstrafen zu züchtigen, auch bey schwereren Umständen dem Halsgerichte zu übergeben.

§. 44. Seyen die Richter, Wirthschaftsämter, und Magistrate verbunden, über die austretenden, und mit keinem anderen Dienste versehenen Dienstbothen überhaupt, besonders aber über diejenigen zu wachen, welche auser der ordentlichen Gesindaufnehmungszeit Dienstloß geworden, denselben nach Thunlichkeit entweder auf der Herrschaft selbst zu einem Dienste, oder einen anderen Nahrungsweg zu verhelfen, auch sie selbst anzuhalten, sich nach einem Dienst umzusehen.

§. 45. In welcher Absicht zu Vermeidung des Müssiggangs den Dienstbothen zwischen dem Austritt aus dem alten, und Eintritte in den neuen Dienst zu Besorgung ihrer Geschäfte höchstens nur 3 Täge zugestanden werden.

§. 46. Aus eben diesem Grunde werde den Obrigkeiten und Magistraten befohlen, alle Aeltern, welche mehrere diensttaugliche Kinder zu Haus haben, als sie zu ihrem eigenen Hauswesen bedürfen, zu verhalten, daß sie dieselben in Dienst geben: auf welche Weise es auch mit denen dienstfähigen Waisen zu halten seye; also zwar, daß von allen Hauswirthen, und Innleuten ihre überzählig eigenen Kinder den Dorfrichtern, und Geschwornen, die Waisen hingegen dem Wirthschaftamte angezeiget werden sollen.

§. 47. Zu genauer Beobachtung dieser Gesindordnung soll auf jeder Amtskanzley, und in jedem Dorfe beym Richter ein Abdruk derselben vorhanden seyn, und solche mit Anfang jeden Jahrs an Sonn- und Feyertägen dem Dorfgesinde vorgelesen werden.

§. 48. Werde dem Eifer der Seelsorger anbefohlen, daß sie zu Unterstüzung des Gesezes das Dienstvolk auch von der Kanzel öfters über seine Pflichten belehren sollen. K. K. Patent vom 27ten März 1784.

Dominikalforderungen wegen ausständigen, seye die Militärexekuzion abgeboten, auch seyen zu Vermeidung der aus der bestehenden Einrichtung der Stiftbücheln erwachsen mögenden Irrungen die ersten Zahlungen des Unterthans an denen Landesfürstlichen Abgaben, und die nachfolgenden an denen Herrschaftlichen abzurechnen, und jede dieser beyderley Abstattungen auf eine besondere Seiten der in dem Stiftbüchel gegeneinander liegenden Blättern anzumerken. Currenda vom 23ten July 1776.

Dukaten holländische, falsche, so im innerlichen Werthe 1 fl. 54 kr., einige aber gar 59 kr. betragen, und aus dem merklichen Abgang des Gewichts zu erkennen sind, davon solle sich das Publikum hüten. Currenda vom 11ten November 1781.

# E.

Ehestreitigkeiten, wegen selben verbleiben zwar die Rekurse nacher Rom verboten, und haben sich die Partheyen an die im Lande aufgestellte geistliche Judicia delegata zu verwenden; doch, wenn ein Episcopus immediatus, ein Metropolit, oder Erzbischof selbst in erster Instanz gesprochen, dessen Judicium delegatum aber in zweyter Instanz

eingeschritten wäre, und nun bey diesen beyden Gerichtsbehörden ditorme Sentenzen ausgefallen, seye in diesem einzigen Fall über den Rekurs von zweyter zur dritten Instanz, welchen die Partheyen bey der betreffenden erstbesagten 2ten Instanz nur zu melden, und anzusuchen haben, von dem Herrn Erzbischof eines jeden Landes zu Rom eine Delegazion anzuverlangen, wozu nach den immer beobachteten Grundregeln ein im Lande residirender Bischof als delegatus zu benennen seye, der sodann in lezter Instanz zu sprechen habe. Verord. Laibach den 30ten Aug. 1782.

Eheverlobnisse, seyen dem Staat, und dem Privaten in Rüksicht auf die gezwungenen Ehen schädlich, und werde dahero verordnet, daß

1mo. Alle Eheversprechen, wodurch sich eine Manns- und Weibsperson vorhinein gegeneinander verbindlich machen sich zu heurathen, von dem Tag des Gesezes aufgehoben seyen; und wenn dann

2do. Ein solches Eheversprechen gleichwohl eingegangen würde, so solle selbes, wie es immer verfasset seyn möge, weder eine Verbindlichkeit zur künftigen Ehe, noch die mindeste rechtliche Wirkung haben.

3tio. Solle um so weniger eine nach vorhergegangenem Eheversprechen geschehene Schwängerung eine Verbindlichkeit zur künftigen Ehe begrün-

gründen; sondern solle diese Schwächung gleich jener, die ohne ein vorheriges Eheversprechen geschehen ist, angesehen werden.

4to. Seyen künftig alle Heurathskontrakte also einzuleiten: daß, nachdem N. N. sich mit N. N. zu verehelichen gesonnen, folgende Bedingnisse zwischen ihnen verabredet worden, die nach erfolgter priesterlicher Einsegnung ihre rechtliche Kraft haben sollen. Patent Wien vom 30sten August 1782.

Ehevertrags, Verordnung vom 16ten Jenner 1783. vermög welcher die Giltigkeit, oder Ungiltigkeit der Eheverträge in Rükficht der bürgerlichen Wirkungen, und folglich die Entscheidung, in wie ferne die erzeugten Kinder für ehelich, oder unehelich zu betrachten seyen, durch genauere Grundsäze folgendermassen bestimmet werde.

§. 1. Die Ehe an sich selbst als ein bürgerlicher Vertrag betrachtet, und die aus diesem Vertrag herfliessende bürgerliche Gerechtsame erhalten ihre Wesenheit, und Kraft ganz, und allein von denen landesfürstlichen Gesezen: die Entscheidung der hierüber entstehenden Streitigkeiten gehöre also für die landesfürstliche Gerichtsstellen.

§. 2. Seye jedermann befugt einen Ehevertrag einzugehen, der nicht durch folgende Anordnung dazu für unfähig erkläret würde.

§. 3. Zu Schliessung eines Ehevertrags seyen nicht fähig erstens die Minderjährige, wenn sie nicht die Einwilligung ihres eheleibl. Vaters, oder in dessen Ermanglung des Großvaters väterlicher Seite darüber eingeholet haben.

§. 4. Wenn aber Vater, oder Großvater über einigemal fruchtlos wiederholtes Ansuchen der Kinder ihre Einwilligung versagen, so hätten sich diese, oder jener Theil, mit dem die Ehe nicht zugelassen werden will, wie auch dessen Vater, oder Vormund an die Gerichtsbehörde zu wenden.

§. 5. Fände das Gericht nach Vernehmung des Vaters, oder Großvaters die Ursach der Weigerung erheblich, so habe dasselbe das Gesuch auf eine nach Umständen angemessene Art abzuschlagen. Fände es aber keine gründliche Ursache ihrer Weigerung, so seye zu versuchen, ob man sie durch gütliche Vorstellungen, oder eine eingeraumte Bedenkzeit zur Einwilligung bewegen könne; wenn aber auch dieses nicht fruchtete, dann habe das Gericht die Einwilligung von Amtswegen zu ertheilen; und soll eine unter diesen Umständen vollzogene Ehe ihre vollkommene Giltigkeit haben, auch den Kindern an ihren Rechten zu keinem Nachtheile gereichen.

§. 6. Wenn aber minderjährige ohne Bewilligung des Vaters, oder Großvaters, und ohne die

die Gerichtsbewilligung angesuchet zu haben, oder gar wider die gerichtliche Abweisung sich in eine Ehe einliessen, so seye dieselbe ganz für ungültig anzusehen.

§. 7. Wenn aber der Vater, oder Großvater väterlicher Seite zwar leben, das Gericht aber selbe von der Vormundschaft ausgeschlossen, und einen anderen Vormund aufgestellet habe, so seyen die Kinder verbunden nebst der Einwilligung ihres Vaters, oder Großvaters, auch die Einwilligung des Vormunds einzuholen. Wären diese in ihrer Meinung unterschieden, so soll das Gericht entscheiden.

§. 8. Zweytens können die minderjährigen Kinder, deren Vater und Großvater väterlicher Seite gestorben, ohne Einwilligung ihres Vormunds sich nicht verehelichen; und müsse nebst deme auch die gerichtliche Genehmhaltung angesuchet werden.

§. 9. Wenn jedoch der Vormund weder selbst einwilligen, noch bey der Vormundschaftsbehörde ansuchen wollte, so habe der minderjährige nach Vorschrift des 4ten §. entweder selbst, oder durch einen anderen sich an die Behörde zu verwenden, welche nach Vernehmung des Vormunds zu entscheiden habe.

§. 10. Drittens seyen die Ehen zwischen einem innländischen Christen, und einem Ausländer von anderer Religion ungiltig.

§. 11. Viertens könne kein Mann, oder Weib, wenn eines davon bereits verheurathet ist, eine zweyte Ehe eingehen, so lang die erste bestehet; widrigens die zweyte Ehe ungiltig seye.

§. 12. Es seyen daher schon verheurathet gewesene Personen, wenn sie zur neuen Ehe schreiten wollen, und der Tod des ersten Ehegatten an dem Ort, wo sie sich wieder verehelichen wollen, nicht allgemein kündig ist, zur zweyten Heurath nicht ehe zuzulassen, bis sie den Tod des vorigen Ehegatten vollkommen bewiesen haben.

§. 13. Fünftens seyen auch Blutverwandte in auf- und absteigender Linie fort und fort sich untereinander zu verehelichen unfähig. Unter Seitenverwandten aber erstreke sich diese Unfähigkeit nicht weiter, als zwischen Bruder, und Schwester, dann zwischen Bruder, und seines Bruders, oder seiner Schwester Tochter, gleichwie auch auf die Heurath zwischen Schwester, und ihres Bruders, oder ihrer Schwester Söhne, und auf die Heurath zwischen Geschwisterkinder.

§. 14. Diese Seitenverwandten seyen zur Ehe unfähig ohne Unterschied, ob die Brüder und Schwestern von einem Vater, und von einer Mutter abstammen, oder wenn sie blos den Vater,

oder blos die Mutter gemeinschaftlich haben; auch ob die Verwandschaft aus ehelicher, oder unehelicher Erzeugung ihren Ursprung habe.

§. 15. Sechstens auch die Schwägerschaft mache die zunächst verschwägerten Personen zur Ehe unfähig; und seye diese Unfähigkeit auf die nämlichen §§. 13 und 14 benennten Personen zu beschränken: nämlich daß der Mann weder die daselbst erwähnten Verwandten seines Weibs, noch das Weib die daselbst erwähnten Verwandten ihres Mannes zu heurathen befugt seye.

§. 16. Wenn aber aus wichtigen Ursachen eine Ehe zwischen Personen erforderlich würde, deren Verwandschaft, oder Schwägerschaft die Verbindung hindere, dann seye der Fall allzeit vorläufig dem allerhöchsten Hof anzuzeigen, und nur erst nach dieser erhaltenen Erlaubniß sich weiters an das geistliche Gericht zu verwenden. Jene Verwandten, und verschwägerten Personen aber, die durch gegenwärtiges Gesez zur Ehe nicht für unfähig erkläret seyen, haben sich dießfalls lediglich bey ihrem Bischofe zu melden.

§. 17. Siebentens, der eine Weibsperson gewaltthätig entführet, könne mit derselben keine gültige Ehe schliessen: wenn aber die Weibsperson, nachdem sie wieder auser der Gewalt des Entführers ist, zur Ehe einwillige, so sey dieselbe gültig.

§. 18. Achtens seye ein Ehebrecher, und eine Ehebrecherin unfähig miteinander eine gültige Ehe zu schliessen, wenn der begangene Ehebruch vor der zwischen ihnen geschlossenen Ehe gerichtlich erwiesen worden.

§. 19. Eben also seyen neuntens miteinander eine gültige Ehe zu schliessen nicht befugt, die den ihrer Heurath im Wege stehenden Ehegatten des einen Theils ermordet haben: es möge die Ermordung von ihnen selbst, oder durch ihre Veranlassung, mit beyderseitiger Einwilligung, oder nur von einem Theil, ohne Wissen, und Willen des anderen geschehen seyn.

§. 20. Zehntens Seyen die Militärpersonen ohne einer von ihren Regimentern, oder vorgesezten Obrigkeit beygebrachten schriftlichen Erlaubniß, sich nicht zu verehelichen fähig: und seye eine wider dieses Verbot eingegangene Ehe ungültig, auch die Partheyen sammt dem Pfarrer, oder Pastor, der Militärpersonen ohne die vorgeschriebene Erlaubniß getrauet hätte, nach Umständen zu bestrafen.

§. 21. In Ansehen der in der katholischen Kirche mit dem Stand der Geistlichkeit, und mit den abgelegten Ordensgelübden verbundenen Unfähigkeit zur Ehe, bleibe das bisher Bestehende unabgeänderet.

§. 22. Der Ehevertrag werde durch die gemeinschaftliche Einwilligung einer Manns- oder Weibsperson, miteinander in eine unzertrennliche Gemeinschaft zu treten, geschlossen.

§. 23. Die Einwilligung in die Ehe seye klar und deutlich auszudrüken, auch insgemein von den Partheyen selbst zu geben: und werde eine Ehe durch einen Bevollmächtigten nur in dem Falle gültig geschlossen, wenn die Vollmacht auf die Heurath einer bestimmten Person gerichtet, und wenn sie zu jener Zeit, da der Bevollmächtigte die Ehe schließt, nicht bereits widerrufen worden wäre.

§. 24. Unvernünftige, wenn sie nicht heitere Zwischenstunden haben, in denen sie die Rechte, und Verbindlichkeiten des Ehestandes einsehen, können keine gültige Ehe schliessen: wozu hingegen Taube und Stumme, die ihre Einwilligung durch Zeichen ausdrüken können, befugt seyen.

§. 25. Wenn in der Person, mit der die Ehe geschlossen worden, ein Irrthum vorgehe, sey der Ehevertrag ungültig: wenn aber der Irrthum in Nebensachen, oder in den Eigenschaften der Person bestünde, sey der Ehevertrag gültig; ausgenommen wenn die Eigenschaft die ganze Wesenheit der Person veränderte, und die Einwilligung einerseits darauf ausdrüklich beschränket, von der

An-

anderen Seite aber diese Eigenschaft betrüglich vorgegeben worden wäre.

§. 26. Auch seye der Ehevertrag ungültig, wenn eine Weibsperson zur Zeit der eingegangenen Eheverbindung von einem Dritten wirklich schwanger wäre, und dieser Umstand ihrem künftigen Ehemann nicht bewust war, auch dieser, sobald er davon Beweise gehabt, bey Behörde die Anzeige gemacht, und seine Unwissenheit über den Umstand dargethan hätte.

§. 27. Eben so seye auch die Ehe ungültig, wenn die Einwilligung aus Furcht, und Gewalt wäre erzwungen worden: woferne nur die Furcht, um die Einwilligung zur Ehe zu erzwingen, eingejagt, auch so beschaffen war, daß diese, die Furcht anführende Person, derselben nicht widerstehen konnte

§. 28. Das Befugniß um die Ungültigkeit der Ehe anzusuchen, stehe blos dem in Irrthum oder Furcht versezten Theile zu; welcher aber dann mit keiner Klage wider die geschlossene Ehe mehr anzuhören seye, wenn er nach entdektem Irrthum, oder vorübergegangener Furcht seine Einwilligung ausdrüklich, oder durch fortgesezte ehliche Beywohnung freywillig erneueret habe.

§. 29. Ein wesentliches, und unumgängliches Bedingniß zur Gültigkeit des Ehevertrags seye, daß die beyderseitige Einwilligung zur Ehe in Ge-

gen-

genwart des Pfarrers, Pastors, oder Popen, in dessen Pfarre die Brautleute wohnhaft sind, und in Beyseyn zweener Zeugen ausgedrüket werde. Doch seye dem Pfarrer, oder Pastor erlaubt statt seiner einen anderen zu bestellen, der in seinen Namen bey Schlissung der Ehe gegenwärtig sey.

§. 30. Wo Bräutigam und Braut unter verschiedene Pfarrbezirke gehören, seye genug, wenn die eheliche Einwilligung vor dem Pfarrer, oder Pastor des Bräutigams, oder der Braut erkläret werde.

§. 31. Jede Ehe sey vor deren Schliessung in der Pfarrkirche der Brautleute an einem Sonn- oder gebotenen Feyertag zur Zeit der Predigt, oder anderen zahlreichen Versammlung des Volks öffentlich mit Benennung des Tauf- und Geschlechtsnamens, Geburtsorts, und Standes zu verkündigen, und diese Verkündigung an zween nachfolgenden Sonn- oder Feyertagen zu widerholen, damit jeder ein ihm etwa bekanntes Hinderniß dieser Ehe entdeken könne.

§. 32. Wenn die Brautleute unter verschiedene Pfarrbezirke gehören, so habe die dreymalige Verkündigung in der Pfarr von beyden zu geschehen: und wenn eines von den Brautleuten sich in seiner dermaligen Pfarre noch nicht durch sechs Wochen aufgehalten hätte, so habe die Verkün-

digung dazu noch in derjenigen Pfarre zu geschehen, unter welche er vorhin gehört habe.

§. 33. In auserordentlichen Fällen, oder wo Gefahr am Verzug haftet, haben sich die Partheyen um Nachsicht der dreymaligen Verkündigung an ihre weltliche Behörde zu verwenden, welche in diesen Fällen die Nachsehung zu ertheilen haben.

§. 34. Wenn die Verkündigung in mehr als einer Pfarr zu geschehen habe, sey dem Pfarrer, in dessen Gegenwart die Ehe geschlossen wird, das Zeugniß der in der anderen Pfarr geschehenen Verkündigung zu übergeben: auch seye jedem Pfarrer oder Pastor bey schwerer Strafe verboten, eine Parthey ohne Verkündigung, oder dießfalls beygebrachter gerichtlicher Nachsehung, oder Militärpersonen, ohne beygebrachter schriftlicher Erlaubniß ihrer Obrigkeit zu trauen; und seye eine ohne dreymaliger Verkündung, oder obrigkeitlicher Nachsicht, und Erlaubniß geschlossene Ehe gänzlich ungültig.

§. 35. Jeder Pfarrer, oder Pastor habe alle in seiner Pfarr geschlossene Ehen mit Benennung der Eheleute der Zeugen, des Orts, und ob sie vor ihm, oder vor einen anderen in seinem Namen geschlossen worden, in die bestimmte Trauungsbücher eigenhändig einzutragen: damit jeder in Betref der Ehe, und Zeit, wann sie geschlossen wor-

worden, entstehende Zweifel daraus könne gehoben werden.

§. 36. Der auf diese bisher vorgeschriebene Art eingegangene Ehevertrag seye unauflöslich, so lange beyde Eheleute leben.

§. 37. Wenn jedoch einer von den Eheleuten die wesentlichste Pflicht des Ehestandes, nämlich die eheliche Beywohnung aus Unvermögenheit nicht erfüllen könnte, so seye der dadurch benachtheiligte Gatte berechtiget seine Klage bey dem weltlichen Gericht anzubringen, daß die geschlossene Ehe für ungültig erkläret werde.

§. 38. Das Gericht habe bey derley Klagen niemals auf die Klage des einen, und die Eingestehung des anderen Theils zu entscheiden, sondern die Wahrheit der angebrachteu Unvermögenheit durch Aerzte oder Hebammen untersuchen zu lassen.

§. 39. Bey zuverlässigen Zeichen einer fortdaurenden Unvermögenheit, sie möge überhaupt, oder in Rüksicht auf den anderen Ehegatten vorhanden seyn, sey die Ehe für ungültig zu erklären. Wenn aber aus denen äuserlichen Zeichen nicht zuverlässig zu entnehmen wäre, ob die Unvermögenheit nur zeitlich, oder beständig, und fortwährend seye, so haben die Eheleute noch durch 3 Jahre beysammen zu wohnen, und sollen nach deren Ver-

lauf

lauf nur bey fortdaurender Unvermögenheit getrennet werden.

§. 40. Wäre aber die Unvermögenheit nur zeitlich, und durch Anwendung schiklicher Mittel zu heben, so seye das Gesuch abzuweisen. Auch könne die Ehe nicht aufgelöset werden, wenn sich offenbarte, daß die Unvermögenheit nicht zur Zeit der geschlossenen Ehe vorhanden gewesen, sondern erst währender Ehe durch Krankheit, oder andere Zufälle verursachet worden.

§. 41. Wenn die Gültigkeit einer geschlossenen Ehe in Zweifel gezogen, doch der Ehevertrag gültig befunden werde, so seyen die etwa eigenmächtig getrennten Eheleute zur häuslichen Gemeinschaft anzuhalten. Werde aber die Ehe für ungültig erkläret, so haben die Gerichte auf die Aufhebung der häuslichen Zusammwohnung zwischen den gewesenen Eheleuten, und die Vermeidung aller verdächtigen Gemeinschaft Bedacht zu nehmen.

§. 42. Wäre eine Ehe wegen eines zwischen den Eheleuten vorhandenen Hindernisses ungültig, dieses aber den Partheyen unbekannt gewesen, so solle selbes allzeit, so weit möglich, in Geheim gehoben werden. Wenn aber die Partheyen das vorhandene Hinderniß gewust, und dennoch die Ehe geschlossen hätten, so seye die Ehe ungültig, und die Partheyen nach Verschiedenheit des Stan-

des mit einem 3jährigen Arrest, und Arbeit, oder mit einer andern angemessenen Strafe zu belegen.

§. 43. Sobald eine Ehe ungültig erkläret werde, seyen alle zwischen den gewesenen Eheleuten aus dem Ehevertrag entspringende Rechte aufgehoben: doch bleiben die etwa erzeigten Kinder stets unter der Gewalt des Vaters, und seye, was zur Erhaltung, und Erziehung derselben von beyder Theile Vermögen beyzutragen, alsogleich nach Verhältniß zu bestimmen. Auch haben die Gerichte über alles dieses sowohl, als die Vorenthaltung des zugebrachten Guths, oder den aus Anlaß einer ungültigen Ehe erlittenen Schaden, und andere Ansprüche nach Recht zu erkennen.

§. 44. Bey wichtigen Beschwerden könne das Band der Ehe gegen Beobachtung folgender Maaßregeln getrennet werden.

§. 45. Wenn ein Ehegatte von dem andern gröblich mißhandelt, oder der Verführung zu Lastern, und verderbten Sitten ausgesezet werde, könne der beleidigte Theil durch die gewöhnliche Rechtswege Hilfe, und Sicherheit suchen. Eine Sönderung zwischen Eheleuten von Tisch und Bett aber habe nur in dem Fall der beyderseitigen Uibereinstimmung zu geschehen, und wenn dazu noch beyde über den Antheil, den jeder zu behalten, oder zu empfangen habe, sich vorläufig einverstanden haben, ohne daß gerichtliche Untersuchung,

oder richterlicher Spruch dießfalls statt finden solle.

§. 46. Seyen die Eheleute dißfalls einverstanden, so haben sich selbe noch vor der Trennung bey ihrer Obrigkeit, oder Gerichtsstelle persönlich zu melden, daß sie beyde zur Trennung freywillig einstimmen, und mit denen getroffenen Vorsehungen (ohne selbe anzuzeigen) zufrieden seyen. Damit aber die Vervielfältigung solcher Trennungen verhüttet werde, habe die Obrigkeit derley Eheleute, ohne einem schriftlichen Zeugniß von ihrem Pfarrer, oder Pastor nicht anzuhören.

§. 47. Zu diesem Ende haben beyde Partheyen, bevor sie sich wegen der Absönderung bey der Obrigkeit melden, sich an ihren Pastor zu wenden: diese aber zur Wiedervereinigung solcher Eheleute denenselben die nachdrüklichsten Vorstellungen ihrer Gewissenspflicht beyzubringen, und nur dann, wenn alle mögliche, und versuchte Uiberredungsmittel fruchtlos seyen, denenselben ein schriftliches Zeugniß auszustellen: daß sie die Pflicht ihrerseits erfüllet, die Trennung aber für billig halten, oder daß sie ungeachtet aller Bemühungen die Partheyen davon abzubringen, nicht vermögend seyen.

§. 48. Die auf solche Art getrennten Eheleute können allzeit gegen blosse Anmeldung bey ihrer Obrigkeit sich wieder vereinigen, und bleiben alle zwischen ihnen errichtete Heuratsverträge in vol-

ler Kraft. Wegen der erzeugten Kinder aber seye der 43. §. zu beobachten.

§. 49. Im Allgemeinen seyen sammentliche Unterthanen zu Beobachtung dieser Verordnung verpflichtet. Doch seyen diejenigen, so der katholischen Religion nicht zugethan, von Beobachtung derselben in folgenden Punkten entbunden.

§. 50. Erstens seye ihnen gestattet, daß im Fall ein Ehegatt dem andern nach dem Leben gestanden, oder einen Ehebruch begangen hätte, der beleidigte Theil die Trennung des Ehestandes ansuchen könne; wo dann im Uiberweisungsfall der Richter das ganze Eheband für aufgehoben erklären solle.

§. 51. Zweytens seye ein gleiches Recht demjenigen Ehegatten zugestanden, der von dem andern auf eine boshafte Art verlassen worden. Doch seye der Abwesende nach Vorschrift der Gerichtsordnung vorher dreymal zu Rechtfertigung seiner Abwesenheit durch öffentliche Edikte vorzuladen, und der zurükgelassene Theil von dessen Ansprüchen nicht eher frey zu erklären, als wenn der Abwesende in der bestimmten Frist sich nicht gerechtfertiget habe.

§. 52. Drittens sey die Trennung des Ehebandes auch damals gestattet, wenn zwischen den Eheleuten eine Hauptfeindschaft, oder eine unüberwindliche Abneigung entstanden wäre, und bey-

de Theile die Ehescheidung verlangten. Doch haben dießfalls die Gerichte die angesuchte Ehescheidung niemals sogleich zu bewilligen, sondern vorher eine einstweilige Trennung von Tisch und Bett zu veranlassen, und diese nach Umständen zu wiederholen.

§. 53. Wenn dann nach allen angewendeten Mitteln derley Eheleute nicht wieder in Fried und Einigkeit zu vereinbaren wären, so mögen die Gerichte zur gänzlichen Ehescheidung schreiten; die aber nur dann Plaz haben solle, wenn beyde Eheleute dieselbe noch verlangen, und wenn denen aus solcher Ehe erzeigten Kindern dadurch kein Nachtheil zugezogen würde.

§. 54. In jedem Ehescheidungsfall seyen zugleich alle von den Partheyen angebrachte Ansprüche und Foderungen zu berichtigen. Insbesondere seye keine Ehescheidung ehe zu verwilligen, bis die Frage wegen Unterhaltung, und Erziehung der erzeigten Kinder, entweder durch einen von den Partheyen gerichtlich bestättigten Vergleich, oder durch richterliche Ausmessung entschieden wäre. Auch solle unter Strafe der Absezung keiner ihrer Geistlichen einen geschiedenen Ehegatten, der aus der ersten Ehe Kinder habe, wieder trauen, als nachdem er sich die wegen der Kinder getrofene Ausmessung vorweisen lassen.

§. 55. Nach der Ehescheidung können sich beyde Theile wieder verehligen. Doch in Fällen, wo das von einem Ehegatten wider den anderen begangene Verbrechen zur Ehescheidung Anlaß gegeben habe, könne der Verbrecher niemals denjenigen heurathen, der in diesem Verbrechen gerichtlich erwiesenermassen mit ihm verfangen gewesen.

§. 56. Nicht minder seye bey der Verehelichung eines geschiedenen Weibes allzeit die behörige Zeit abzuwarten, damit wegen einem aus der vorigen Ehe etwa empfangenen Kindes kein Irrthum, oder Zweifel entstehen könne.

§. 57. Wenn geschiedene Eheleute nach einiger Zeit ihr getrenntes Eheband wieder vereinbaren wollen, so haben sie ihre neue Ehe mit abermaliger Beobachtung alles desjenigen zu schließen, was zur ersten Eingehung jeder Ehe erfodert werde. Endlich werden anmit alle in Ehesachen bestandene Geseze als aufgehoben erkläret, und bey Entscheidung in Eheangelegenheiten einzig diese Verordnung zur Richtschnur zu nehmen anbefohlen. Verordnung Wien vom 16ten Jenner 1783.

**Eigenthumsüberlassung der unterthänigen Gründe an deren Besizer seye für das Herzogthum Krain dermassen festgesezet, daß jeder Unterthan die Erkaufung, oder das Eigenthum von den besizenden unterthänigen Häusern, und Grün-**

den von seiner Herrschaft anverlangen möge, die ihm solche in der leidentlichsten Schäzung, und zwar ohne Entgelt des dermaligen Besizers, wenn nämlich die Veränderung bey seiner Lebenszeit nicht geschieht, mit allen Eigenthumsgerechtsamen gegen dem übertragen würde, daß nach dessen Absterben aus seiner Verlassenschaft 10 pro cento von sothanen, ausser erheblichen von dem vorstehenden Kreysamt jeweilig anzuzeigenden Bewegursachen unveränderlichen ersten Schäzungswerth für das Sterbrecht, von dem neuen Besizer aber gleichfalls 10 pro cento für das Kaufrecht der Herrschaft entrichtet, und mit dieser Entrichtung bey jeder Veränderung fortgefahren werde: wogegen der bishero bestandene Empfang gänzlich aufhören solle. Doch versteht sich von selbst, daß wenn die Veränderung bey Lebzeit des ersten, oder damaligen Besizers geschehe, solcher sowohl, als der neue, und zwar jeder der Herrschaft die 10 pro cento abzuführen habe, und solle der dießfällige Betrag in casu insolventiæ als eine Dominikalschuld den übrigen Privatgläubigern vorgezogen werden.

Endlich sey verordnet, daß jede Herrschaft eine dergleichen vornehmende Uibertragung des Eigenthums an ihre Unterthanen als ein blosses Offiziosum ohne Stempel, und Gebühr bey dem vorgesezten Kreisamt samt dem Schäzungspreiß

an=

anzuzeigen habe. Verordnung Laybach vom 20. April 1770.

**Einstandrecht.** habe im Fall einer gerichtlichen Versteigerung, unter was immer für einem Titel, oder Vorwand dasselbe angebracht werde, nicht mehr statt. Resoluzion vom 22sten July 1784.

**Eintrieb der Pferde,** davon sey die Mautgebühr gleich denen übrigen deutschen Ländern auch für Oesterreich unter der Enns also bestimmt, daß mit 1sten Febr. 1783 von allen aus ganz fremden Ländern in Oesterreich unter der Enns kommenden Pferden, ohne Unterschied ob sie zum Verkauf, oder zum eigenen Gebrauch gebracht werden, von jedem Gulden des Werths 3 kr., für Pferde aus den deutschen und hungarschen Erbländern von jedem Gulden des Werths 1 kr. abzunehmen, die aus Pohlen und Galizien aber nach in der traktatmässigen Tarife vom 11. Oktober 1776 bestimmten 4 prctigen Mautgebühr zu behandlen seyn.

Es habe sich dahero jeder Pferdhereinbringende gleich an der Gränze bey den Zollbeamten zu melden, den Werth der Pferde mit dem allgemeinen Vorbehalt des Hauptzollpatents von 1775 anzusagen, und davon die Gebühr gegen Erhaltung einer Pollette zu entrichten. Und seyen die Uibertreter nach dem Hauptzollpatent zu bestrafen. Verordnung vom 14ten Dezember 1782.

Eisen- und Stahlniederlage- Aufhebung siehe litt. A.

Eisen- und Stahlwidmungs- Aufhebung siehe lit. A.

Ellen, alter, derenselben Gebrauch bey scharfer Ahndung gänzlich verboten, und die zimentirte Wiener Ellen zum Gebrauch vorgeschrieben. Kurrende vom 23sten Oktobr. 1784.

Entführer gewalsame der Unterthanen, dann Deserteurs und falsche Werber seyen von dem Militari zu inquiriren, und abzuurtheilen, auch die Thäter in dieser Absicht dem nächsten Militärgericht zu übergeben. Verord. vom 3ten Hornung 1785.

Erbschaftsbeyträge zur Normalschule denen Herrschaften einzubringen befohlen, und seyen die dießfälligen Spezifikazionen allezeit den 8. Jenner, und den 8ten July über die binnen dieser Halbjahrszeit sich ergebene Erbschaftsfälle bey dem betreffenden Kreisamte einzureichen, die Beyträge selbst aber nicht schon mit diesen Spezifikazionen, sondern wie bey der Schuldensteuer nach beschehener Anweisung an den zu dieser Kasse angestellten Kassier zu erlegen, auch bey Vermeidung der Patentalstrafen keiner in das Patent einschlagende Erbschaftsfall auszulassen. Currenda vom 28ten May 1776.

Errichtung der Mauth zu Basavitza in Krain wegen selber habe jeder Reisende von einem

Pferd — — — — — 3 kr.

Von jedem, in einem mit Waaren beladenen Waagen bespannten Fuhrpferd, oder paar Ochsen — — — — 3 kr.

Und endlich von den mit Landesprodukten beladenen nacher Triest fahrenden Wägen von paar Ochsen, oder ein Pferd 1 kr.

zu bezahlen, wobey die lezteren leer nach Haus gehenden Wägen nichts zu entrichten haben. Auch werde befohlen, daß wenn ein Wagen diese Strassenmauth auf was immer für eine Art umgehen, oder beseitigen wollte, derselbe im Betretungsfall für Kontraband anzusehen, und niemand von dieser Mauthabgabe zu befreyen seyn solle, als jene, die in dem Strassenmauth-Patent vom 30ten July 1773. bereits ausgenommen worden. Verord. Laibach vom 10ten Dezemb. 1779.

Exekuzionsordnung Landschaftliche für das Herzogthum Steyer; vermög welcher

§. 1. Das 10 prozentige Strafinteresse von Zeit der bestimmten Zahlungsfrist erst nach 14 Tägen darauf anzufangen habe;

§. 2. Sey dem Restanziario von dieser Zeit an zu Berichtigung des Ausstandes, und verwirkten Interesse eine Quartalsfrist eingestanden, in

welcher gegen selben mit keiner Exekuzion fürzugehen seye:

§. 3. Wenn dann in dieser Quartalsfrist der ganze Ausstand, sammt Interesse nicht vollständig abgeführet wäre, seye der Restanziarius von der Landschaft ohne aller Rükficht mit der militärischen Exekuzion, und zwar nach Maaß des Ausstandes mit einem, oder mehreren Soldaten gegen täglich abzureichende Exekuzionsgebühr zu belegen: wenn aber auch andurch in dem folgenden Quartal der Ausstand nicht eingetrieben würde, habe die Sequestrazion, und zwar bis zur gänzlichen Tilgung der Rükstände zu geschehen, wobey aber von der Zeit der verhängten Sequestrazion das Strafinteresse nur mit 5 pro Cento einzuheben seye.

§. 4. Seye mit Ausgang jeden Quartals über die Restanziarien, bey denen die erste, und respective 2te Quartalsfrist verstrichen, eine Individualverzeichniß zu verfassen, und 8 Tage nach dem Quartal den Verordneten zu überreichen.

§. 5. Seye zu Vornehmung der Sequestrazion ein Beamter, oder anderes taugliches Subjektum als Sequester zu bestellen, welcher allen vorhandenen Wirthschaftsvorrath mit Beyziehung des herrschaftlichen Beamten, oder zweyer Zeugen zu beschreiben, diese Beschreibung nebst denen Zeugen zu unterfertigen, und dem Eigenthümer nach

an=

angefangener Sequestrazion weder den Aufenhalt auf dem sequestrirten Guth, noch weniger die Beziehung eines Gefälls zu gestatten habe.

§. 6. Habe der Sequester allen zur Wirthschaft entbehrlichen Vorrath zu verkaufen, und das Geld in das Landschaftl. Generaleinnehmeramt abzuführen.

§. 7. Habe der Sequester die Eintreibung der Unterthansausstände zu besorgen, alle herrschaftliche Gefälle, ohne dem Restanziario (bey Bestrafung) das mindeste zukommen zu lassen, zu beziehen, und alles zu Tilgung der Resten zu verwenden, dann über seine Verrichtungen die Relazion, und über Empfang und Ausgabe die Rechnung zu erstatten, welche leztere dem sequestrirten Gültensinhaber zur Einsicht mitgetheilet werden könne.

§. 8. Werde die Sequestrazion alsogleich wieder aufgehoben, sobald die rükständige Resten sammt dem Strafintereſſe getilget seyen.

§. 9. Seyen die vorhin üblich geweste Pfändungen pro futuro vom 1ten Novemb. 1764 angefangen, respectu deren auf das Pfund, und Dominicale anschlagenden Ordinari, und extraordinari Anlagen de currenti gänzlich aufgehoben, und habe deren Einbringung nach dieser Exekuzionsordnung zu geschehen.

§. 10.

§. 10. Seye der Landschaft sowohl, als denen Herren, und Obrigkeiten gegen ihre Unterthanen alle zustehende und in dem Land übliche Gerechtsame, dann das Jus prioritatis, & prælationis eingestanden.

§. 11. Werde denen Gültensinhabern unter Strafe des Vestungsarrests verboten, die von den Unterthanen eingehobenen Kontribuzionsgelder, statt selbe der Landschaft abzuführen, zu eigenem Gebrauch zu verwenden.

§. 12. Welcher Exekuzionsordnung alle Gültensbesizer unterworfen seyen. Verord. vom 1ten May 1765.

Exekuzionsordnung Landschaftl. für das Herzogthum Krain vom 16ten Aug. 1777. siehe die gleichlautende Exekuzionsordnung für Steyermark.

## F.

Färben und appretiren, zum, die inländische Erzeignisse in fremde Lande auszuführen verboten. Verord. Laibach den 31ten Aug. 1770.

Faßionirung der Benefizien ohne Seelsorge, siehe lit. B. Bekänntniß.

*Deto* der geistlichen Stiftungen siehe eben daselbst.

*Deto.*

*Deto.* des Vermögens, und Einkünfte der Geistlichkeit, siehe ebendaselst.

*Deto.* deren Lehen wiederholt, und mit dem lezten Termin bis 1ten Jenner 1774. semel pro semper, bey Kaduzität derenselben anbefohlen. Verordnung Laibach vom 14ten May 1773.

Feuerlöschordnung für das offene Land in Oesterreich unter der Ens vom 7. Septemb. 1782. vermög welcher die Maaßregeln 1tens der Verhinderung, 2tens der Entdekung, 3tens der schleunigen Löschung, 4tens der Vorsicht gegen die Folgen der Feuersbrünste also bestimmet werden.

§. 1. Bey Anlegung neuer Häuser seye, wo möglich, nicht ein Haus auf das andere zu bauen, sondern zwischen jedem Haus ein Raum von einer Klafter zu lassen.

§. 2. Seyen die Scheuern von den Häusern entfernt hinter den Gärten, oder auser dem Ort selbst anzulegen.

§. 3. Sollen die Gemeinden eigene Dörröfen für den Flachs und Hanf in einer Entfernung von dem Ort erbauen.

§. 4. Bey bereits aneinander gebauten Häusern, und Scheuern in den Dörfern sollen hohe und blätterreiche Bäume gepflanzet, und wo nicht Reihen von Bäumen gesezet, sollen wenigst die Dächer und Scheuern in dem Dorf mit Bäumen an den 4 Eken gegen die Anzündung verwahret

wer-

werden. Doch seyen die Strassen durch Bäume oder Zäune nicht zu verstellen, damit man bey einer Feuersbrunst von allen Seiten zur Hilfe beykommen könne.

§. 5. Wo Strohdächer nicht ganz vermieden werden können, seye der Vorschlag des bekannten Angermayer zu Verwahrung der Dächer anempfohlen.

§. 6. Hölzene Rauchfänge seyen, wo nicht die Häuser aus Noth ganz von Holz gebaut werden, nicht zu gestatten: die gemauerten Rauchfänge sollen einen halben Ziegel dik, nicht aus stehenden Ziegeln, nicht zu niedrig, sondern über das Dach genug erhoben, nicht zu eng, noch krum̃ geführet werden.

§. 7. Die Stubenöfen, und Feueröfen seyen nicht zu nahe an hölzene Wände zu sezen.

§. 8. In Küchen, Waschhäusern, und d. gl. seyen die Fußböden nicht von Holz, sondern wenigst von Erde oder Laim zu schlagen, wenn sie nicht von Stein, Ziegeln, oder Estrich sein können.

§. 9. Wenn zu Errichtung der Häuser eigne Werkleute, als Maurer, und Zimmerleute erforderet werden, seyen nur die befugten Meister zu gebrauchen.

§. 10. Kein Gebäude soll ohne Erlaubniß der Obrigkeit aufgeführet werden, welche über die Lage und Beschaffenheit des Baues mit Zuzieh-

ung des Ortsgerichts in Rükſicht der Feuersgefahr zu urtheilen habe.

§. 11. Auch ſolle die Obrigkeit nach der Zeit nachſehen laſſen, ob vorſchriftmäſſig gebauet werde, die Uibertreter beſtrafen, und das unerlaubt gebaute abtragen laſſen: doch ſeye für den Augenſchein, die Erlaubniß zu bauen, und die Bauaufſicht der Obrigkeit keine Taxe abzureichen.

§. 12. Das Strohſchneiden, Dreſchen, und derley Arbeiten bey der Nacht ſollen entweder gar unterbleiben, oder bey gut geſchloſſenen Laternen verrichtet werden.

§. 13. Noch weniger ſeye das Futterwerk zum troknen an die Rauchfänge anzuſchöbern, oder Kien und Holz an die Oefen, und Herdſtätte zu legen.

§. 14. Oder wohl gar der Flachs in geheizten Stuben, oder Baköfen zur Nachtszeit zu dörren.

§. 15. Das Schieſſen, und der ganze Gebrauch des Pulvers, alle Feuerwerk, und Sonnenwendfeuer ſeye ſowohl innerhalb der Dörfer, als nahe bey ſelben ohnehin ſchärfſtens verboten, und haben die Dorfgericht und herrſchaftl. Beamten bey empfindlicher Beſtrafung über dieſen Unfug zu wachen.

§. 16. Niemand därfe mit glühenden Kohlen, oder freyem Lichte durch das Dorf gehen, auch kein reiſender mit brennenden Fakeln durch einen Ort fahren.

§. 17.

§. 17. Die Hauswirthe sollen ihrem Hausgesind das unvorsichtige Herumgehen mit offenen Lichte, oder Holzspänen nicht gestatten: welches auch die Gastwirthe bey denen einkehrenden Fuhrleuten zu beobachten haben: wie sie widrigens schärfestens zu bestrafen, und zu Ersezung des entstandenen Schadens zu verhalten wären.

§. 18. Uiberhaubt soll sich niemand unterfangen mit freyem Lichte oder Feuer an Feuergefahrliche Orte zu gehen, und müsse hiewegen jedes Haus mit einer guten Laterne versehen seyn.

§. 19. Auch solle niemand an derley Orten Tabak rauchen, wenn auch die Tabakpfeife mit einem Dekel versehen wäre.

§. 20. Seye das Küchenausbrennen, und alle derley Unternehmungen, die eine Feuersbrunst veranlassen können, schärfestens verboten.

§. 21. Haben die Hauswirthe ihren Leuten nachdrüklich einzubinden, daß selbe bey dem Kochen mit dem Schmalz behutsam umgehen, und wenn das Schmalz Feuer fängt, sie in selbes kein Wasser giessen.

§. 22. Haben die Hauswirthe nachzusehen, daß durch die Nachlässigkeit der Leute kein Unglük entstehe; besonders, daß Nachts beym Schlafengehen das Feuer, und Licht gut abgelöschet, und an einen sichern Ort verwahret werde.

§. 23. Eben diese Sorgfalt seye bey dem warmen Aschen zu gebrauchen, weil durch unvorsichtiges Ausschütten desselben leicht eine Feuersbrunst entstehen könne.

§. 24. Jeder Hausvater soll den Schlund des Rauchfangs wenigst alle 8 Tage fleißig kehren, und den Rus mit stumpfen Besen abfegen lassen. Die Rauchfänge seyen im Winter wenigstens alle 6 Wochen, und im Sommer alle 3 Monate ganz, und mit Sorgfalt zu kehren. Jene Rauchfänge, die nicht zu schlieffen, können zwar von den Hausleuten selbst gekehret werden; doch seyen jene, so sich schlieffen lassen, durch wirkliche Rauchfangkehrer zu kehren. Und habe die Obrigkeit zu besorgen, daß die Gemeinden ordentliche Kontrakte mit denen Meistern machen, daß selbe von denen Rauchfangkehrern nicht überhalten werden, und leztere ihre Schuldigkeit genau, und zu bestimmter Zeit erfüllen.

§. 25. Sollen die Dorfgerichte auf das Ofen- und Rauchfangkehren besondere Aufsicht tragen, in den Häusern öfters unvermuthet nachsuchen, und die nachläßigen Hauswirthe der Obrigkeit anzeigen.

§. 26. Zu genauer Beobachtung dieser Vorschriften seye in Beiseyn des herrschaftlichen Beamtens, des Richters, und des Gemeindeausschusses mit Zuziehung eines Rauchfangkehrers,

wenn einer in der Nähe ist, und zwar im Winter zweymal, im Sommer aber einmal in allen Häusern Feuervisitazion zu halten. Hiebey seyen alle Oefen, und Feuerstätten zu besichtigen, und die Abstellung der feuergefährlichen Sachen entweder gleich zu veranstalten, oder der Herrschaft, auch allenfalls dem Kreisamt anzuzeigen. Wobey nachher der Richter, und die Gemeinde zu besorgen haben, daß alles, was bey der Feuerkommission verordnet worden, genau, und richtig erfüllet werde.

§. 27. Wenn sodann ohngeacht aller Vorsichten eine Feuersbrunst entstehe, so seye die zeitige Entdekung nothwendig. Diese habe an grössferen Orten durch die bestimmte Nachtwächter zu geschehen; an jenen Orten aber, die nicht sehr klein, dennoch aber nicht mit besonderen Nachtwächtern versehen seyen, sollen die Nachbarn, und Innleute selbst wechselweis bey der Nacht Wache zu halten verbunden seyn.

§. 28. Diese Nachtwächter haben von Michaelis bis Ostern von 9 Uhr Nachts, bis 4 Uhr frühe, und von Ostern bis Michaelis von 10 Uhr bis 2, oder 3 Uhr auf der Wache zu bleiben.

§. 29. Diese seyen verbunden immer in dem Ort auf und ab zu gehen, und ohne Unterlaß auf das Feuer Acht zu haben, ohne sich im geringsten in einem Wirthshause oder Zimmer währender

Wach-

Wachzeit aufzuhalten; sobald sie aber durch Geruch, Rauch, oder wie immer ein Feuer besorgen, oder gar bemerken, sollen sie durch Ruffen, allenfalls mit einem Blasehorn, durch Anschlagen an die Fenster und Thüren die Innwohner erweken, vor allem aber eine vorhandene Thurmgloke lauten lassen.

§. 30. Wenn die Wächter ein entstandenes Feuer aus ihrer Schuld nicht wahrnehmen, oder überhand nehmen liessen, seyen sie mit grösster Strenge zu bestrafen.

§. 31. Gleich nach entdektem Feuer haben sie dem Ortsrichter, den Geschwornen, und zugleich der Obrigkeit, wenn sie sich im Orte befindet, die Anzeige zu machen. Nach Beschaffenheit der Gefahr seyen auch die benachbarte Gegenden durch Läutung der Gloken, oder reitende Boten von der Feuersbrunst zu benachrichtigen.

§. 32. Uibrigens soll sich niemand unterfangen ein im Hause entstandenes Feuer zu vertuschen, sondern vielmehr alsogleich Lärm machen, und um Hilfe rufen: wie dann die Obrigkeit derley Verheler auf das schärfste zu bestrafen, und nach Maß ihres Vermögens zur Vergütung des verursachten Schadens anzuhalten hätte.

§. 33. Eine entstandene Feuersbrunst aber desto schleuniger zu löschen, sey im voraus zu besorgen, daß zur Zeit der Brunst kein Mangel an

Wasser, Löschgeräthen, und Arbeitern seye; und habe daher die Obrigkeit darauf zu sehen, daß die Brünn von Zeit zu Zeit gereiniget, und die Viehtränke, Teiche, u. d. gl. im guten Stand erhalten werden.

§. 34. Wo wenig Wasser vorhanden, seye der Mangel durch Roßschwemmen, und Lachen zu ersezen, die durch Auffangen des Regenwassers, oder wie immer an niederen Plätzen anzulegen seyen.

§. 35. Herrschaftliche Häuser, Klöster, Mühlen, und alle grössere Gebäude müssen auf ihren Böden gefüllte Wasserpotungen haben. Sogar jedes Haus soll mit einer solchen gefüllten Pottung versehen seyn.

§. 36. In geringeren Dörfern, und wo derley Pottungen nicht untergebracht werden können, seyen sie, so viel möglich bey jenen Häusern, die vom Wasser, und den Brünnen am weitesten entlegen sind, neben den Hausthören, oder einem anderen schiklichen Orte zu halten.

§. 37. Auch auf den Kirchböden sollen diese Pottungen vorhanden seyn, und ihre Erhaltung, und Füllung von den Pfarrer, Meßner und Kirchenvätern besorget werden.

§. 38. Bey einer ausbrechenden Brunst seyen auf gegebenes Feuerzeichen, oder Verlangen sowohl die Nachbarn, als auch fremde im Dorf

sich

sich aufhaltende Fuhrleute verbunden ihre Pferde zu Herbeyschaffung des Wassers, oder Löschgeräthschaften zu stellen: und seyen in dieser Absicht an jenen Ortten, wo man die Pferde auf den Koppelwiesen übernachten läßt, immer wechselweiß einige zu Hause zu lassen, um im Falle der Noth bey der Hand zu seyn.

§. 39. Die Herrschaftshäuser, Klöster, Pfarrhöfe, Fabriken, Mühlen, und alle grössere Häuser sollen mit ordentlichen Löschgeräthschaften, nämlich mit Dachleitern, Feuerhaken, Handsprizen, Wasserläden, nach Maß ihrer Grösse versehen seyn, um sich selbst, und anderen Hilfe zu verschaffen. Kleinere Häuser sollen wenigstens eine Leiter, einen Feuerhaken, einige Wasserschäfe, und eine blechene Latterne haben. Zu deme aber sollen sich die Gemeinden für sich selbst, wenn sie aus Abgang der Mittel sonst nichts haben können, wenigstens eine Feuerleuter, ein paar Feuerhaken, einige Handsprizen, und ein paar blechene Latternen, wenn sie vermöglicher seyen, auch ein, oder ein paar Wasserladen mit den dazu gehörigen Wägen, oder Schleifen anschaffen, und immer mit Wasser gefüllt in Bereitschaft halten.

§. 40. Die eigentliche Bestimmung des Löschgeräths der unterthänigen Häuser seye den Obrigkeiten überlassen, welche jedoch immer darauf zu

sehen haben, daß die Hausinnhaber in keine unnöthige Ausgaben gesezet werden. Die Obrigkeiten, Pfarrer, Klöster, und Freyhöfe haben den Kreisämtern die Verzeichnisse ihres Löschgeräths einzuschiken, welches, was noch daran nachzuschaffen, die Anleitung zu geben, auch die vermöglicheren allenfalls zu Anschaffung mettallener Feuersprizen anzuleiten habe.

§. 41. Zur Erhaltung guter Ordnung, die zu schleiniger Löschung einer entstandenen Feuersbrunst sehr nothwendig, seye denen Hauswirthen, und Knechten wenigstens in grösseren Ortschaften ihre Verrichtung schon vorhinein bekannt zu machen. Einige derselben sollen zum Feueransagen, einige zum Wasserbringen, und zu Herbeyführung der Wasserläden, einige zur Verwahrung der geretteten Sachen, und andere zum Löschen, und Niederreissen bestimmet, und diese Bestimmungen den Nachbarn alle Jahre einmal bey der sogenannten Pantaidung wiederholt kund gemacht werden.

§. 42. Nach dem gegebenen Lärm- und Löschzeichen haben sich vor allen der Richter, und die Geschwornen zum Feuer zu begeben, weil es auf ihr Beyspiel, Anstalten, und Befehle, die von der Gemeinde genau zu befolgen seyen, am meisten ankömmt.

§. 43. Von der Herrschaftskanzley, wenn sie im Orte befindlich, seye sogleich ein Beamter ab-

zu-

zuordnen, der zu Erhaltung guter Ordnung, und Anstalten geschikt ist.

§ 44. Vorzüglich sollen die im Orte, oder unweit davon wohnende Zimmerleute, Maurer, Schmiede, Schlosser, Rauchfangkehrer, Müller, und derley Professionisten mit den nöthigen Werkzeugen sich einfinden, oder jemand von den ihrigen zu Hilfe schiken.

§. 45. Auch die Hauswirthe und Knechte sollen gleich nach vernommenem Feuerrufe mit ihrem Löschgeräthe herbeyeilen, und sich zu denen Verrichtungen anstellen, die ihnen daselbst aufgetragen werden, oder zu welchen sie ohnehin schon bestimmt seyen.

§. 46 So haben auch die in der Nähe liegengen Herrschaften, Klöster, Pfarrer, und Gemeinden nicht nur die angesuchte Hilfe zu leisten, sondern auch von selbst, wenn sie von einem in der Nähe entstandenen Feuer Nachricht erhalten, mit Leuten, und Geräthschaften einander wechselseitig zum Beystand zuzueilen.

§. 47. Könne man bey dem Feuer zwar allerdings das anwesende Volk; in so fern es die Noth erfodert, zur Arbeit anhalten, und die untauglichen, folglich nur hinderlichen Personen wegschaffen, doch seye jedermann gut zu behandeln, damit niemand vom Löschen abgeschreket werde.

§. 48. Bey dem Löschen sey alles unnöthige Geschrey zu vermeiden, mit dem Zutragen des Wassers Ordnung zu halten, während dem, daß einige Wasser zureichen, von denen andern wieder Wasser zu holen, u. s. f. Auch sey der Weeg, woher das Wasser gebracht wird immer freyzuhalten, allenfalls mit Laternen zu beleuchten, und haben überhaupt die Geschwornen, und andere ältere Männer von der Gemeinde zu besorgen, daß sich die Leute im Gehen, oder Fahren nicht selbst hinderen.

§. 49. Unterdessen als die Mannsleute sich zur Arbeit bey der Feuersbrunst begeben, sollen die Weiber, und Mägde zu Hause bleiben, um, wenn es nöthig wäre, das Vieh in den Stallungen abzulösen, welches der Viehhalter mit Beyhilf einiger zum Löschen unbrauchbarer, und unnöthigen Leute, sobald möglich aus dem Ort auf das Feld zu treiben, und in Sicherheit zu bringen habe; wenn aber das Feuer in der Nähe wäre, haben sich die Weiber, und Mägde mit dem Begiessen der Dächer, und mit Rettung der Habschaften zu beschäftigen, welche sie an den schon bestimmten sicheren, und mit einer Wache von Männern besezten Ort tragen sollen.

§. 50. Nähme die Feuersgefahr überhand, so seyen alle Dachfenster und Oefnungen zuzumachen, die Thüren, und Luftlöcher von Kellern, oder

Ge-

Gewölbern, mit Steinen, Wasen, Schütt, oder Miste zu verlegen, besonders aber alle feuerfangende Sachen auf die Seite zu schaffen.

§. 51. Auf die Kirchthürme, und Böden seye in solchen Fällen alsogleich Wasser zu bringen, die Kappenfenster von den Feuerfunken sicher zu stellen, und die kostbaren Kirchengeräthe sobald möglich zu entfernen.

§. 52. Wäre das Feuer noch verschlossen, so soll man, so lang es sich thun läst, demselben keine Luft zu fassen gestatten, sondern es durch Begiessen, und andere Art zu erstiken suchen. Wenn es aber schon wirklich ausbreche, oder einen Ort ergriffen habe, worin Körner, Heu, u. d. gl. sich befinden, wo also das Begiessen nichts mehr nüzt, seye das umliegende Holzwerk wegzuräumen, die anstossende Zäume, wenn noch einige seyen, wegzubrechen, das Dach einzureissen, und samt den Wänden, und übrigen Brandstüken, um das Feuer zu bedeken, und zu erstiken, hineinwärts zu stürzen.

§. 53. Nebenstehende Häuser seyen ohne Noth nicht einzureissen. Nur dann, wenn die Ausbreitung der Flamme auf keine andere Art gehindert werden könne, seye zum Vorbrechen Hand anzulegen. In diesem Falle seye kein Hauswirth zu verschonen, auch jener, den es betreffe, wie ein Abbrändler zu behandlen, und habe mit diesem gleiche Vorrechte zu geniessen.

§. 54. Nachdem das Feuer auch bereits gelöscht worden, solle sich dennoch niemand von den zum Löschen angestelten Leuten entfernen, bevor es der Grundrichter, oder jener, der die Aufsicht geführet hat, erlaube.

§. 55. Zur Brandstätte seyen eigene Wächter anzustellen, welche zu besorgen haben, daß durch verborgene Funken das Feuer nicht wieder auflebe, und eine neue Brunst enstehe.

§. 56. Seye von dem sammentlichen Löschzeug jedem das seinige zurükzustellen, und die Ausbesserung, und Vergüttung desselben zu besorgen.

§. 57. Die an den Löschgeräthen muthwilligerweise etwas verdorben, oder zerbrochen haben, seyen nebst dem ganzen Ersaz noch zu bestrafen.

§. 58. Diejenige aber, so etwas davon unterschlagen, sich zueignen, oder verkaufen dürften, seyen als Diebe Landgerichtsmässig zu behandeln. Welches um somehr von jenen zu verstehen seye, die von den währender Feuersbrunst geretteten Sachen der Verunglükten etwas entwendeten.

§. 59. Endlich seye nach gelöschtem Brand sogleich die Anzeige an das Kreisamt zu erstatten, und von diesem genau zu untersuchen, wie eigentlich das Feuer entstanden sey: um sowohl die unvorsichtigen, als die boshaften Urheber zur Verantwortung und Strafe zu ziehen. Patent Wien vom 7ten September 1782.

Fi-

*Fideicommiſs-Curatoren*-Beſtellung, vermög welcher denenſelben anbefohlen

1mo. Nicht nur auf die Tilgung deren alljährlich ausgemeſſenen Raten, ſondern auch

2do. Ein ſtätes Augenmerk dahin zu richten, daß von denen Fideicommiſs-Beſizern zum Nachtheil des Fideicommiſsi nichts veralienirt, oder durch übertriebene Nuzniessung verſchlechtert werde.

3tio. Seye auf Konſervirung der Waldungen beſonders Bedacht zu nehmen, und

4to. Wenn ein Fideicommiſs-Beſizer ſich wegen einer nüzlichen Gebährung verdächtig machte, liege dem Fideicommiſs-Anwarter ob, die dießfällige Anzeige mit allen Beweisthümern zur Abhilfe an ſeine vorgeſezte Landesſtelle zu machen, welche ſodann die dießfällige Unterſuchung dem betreffenden Fideicommiſs-Kurator aufzutragen, und nach geſchöpftem Erkenntniß die erwieſene üble Gebährung, oder ſonſtiges Gebrechen ernſtlich abzuſtelleu habe, wobey dem unterſuchenden Fideicommiſs-Kurator die gewöhnliche Liefergelder auf Koſten des verlierenden Theils zu verabfolgen ſeyen. Verord. vom 11ten März 1763.

Floß, oder Waſſerfahrt auf dem Muhrſtrom ſeye künftighin für jedermann frey: mithin das bisher zu Gunſt der fünf Waſſerfahrer zu Radkersburg beſtandene Monopolium von nun an aufgehoben erkläret. Verordn. vom 11ten Okt. 1784.

Friſt

Frist zum Rekurs seye so, wie jede andere nur von jenem Tage an zu rechnen, an welchen der Parthey die Zustellung der richterlichen Anordnung, über welche die Beschwerde geführet werden will, geschehen seye. Hofkanz. Dekret vom 27ten Dezembr. 1784.

Fronleichnamstag, am, die Ausstekung der Birken, und Lindenbäume verboten. Verordn. Laibach den 30sten July 1773.

## G.

Gebühr wegen Eintrieb der Pferde, siehe lit. E.

Gefällssachen, in, durch eine Erkänntnis gekränkt zu seyn glaubende Partheyen haben wieder den Landesfürstlichen Fiskus in der gesezmässigen Frist die Auffoderungsklage einzureichen; oder in den Weg der Gnade einzuschreiten; und seye diese Frist für die in der Provinz anwesende auf 6 Wochen, und für Abwesende auf zwölf Wochen bestimmt. Resoluzion vom 24sten Oktober 1782. Doch solle jeder, welcher es bey der in Gefällssachen geschöpften Erkenntniß nicht beruhen zu lassen gedenket, seine dießfällige Vorkehrung bey dem Amte, von welchem das Erkenntniß zugestellet worden in folgenden Worten: Unterzeichneter melder, daß er über das ihm unterm — — zugestell-

stellte Erkänntniß, von — — den Rekurs ergreife, anzeigen, wie im widrigen der Saumselige, wenn die in Beschlag liegende Habschaften noch ehevor verkaufet, und der dafür eingelößte Werth vertheilet, und verrechnet würde, den leidenden Schaden sich selbst beyzumessen hätte. Kurrende vom 22sten November 1783.

Geistliche ohne Unterschied, ob es ein Bischof, oder Domkapitular seye, können nicht zwey Aemter versehen, und soll ein solcher, wenn er eine Pfarr besizt, solche resigniren, und dazu ein anderer tauglicher Geistlicher ernannt werden. Kurrende vom 24sten Hornung 1785.

Geistlichen und Ordensleuten, allen fremden, seye die Sammlung in denen Erbländern, unter was immer für einem Vorwand es geschehen möge, wiederholt verboten, also zwar, daß einem solchen Sammler bey der ersten Betretung das Gesammelte abzunehmen, und unter die Armen der Gemeinde, die ihn angehalten hat, zu vertheilen, ihm aber selbst die Warnung einer schärferen Bestrafung in nochmaligem Betretungsfalle mitzugeben seye. Im zweyten Betretungsfall solle nebst Abnehmung, und Vertheilung des Gesammelten der Sammler ohne Unterschied, ob er ein Priester, oder Lay ist, so lang in dem Civilarrest angehalten werden, bis die geistliche Gemeinde, die ihn zur Sammlung ausgeschiket hat,

über

über den Ersaz der Aezungskösten, ihn noch mit erlegten 100 fl. auslöse, welches Strafgeld zum Besten derjenigen Gemeinde, wo die Sammlung geschehen, zu verwenden, und auch im öftern Betretungsfalle auf gleiche Art zu verfügen wäre, nur mit dem Unterschied, daß nach Anzahl der Uibertretungen auch Verhältnißmässig das Lösegeld zu vermehren seye. Hiebey aber werde allen Obrigkeiten, den Pfarrern, besonders den Ordensvorstehern aufgetragen diese Fremdlinge bey Verlust ihrer Pfründe, Entsezung ihres Amtes, und Aufhebung eines, derley fremden Sammlern unterschleifgebenden Klosters, der Ortsobrigkeit anzuzeigen: zugleich aber den Bischöfen, Seelsorgern, und Predigern anempfohlen, ihre Untergebene, und besonders den Landmann zu belehren, daß er die Geseze des Landesfürsten zu beobachten im Gewissen verbunden seye, und an denen Armen und Kranken ihrer eigenen, und nachbarlichen Gemeinden würdigere Gegenstände der Menschenliebe, und christlichen Wohlthätigkeit finden könne. Patent Wien vom 1sten Juny 1782.

Geistlicher Benefizien, und Stiftungen, Fassionirung, oder Bekenntniß, siehe lit. B.

Geistlichen Vermögens, Fassion, oder Bekenntniß siehe lit. B.

Geistliche seyen zwar in Betref der Verlassenschaftsabhandlungen der Gerichtsbarkeit der

ordentlichen weltlichen Instanzen unterworfen; doch solle über erfolgten Todtfall eines mit einem Beneficio curato versehenen Geistlichen bloß, und allein zu Uibernehmung der in die Seelsorge des verstorbenen einschlagenden Urkunden, und Schriften der Sperr, und Inventur jedesmal ein bischöflicher Kommissär beygezogen werden, welcher der Abhandlungsinstanz ein genaues Verzeichniß derley an den geistlichen Kommissarium übergebenen Urkunden zu überreichen, auch von selben keine Taxen, Diäten, oder Reisekösten zu verlangen hätte. Kurrende vom 10ten Merz 1785.

Gerichtsordnung, militärische, vom 20. April 1782. vermög welcher

§. 1. Die dermalen bestehende Militärgerichtsbarkeit auch künftighin beybehalten werde, und habe von den Regimentern, und Korps den aufgestellten Ländern Judiciis delegatis militaribus, & mixtis, überhaupt von allen Militärjustizbehörden erster Instanz, ausser der in den Militärgränzen bestehenden besonderen Verfassung, der Rechtszug über die Erkänntnissen der ersten Instanz nur allein in Revisorio an den Hofkriegsrath, als die in Militaribus bestellte Revisionsstelle zu gehen.

§. 2. Seye auch bey den Militärjustizbehörden vom 1sten May 1782 angefangen die allgemeine Gerichtsordnung in allen Punkten, wo nicht

durch

durch gegenwärtiges Gesez einige Abweichung gestattet werde, genauest zu beobachten. Dahero

§. 3. In Beziehung auf den 14 §. der allgemeinen Gerichtsordnung die Partheyen, so von einer Militärjustizbehörde in einen Rechtsstreit verfangen, von Beyziehung eines Rechtsfreundes, auch in dem Falle, daß einige an dem Gerichtsort bestehen sollen, enthoben seyen. Doch habe der Richter in Folge §. 20 zu besorgen, daß sowohl die Erörterung des Faktums, als die beyderseitige Beweise in das Klare gesezt werden.

§. 4. In Beziehung auf den §. 15 seye bey den Regimentern, Korps, im Lager, bey der Armee, und in den Gränzen insgemein mündlich zu verfahren: welches auf gleiche Art bey den Judiciis delegatis, militaribus, & mixtis insgemein statt habe; ausgenommen, wenn *a*) der Gegenstand des Streits über 200 fl. betrage, *b*) in Rechtssachen, die aus einer zugefügten Unbild entstehen, *c*) wenn sich beyde Theile gemeinschaftlich zum schriftlichen Verfahren erklärten, *d*) wenn der Richter aus wichtigen Ursachen die Einleitung des schriftlichen Verfahrens nöthig fände.

§. 5. In Rükſicht des §. 28. seye das über das mündliche Verfahren zu führende Protokoll den Partheyen jedesmal, wenn sie auch nicht darum

rum bitten, vorzulesen, und zur Unterfertigung zuzustellen.

§. 6. Bey dem 34. §. seye dem Militärrichter auch in den zum schriftlichen Verfahren geeigneten Streitsachen die Anordnung einer Tagsazung gestattet, damit eine gütliche Ausgleichung versuchet, oder das Verfahren in die rechtliche Wege geleitet werde.

§. 7. In Beziehung auf das 10te Kapitel der allgemeinen Gerichtsordnung seyen zwar auch die von Militärjustizbehörden über Aerarialrechnungen entstehende Prozeß nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung zu führen, doch in Rükficht der nöthigen Einschreitung der Buchhalterey, und sonstigen Verfügungen bey dem Rechtszug in Revisorio die dießfällige Verordnung vom 16ten May 1772. zu beobachten.

§. 8. In Beziehung auf das 26te Kapitel verstehe es sich von selbst, daß, gleichwie alles, was vor dem Richter verhandelt werde, in ein ordentliches Gerichtsprotokoll einzutragen, komme also auch jeder gerichtliche Vergleich genau dem Rathsprotokoll einzutragen, von den Partheyen zu fertigen, und selben auf Anlangen in Abschrift hinauszugeben seye.

§. 9. Was in der allgemeinen Gerichtsordnung von dem Personalarrest einfliesset, seye auf jene Partheyen, die unter die Militärgerichtsbar-

keit gehören, nicht anwendbar; massen wider diese Schulden halber keine Arrestirung ihrer Person statt finde, sondern seyen wegen Hindanhaltung der Einschuldung die Verordnungen vom 27ten September 1752. und 22ten Juny 1753. zu beobachten.

§. 10. Auch seye gegen die der Militärgerichtsbarkeit unterstehende Partheyen mit der gerichtlichen Pfändung, und Abnahme mittels des Profosens nicht fürzugehen, sondern die Realexekuzion, wo kein anderes Vermögen vorhanden, mittels Bewirkung des bestehenden Gage- oder Pensionsverbots abzuführen.

§. 11. In Betref des 434 §. haben die bey den Regimentern, oder Korps angestellte Auditoren, und die Judicia delegata sich bey Abnahme der Taxen nach der ihnen eigends vorgeschriebenen Militärtaxordnung zu betragen.

§. 12. Und weilen auch den Militärjustizbehörden bey vorfallenden Konkursverhandlungen die Beobachtung der allgemeinen Konkursordnung obliege, als werde verordnet, daß, wenn wieder einen der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Schuldner ein Konkurs entstehe, in der Klassifikazion die Forderungen der haftenden Aerarial- und Regimentsgeldern allen anderen Gläubigern, jedoch nur in Rükficht desjenigen Vermögens vorzusezen seyen, welches mit keinem Faustpfande,

Vor-

Vormerkung bey den Landtafeln, obrigkeitlichen Sazbriefe, und keinen, durch was immer für rechtsgiltige Art erwirkten ausdrüklichen Pfandrecht behaftet wäre. Patent Wien vom 20ten April 1782.

Gerichtsbarkeit deren unadelichen Personen, welche ihren Wohnsiz in dem Ortsbezirk eines anderen Landesherrn haben, und vorhin unter der Regierung standen, seye also bestimmet, daß selbe mit der Personalgerichtsbarkeit nicht dem Ortsgerichte, sondern dem Magistrat jener Stadt unterworfen seyen, wo die Regierung bestanden, der sie bis dahin mit der Personalgerichtsbarkeit untergeordnet waren. Hofk. Dekret vom 6ten Septemb. 1782.

Dero deren unadelichen Personen die selbst ein Richteramt begleiten, hiebey seye verordnet, daß, wenn ein unadelicher Mann an dem Ort, wo er seinen Wohnsiz hat, bey einem mit mehreren Rathsgliedern besezten Magistrat, oder Ortsgericht als Richter angestellet wäre, selber ohngeacht des auf sich habenden Richteramts, dem Ortsgericht nach der allgemeinen Regel unterstehe, und nur in den Rechtsangelegenheiten, welche ihn selbst, sein Weib, oder seine Kinder betreffen, das Richteramt niederlegen, und denen dießfalls aufnehmenden Berathschlagungen nicht beywohnen solle. Wenn aber einem unadelichen Mann,

der nicht zugleich ein ständischer Gültenbesizer und also nach dem Gesez vom 4ten July 1782. zu behandeln wäre, die Justizpflege in dem Ortsbezirk wo er seinen Wohnsiz habe, allein anvertrauet wäre, solle derselbe währender Zeit des aufhabenden Richteramts in den ihn selbst, dessen Weib, oder Kinder betreffenden Streitigkeiten dem Magistrat der Hauptstadt jener Provinz untergeordnet werden, zu welcher der Ortsbezirk seines Aufenthalts gehöre; doch habe nach Erlöschung seines Richteramts sogleich die Gerichtsbarkeit des Ortsgerichts nach der allgemeinen Regel einzutreten. Hofk. Dekret vom 6ten Septemb. 1782.

Giftverkauf ohne Attestat des Medikus, oder Erlaubnißzettel eines herrschaftlichen Beamten wiederholt verboten. Circulare vom 20ten Dezemb. 1783.

Gold- Silber- und Galanteriearbeiterordnung für das Herzogthum Krain de dato 14ten July 1775. vermög welcher die Abhängigkeit derselben von der Landesstelle, und dem jeweiligen Landesmünzprobierer in zwey Theilen also bestimmet werde.

# Erster Theil.

## Wie weit sie unter dem Gehorsam der Landesstelle, und dessen Behörden stehen.

1mo. Soll jeder der bey diesem Mittel die Profession erlernen will, bey dem Aufdingen mit einem legalen Tauffschein versehen seyn, und jeder Lehrjung ohne Unterschied, ob er ein Sohn eines Meisters seye, 6 Jahr in der Lehre stehen, bey dem Aufdingen 1 fl. 30 kr. in die Lade erlegen, und 2 Meister als Zeugen haben, auch ohne wichtige Ursachen, und Anzeige an den Stadtmagistrat bey einem Meister allein auslernen. Die Meisterswittwen sollen den hinterlassenen Lehrjungen nach Absterben ihres Mannes zwar beybehalten, doch das lezte halbe Jahr seiner Lehrzeit einem anderen Meister übergeben, und niemal einen neuen Lehrjungen ohne obrigkeitlicher Bewilligung aufdingen können. Auch soll ein antretender Lehrjung nicht über ein halbes Jahr in der Probe stehen, sodann bey keinen obwaltenden Ursachen aufgedungen, und ihme das halbe Probjahr an den 6 Lehrjahren zu guten gerechnet werden. Wobey dem Meister verboten seye, den Lehrjungen mehr zu den Hausverrichtungen, als zu gründlicher Erlernung der Profession zu gebrauchen; worüber sich der Lehrjung bey dem Mittel zu beschweren, und den gebührenden Beystand zu er-

halten habe. Wenn er aber ordentlich ausgelernet, soll er bey versammeltem Mittel in Gegenwart des Kommissärs freygesprochen werden, und zur Lade 3 fl. Freysprechgeld zu erlegen haben. Auch seye den Gesellen, welche bei Wittwen arbeiten, oder auswandern, keine Zeit mehr für ungültig zu halten, wie dann alle Zeitarbeit aufgehoben werde: doch seye den Wittwen allzeit vorzüglich ein gesitteter, und erfahrner Gesell in die Arbeit zu geben.

2do. Haben die Meistersöhne, wie andere Meisterrechtswerber, wenn sie ordnungsmässig gelernet, ihre auferlegten Probstüke zu verfertigen, wobey die vorhin übliche 10 Jahre der Gültigkeit zum Meisterrecht abzuschaffen seyen. Anbey habe der Meisterrechtswerber in die Lade 30 fl. Meisterrechtsgebühr, dann einen hierländigen zeitlichen Landesmünzprobierer für seine Bemühung bey dem Mittel ein Doceur von 3 fl. zu erlegen; und seye auch der Ehegattin des Vorstehers die gewöhnliche Remunerazion für ihre Bemühung alljährlich aus der Lad mit 3 fl. abzureichen.

3tio. Seye jeder arbeitsuchende Gesell bey der ersten Zusammenkunft des betreffenden Mittels ohnentgeltlich einzuschreiben; wenn aber ein Gesell von einem Meister zum andern im nämlichen Ort eintritt, soll er von keinem, ohne ein schriftliches Zeugniß seines Wohlverhaltens von dem vorigen

Mei-

Meister aufzuweisen, angenommen werden. Die Aufkündung sowohl von Seite des Meisters, als des Gesellen habe an einem Sonntage zu geschehen, und im ersten Fall der Gesell noch 8 Täg, im zweyten aber 14 Täg bey dem Meister zu verbleiben, doch ohne daß ihm eine Arbeit aufgetragen werde, dessen Verfertigung sich über diese Zeit erstrekte: hingegen wenn der Gesell aufkünde, soll er die vor der Aufkündung angefangene Arbeit, wenn es der Meister verlange, verfertigen, und der Meister, im Fall der Gesell sich widersezte, befugt seyn seinen Lohn zur Lade zu depositiren, und die Zwistigkeit durch die Vorsteher vermitteln zu lassen, unter welcher Zeit kein Meister den Gesellen aufnehmen solle; worüber aber jeder Parthey bey vermeintlicher Beschwerung die Anzeige an den Ortsmagistrat unbenommen seye. Ein einwanderender Gesell aber sey ohne Vorzeigung der Kundschaft, die er dem ersten Vorsteher bis zur Wiederauswanderung in Verwahrung zu geben habe, nicht aufzunehmen, und seyen die Uibertreter, wenn es ein Meister um 2 fl, wenn es aber ein Gesell, um einen Gulden zur Lade zu bestrafen.

4to. Jeder Meisterrechtswerber habe bey dem betreffenden Magistrat anzusuchen, ein auser der Stempelgebühr unentgeltliches Zeugniß von dem angestellten k. k. Münzprobierer über seine guten

Eigenschaften beyzulegen, und wenn er zur Probe gelassen wird, unter Aufsicht zweyer von dem Magistrat ernannten Meistern, nämlich eines Mahlers, und eines Bildhauers eine Probe seiner Fähigkeit im Zeichnen, und Possiren zu leisten, und selbe dem Magistrat samt dem Zeugniß des Landesmünzprobierers, und denen zweyen Künstlern vorzulegen. Ist diese wohl ausgefallen, dann seye die Meisterprob bey einem vom Magistrat mit Zuziehung des Mittels ernannten Meister unter der Aufsicht zweyer anderer Meister, die alle 8 Täge nachzusehen haben, und zwar von dem Silberarbeitergesellen ein getriebener, und vergolder Kelch, oder ein anderes bestelltes, und verkäufliches Stük, woraus man die Kunst des Gesellen ersehen könne, von dem Goldarbeitergesellen aber ein mit guten Steinen besezter Ring, oder ein anderes verkäufliches, und die Geschiklichkeit erweisendes Probstük zu verfertigen. Von dem Galanteriearbeitergesellen aber seye eine gravirte, und ziselirte goldene Dose, oder Uhrgehäus, oder anderes eine Fähigkeit erforderendes Stük zu machen, sodann dies ein oder andere verfertigte Probstük dem Mittel in Gegenwart des Landesmünzprobierers vorzuzeigen, und sodann dem Magistrat sammt einem Zeugniß zu übergeben. In denen übrigen Städten aber solle diese Vorzeigung im Mangel des Münzbeamtens in Gegenwart des

Raths-

Rathskommissärs, dann der 2 Künstler vorgenommen, und von denen lezteren das obbesagte Zeugniß ausgestellet werden. Wenn nun der Magistrat das Probstük gut befinde, und dem Gesellen die Bewilligung zum Meisterrecht ertheile, dann könne der Meisterrechtswerber von dem Mittel ohne weiteren gegen Vorweisung seines Taufscheins, und Lehrbriefs, und Erlegung der im 2. Artikel festgesezten Gebühren, nachdem er vorher dem Landesmünzprobierer, oder in dessen Abgang dem Magistrat nach verlesenen Artikeln die Handgelobniß abgeleget, daß er dem Münzprobierer nach den unter beygefügten Artikeln als seine erste Instanz erkenne, aufgenommen werden. Hiemit aber werden zugleich die zu kostbaren, und langwierigen Meisterstüke abgeschaffet, und soll kein Gesell mit Verfertigung seines Probstüks so lange warten, bis der andere, der schon in der Probe sizt, mit der seinigen vorher fertig geworden: und habe auch keiner sich ohne erhebliche Ursache mit dem Probstük länger als 6 Monate zu beschäftigen.

5to. Wenn ein Meister dem anderen seinen Gesellen, oder Lehrjungen abwendig machte, habe er selben zurükzustellen, und noch 12 fl. Strafe in die Lade zu erlegen.

6to. Wenn ein Gesell dem anderen Gesellen, oder Lehrjungen abwendig machte, oder dieser Ordnung entgegen handelte, solle er höchstens um

1 fl. zur Lade gestrafet, bey wichtigeren Verbrechen aber dem Stadtmagistrat zur weiteren Bestrafung angezeiget werden.

7mo. Soll kein Meister, oder Meisterswitwe dem Gesellen für ihre eigene Rechnung in ihren Läden, oder Häusern zu arbeiten gestatten, damit aller Unfug im Verkauf gehindert werde.

8vo. Wenn sich ein Gesell von einem bürgerl. Meister zu einem Störer, oder sonst unbefugten in die Arbeit begäbe, soll er zu keinem Meisterrecht gelangen können.

9no. Soll kein Meister einen Gesellen, der vorher bey einem Störer, oder anderen unbefugten gearbeitet, in seine Arbeit aufnehmen, auser er wäre fremd, unbekannt, und nothleidend, hätte allhier keine Ordnung gewust, oder hätte von keinem bürgerlichen Meister eine Arbeit erhalten können.

10mo. Soll kein Meister bey Strafe von 9 fl. mit einem Störer Gemeinschaft haben, Handel treiben, oder bey selben arbeiten lassen.

11mo. Bey den öffentlichen Versammlungen des Mittels soll derjenige Meister, dem dazu angesaget worden, und nicht zu bestimmter Zeit erscheint, um 15 kr., derjenige aber, der ohne erhebliche Ursachen, und ohne Erlaubniß, oder ohne sich bey dem ersten Vorsteher entschuldigen zu las-

sen, gar ausbleibt, um 30 kr. zur Lade gestrafet werden.

12mo. Wenn ein Meister bey der Zusammenkunft etwas vorzubringen habe, solle er solches entweder selbst vorbringen, oder durch einen anderen Mitmeister kurz und mit Bescheidenheit vorbringen lassen: auch seye dem Kommissär des Mittels bey ernstlicher Bestrafung mit aller Achtung zu begegnen, und ohne seinem Vorwissen, oder Gegenwart keine Versammlung des Mittels zu halten, auser wenn solche auf höhere Verordnung besonders anbefohlen würde.

13tio. Soll bey der Zusammenkunft nichts anders, als von nothwendigen Sachen, die das Mittel betreffen, geredet, und gehandelt, hingegen alle Beschimpfungen, Vorwürfe einiger Verbrechen, und gehässige Reden, dann spöttische Erzählungen bey Strafe von 6 fl. unterlassen werden. Die jährliche Auflage aber soll jederzeit bey allgemeiner Zusammenkunft des Mittels alle Quartal am nächstfolgenden Sonntag, auf den Quatembersonntag, Nachmittags um 2 Uhr in Gegenwart des jeweiligen Landesmünzprobierers, und des Kommissärs, in denen übrigen Städten aber in Beyseyn des Rathkommissärs geschehen, und jeder Meister, und Meisterswittwe 48 kr. zur Lade erlegen, auch der nicht persönlich erscheint, soll diese Auflage dem ersten Vorsteher an diesem

bemelten Tage einschiken: wie im widrigen jeder; der es ohne wichtige Ursache unterläßt, um 30 kr. gestraft, und dennoch die Auflage zu bezahlen angehalten werden würde.

14to. Die Gesellen seyen an jedem Werktage von halb 6 Uhr Morgens, bis 7 Uhr Abends zur Arbeit verbunden. Wobey zugleich die sogenannten blauen Montäge dergestalten verboten seyen, daß der übertretende Gesell alsogleich dem Kommissär zur Bestrafung anzuzeigen, der einen solchen Gesellen aber nicht anzeigende Meister 5 Reichsthaler Strafe zur Lade zu erlegen hätte.

15to. Sollen die Meister bey Strafe von 6 fl. nichts aus der Bruderschaft schwäzen, vielweniger die Geheimnisse der Profession denen Gesellen vertrauen.

16to. Seyen einem jeden neuen Meister bey seiner Aufnahme in das Mittel diese Artikel nebst der Feuerlöschordnung von Wort zu Wort vorzulesen.

17mo. Die Vorsteher haben die Lehrjungen, und Gesellen, auch andere Nothdurften genau einzuschreiben, und von denen Handlungen des Mittels ein ordentliches Vormerkbuch zu halten, damit alles in Ordnung erhalten werde.

18vo. Seyen nicht nur die in die Lade des Mittels einkomende Gelder, und Strafauflag keineswegs zu verschwenden, auch überhaupt alles Es-

sen

sen und Trinken auf Unkosten der Lade schärfest verboten; sondern es seye alles von den Vorstehern ordentlich zu verrechnen, und zu den vorfallenden Nothwendigkeiten, besonders auf kranke, und arme Professionsverwandte anzuwenden.

19to. Aus dieser Ursach sey alle Jahr von den Vorstehern in Gegenwart des Münzbeamten, des Mittels, und eines Kommissärs die Rechnung vorzulegen, auch denen anderen 4 Geschwornen vorzubringen, damit man ersehe, ob alle Posten richtig belegt seyen; auch sollen die beyden Vorsteher, und der Mittelskommissär, die zusammen die Rechnung führen, jeder einen Schlissel zu den drey ungleichen Schlössern der Lade haben, damit keiner ohne die anderen die Lade eröfnen könne, und solle alle Jahr die berichtige Ladenrechnung von dem Mittelkommissär, und beyden Vorstehern unterzeichnet eingereichet werden.

20mo. Jedem Meister stehe so viele Lehrjungen er bedarf und gebrauchen kann, aufdingen zu lassen frey, und seye der Lehrbrief eines Ausgelernten nicht kostbar, sondern nur gegen Entrichtung des Stempels mit 1 fl. in Form eines Zeugnisses von dem gewesten Lehrmeister, und den beyden Vorstehern unterschrieben, zu verabfolgeu.

21mo. Denen Vorstehern seye in Anbetracht ihrer vielen Mühe und Zeitversaumniß zum Nuzen des Mittels von den andern Mitmeistern mit Ach-

tung

tung zu begegnen, auch die Dawiderhandelnde auf beschehene Anzeige bey dem Magistrat zu bestrafen.

22do. Soll jeder Meister bey der Fronleichnamsprozession, den 4 Quatembermessen, dann heiligen Eligii Gottesdienst, und der Leichenbegängniß jedem Meisters, oder Meisterin dergestalten erscheinen, daß, wenn er nicht erscheine, oder sich bey dem ersten Vorsteher aus wichtigen Ursachen nicht entschuldigen lasse, derselbe um 30 kr. zur Lade zu bestrafen seye.

23tio. Nach Ableben eines Meisters könne zwar das Gewerb von der Wittwe fortgeführet werden, doch habe sie sich dabey allzeit des Punzens ihres verstorbenen Mannes zu bedienen, und dafür zu haften. Nach Ableben eines ledigen Meisters, oder einer Meisterswittwe, wenn sie das Gewerb nicht vorher mit Bewilligung der Behörden einem dritten abgegeben haben, sollen derley Gewerbe eingezogen werden. Im Fall aber eine Meisterswittwe einen Professionsverwanten Gesellen heurathe, seye selber gleich anderen Gesellen, und ohne allem Vorrecht schuldig sich denen im 4ten Artikel vorgeschriebenen zweyerley Probablegungen zu unterziehen, und um die Zulassung bey dem Magistrat anzusuchen.

24to. Wenn ausser diesen Artikeln unter dem Mittel Irrungen wegen der verfertigten Waaren entstünden, oder von selbem zum Vortheil des Han-

dels

dels und Wandels Verbesserungen, oder neue Erfindungen vorzustellen wären, so habe sich das Mittel dießfalls an den Magistrat zu verwenden. Auch solle, was aus dieser Ordnung die Gesellen betrift, alle Jahr denenselben durch den Kommissär in Gegenwart der Vorsteher vorgelesen werden.

# Zweyter Theil.

## Wie weit sie unter dem Gehorsam des k. k. Landesmünzprobierers stehen.

1mo. Haben alle Gold, Silber, und Galanteriearbeiter zufolge mehrerer, besonders des unterm 9ten May 1768. erlassenen Hofkammer-Dekrets überhaupt alles Abtreibens, und Scheidens, welches den eigenen Bedarf zur Begirung des Probpunzenmässigen Gold, und Silbers übersteige, und erweislich auf unerlaubte Vorkehrungen hinausliefe, in ihren Privatwohnungen unter Konfiskazionsstraf des betretenden übermässigen Gold, und Silbers, und der zum Abtreiben, und Scheiden gebrauchten Requisiten sich noch ferners zu enthalten: massen solches in Ansehung des geschmolzenen Silber- und Goldvertriebs dem k. k. Münzamt allein vorbehalten seye: doch werde für dermalen denselben in solang, bis sie mit erforderlichem Scheidegold, und feinem Silber durch das Landprobieramt versehen werden, das Scheiden

und

und Abtreiben, doch nur zu eigener Erfoderniß, in ihren Häusern hiemit gestattet.

2do Soll kein Gold, oder Silberarbeiter Abschnize von Gold, oder Silbermünzen, oder sonst etwas verdächtiges, vielweniger geschmolzenes Gold, so nicht von einem Mitbruder geschmolzen, und mit dessen Namen bezeichnet wäre, einkaufen, auch nichts Verdächtiges schmelzen, noch gut, und gangbare Geldsorten brechen, sondern dergleichen verdächtiges Gold, oder Silber samt dem Uiberbringer anhalten, und an den k. k. Münzprobierer, oder in dessen Abgang an den Stadtrichter in Gesellschaft der Vorsteher bey 10 Dukaten Strafe einliefern, damit die Sache von denenselben untersucht, auch allenfalls das Weitere dem Stadtgericht eröfnet werden könne.

3tio. Sey sämmtlichen Gold, und Silberarbeitern wiederholt verboten, von ihren Mitmeistern, oder anderen Partheyen die angezogene Test einzulösen, und habe jeder die von dem Abtreiben erhaltende Teste selbsten in das Hauptmünzamt, oder dem Landesmünzprobierer zur Vergütung einzuliefern.

4to. Seye zwar bey der Goldgalanteriearbeit durch Ausmessung des zu beobachtenden Goldhalts keine Beschränkung gemacht, sondern von jedermann bey den nicht punzirten derley Waaren nach eigenem Befinden sich vorzusehen: dagegen aber

seyen

seyen keine andere Galanteriewaaren, als jene, die Inhalt Eingangs besagten Patents goldpunzenmässige Feine von 20 Karrat, jedoch mit einem Remedio von 2 Granen, mithin 19 Karrat 10 Grane per Markfein halten, und in der Schwere eines Dukatens 3 fl. 30 kr. betragen, durch die eigends aufgestellte Zeichenmeister, welche das Goldarbeitermittel zu wählen, und zu vertreten habe, mit dem Punzen zu bezeichnen.

5to. Weilen künftig kein anderes, als vollständig 13 und 15löthiges Silber verarbeitet, und jedes mit einem besonderen Punzen gezeichnet werden soll, so seye, keine Silberarbeit, wenn sie nicht mittels der Zeichnung an der probmässigen Feine legitimirt werde, unter Konfiskazionsstrafe, oder im öfteren Betretungsfall, unter Verlust des Gewerbs feil zu haben gestattet, in welcher Absicht durch den Landesmünzprobierer, oder Magistrats-Kommissär mit Zuziehung eines Meisters die Werkstätte alljährlich öfters zu untersuchen, und das unprobmässige Silber zu konfisziren, auch der Thäter zu bestrafen seye. Und sollen auch aus fremden Landen keine andere, als probmässige Silberarbeiten eingeführet werden.

6to. Soll von den Gold, und Silberarbeitern bey schwerer Verantwortung die Beschikung des Silbers lediglich mit rothem Kupfer, des Golds aber auf diese fünf Arten geschehen, als mit pu-

ren Silber, mit purem Kupfer, zur Halbscheid mit Silber, und zur Hälfte mit Kupfer, mit $\frac{2}{3}$ Kupfer und $\frac{1}{3}$ Silber, endlich bey emalirten Arbeiten mit $\frac{2}{3}$ Silber, und $\frac{1}{3}$ Kupfer.

7mo. Solle jeder Gold- und Silberarbeiter auf seine verfertigten Waaren vor der Punzirung seinen Namen mit dem Anfangsbuchstaben einschlagen.

8vo. Seye aber schärfestens verboten den Zunamen doppelt, oder auf zweyen Orten zu schlagen.

9no. Haben die Zeichenmeister bey 20 Thaler Strafe keinem Gürtler, Komposizionsgalanteriearbeiter, noch weniger einem Stöhrer eine Arbeit mit dem Probpunzen zu bezeichnen.

10mo. Haben die Zeichenmeister zu beobachten, daß keine Mitgenossene eine von einem Störer, oder andern Unbefugten verfertigte Arbeit für die seinige zum zeichnen bringe, und seye ein solcher Umstand alsogleich anzuzeigen, damit der Uibertreter zur Strafe gezogen werde: in welcher Absicht auch der Landesmünzprobierer öfters im Jahre die Werkstätte der Gürtler zu untersuchen, damit die ihnen nicht zustehende Gold- und Silberarbeiten konfisziret, und die Uibertreter bestrafet werden.

11mo. Soll kein Zeichenmeister bey schärfester Bestrafung sich unterfangen, einem Gold, oder

Sil-

Silberarbeiter seine Waaren zu zeichnen, dem von dem k. k. Münzprobierer der Punzen gesperret worden.

12mo. Solle kein Gold, oder Silberarbeiter einem in die Strafe verfallenen Meister zur Zeichnung seinen Namen leihen, und seye eine derley Punzensperr den Mittelsvorstehern, dem Zeichenmeister, und bey der ersten Zusammenkunft dem ganzen Mittel kund zu machen, sonach aber öfters in dem Gewölb des in die Strafe verfallenen Meisters nachzusehen, bey denen Zeichenmeistern nachzufragen, und die Sperre ohne Erlaubnis des k. k. Münzprobierers nicht zu eröfnen.

13tio. Nachdem denen bürgerlichen Schwerdtfegern die Seitengewehrgefässe von Silber zu verfertigen gegen deme erlaubet, daß hiezu kein anderes als 13löthiges Silber genommen, und das Gefäß mit einem eigenen Probpunzen gezeichnet werde, als habe der alte Zeichenmeister derley vorkommende Gefässe jederzeit wohl durch die Nadel auf den Halt zu untersuchen, und selbe, wenn sie feinhältig, mit dem hiezu eigenen Probpunzen, den er von dem k. k. Münzprobierer, oder dem Magistrat erhält, gegen Entrichtung 2 kr. Zeichnungsgebühr von jedem Stük ohne Anstand zu zeichnen.

14to. Seye die Punzirungstax also zu halten, auch künftig ohne Vorwissen des k. k. Münzprobierers nicht abzuändern, daß also künftig 4)

von allen Galanteriegoldwaaren, so 4 Dukaten, und darunter am Gewicht haben, 3 kr., von jenen aber, die über 4 Dukaten wägen, 12 kr. für das Stük. *b*) Von allen Silberwaaren, so in das Gewicht laufen, per Mark 1 kr. Von Kleinigkeiten, und nicht über ein Mark betragenden Stüken aber für jedes Stük ein halber Kreuzer zu bezalen seye, welche Taxen den Zeichenmeistern für ihre Mühe beygelassen werden.

15to. Wenn ein Zeichenmeister aus Uibersehen ein die gesezmässige Probe nicht haltendes Gold, oder Silber mit dem Probpunzen bezeichnete, habe nicht nur selber, wie auch der Stükmeister, und ihre Erben, sondern auch im Fall selbe unzalhaft, oder verstorben wären, das ganze Mittel dafür in Solidum zu haften, damit auf Verlangen des Eigenthümers der Betrag des mangelnden probmässigen Halt von demselben ersezet werde.

16to. Wenn dem Zeichenmeister eine Arbeit von Gold, oder Silber beym Zeichnen zweifelhaft scheine, ob selbe probmässig seye, so seye der Vorfall dem Landesmünzprobierer zur Entscheidung anzuzeigen, bis wohin das streitige Stük nicht gezeichnet werden solle.

17mo. Solle sich kein Gold, oder Silberarbeiter unterfangen mit Messing, oder weissen Kupfer zu legiren, noch derley Metalle zur gegossenen

Ar=

Arbeit zu gebrauchen, vielweniger aus solchen Materien, oder falschen Silber ein Gefäß zu machen, oder einen Theil desselben zu verfälschen, auch kein Kupfer, Messing, oder sonstiges Metall zu vergolden, es seye dann ein solches Zeichen an der Arbeit, daß man daraus das unter dem Gold verdekte Metall leicht erkennen könne, wie dann die Uibertreter dieses Punkts aus der Bruderschaft gestossen, und sodann weiters bestrafet werden würden.

18vo. Könne von dem Gold- und Silberarbeitermittel die alle 2 Jahre an dem H. 3 Königtag vorzunehmende Wahl des alt- und jungen Vorstehers, dann des alt- und jungen Schäzmeisters, von welchen lezteren der erstere zugleich den Goldpunzen zu besorgen hat, wie auch des alt- und jungen Meisters, wovon dem einen der 15löthige, und Schwerdfeger, dem zweyten aber der 13löthige Probpunzen anvertrauet ist, nicht vorgenommen werden, ohne daß der Magistratskommissär, und der Landesmünzprobierer, oder in Abwesenheit des leztern der erstere dieser Wahl beywohne, und selbe bestättige: gleichwie, wenn ein oder anderes Individuum vorgeschlagen würde, welches der anwesende k. k. Münzprobierer, oder der Magistratskommissär aus erheblichen Ursachen unfähig erkennten, in diesem Fall ein anderes Subjektum ernennet werden müste.

19no. Sollen die mit diesen Funkzionen bekleidete Meister an einem bestimmten Tage bey dem Landesmünzprobierer, oder wo dieser nicht anwesend, bey dem Magistrat samt den im vergangenen Jahr gemachten neuen Meistern erscheinen, allwo die Zeichenmeister statt der zurükstellenden alten Punzen, daselbst aus Handen des k. k. Münzprobierers, oder Magistrats die neue zu empfangen, die Vorsteher, und Zeichenmeister dem k. k. Münzprobierer die Beobachtung aller sie dermalen, oder künftig betreffenden Verordnungen anzugeloben, endlich alle neuerwählte Inviduen nebst den jungen Meistern ihren Namen und Funkzion in ein dazu bestimmtes Buch eigenhändig einzutragen, und mit ihrem Petschaft zu fertigen haben.

20mo. Auch haben die um das Meisterrecht werbende Gesellen, vor Ansuchung der magistratlichen Erlaubniß zu Verfertigung ihres Probstüks sich bey dem Landesmünzprobierer zu melden, ein Attestat ihrer Fähigkeit anzusuchen, und solches bey dem Magistrat samt der Bittschrift zu überreichen.

21mo. Seye das von einem Gesellen verfertigte Probstük in Gegenwart des k. k. Landesmünzprobierers, oder wo keiner angestellet, eines hiezu von Seite des Magistrats bestimmten Malers, und Bildhauers vorzuzeigen, welche, wenn das Probstük für gut befunden werde, ein ausser der

Stem-

Stempelgebühr unentgeltliches Attestat auszufertigen, der Meisterrechtswerber aber sich mit solchem zu legitimiren, und um Bewilligung des Meisterrechts bey dem Magistrat anzulangen habe.

22do. Nach dieser Bewilligung, und geschehener Anzeige der Vorsteher an den Landesmünzprobierer, oder Magistratskommissär könne der betrefende Meisterrechtswerber, sobald derselbe die Taxen erleget, und dem Landesmünzprobierer, oder Magistratskommissär nach vorgelesenen Artikeln die Handgelobniß abgeleget habe, aufgenommen, und inkorporiret werden.

23to. Bey Ableben eines Meisters seye durch die Mittelsvorsteher alsogleich dem Landesmünzprobierer die Anzeige zu machen, damit in Betref des Punzens, wenn eine Wittwe vorhanden, welche die Profession fortzutreiben gesinnt, das Nöthige veranlasset, widrigens aber der Punzen gesperret werden könne.

24to. Bey entstehenden Streitigkeiten zwischen den Mittelsgenossen, oder zwischen den Meistern, und Gesellen, wenn selbe von dem Mittel in Gegenwart des Kommissärs nach dieser Vorschrift, und mit beederseitiger Zufriedenheit nicht könnten beygelegt werden, habe sich der beschwert vermeinende Theil an den k. k. Landesmünzprobierer zu verwenden, der als vorgesezte erste Instanz hierüber zu entscheiden habe.

25to. Wenn aber ein Gold- oder Silberarbeiter gegen den k. k. Landesmünzprobierer sich ungehorsam, oder unhöflich bezeigte, so seye gegen denselben alsogleich mit der Strafe der Punzensperr zu verfahren; massen in diesen und allen andern Fällen, von dem k. k. Landesmünzprobierer allein die Sperr des Punzen veranlasset, und wieder aufgehoben werden könne.

26to. Seyen auch alle Gold- Silber- und Galanteriearbeiter dahin angewiesen, daß sie alle von dem k. k. Landesmünzprobierer gemäß seiner Aktivität erhaltende Anordnungen, sie mögen in diesen Artikeln begriffen seyn, oder nicht, ungesäumt, und genau zu erfüllen hätten.

27mo. Seye zu jedermanns Wissenschaft der Einlösungswerth des verschiedenartigen Silbers durch anschlüssige Tabelle also bestimmet.

# Tabelle über den Einlösungswerth des verschiedenärtigen Silbers gemäß dem löthigen Probnadelstrich nach denen Klassen desselben:

| Löthiger Halt. | | Lot | fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Löthig — — — — — | 1 | — | 5 |
| 2 | Deto — — — — — | 1 | — | 10 |
| 3 | Deto — — — — — | 1 | — | 15 |
| 4 | Deto — — — — — | 1 | — | 20 |
| 5 | Deto — — — — — | 1 | — | 25 |
| 6 | Deto — — — — — | 1 | — | 30 |
| 7 | Deto — — — — — | 1 | — | 35 |
| 8 | Deto — — — — — | 1 | — | 40 |
| 9 | Deto — — — — — | 1 | — | 45 |
| 10 | Deto — — — — — | 1 | — | 50 |
| 11 | Deto — — — — — | 1 | — | 55 |
| 12 | Deto — — — — — | 1 | 1 | — |
| 13 | Deto — — — — — | 1 | 1 | 5 |
| 14 | Deto — — — — — | 1 | 1 | 10 |
| 15 | Deto — — — — — | 1 | 1 | 15 |
| | **Fadensilber.** | | | |
| | Ausgebreñtes weisses Fadensilber | 1 | 1 | 15 |
| | Gepuztes weisses Fadensilber | 1 | 1 | 18 |
| | Ausgebrenntes Gold, oder göldisches Silber — — — | 1 | 1 | 27 |
| | Gepuztes Gold — — — | 1 | 1 | 36 |
| | Goldplasch — — — — | 1 | 1 | 33 |

Patent Laibach vom 14ten July 1775.

Groß=

Großhändler, derselben Privilegium durch ein Patent vom 23ten May 1774 vermög welchem die dermaligen Niederläger zwar noch ferner bey den ihnen ertheilten Freyheiten belassen, von nun aber keinen mehr die Niederlagsfreyheit verliehen, sondern am Plaz der privilegirten Niederlag ein ansehnliches Gremium der Großhändler etabliret, und mit nachfolgenden Freyheiten versehen werde.

§. 1. Seyen die Großhändler in personalibus der niederösterreichischen Regierung, in Merkantil, und Wechselsachen aber dem Merkantil und Wechselgerichte erster Instanz untergeordnet.

§. 2. Werde zwar die Zahl der Großhändler auf keine bestimmte beschränket, doch sollen deren 12 ein besonderes Gremium ausmachē, und sich einen oder mehrere Vorsteher aus ihnen selbst zu erwählen haben.

§. 3. Sey den katholischen Großhändlern bürgerliche Immobilien ohne Entrichtung der Possessionsfähigkeits = Taxe zu besizen, gestattet, auch selben bey Besizung ständischer Gülten das Inkolat zugestanden, ohne daß dieser höhere Stand denenselben zur Ausübuug der Handlungsbefugniß hinderlich seye: in welchen Fällen die Akatholischen zwar die nämlichen Rechte zu geniessen, doch jedesmal vorläufig um Einwilligung anzusuchen hätten.

§. 4. Können die Großhandlungsbefugnisse durch die Wittwen, und Deszendenten der Großhändler, wobey sich doch die lezteren über die erforderliche Eigenschaften auszuweisen, auch um den höchsten Konsens sich zu bewerben haben, fortgesezet werden, doch können diese Großhandlungen ohne höchsten Konsens weder verkaufet, noch zediret werden.

§. 5. Habe jeder Großhändler aus eigenen Vermögen einen Handlungsfond von 30000 fl. auszuweisen, wogegen ihm alle Wechsel, und Kommissionsnegozien zuführen, und die Waaren im Grossen zu verkaufen bevorstehe.

§. 6. Habe jeder Großhändler diesen Fond der 30000 fl. bey dem N. Oe. Merkantil- oder Wechselgericht erster Instanz auszuweisen, seine Firma einzulegen, die etwa habende Handlungssocios protokolliren zu lassen, in seinem Negozium die nöthige Handlungsbücher zu führen, und sich überhaupt nach denen Merkantil- und Handlungsgesezen zu betragen.

§. 7. Seyen alle Großhändler von Entrichtung einer Gewerbsteuer befreyet, und hätten statt selber ein jährl. adminicular Beytrag von 150 fl. zur N. Oe. Regierung zu entrichten

§. 8. Haben die Großhändler von ihren befizenden Gütern, gleich anderen die ausgemessenen Abgaben zu entrichten, und seyen

§. 9.

§. 9. Auch allen allgemeinen Bürden, gleich anderen Unterthanen des Staats unterworfen. Bey welchen Genuß der Freyheiten dieselbe zu schüzen, und keineswegs zu beschweren seyen, massen jeder Uibertreter eine Strafe von 50 Mark ledigen Goldes zur Hälfte an den niederösterreichischen Fiskus, und zur Hälfte an den Beleidigten zu bezahlen hätte. Patent vom 23ten May 1774.

Grundbücher-Errichtungspatent Laibach vom 28ten Sept. 1771. vermög welchen

§. 1. Zu Unterstüzung des bürgerl. Glauben, auch zum Nuzen des Schuldners, und Gläubigers gleich der bereits eingeführten Landtafel in jeder Landesfürstl. Stadt oder Markt ein Vormerkungsamt unter dem Namen des Grundbuchs einzuführen seye.

§. 2. Habe dieses Grundbuch die jeder Stadt oder Markt gemeinschaftliche unbewegliche Güter, und Gerechtsame sowohl, als auch jedes einzelnen Bürgers, oder Inhabers zu enthalten, also zwar, daß, gleichwie die Vormerkung auf die Häuser, und andere bürgerliche Gründe und Gewerbe, also auch auf die mittelst der Vormerkung darauf haftende Geldposten (als welche den unbeweglichen Güttern gleichzuhalten) beschehen möge.

§. 3.

§. 3. Sey keine Schäzung der vormerkenden Häuser vorzunehmen, sondern genug, wenn der Gläubiger durch Einsehung der Bücher die Verschuldung, und folglich seine Sicherheit ersehen könne.

§. 4. Habe bey geistlichen Stiftungen, Lehen und Fideikommissen die Vormerkung nothwendig, und von dem Gläubiger bey Strafe der Ungiltigkeit zu geschehen, wo es aber entgegen bey weltlichen und unbeläſtigten Gütern an der Willkuhr des Gläubigers beruhe.

§. 5. Seyen alle auf den Häusern, und Gütern haftende Schuldigkeiten, und alle damit sich ereignende Veränderungen sammt den Urkunden, woher diese Schuldigkeiten oder Veränderungen entspringen, in den Vormerkungsbüchern genau einzutragen, wobey dem Gläubiger mit der Bezahlung niemand vorgehe, als welcher vor ihme in dem Grundbuch vorgemerket seye: massen alle andere übliche Vorzüge, oder Unterpfandsrechten vollkommen aufgehoben seyen.

§. 6. Stehe der Vormerkungsweg nicht allein den neuen, sondern auch den alten Gläubigern offen, und haben sich selbe bey Gericht zu erklären, ob ihnen das vermerkte Gut nach unpartheyischer Schäzung eingeraumet, oder offentlich vergantet werden solle, wobey jedoch nachfolgende Vorsehungen zu beobachten wären.

Er-

Erstens: Daß im Fall ansuchender Einantwortung die Schäzung nach dem Fuß, wie dermalen die Sachen gemeiniglich pflegen verkauft zu werden, beschehen solle.

Zweytens: Daß bey den Schäzungen das äusserliche Ansehen, sammt der Ertragniß erwogen werde; welches besonders bey Lustgebäuden zu beobachten seye.

Drittens: Daß im Fall der ergriffenen Vergantung Redlichkeit und Ordnung beobachtet werde.

Viertens: Daß das vergantete Guth durch Werksverständige geschäzet, die Sache von dem Richter wohl erwogen; im Erforderungsfall überschäzet, der Werth bey Gericht vorgemerket, aber doch geheim gehalten, indessen dann die Gantungsfrist, Tag, Stund, und Ort durch öffentlich aufschlagende Briefe kund gemacht, und darinn die vergantende Sache sammt allen Zugehören genau, und deutlich beschrieben werde. Wenn nun solcher Tag und Stund herbeykomme, seye die Vergantung in Beyseyn des Gerichts, oder der Obrigkeit ordnungsmässig vorzunehmen, und die Sache demjenigen, der am meisten biete, einzuantworten: wobey doch zu bemerken, daß, wenn die anwesende Anwerber keine annehmliche Zahlungsmittel zeigeten, die Gantung für selbesmal entweder unkräftig erkläret, oder auf ein anderesmal verschoben werde, und daß in jenem Fall,

wo zwey Anwerber ein gleiches Geld darböten, jener vorgezogen werde, welcher das Anbot zum ersten gethan, doch nur in dem Fall, wo beyde gute Zahlung zu leisten haben, widrigens derjenige, so gute Zahlung leistet, vorzuziehen wäre: und sollen auch jene, die nur heimlich obschon mehreres anbieten, für keine Mitwerber gehalten werden.

Fünftens: Stehe dem auf Unterpfand versicherten Gläubiger wenn nicht ein gemeinsamer Aufstand von mehreren Gläubigern wäre, zwar frey, so lang selber den Weg der Einantwortung noch nicht erwählet, entweder sich das Unterpfand mit Ordnung einschäzen zu lassen, oder aber mit dem Pfandrecht sich bis auf bessere Verkaufszeit zu vergnügen: wenn er aber einmal die Einantwortung, oder die Schäzung angesuchet hätte, seye ihm nicht mehr erlaubt sich von diesem zu dem Gantungsmittel zu verwenden.

Sechstens: Daß nach vorbeygegangener ordentlichen Gantung, und Uiberkommung des verganteten Guths kein mehreres Anbot oder Ablösung mehr statt habe; im Fall ansuchender Einantwortung aber, besonders, wo es um ein solches Stük zu thun wäre, dessen Absönderung das übrige Hauptgut in dem Werth sehr minderte, solle allenfalls dem Schuldner etwas mehr Zeit

über

über die gewöhnlichen Gerichtsfristen gestattet werden.

§. 7. Seye für alle alte, oder vorherige Gläubiger ein Termin von einem Jahr, und 6 Wochen von dem Tag dieser Kundmachung bestimmet, um sich in solcher Zeit mit allen ihren auf ein, oder anderen Grundstük habenden Sprüchen bey den Grundbüchern jedes Orts vormerken zu lassen; wie dann nach Verfliessung dieses Termins die ältere nicht vorgemerkte gegen die jüngere vorgemerkte Gläubiger sich keines Vorrechts zu erfreuen, die unter der Gerhabschaft stehende Personen, oder milde Stiftungen durch die Gerhaben, allenfalls aber durch die Obrigkeit bey Straf der Bezahl- oder Schadloshaltung aus eigenem Säkel zu versorgen wären.

§. 8. Die gesammte ältere Gläubiger, welche sich in der bestimmten Frist vormerken lassen, erhalten durch sothane Vormerkung unter sich, oder gegeneinander kein neues Vorrecht, sondern habe eines jeden Gerechtsame im vorigen Stand zu verbleiben, daß also die erhaltene Vormerkung nur wider die späteren Schulden, und wider jene, die in der vorgeschriebenen Zeitfrist die Vormerkung versaumet haben, zu wirken hätte.

§. 9. Damit auch jedermann wisse, was in dem Fall, wo die alt, und neuen Gläubiger zusammtreffen, des Vorrechtshalber zu beobachten

seye,

seye, so seyen die künftig vorzumerkende Gläubiger dreyerley, als nämlich 1tens die Schuldforderungen, so vor Verkündung dieses: dann 2tens jene, so nach Verkündung dieses, doch vor Verstreichung der für die alten Schulden anberaumten Frist: und 3tens jene, welche erst nach Verstreichung besagter Frist gemacht werden. Diesemnach treffen die Gläubiger erster Gattung entweder unter sich, oder mit denen von der 2ten oder 3ten Gattung zusammen, so haben sie entweder inner der besagten Frist die Vormerkung ausgewirket, oder nicht?

Im ersteren Fall habe die obbedeute Regel statt, daß sie nämlich in selbigem Stand und Eigenschaft verbleiben, worinnen sie vorhin waren; im lezteren Fall verliehren sie das Vorrecht gegen jenen, so ihnen in der Vormerkung vorgekommen seyen, doch solle ihnen unverwehrt seyn ein gerichtliches Unterpfand, oder Pfandrecht nach den vorgemerkten behörig annoch auszuwirken; treffen selbe aber mit den Gläubigern der 2ten oder 3ten Gattung zusammen, so gehen die leztern ohne Unterschied jenen alten Gläubigern nach, welche in bestimmter Frist die Vormerkung ausgewirket haben, wenn gleich in solcher Frist auch jene von 2ter Gattung vorgekommen wären. Ferners treffen die Gläubiger der 2ten Gattung abermals entweder unter sich, oder mit denen von der 1ten

oder 3ten Gattung zusammen: in dem ersten und dritten Fall gebe der Tag des erhaltenen Ansazes des Vorzugs halber den Ausschlag, im anderten Fall aber habe die kurz zuvor erwähnte Richtschnur statt: und habe es eine gleiche Beschaffenheit mit den Gläubigern der 3ten Gattung, da sie entweder unter sich, oder mit denen von 1ter oder 2ten Gattung zusammentreffen, dabey jedesmal auf jenes zu merken seye, was unten §. 16, und 18 von einigen sonderbar befreyten Schulden verordnet werde: da aber bey der Stadt Laibach das Vormerkwesen nach Vorschrift des für die landesfürstliche Ortschaften in Steyer Anno 1736. publizirten Patents gleichergestalten seit Anno 1737 eingeführet, sohin allda sub fide publica die Vormerkungen bis anhero ertheilet worden seyen, so seye die Stadt Laibach von der oben in §. 7. vorgesehenen Ansezung des termini peremptorii zu Intabulirung der alten Schulden ausdrüklich ausgenommen, und verordnet, daß die daselbst bereits vorgemerkte Gläubiger in ihrer Ordnung verbleiben, und an ihrem bis nun zu erhaltenen Intabulazionsrecht nicht gekränket, doch aber in all übrigen auch bey der Stadt Laibach das vorlängst eingeführte Grund- und Vormerkbuch nach Inhalt dieses Patents eingerichtet, und von der hierunter gesezten Zeit fortgeführet werden solle.

§. 10.

§. 10. Seye dieses Vormerkamts jeder Gläubiger fähig, und seye nicht nothwendig, daß alle Theilhaber in die Vormerkung einwilligen, sondern es stehe gemeiniglich dem Gläubiger allein frey seine untadelhafte besizende Schuldbriefe vormerken zu lassen, wenn schon der Schuldner die Schuld widerspreche, doch könne auch dieser seine Gegenred, nach geendigtem Streit aber das Urtheil selbst, oder den etwaigen Vergleich eintragen lassen.

§. 11. Seyen nicht allein die alten Landschadenbündigen, sondern auch andere richtige Schuldbriefe, besonders jene vorzumerken, in welchen vorziehend- oder befreyte Schuldensursachen ausgedrüket wären, oder wenn hievon die unterschriebenen Zeugen glaubhaft aussageten, doch solle bey den neuen Schuldbriefen nachfolgendes beobachtet werden. Daß erstens das Pfandstük deutlich ausgedrüket, und die wahre Schuldensursach darinn redlich bemerket werde. Zweytens: daß die Vormerkung in den Schuldbrief ausgedrüket werde; und daß drittens die zur Mitfertigung berufene Zeugen in ihrer Unterschrift mit wenigen Worten anführen, warum die Schuld gemacht worden, und woher sie solches wissen; doch haben die Zeugen nicht für der Sachen Beschaffenheit, sondern nur für das, was sie bezeugen, nämlich daß ihnen solches mündlich oder schriftlich beygebracht wor-

den, zu stehen. Welche auf diese Art vorgemerkte Schuldbriefe alsogleich den richterlichen Zwang nach sich ziehen, und die in Rechten befreyte Einrede des nicht hergezählten Geldes nicht statten haben solle; auch allenfalls dem Schuldner obliege seine vorgebende Vervortheilung zu erweisen. Doch bleibe dem Schuldner, falls er seine Hintergehung erweisen wollte, die andere in Rechten nicht befreyte Einrede des nicht ausgezahlten Geldes, die Zurükbegehrung des unbillig bezahlten, und andere rechtliche Mittel bevor.

§. 12. Seye wider den in den Vormerkungsbüchern ausgedrukten Stand der Sachen keiner, der mit einer Vormerkung versehen, aus was immer für einem Grunde anzufechten, oder dessen Vorrecht in zweifel zu ziehen. Auch werde verordnet, daß jener, der in dem Grundbuch als ein Eigenthümer des Guths, oder der darauf haftenden Hauptgeldposten vorgemerket wäre, unangesehen allen heimlich, oder doch ausser des Vormerkamts getroffenen Handels gegen einen Dritten, so an derley Handel nicht Theil habe, dafür so lang zu halten seye, bis die vorgegangene Veränderung in die Vormerksbücher eingetragen würde; weilen die heimlich, oder ausser der Vormerkung treffende Handelsschlüsse, oder Verabredungen unter den Handlenden, oder Verabredenden zwar gültig, gegen jene aber, so sich auf die

Vor-

Vormerkungsbücher verlassen, nicht angezogen werden können; und habe ein solcher Kaufer, der auf einen Handel, ohne die Sicherheit bey dem Grundbuch zu suchen, bauet, sich selbst seine Unvorsichtigkeit beyzumessen.

§. 13. Seyen auch die einem Haus, oder Grundstük entweder bereits anklebende, oder künftig beylegende Eigenschaften, oder Belästigungen vorzumerken. In Betref der schon bereits haftenden Grundlasten seye schon verordnet, daß selbe längstens in Jahrsfrist ausfindig gemacht, und vorgemerkt werden sollen; wenn aber die Vormerkung aus Nachlässigkeit, oder aus Unwissenheit deren, welchen es oblieget, unterlassen würde, sollen selbe, daferne ihrerseits bey versaumender Vormerkung eine den Rechten nach strafmässige Schuld unterliefe, dafür in allweg zu stehen, und für den daraus erwachsenden Schaden zu haften haben. Auch sollen von allen Stellen, und Gerichtern die unter ihren Schriften befindliche lezte Willen, und alle andere Urkunden, welche dergleichen Grundlasten enthalten, ohne Verzug durchgesucht, und bey diesem Amt zur Vormerkung gebracht werden; wie im widrigen die Obrigkeit dafür zu haften habe. Damit aber auch jene Traugüther, die man zu vertuschen suche, entdeket würden, so habe jeder Inhaber eines solchen Hauses dessen Eigenschaft innerhalb 8 Monat

anzugeben, widrigens selber von der Nuzniessung ausgeschlossen, und solches dem nächsten Anwarter zufallen, auch dem, welcher nach verflossener Frist ein derley verschwiegenes Trauguth entdekte, entweder von dem Besizer, wenn selber an der Vertuschung keine Schuld hätte, oder von dem nächsten Anwarter, dem das Guth wegen dießfälligen Saumsal des Besizers zugefallen, für die Entdekung die Hälfte einer jährlichen Nuzniessung verabfolget werden solle. Welches auch bey den auf unbewegliche Gütter gestifteten, oder auf die darauf haftende Hauptgelder versicherten milden Stiftungen zu beobachten seye, mit dem Unterschied, daß der wegen Vormerkung saumselige Geistliche nicht vom dem Besiz der ganzen Stiftung beraubet, sondern die Hälfte eines Jahsgenuß zum Nuzen des Angebers zu erlegen hätte.

§. 14. Seyen zu mehrerer Sicherstellung dieser Stiftungen, und Grundläsien alle Richter, und Gerichte verbunden die leztwillige Urkunden, worinnen derley Stiftungen verschaffet werden, der Gehörde mitzutheilen, damit die Vormerkung geschehen, und alles ausführlich eingetragen werden könne. Wie dann ein gleiches in Rükficht der bereits ertheilten, oder künftig ertheilenden Weihungspfründen wegen vorgedachter Vormerkung zu beobachten seye: wovon sich jedoch die Ortschaften zu enthalten, und denen angehenden

Geist-

Geistlichen diese Weihungspfründe nur mit Bewilligung der Landesstelle zu ertheilen hätten: widrigens die Einwilligende, und Ausfertiger dafür aus eigenem Säkel haften müßten. Wenn aber der Richter in Beybringung des Geschäfts saumig, oder der Erb beflissen wäre, die auf seinem Guth haftende Schuldigkeit zu vertuschen, seyen zwey Fälle zu beobachten; entweder geschieht ein solches das Guth beschwerende Geschäft bey Lebzeiten, oder durch einen lezten Willen: im ersten Fall müsse der Verschaffende zu Erreichung seines Endzweks auf die Vormerkung selbst bedacht seyn, oder sich den Saumsal selbst zumessen; wenn aber ein Gericht säumig wäre, hätte selbes dafür mit eigenen Mitteln zu haften. Wenn aber derley Grundbürde durch einen lezten Willen verschaffet werde, ist entweder der Gerichtsstelle, welcher die Verlassenschaftsabhandlung gebühret, dieses Geschäft bekannt, oder nicht? Ist es bekannt, so habe nebst dem Erben auch die Gerichtsstelle zu sorgen, daß die Anzeige dem Grundbuch geschehe, und beyde dafür zu stehen, auch seye die angelegte Sperr nicht abzunehmen, noch der Verlaß den Erben einzuantworten, bis sie nicht von der wirklich vollzogenen Vormerkung die Prob beygebracht hätten; Ist aber dem Gericht solche lezte Willensverordnung nicht bekannt, und wird von dem Erben, oder jemand vertuscht, so trete

wider die §. 13 wegen Vertuschung der Stiftungen vorgeschriebene Vorsicht ein.

§. 15. Zu Vermeidung des Vorzugstreits zwischen den nicht vorgemerkten Gläubigern eines vermöglichen Erblassers, und denen gleich nach angetretener Erbschaft, oder auch schon ehe vorgemerkten Gläubigern des verschuldeten Erbens seye hiemit verordnet, daß dem also unvorgemerkten Gläubigern des Erblassers eine 6 monatliche Frist nach dessen Todt zu gestatten seye, in welcher sie sich bey dem Grundbuch mit ihren Sprüchen vormerken zu lassen, und vor den Gläubigern des verschuldeten Erbens das Absönderungsrecht zu gebrauchen haben.

§. 16. Gebühre dem sogenannt stillen Gesezmässigen Pfandrecht, und besonders den Landesfürstlichen Gefällen, und Anlagen auch ohne Vormerkung der Vorzug, in soweit selbe in den nächst verflossenen 3 Jahren verfallen seyen: die weitere, besonders nicht gleich einbringliche Ausstände aber seyen gleichwohl durch die Vormerkung sicher zu stellen, welche Sicherstellung dem Statt- oder Marktrath besonders den Kämmerern bey Straf der Selbstzahlung obliege.

§. 17. Seye anmit festgesezet, daß bey jeder Verwaltung gemeiner Stadt- oder Marktgelder eine gute Ordnung mittelst einführender Wochen- Monathlich- und vierteljähriger Auszüge über Ein-

nah-

nahme und Ausgabe beobachtet, zu Legung der Rechnung eine gewisse Zeit bestimmet, und beobachtet, auch die gelegte Rechnung bald erledigt werde.

§. 18. Seye auch ausser der Landesanlagen dem Privilegio fisci, dem Sperrinventurs, Kuratels, lezter Krankheit, und Leichkösten, wie auch dem Liedlohn der Dienstboten von den lezten 3 Jahren das Vorrecht auch ohne Vormerkung vorbehalten.

§. 19. Da nun jenes Pfandrecht, so die geschriebene Rechten auf bewegliche Sachen verleihen, wie da ist der Hausgerath, so der Bestandmann in ein Haus bringt, mit dieser Verfassung keine Gemeinschaft habe, so solle selbes bey seinen Kräften verbleiben; doch seyen die übrige Pfandrechte, die ein unbewegliches Gut betrefen, hiemit allerdings aufgehoben. Damit aber jene Personen, so damit bis daher von Rechts- und Billigkeitswegen versorgt gewesen, auch in andere Wege versorget seyen, und sicher stehen, so werden diese Personen in 3 Gattungen, als nämlich jene, welche durch die bewirkende Vormerkung ihnen selbsten füglich vorsehen können, 2tens, jene, welche wohl im Stand wären, die Vormerkung auszuwirken, aber doch daran verhinderet werden, und drittens jene, so sich selbst zu helfen gar nicht vermögen, abgetheilet.

§. 20. Unter die ersten gehören jene, die keiner Gerhabschaft unterworfen; welchen in diesem Fach selbst zu besorgen obliege sich mittels der Vormerkung die nöthige Sicherheit zu verschaffen: wo entgegen bey milden Geschäften und Waisen, oder andern unter der Vormundschaft stehenden mehrere Vorsehuung nöthig seye, daß nämlich derley Legaten mittels der Vormerkung alsogleich sicher gestellet, auch die Sperr bevor nicht aufgehoben, weniger dem Erben der Verlaß eingeantwortet werden solle, wie dann jeder, dem es obliege, für den entstehenden Schaden zu haften hätte; wobey auch die Gerichte ermahnet würden, die lezten Willen der vormerkungsmässigen Gründen, Häusern, und Werkstättbesizern von 10 Jahren her nachzuschlagen, und die Sicherstellung von Amtswegen vorzukehren: auch seye demjenigen, der ein solches Geschäft, oder geistliche Stiftung (auf deren Sicherheit in der Zeit von 8 Monaten nicht gedacht worden) inner den übrigen 4 Monaten angebe, ein Entdekungslohn auf Kosten des Saumseligen zu verabfolgen.

Der unbezahlte Kaufschilling habe vor anderen Schulden den Vorzug, doch nur damals, wenn selber bey dem Grundbuch vorgemerket seye; auch solle jenes, was an dem Kaufschilling bezahlet worden, nach eingetragenem Kaufbrief ebenfalls vorgemerket werden, ausser es wollte sich der Verkau-

kaufer seines habenden Pfandrechts begeben, und seye zur allgemeinen Regel anzunehmen, daß jenes, was in denen Vormerkungsbüchern nicht aufgezeichnet seye, einem darin eingetragenen Dritten keineswegs schaden könne.

§. 21. In die 2te Ordnung gehören die großjährigen Kinder wegen ihres mütterlichen unter väterlicher Verwaltung stehenden Guts, und die Weiber mit ihren Heuraths- und freyeigenen Sprüchen. In Betref der Kinder sollen künftig die Gerichtsstellen, den die Abhandlung zustehet, weder die Sperr ehevor aufheben, noch die Verwaltung übertragen, bis nicht die Versicherung des mütterlichen Guts von dem Vormerkungsamt behörig versorget worden; auch haben den Großjährigen nebst den Gerichtern die Gerhaben für allen aus ihrer Schuld entstehenden Schaden zu haften. In Rükficht des Verflossenen aber sey verordnet, daß alle in Zeit von 20 Jahren her eröfnete lezte Willen nachgeschlagen werden, und bey einem solchen vorfindigen Fall die Gerichtsstellen unter Verantwortung von Amtswegen besorgen sollen, damit ein solches Kind wegen des Mütterlichen sichergestellet werde; und habe jeder Vater derley in seiner Verwaltung habende mütterliche Güter dem behörigen Gericht innerhalb 8 Monaten anzuzeigen, widrigens selber der habenden Nuznieſſung verlustiget, und wegen der Entdekung ein gleiches, wie oben

wegen der Lehen, und Traugüter verordnet wor-
den, statt haben solle.

§. 22. Bey den heurathlich- und freyeigenen Sprüchen der Weiber seye und zwar fürs künftige zu bemerken, daß, wenn das verheurathete Weib ihrer selbst mächtig wäre, selbe selbst ihre vollstän-
dige Sicherheit bey dem Grundbuch zu nehmen, und folglich nur ihr selbst beyzumessen habe, was sie dießfalls unterlassen, Falls aber bey einem sol-
chen unvorsichtig handelnden Weib annoch etwas den Kindern erster Ehe gehörte, habe die behörige Gerichtsstelle von Amtswegen bey Entgeltungs-
straf Sicherheit zu verschaffen. Wäre aber das verheurathete Weib ihrer selbst nicht mächtig, so hätten die Aeltern, in deren Ermanglung, die Ger-
haben, auch die Obergerhabschaft selbst bey Ent-
geltungsstraf für selbe zu sorgen. In Rükficht des Verflossenen aber seye verordnet, daß die Heu-
rathsbriefe aller Grund- Häuser- Handlungs- und Werkstättsbesizer durch den Richter von Amtswe-
gen abgefodert, und den Vormerkbüchern in der bestimmten Zeit einverleibet werden: und wenn je-
mand von solchen Besizern vorgäbe, daß kein Heurathsbrief vorhanden, hätte er solches eidlich zu betheuern. Uiber dies könne nicht allein jedes Weib selbst dießfalls, wann sie wolle, sondern auch jeder andere für sie die Sicherheit bey dem Grund-
buch sowohl für die frey eigene, als Heurathgüter

ver-

versorgen; auch seye vor oder nach abgeflossener Frist keine neue Vormerkung ehender zu gestatten, bis nicht von deme, so neue Schulden machen will, der Heurathsbrief (wenn er vorhanden) beygebracht, vorgemerket, oder in genugsame Sicherheit gestellet würde.

§. 23. In die 3te Ordnung der mit gesezmässigen Pfandschaften versehenen Personen gehören jene, die sich selbst vorzusehen nicht vermögen, als die Waysen, Blöd- und Unsinnige, die unter Gerhaben, oder andern Verwaltern stehen. Bey diesen werde in Rükficht der künftigen Fälle die genaue Beobachtung einer guten Gerhabschaftsordnung, und zugleich die gemessene Sicherstellung erfodert: in dieser Absicht hätten die Gerhaben ihre jährlichen Rechnungen 3 Monate längstens nach Verflieſſung des Jahrs so gewis zu legen, wie widrigens der Richter als Obergerhab sich selbst schuldig machte, wenn er sich nach Verstreichung dieser Frist gegen die saumselige Gerhaben nachlässig, oder mitleidig bezeigte. In Betref des Unterpfandrechts, so den Waisen bey denen mit ihrem Geld erkauften Gründen, oder zuweilen bey dem Vermögen des Stiefvaters zukömmt, da habe das Gericht, und die Gerhaben zu beobachten, daß in jenem Fall die wirkliche Vormerkung allzeit erfolge, in diesem aber habe bey Beobachtung dieser Vorschrift der Waise entweder gar nichts zu besor-

sorgen, oder er seye durch die vorhin schon abgefoderte Sicherheit genug bedeket: welches die Gerichte bey eigener Verantwortung zu besorgen haben. Bey bereits vergangenen Fällen aber seyen alle noch fürwährende Gerhabschaften in obige Wege einzuleiten, und das Vermögen der Pupillen zu versichern. Jene ausgetretene Minderjährige aber, die bereits schon großjährig geworden, deren Rechnungen aber annoch hafteten, hätten ihre Sicherstellung selbst zu besorgen, wenn sie nicht etwa aus Schuld, oder List des Gerhaben daran verhindert wären, in welchem Fall denenselben auf Anlangen eine unbeschränkte Vormerkung auf die Güter des Gerhaben zu ertheilen wäre.

§. 24. Damit auch die Kirchen- Spitäler- und Waisengelder behörig versichert werden, so seye für das Vergangene befohlen, daß alle Gerichte und Obrigkeiten, so derley Kirchenspitäler, oder Waisengelder in ihrer Gewalt oder Versprechen haben, darüber ein verlässiges Verzeichnis dieses Gelds, und wie es versichert seye, in Zeit von 8 Monaten bey 100 Dukaten Straf zu Gerichtshanden überreichen sollen.

§. 25. Nachdeme festgesezet verbleibe, daß die gesezmässige Unterpfandsrechten den vorgemerkten Posten, auser was oben §. 16 und 18 verordnet worden, nicht vorgehen, seyen dießfalls 3 Fragen zu erörtern; 1mo. Ob nicht wenigstens

derley mit dergleichen Unterpfandrechten derzeit versehene Personen den vorgemerkten Posten mit Unterpfandskraft unmittelbar nach, und denen, so allein ein persönliches Vorrecht haben, vorzusezen, oder doch diesen leztern gleichzuhalten seyen? 2do Ob die nur persönlichen Vorrechten ebenfalls aufzuhören, oder aber die damit begabte Personen noch führohin den Handschriftlern vorzugehen habe? 3tio. Was die gesezmässige Pfandrechte künftig in Ansehung beweglicher Güter, als bey welchen dermalen keine Vormerkung statt finden könne, für eine Wirkung haben sollen.

Bey dem ersten sey richtig, daß die gesezmässige Unterpfandsrechte in Betref eines vormerkmässigen Guts auch nach den vorgemerkten Posten keine Wirkung mehr haben können, weilen ein Unterpfand die Sache selbst verstrike, welches gegen diese Verfassung nicht Plaz habe, doch seye billig, daß alle jene, welche derley Pfandschaftsrecht gehabt hätten, und solches nach Verstreichung des vorgesezten Zeitmals verlören, sodann wenigstens jenen gleichgehalten würden, welche vorgeschriebener Gesezen wegen nur mit persönlichen Vorrechten versehen wären.

§. 26. Das zweyte betreffend, gleichwie diese Einrichtung die bis daher mit einem persönlichen Vorrecht begabte dessen nicht entseze, eben jene Ursachen auch, warum derley Vorrechten einge-

füh-

führet worden, noch obhanden seyen: als haben die mit solchen persönlichen Vorrechten versehene Schuldposten solches noch führohin zu geniessen, wo hingegen zu Hebung vielerley Anstände, so sich äusern würden, wenn unter derley Posten Vorzugsstaffel eingeführet wären, dieselbe insgesamt bey einem etwa ausbrechenden Schuldenaufstand gleichmässig sich anzumelden haben sollen.

§. 27. In Betref des Dritten könne bey den beweglichen Güthern, wo die Vormerkung der Zeit nicht statt habe, statt des bisherigen Pfandrechts anderwärte Sicherstellung genommen werden, wie ein jeder Gläubiger ihm am besten werde zu rathen wissen, bis nämlich ein anderes Mittel ausgemacht werde.

§. 28. Dem Interesse, welches der Gläubiger bey dem Schuldner durch längere Zeit als durch 3 Jahre freywillig hat anschwellen lassen, gebühre nur auf 3 Jahre das Vorrecht: wenn aber der Gläubiger nach Verlauf der 3 Jahren die Interessen gerichtlich eingeklagt, und an Fortsezung der Exekuzion seines Orts nichts erwinden lassen, so erhalten die ausständigen Interessen auch durch mehrere Jahr das Vorrecht gleich jenen, die inner den 3 Jahren angeschwollen: wo hingegen das uneingeklagte über 3 Jahr ausständige Interesse allen vorgemerkten Posten, und den

davon durch 3 Jahrgänge ausständigen Interes-
sen nachzugehen habe.

§. 29. Werde dieses bürgerliche Vormerkamt ein Grundbuch genennet, welches einem zeitlichen Bürgermeister, oder in dessen Ermanglung, dem Stadt- oder Marktrichter bey obhabenden Eid, und Pflichten mit Beyziehung eines etwa noch erforderlichen Beamten anvertrauet würde.

§. 30. Wegen Vormerk- und Einschreibung der Briefschaften in die Amtsbücher haben die Partheyen nachstehende Gebühr zu entrichten, wovon die Beamten zu bezahlen, und der Uiberrest zu verrechnen seye. Das Amtsgefäll werde folgendermassen angeschlagen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Von weniger als 1000 fl. | — | — | 4 ß. |
| Von 1000 bis 5000 fl. | — | 1 fl. | — |
| Von 5000. bis 10000 | — | 2 fl. | — |
| Von 10000, und darüber | — | 3 fl. | — |
| Von jeder Abschrift, wieauch von allen einzutragen kommenden Briefen, von jeden bescheidentlich angeschriebenen Blat 1 ß. oder von ganzen Bogen | — | — | 2 ß. |
| Von einer Vormerkungsurkund | | 1 fl. | 4 ß. |
| Für eine Cassation | — | 1 fl. | — |

Wobey sich jeder Beamter der vollkommenen Richtigkeit zu befleissen, und zu mehrerer Zuverlässigkeit keinen Brief, oder Urkund in dem Grund-

buch eintragen solle, wenn nicht bevor der Bürgermeister, oder Stadt- oder Marktrichter den Tag der von der Parthey verlangten Vormerkung eigenhändig darauf bezeichnet hätte: wobey der Bürgermeister, oder Richter, und der Stadt- oder Marktschreiber für alle Unrichtigkeit zu haften hätten.

In Rükficht der Manipulazion seye sich nach der Krainerischen Landtafel zu benehmen, welche in allen Landesfürstl. Städten und Märkten des Herzogthums Krain vom 1ten Jener 1773. ihren Anfang und Wirkung habe. Patent Wien vom 28ten Septembr. 1771.

Gültenverkauf, in Anbetracht desselben seye verordnet, daß zu Konzentrirung der Gülten

§. 1. Jede Herrschaft, die ein Dorf, oder Amt von dem Guth separiret zu verkaufen willens seye, das zu veräuserende Dorf, oder Amt mit unter einstigen Uibergebung des realen, und nicht übertriebenen Kaufanschlags einem der verkaufenden Gült nächst anliegendem Dominium in Kauf anzubieten habe, und zwar sub pœna nullitatis des mit einem Dritten vorläufig abschliessenden Kaufkontrakts: doch werde ein allenfalls bestehendes jus retractus legalis durch den Anbot, und erfolgten Kauf nicht aufgehoben.

§. 2. Habe jede Herrschaft den Empfang des Kaufsanschlag, sogleich zu bescheinigen, und bin-

binnen 4 Wochen sich schriftlich zu äuseren, ob sie die Gült in dem bestimmten Werth an sich zu bringen entschlossen, nach deren Verlauf der Eigenthümer bey nicht erfolgter Erklärung die Gült an wen immer veräuseren könne.

§. 3. Wenn aber der Kaufanschlag offenbar übertrieben wäre, so könne die benachbarte Herrschaft, an welche die Feilbietung geschehen einen Gegenanschlag verfassen, und solchen dem Verkaufer in obigem Termin mittheilen; falls sie aber nicht einig würden, seye bey der Landesstelle um eine unpartheyische Schäzungskommission anzulangen, von welcher die Kaufsquota bestimmet, und gegen dessen Erfolg die Einantwortung geschehen würde. Wie dann auch die Kommissonskösten, im Fall die Landesstelle den Kaufanschlag übermässig befände, dem Kaufer zu Last zu fallen hätten; und seye dem durch die bestimmte Kaufsquota, oder Kommissionskösten sich beschwert glaubenden Theil der Rekurs inner 3 Wochen sub pœna præcluſi an die Böhmisch Oester. Hofkanzley eingestanden.

§. 4. Wenn in einem mehreren Grundobrigkeiten unterworfenen Dorfe eine einzelne Bauernhube verkauft würde, seye solche auf obige Art der in dem Dorfe die meisten Unterthanen besizenden Obrigkeit feilzubieten, wenn sie den Kauf entsaget, einen von den übrigen Jurisdizenten anzu-

bieten, wo dann der Eigenthümer, wenn auch dieser den Kauf entsage, solche an wen immer hindanzulassen befugt seyn.

§. 5. Seye auch eben dieses in Betref der gerichtlichen Veräusserungen zu verstehen: also, daß vor der wirklichen Einantwortung eines mit dem gerichtlichen Ansaz behafteten Dorfs, oder Bauerhube von Seite des Gerichts selbst der Kaufsanbot, und zwar nach bereits vorgenommener Schäzung, oder allenfalls vorzunehmenden Uiberschäzung geschehen müsse.

§. 6. Seye auch die Geistlichkeit von diesem Vorrecht nicht ausgeschlossen, sondern nur dahin verbunden, daß sie für solche erkaufte Gülten andere von ihrem Stift weit entfernete vom nämlichen Werth wieder hindangeben, und inner Jahr, und Tag sich hierüber bey der Landesstelle ausweisen solle.

§. 7. Habe es in Anbetracht der Dominikalrealitäten, und Gefällen bey der dermaligen Beobachtung, und freyen Verkauf derselben sein ferneres Bewenden. Verord. Laibach vom 17ten März 1775.

Gültenumschreibung vor gepflogener Richtigkeit bey der Landtafel verboten. Hofk. Dekret vom 21ten Juny 1760.

# H.

## Handwerksgesellen bey auswanderenden

seye in Rükſicht der anverlangten Kundſchaften zu beobachten, daß

§. 1. Jenen unterthänigen Handwerkspurſchen, welche ad militiam konſkribiret worden, zwar Kundſchaften nach dem Handwerksgebrauch zu geben, in ſelben aber ausdrüklich zu bemerken ſeye, daß ſie mit ſolchen nicht auſer Böhmen, Mähren, Schleſien, Oeſterreich, unter und ob der Enns, Steyermark, Kärnthen, Krain, Görz und Gradiska zu wanderen befugt ſeyen.

§. 2. Wenn ſie aber nach Tyrol, Vorderöſterreich, in das Littorale, Hungarn, Kroaten, Slavonien, den Banat, oder Siebenbürgen wanderen wollten, ſeyen ſie gehalten von ihren Grundobrigkeiten Erlaubnißzettel zu begehren; auſer Landes aber hätten auch die Obrigkeiten keineswegs die Macht ihnen die Wanderung zu verſtatten.

§. 3. Was aber die wichtigern Künſte, und Manufakturen belanget, ſeyen dieſelbe ohnehin, ſie mögen Landeskinder ſeyn, oder nicht gleich denen Ausländern ohne Unterſchied der Profeſſionen von der Militarſtellung befreyet. Verordnung Laibach den 22ten Juny 1771.

Hausiren werde denen Juden auser denen Jahrmärkten dermassen verboten, daß die betreten werdende samt den Waaren dem betreffenden Kreisamt angezeiget, und wider sie generalienmässig vorgegangen werden würde. Circulare vom 20ten Oktober. 1784.

Hausiren mit Teppiche seye den Tyroler Unterthanen, wenn sie die Tarifmässige Zollgebühr entrichtet, imd mit Zeugnissen der Kreisämter versehen wären, in allen Deutsch- Hungarisch- und Gallizischen Erblanden (jedoch mit Ausschluß aller anderen Waaren) gestattet. Currenda vom 15. Jenner 1785.

Herrschaften, und Grundobrigkeiten haben ihre bestimmten Einlagen, und abgefoderte Berichte und Auskünften an die Kreisämter unverweilt, und unter nachfolgenden Bestrafungen zu erstatten, also zwar daß

§. 1. In jenen Fällen, wo zu Einreichung eines Berichts, einer Einlage, oder einer Auskunft entweder durch das Gesez, oder eine Verordnung ein gewisser Termin, und eine Strafe bestimmt wäre, nach Verlauf des Termins die Strafe der Verzögerung durch militarische Exekuzion einzubringen wäre.

§. 2. Wenn aber zur Berichtserstattung weder in dem Gesez, noch in dem Dekret ein Termin ausgesezet wäre, so hätten die Kreisämter die

Voll-

Vollmacht nach vorsichtiger Beurtheilung der Zeit eine Frist anzuberaumen, und zugleich eine Strafe von 3 Reichsthaler zu bestimmen.

§. 3. Würde diese Frist, von dem Tag des zugestellten Auftrages gerechnet, nicht pünktlich zugehalten, so seyen die Kreisämter weiters begewaltet, bis zur Berichtserstattung die militärische Exekuzion einzulegen, die verfallene Strafe einzubringen, und einen neuen verkürzten Termin mit Verdopplung der ersten Strafe von 3 auf 6 Reichsthaler zu bestimmen.

§. 4. Sollte auch der 2te Termin fruchtlos verstreichen, so würde die militärische Exekuzion um einen Mann vermehret, und die schuldtragende Herrschaft, wie jeder dießfalls nachlässige Beamte dem Landesgubernium angezeiget, daselbst entweder mit empfindlicher Leibesstrafe, oder Abschaffung vom Dienst beleget, wenn es aber ein Geistlicher, mit Sperrung der Temporalien fürgegangen werden. Currenda vom 10ten Dez. 1783.

Holländerdukaten, siehe lit. D.

Hornviehs dessen Stallfutterung siehe lit. S.

Hundsbissen wüthenden, um dem schrecklichen Uibel desselben, wovon sich im Lande mehr traurige Beyspiel ergeben, auf mögliche Art Einhalt zu machen, seye die Anstalt getroffen, alle Hunde die ohne ächten Halsband herumirren, nicht nur auf abseitigen Oertern des ganzen Landes, son-

dern auf den Gäſſen der Städte, und Vorſtädte durch den Abdeker, der hierüber bereits den strengſten Auftrag erhielt, ohne weiters auffangen, und an der Stelle erſchlagen zu laſſen. Zugleich ergehe an jedermann die ernſtliche Verordnung, jenen falls, wenn ihm ſein eigener, oder ſonſt ein Hund in ſeinem Hauſe erkrankte, mit der Wuth befallen, oder davon befallen zu werden in Gefahr geriethe, ſolchen ſogleich aus dem Hauß zu ſchaffen, und dem Abdeker getödtet, oder lebendig zu übergeben, widrigens ſowohl der Innhaber des Hunds, als auch jener, der hievon Känntniß gehabt, und nach vorläufig fruchtloſer Warnung die Anzeige in Kreisſtädten bey dem Kreisamt, in anderen Städten und Märkten bey dem Ortsmagiſtrat, in Dörfern und einſchichtigen Oertern bey der Grundherrſchaft, dem Amtmann, oder Dorfrichter unterlaſſen zu haben überwieſen wird, zum Erlag einer Geldſtrafe in der Hauptſtadt pr. 12, in Kreis- und anderen Städten pr. 6, und in Märkten pr. 3 Dukaten (die immer dem Angeber nach befundener Wahrheit zukommen ſollen) angehalten, und jener in Dörfern liegende, oder einzelne Unterthan hergegen nach Umſtänden der Uibertretung zu 3 auch 8 tägiger Arbeit in Eiſen ohne Nachſicht verurtheilet werden würde. Welch lezteren noch zur eigenen, und ihres Nächſten Sicherheit anzurathen nothwendig befunden werde,

daß

daß sie bey Abgang eines Waasenmeisters oder weiteren Entfernung desselben die Vertilgung solch fremder, und Herrnloser Hunde selbst vornehmen sollen. Und habe also jedermann seinen Hund zu verwahren, oder mit einem ächten Halsband zu versehen, bey dessen Ausserachtlassung aber die erfolgende Abnahme, und Tödtung seines Hundes sich selbst zuzuschreiben, auch jeder, der selbst einen Hund habe, oder in dessen Hause sich Hunde befinden, zu Vermeidung der erwähnten Strafen wohl auf selbe acht haben zu lassen. Circulare Laibach vom 25ten July 1783.

Hungarisches Vermögen, in wie weit selbes als ein der Erbsteuer, und Sterbtax nicht unterliegendes Guth, oder der Erblasser selbst als Hungar anzusehen seye, werde hiemit also bestimmet, daß

§. 1. In Ansehen des Hungarischen Vermögens, bey einer Verlassenschaftsabhandlung in den Oesterreichisch- oder Böhmisch-Deutschen Erblanden von dem Gerichte nach einem Erblasser, der kein Hungar wäre, nichts anderes als hungarisches Vermögen anzusehen, und von der Sterbtax oder Erbsteuer zu befreyen seye, als *a*) die dem Erblasser eigenen, in Hungarn, und den damit vereinten Provinzen gelegene Herrschaften, samt dem dazu gehörigen Fundo instructo: *b*) die in Hungarn ihm angehörigen Häuser, sammt denen

in selben befindlichen Geräthschaften: c) die dem Erblasser angehörigen auf eine hungarische Realität wirklich intabulirten Schuldforderungen: dagegen seyen

§. 2. Bey Abhandlung der Verlassenschaft eines Erblassers, der ein Hungar wäre, nebst dem eben angezeigten, noch folgende Habschaften als hungarisches Vermögen anzusehen, und von der Sterbtax, und Erbsteuer zu befreyen, als a) alle Schuldbriefe, worin eine hungarische Realität zum Unterpfand verschrieben wäre, wenn auch die Intabulirung dieser Realität nicht erfolget seye: b) alle Schuldforderungen, wo die Zahlung bey einem hungarischen öffentlichen Fond angewiesen, oder auch nur die Zahlung ausdrüklich in Hungarn bedungen wäre: c) Alle Schuldbriefe, die von einer hungarischen Gemeinde, oder einem hungarischen Privatmann in Hungarn ausgestellet worden, wenn auch kein Zahlungsort angewiesen, oder keine Hypothek verschrieben wäre. Wäre aber in einem Schuldbrief zwar eine hungarische, zugleich aber auch eine andere, in einem der deutschen Erbländer befindliche Hypothek bedungen, so seye d) nur die Hälfte von dem Betrag der Schuldforderung als hungarisches Vermögen anzusehen, und von der Sterbtaxe, und Erbsteuer zu befreyen.

§. 3. Sey derjenige Erblasser in Ansehen der Person als ein Hungar zu behandeln, der in dem Königreich Hungarn, oder in einer damit vereinten Provinz gebürtig, und *a*) zu der hungarischen Hofkanzley, oder einer anderen erbländischen Behörde in landesfürstliche Dienste getreten wäre, ohne Rükficht wie lang seine Dienstleistung, oder Aufenthalt in denen Erbländern gedauret habe: *b*) derjenige, welcher, ungehindert seines in einem Erblande gewählten, auch noch so langen Aufenthalts, dennoch in Hungarn oder einer der damit vereinten Provinzen wirklich ansässig geblieben wäre: *c*) eben so jeder, der sich in einem deutschen Erblande nicht, durch sogenannte Ansiedlung, wirkliche Ansässigkeit, oder einen ununterbrochenen 10 jährigen Aufenthalt nazionalisiret habe.

§. 4. Das bloße Indigenat, ohne den Besiz einer Realität gründe nicht die Eigenschaft eines Hungarn in Beziehung auf die Befreyung von der Sterbtax, und Erbsteuer, wenn nicht etwa ein solcher Indigena bereits vorher in Hungarn begütert, oder ansässig gewesen wäre, in welchem Fall er auf die in vorgehenden Absaz wegen der hungarischen Landeskinder vorgesehene Art anzusehen seye.

§. 5. Seyen auch die Eheweiber, wenn ihre Männer als Hungarn anzusehen seyen, wie auch

die

die Wittwen, so lang sie nicht zur zweyten Ehe schreiten, nach gleichen Rechten zu behandeln. Patent Wien vom 7ten Sept. 1782.

Hungarisch- und österreichischen Weinhandel in die Fremde mehr zu beförderen, seye hiemit verordnet, daß es

§. 1. Bey den wegen Consumo des hungarischen Weins in den deutschen Erblanden üblichen, und bis anhero bestehenden Sazungen sein Bewenden habe.

§. 2. Nach dem bereits alle innerliche Mäute, welche den Essito, oder Transito beschweren, in den deutschen Erblanden aufgehoben seyen, so habe der österreichische Wein in Zukunft nichts als die bestimmte Essitomauth pr. 1 Kreuzer vom Eymer zu entrichten, und falle auch folglich alle Ursache hinweg, zur Ausfuhr des österreichischen Weins ad extra die vorher übliche Freypässe anzusuchen.

§. 3. Sey auch in Zukunft die Durchfuhr des hungarischen Weins über Hamburg zu Wasser nicht mehr zu beschrenken, sondern der Handelschaft die Durchfuhr zu Wasser, und zu Lande vollkommen frey gegen deme gestattet, daß jener, so eine Quantität hungarischen Wein durch- und respective nach Bayern, Passau, und Salzburg, oder sonst in das römische Reich auf der Donau ausführen wolle, zugleich wenigst eben so viel

österr-

österreichischen Wein auszuführen verbunden seye, widrigens ihm der hungarische Wein bey der Ausbruchsstazion nicht zu passiren wäre; worauf die betreffende Mauthbeamte bey schwerer Verantwortung Acht zu tragen, und bey der Weinausfuhr alle mögliche Vorsichtigkeit, damit nicht mehr hungarischer, als österreichischer Wein in fremde Lande ausgeführet werde, zu gebrauchen haben.

§. 4. Werde in solchem Fall kein Paß erforderet, sondern seye genug, daß der hungarische Wein in Hungarn seinen tarifmässigen Essito bezahle, bey der ersten deutscherbländischen Einbruchsstazion angesaget, und der vorgeschriebenen Transito- Mauthandlung, und Sicherstellung nach den bestehenden Transitoverfassungen mittels der beyzubringenden Gränzresponsalien unterzogen werde.

§. 5. Die Durchfuhr sowohl des österreichischen, als hungarischen Weins unterliege in Zukunft in Oesterreich ob der Enns keiner ständischen Anlage, sondern seye nur allein in Unterösterreich von dem in Oesterreich ob der Enns weiter in fremde Länder verführenden hungarischen Weine 24 kr. Aufschlag pr. Eymer zu bezahlen.

§. 6. In Rükficht des Aerarialtransito seye ohnehin kraft neuer Mauthregulirung aller Transito von deutschen Erbländern in andere aufgehoben worden, und bleibe nur allein bey dem hun-

garischen Wein die tarifmässige Transitogebühr pr. 8. kr. vom Eymer zu entrichten, wenn derselbe in fremde Länder verführet werde.

§. 7. Da bey Privatmauthinhabungen bereits schon alle Stükmäute verboten, so unterlige der transitirende Wein derzeit keiner anderen Privatmauthabgabe noch, als zu Agstein, Emerstorf, und Petronel, wovon bey der ersten Stazion 2 Pfenning, bey der 2ten 1 Pfenning, bey der 3ten 2 Kreuzer, und nicht mehr vom Eymer Wein überhaupt bis weitere Verordnung abzunehmen gestattet seye.

§. 8. Da die Privatmauth zu Aschach an der Donau bereits eingezogen, und alle hinaufgehende Waaren von diesem Wasserzolle befreyet seyen, so habe weder der österreichische, noch hungarische Wein künftig mehr bey der Stazion Aschach etwas zu entrichten. Patent Wien vom 19ten Oktob. 1775.

## I.

### Jahrmärkte-Verlängerung zu Einbringung deren Sonn- und gebotenen Feyertagen, werde anmit wieder abgestellet, weil selbe nicht nur dem Kommerzium in verschiedene Rükfichten nachtheilig, sondern auch mit dem in der Wechsel-

ord-

ordnung ausgemessenen Zahlungstermin nicht wohl übereinstimmend befunden worden seye, und wäre hierinfalls lediglich bey der ausgemessenen Marks-zeit zu verbleiben. Currenda Laibach vom 1ten Hornung 1771.

Jesuiten, welche die anderte Profession abgeleget haben, sollen in Rüksicht des verflossenen jenes, was von solcher Zeit bis zu Aufhebungen der Sozietät den übrigen weltlichen Intestaterben wirklich angefallen seyn, und in der Abdicatione bonorum nicht begriffen seyn können, zurükzuverlangen kein Befugniß haben: doch seyen selbe für das künftige von Zeit des aufgehobenen Jesuiten-Ordens der Erbschaften überhaupt, und folglich auch der Aquisizionen per Donationes für fähig erkläret nur mit der Beschränkung, daß ihnen keine Veräusserung, oder anderweite freye Disposition inter vivos zu gestatten, sondern nur der Fruchtgenuß des aquirirten einzugestehen seye, wie dann auch ein derley aquirirtes Kapital in fundo publico zu versicheren, oder wenn es ein immobile wäre in behörigen Weg, damit keine Veräusserung geschehen könne, die Vorsorge zu treffen, auch überhaupt die Vorsicht fürzukehren seye, daß derley Gütter zu keiner Zeit oneriret werden können, wobey aber die Fahrnissen von minderen Werth, welche denen gewesten Jesuiten legirt, oder geschenkt werden, zu derenselben freyen Dispo-

sposizion zu verbleiben hätten: gleich wie auch denenselben von dem unveräusserlichen Vermögen per ultimam Voluntatem frey zu disponiren unbenommen seye, jedoch daß diese Disposizion niemals zu Handen eines fremden, auser den k. k. Erblanden befindlichen Unterthans, und zwar sub pœna nullitatis geschehen könne. Verordnung Laibach vom 8ten July 1774.

*Imposto* zur Musik in Betreff dieses Gefälls seyen alle sich ergebende Straffälle von denen Herrschaften, und Gültensbesizern zu Vermeidung alles Unfugs, und Bedrükung der Kontribuenten, gründlich zu erheben, vorschriftmässig zu untersuchen, und sodann mit ächten Beylagen, und einem Begleitungsbericht der Landschaft zu überreichen, wo sie dann so lang sich von der Einbringung der verwirkt seyn sollenden Strafe zu erhalten hätten, bis über die angezeigte Uibertretung die ständische Nozion abgefast, und die betreffende Herrschaft oder Beamte des weiteren Fürgangs halber mittels dieser Nozion belehret worden wäre, widrigens die übertretende Herrschaft dem Unterthan nicht nur die immittels etwa zugezogene Exekuzionsunkösten, oder andere Beschädigung, sondern auch das angeblich verwirkte pœnale verdoppeltermassen zu vergüten hätte. Zugleich seye auch denen Gültensbesizern aufgetragen, die ordentliche Beschreibung aller jener Wirthen, und

Gast-

Gastgeben, welche den Musik Impostо nicht in die Pachtung genommen, und doch Tänze gehalten haben alljährlich ein Monat vor den eintretenden Zahlungstermin bey einer unnachsichtlichen Strafe von 40 Thalern zur Landschaft einzureichen. Currenda vom 5ten Novemb. 1781.

Instrukzion für die Gymnasiallehrer über die Judenkinder, siehe Judenkinder.

Juden werde ausser den Jahrmärkten herumzuschleichen, und zu hausiren dermassen verboten, daß die betreten werdende sammt den Waaren dem betreffenden Kreisamte angezeigt, und wider sie generalienmässig vorgegangen werden würde. Circulare vom 20ten Weinmonats 1784.

Judenkindern seye von der Gesezgebung die Besuchung der Gymnasien, und hohen Schulen erlaubet, und die Lehrer angewiesen, die sich bey ihnen meldende Aeltern vor allen durch eigene anständige Begegnung, dann auch durch die Versicherung zu beruhigen, daß ihre in die Gymnasien geschikte Kinder weder mishandelt, noch in ihrer Religion irre gemacht werden dürften, sondern daß in beyden Stüken durch höhere Vorschrift für den Schuz ihrer Kinder zureichend vorgesorgt seye. Auch hätten die Lehrer in Ansehen der Judenkinder zu beobachten.

§. 1. Daß die Judenknaben ohne Ausnahme gleich den Christenkindern in die lateinische Schulen

zuzulassen seyen, sobald sie mit dem Zeugniß einer Normal- oder Hauptschule ordnungsmäßig versehen wären. Doch sollen die Aeltern erinnert werden dafür zu sorgen, damit ihre Kinder stets anständig, und reinlich gekleidet, und ohne allen äusseren Unterscheidungszeichen, welche den übrigen Knaben zu Spöttereyen Anlaß geben könnten, in der Schule erscheinen.

§. 2. Haben die Lehrer nicht nur durch eigenes unpartheyisches, und liebreiches Betragen ihren Schüllern das Beyspiel einer anständigen Begegnung, und Verträglichkeit zu geben, sondern auch die christliche Jugend von Zeit zu Zeit hiezu zu ermahnen, und die dagegen handlenden mit einer in die Augen fallenden Strenge zu bestrafen.

§. 3. Seyen zwar alle Gattungen von Kauf, Verkauf, und Tausch zwischen der Jugend in den Schulen überhaupt untersagt; doch werden die Lehrer zur besonderen Aufmerksamkeit in diesem Punkte bey den Judenknaben angewiesen, weil dadurch am ersten zu Unordnungen, und Uneinigkeiten zwischen der Jugend beyderley Religionen Anlaß gegeben werden könne.

§. 4. Weil der Anfang des Unterrichts mit einem Gebete gemacht werde, bey welchen die Juden anwesend zu lassen sowohl wegen ihrer Religionsbegriffe, als wegen der Ehrerbietung, die

man

man den Sachen, und Namen, die in den Gebeten vorkommen, zu erhalten schuldig seye, nicht wohl schiklich wäre, so haben die Lehrer den Judenknaben vorzuschreiben, daß sie immer etwas später, als die christlichen, und zwar erst damals in die Schule kommen, wenn das allgemeine Schulgebet bereits geendiget seye: gleichwie sie auch aus eben dieser Ursache täglich vor dem gewöhnlichen Schlußgebet,

§. 5. Am Mittwoch und Samstag aber stets eine halbe Stunde vor dem Ende der Schule, und eigentlich bevor mit dem für diese Tage gewöhnlich bestimmten Unterricht in der Christenlehre der Anfang gemacht werde, zu entlassen seyen.

§. 6. Uiberhaupt endlich wären selbe niemals zu berufen, oder zum Schulbesuche an solchen Tagen zu verbinden, an denen entweder bey der christlichen Jugend gottesdienstliche Uibungen gehalten würden, oder bey denen Juden eine Religionsfeyer einfalle. Instrukzion für die Gymnasiallehrer sine Dato.

Jugend für die studierende Privatvorlesungen über alle jene Gegenstände, welche nicht öffentlich auf den Lyzeen gelehret werden, gegen Kollegiengelder zu halten, werde anmit nicht nur denen bereits angestellten öffentlichen Lehrern, sondern auch allen denjenigen gestattet, welche nach vorausgegangener ordnungsmässiger Prifung zu

einem Lehramt für tauglich befunden worden; und würden in jenen Provinzen, wo nur Lizeen sind, folglich die Jugend auser Stand wäre, über ihren Fortgang in denjenigen Wissenschaften, welche Beziehungsweise bey einer Anstellung erforderet werden, Zeugnisse der öffentlichen Vorlesungen zu erlangen, auch die Zeugnisse über solche von dem Landesgubernium mit Dekret gestattete Privatvorlesungen für gültig angesehen werden. Currenda vom 26ten März 1785.

## K.

Karlstadt Freystadt die königl. in Kroazien sey ebenfalls zu einer Hauptzoll-Legstadt erhoben worden. Currenda vom 26 März 1785.

Käse Tyrolerische, und gehörig legitimirte seyen in der Verzollung zu 24 kr. vom Zentner den Hungarischen gleich zu halten, folglich auch bey den Legstädten zu verzollen. Hofk. Dekret vom 24ten Jenner. 1785.

Kinder, der Juden, wie selbe bey Gymnasien, und Lizeen zu behandeln seyen: siehe lit. I.

Kindermord, weilen das Laster desselben mehrentheils daher entspringe 1mo. daß die zum Fall gebrachte Weibspersonen die ihnen bevorstehende öffentliche Schande befürchten. 2do. Weil

ih-

ihre Zuhalter sie treulos verlassen, und solche geschwächte Weibspersonen dadurch in Kleinmuth, und Verzweiflung verfallen, oder 3tio. Weil sie glauben daß ihre Schwangerschaft durch Vertilgung der Leibesfrucht verborgen bleiben werde: so gehe zwar die Absicht keineswegs dahin das Laster der Unzucht ungeahndet zu lassen, sondern nur zu Verhinderung eines grösseren Uibels alles, was zu Verhelung der Schwangerschaft beytragen könne, nach Thunlichkeit aus dem Weg zu raumen, und hiemit zu verordnen,

§. 1. Daß die aus menschlicher Schwachheit zum Fall gebrachte Weibspersonen, welche ihre Schwangerschaft ihren Eltern, oder Freunden verläßlich entdeken, nach denen bestehenden Anordnungen mit keiner öffentlichen Bestrafung anzusehen, sondern geheim auf eine leidentliche Art zu bestrafen seyen; auch daß alle Hebammen bey ihrer Eidespflicht verbunden seyen, die ihnen sich vertrauende, und ihre Hilfe zur Geburt ansuchende Weibspersonen geheim, und verschwiegen zu halten, und solche niemand bey Strafe des Meineids zu offenbaren.

§. 2. Hätten die Zuhalter, und Kindsväter, welche durch Versprechung der Ehe, oder sonsten Weibspersonen zum Beyschlaf verführen, zur künftigen Niederkunft der geschwächten, und Versorgung ihres Kinds das behörige nach ihrer

Schuldigkeit zu veranstalten, keinerdings aber sie nach der Schwängerung boshaft zu verlassen; im welchem Falle sie nach der im Codice criminali Theresiano Art. 87. §. 5 Vers 4 gemachten Ausmessung mit einer empfindlichen Leibesstrafe, als Gefangniß, Anhaltung auf eine Zeit zur öffentlichen Arbeit, nach Maß der Gefährde, oder Schuldtragung zu belegen seyen.

§. 3. Damit aber aus der Verschwiegenheit der Schwängerung kein Anlaß zur Kindsvernichtung genommen werden könne, so seyen die Hausleute, besonders die in Dienst stehende Personen, welche von der Schwangerschaft einer bey ihnen befindlich geschwächten Weibsperson Wissenschaft haben, verbunden solche so viel möglich in Geheim den Eltern, Vormünden, Anverwandten, Hausvätern, oder Hausmüttern anzuzeigen, und wenn sie wahrnähmen, daß von selben zur Niederkunft keine Vorsorge genommen werde, solches der weltlichen Obrigkeit, oder dem Gericht bey Vermeidung der in obbemeldten §. 5. Vers 4. ausgemessenen willkührlichen Strafe zu entdeken; wo jedoch von den Eltern, und Anverwandten gehoffet werde, daß sie nach geschehener Sache wider ihre geschwächte Töchter, oder Angehörige nicht allzuhart verfahren, und durch übermässige Strenge zu derselben Kleinmuth, Verzweiflung, oder bösen Folgen keine Ursache geben, sondern

viel-

vielmehr zu deren Niederkunft das Nöthige besorgen werden. Für die Obrigkeiten aber seye in Betref dieser Fälle verordnet, daß

§. 4. Von den Civilobrigkeiten, und ordentlichen Richtern in Fällen, wo die Schwangerschaft einer geschwächten Weibsperson durch den Ruf, oder andere Anzeigen vorkomme, alsogleich, doch so viel möglich in Geheim, oder auch nach Erforderniß der Umstände, gerichtlich, und zwar in zweifelhaften, und in jenen Fällen, wo die Schwangerschaft bey vorhandenen Merkmalen dennoch nicht freywillig eingestanden werde, mittels einer durch geschworne Hebammen, und andere verständige Weiber unentgeltlich vornehmenden Besichtigung auf die Verhältniß der Sache inquiriret, und darüber das weitere zu Verhütung alles wider die Leibesfrucht zu besorgenden übeln Erfolgs vorgekehret werden solle: wobey die Obrigkeiten, und Gerichte derley geschwächten Weibspersonen, damit sie nicht in Kleinmüthigkeit verfallen, nicht nur alle thunliche Hilfe zu leisten, und bey freywilliger Angebung ihrer Schwängerung selbe gelinder, als sonst zu bestrafen, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände denselben gegen ihre Verführer, nach dem was Rechtens ist, schleinige Hilfe zu verschaffen hätten.

§. 5. Hätten die Obrigkeiten darauf zu sehen, ob die Eltern bey einer an ihren Töchtern

ausbrechenden unehelichen Schwangerschaft dieselben gar zu hart halten, und über die Maße strafen; bey dessen Wahrnehmung aber sogleich das billige Einsehen zu nehmen, und die Eltern in Geheim, und mit aller Verschwiegenheit von der übermässigen Schärfe, und Haß abzumahnen, und denselben die ihren in solchem Fall befindlichen Kindern zu leisten kommende nöthige Hilfe ernstgemessen aufzulegen. Auch hätte die Obrigkeit jenen Eltern, denen an ihrer Ehre, und abzuwendenden Beschimpfung ihrer Töchter gelegen wäre, an die Hand zu geben, damit derselben Entbindung auf mögliche Art eher erleichteret, und geheim gehalten, als durch allzuhartes Verfahren mehr kundbar gemacht werde.

§. 6. Seye zu Verschaffung des Unterhalts für die zu Fall gekommene Weibsperson mit ihrem Kinde zuforderst der Zuhalter, bey dessen Unvermögenheit aber der Gebährerin Eltern auf das kürzeste, und schleinigste zu verhalten. Bey allerseitiger Mittellosigkeit aber solle der nothleidenden schwangeren Person, besonders wenn sie fremd, und wegen allzunaher Niederkunft in ihre Heimath nicht geschoben werden könnte, das nöthige Unterkommen, Hilfe, und Unterhalt für sie, und das Kind auf die Zeit des Wochenbetts, und soweit es nach billiger Erkänntniß der Obrigkeit nöthig befunden werde, von der daselbstigen Gemeinde,

gleich

gleich anderen Armen des Orts, unfehlbar, und bey Vermeidung schwerester Verantwortung verschaffet werden.

§. 7. Sollen die Uibertreter dieser Maßregeln nach Beschaffenheit der Gefährde, oder Schuldtragung auf obbemeldte Art willkührlich, und gemessen bestrafet werden. Currenda vom 8ten Herbstmonats 1784.

Kirchenbau, und Reparazionen, welche über 10 Gulden betragen, und wozu die Kirchenkassen, oder auch die Gemeinde, und Unterthanen zu konkuriren haben, seyen jedesmal mit Konsens der in geist- und weltlichen Stiftungsangelegenheiten aufgestellten Kommission gegen Einstellung der Uiberschläge, und nach Erkänntniß der Nothwendigkeit zu unternehmen; doch seyen den Gemeinden dießfalls keine Unkosten zu verursachen, sondern diese Uiberschlagsuntersuch- und Bestättigungen unentgeltlich zu traktiren. Patent Laibach vom 11ten Dezember 1772.

Kompensazionsrecht in Betreff desselben seye der 83 §. der allgemeinen Gerichtsordnung dahin erkläret, daß jenes, was von der Anmeldung bey Verlurst des Kompensazionsrechts in dem erstbesagten §. 83 einkäme, auf jene Gläubiger nicht zu verstehen seye, welche mit dem Schuldner in Handlungsverkehr, und Korrespondenz gestanden, sonach gegeneinander ordentliche Bücher geführet haben, massen

derley Gläubiger nur, wann sie an die Konkursmassa ihres haftenden Schuldrestes halber eine Forderung zu stellen gedenken, und zwar bey Verluste desselben sich anzumelden haben, wo dagegen, soweit ihre Handlungsbücher, und der hieraus formirte Konto, oder Billanz eine Ausgleichung zwischen Forderung und Schuld ausweiset, sie zur Anmeldung nicht gehalten, wohl aber dem Vertreter der Konkursmasse, wann er sie ob der Richtigkeit der Billanz, des Konto, oder ob der ihrerseits haftenden Schuld anzugehen gedenkete, dießfalls Rede und Antwort zu geben schuldig seyn sollen. K. K. Resoluzion vom 5. April 1782.

Kordonsmannschafts = Belehrung, siehe Militärkordon lit. M.

Körper todter Begrabung mit, oder ohne Truhe, siehe Begrabung lit. B.

Krainerisches Unterthansregulativ s. lit. U.

Krämer = und Savoyardenabschaffung siehe Abschaffung lit. A.

Kreisamt des Viertel Unterwienerwalds seye von seinem ehemaligen Bestandort Wien nach Traißkirchen übersezet. Hofk. Dekret vom 31ten Jenner 1785.

Kreisämter, wie von den Herrschaften und Obrigkeiten die Berichte und Einlagen bey selben einzureichen, und die dießfalls saumselige Jurisdizenten zu bestrafen seyen; siehe Herrschaften lit. H.

Rund=

Kundschaften, wie sie denen Handwerksgesellen zu verabfolgen seyen. siehe lit. H.

Kundschaften und Wanderpässe, weil selbe vermög des Stempelpatents zwar in der vierten Klasse zu stempeln, nach Inhalt des jüngeren Auswanderungspatents aber ungestempelt zu ertheilen seyen, so dürfte etwa die Meinung seyn, daß Wanderpässe ohne Stempel, und Tax auszufertigen wären: welcher Gegenstand dahin erkläret werde, daß nur allein die Pässe der Obrigkeiten zum Uibergang aus einem Werbbezirk in den anderen, und keine andere Wanderungspässe ungestempelt abgegeben werden sollen. Hofk. Dekret vom 3ten Merz 1785.

Kupferhammer, Dratzüge, und Werkstätte neuer Errichtung, werde an jenen Orten, wo es daran gebreche, fernerhin gegen deme gestattet, daß hierüber jederzeit vorher dem aufgestellten Kommerzialkonseß die Anzeige gemacht, und die Spezialerlaubniß von dem obristen Kommerzienrath eingeholet werde: wobey aber weder bey einem alten, noch neuen Kupferhammer, oder Werkstatt bey 100 Thaler Strafe ein Gesell ohne vorweisenden Abschied von dem innländischen Meister, wo er zulezt in Arbeit gestanden, aufgenommen werden solle. Weil aber von dem allgemeinen Saz des auf jeden Zentner ausführenden verarbeitenden Kupfers gesezten Prämium pr. 4 fl. und

ohne Unterschied auf 46 fl. bestimmten Lokalpreises des rohen Kupfers Anlaß zu Unterschleifen genommen worden, so seye die Abänderung hiemit dahin getroffen, daß statt dieser Prämien, und gleichen Preisbestimmung der k. k. Bergwerksproduktenverschleiß-Direkzion in Wien vorbehalten bleibe, denen stärkeren, und wichtigern Zahlung leistenden Abnehmern wohlfeilere Preise zu machen, auch ihnen über dieses nach Beschaffenheit der Umstände merkantilische Sconti zu verwilligen. Verordnung Laibach vom 20ten Apr. 1770.

## L.

Laurgarben, oder sonstige dießfällige Zuflüsse seyen ungeachtet des verbotenen Wetterläutens den Schulmeistern, oder Kirchendienern als eine zu deren Subsistenz unumgänglich nöthige Sache von denen Gemeinden noch fernershin abzureichen. Hofk. Dekret vom 7ten Jenner 1785.

Legaten zu dem Armeninstitut gemachte unterliegen keiner Erbsteuer, Sterbtax oder Abfahrtgeld, sondern nur einzig dem Stempel. Hofk. Dekret vom 30ten Weinmonats 1784.

Lehens-Faßions-Einreichung: siehe lit. F.

Lindenbäumerausstekung an Fronleichnamstägen verboten; sie lit. A.

Lyzeen, wie und auf was Weise die Privatvorlesungen für die studierende Jugend auf selben zu gestatten seyen: siehe Jugend lit. I.

Lottoparent vom 30ten Dezemb. 1777. vermög welchen, wegen den mit Ende März 1778. erlöschenden Termin, des dem Andräe Baratta, und seiner Kompagnie verliehenen Privilegii für den sogenannten Lotto di genova, die neue Pachtung beschlossen, und dem obbenannten Andree Baratta, und dessen neuen namhaft gemachter Kompagnie auf 8 nacheinander folgende Jahre, nämlich vom 1ten April 1778. bis Ende März 1786. überlassen, auch selben ein förmliches Privilegium mit nachfolgenden Anordnungen, und eingestandenen Bedingnissen ertheilet worden.

§. 1. Seye dem obgedachten Andree Baratta und dessen Kompagnie ein Privilegium privativum auf diesen Lotto di genova durch 8 Jahre als vom 1ten April 1778 bis lezten März 1786. dermassen ertheilet worden, daß er in dieser Zeit diesen Lotto di genova in allen deutsch- und hungarischen Erblanden mit Einbegrief Tyrol (nur die Vorlande allein ausgenommen) in Siebenbürgen, und dem Temeswarer Banate, wie auch in Gallizien, Lodomerien, Auschwiz, und Zator auf eigene Gefahr, und Unkösten, folglich auf Gewinn und Verlust fortführen, und halten könne, mit der Versicherung, daß während dieser 8

Jah-

Jahre in gedachten deutsch- und hungarischen Erblanden keine andere Lotterien, oder Glükshafen, ohne von der politischen Stelle, und der Lotto-Oberadministrazion vorläufig dazu ertheilten Erlaubniß, unter was immer für einem Vorwand eingeführet, oder gehalten werden sollen. Wie dann auch das unter dem 11. Juny 1770 erlassene Verbot hiemit wiederholet werde, daß jedermann sich von dem so sehr in Schwung gehenden nach dem Verhältniß der dem Lotto bestimmten 90 Numern eingerichteten Privatausspielen, oder Lotterien von Geschmuk, Uhren, Tabakdosen, Galanteriesachen, und anderen Fahrnissen ohne darüber vorher bewirkten Erlaubniß (welche in diesem Fall die Lottooberadministrazion allein ertheilen kann) so gewis enthalte, als widrigens die ausspielende Sachen konfisziret, und der Ausspieler mit einer besonderen Bestrafung von der politischen Landesstelle beleget werden würde: und seye zu diesem Ende alles, was diesem Artikel zuwider, alsogleich einzustellen, und abzuschaffen.

§. 2. Behielten sich Ihro Majest. bevor, nicht nur diejenigen Sielberglükshäfen, welche von dem Aerario selbst in den Hauptstädten zu Marktzeiten errichtet zu werden pflegen, noch ferner spielen zu lassen, sondern auch zu gestatten, daß die Wiener Porzellainlotterie von denen, welchen die allerhöchste Erlaubniß dazu werde gegeben wer-

den,

den, jedoch nach der unter 23ten Nov. 1771 vorgeschriebenen Maßregel (daß nämlich darunter keine in Porzellain gefaßte Uhren, Tabatieren, spänische Röhre, und Metallwaren, oder Spiegel, welche liztere jedoch zur Zierde in geringer Zahl etwa von einem Werthe zusammen pr. 400 fl. gleichwohl passiret werden können, unter Konfiskazionsstrafe befindlich seyn sollen) gehalten werden mögen: nicht minder andere grössere Lotterien in bemeldt gesamten Erblanden ohne Ausnahme zu errichten- und einzuführen, jedoch mit deme, daß das Billet nicht unter 50 fl. auf jede Ziehung zu stehen komme, auch auf einmal, und ohne zweydeutiger Auslegung gelöset werden solle. Ferners wollten Ihro Maj. berechtiget seyn, in dem laut des bevorstehenden Artikels ausgenommenen Provinzen, und anderen Städten, und Ortschaften, die in gegenwärtigen Privilegien nicht enthalten wären, noch andere kleine in verschiedenen Klassen abgetheilte Lotterien einzuführen, ohne daß der Andree Baratta, und dessen Kompagnie dieserwegen, oder sonst wider diejenige hungarisch- und deutscherbländische Unterthanen, welche sich dahin zu interessiren, oder in andere Wege ihr Glük allda zu versuchen gedenken, die mindeste Anstände zu machen berechtiget seye: wogegen aber den Impressarien dieser in besagten Provinzen errichter werdenden derley neuen Lotterien nicht

ge-

gestattet würde, in jenen deutsch- und hungarischen Erblanden, welche in diesem Privilegio enthalten, öffentliche Kollekturen mit Aushängung eines Schildes oder Zeichens zu errichten.

§. 3. Seye auch keinem k. k. Unterthan, und Inwohner bemeldter Länder erlaubt auf auswärtigē Lotterien zu spielen, oder sich dahin mittelbar oder unmittelbar zu interessiren, noch weniger aber gestattet, daß jemand für auswärtige Lotterien in diesen Ländern einiges Geld kolligire, oder eine Korrespondenz dahin führe, weder darum einige Plan, oder Loose habe; wie dann jeder dawider handelnde, und zwar sowohl der Absezer, als der Annehmer und Ablöser dergleichen Loosen mit einer Geldstrafe von 50 Dukaten für jedes Loos zu belegen, von dieser Strafe aber ein Drittel dem Denunzianten, ein Drittel dem Aerario, und ein Drittel der Lotteriekammer abzureichen seye.

§. 4. Stehe es obgedachtem Impressär frey diese Lotterie nicht allein in Wien, sondern auch in allen anderen Orten, und Städten der in diesem Privilegium nicht ausgeschlossenen Erblanden neu einzuführen, und aufzurichten, auch durch diese 8 Jahre sowohl für seine, als auswärtige fremde Ziehungen die Einlage einzunehmen. Zu welchem Ende die Lotteriekammer befugt seye an allen Orten Offizianten, Kollekturanten, und Korrespondenten, so dem Impressär nach Belieben an-

zu-

zunehmen, und zu erwählen freystehe, aufzustellen, und zu halten, auch die privilegirte Lotterie jemand anderen ganz, oder stükweise zu zediren, und zu überlassen.

§. 5. Habe der Impressär, und alle seine untergeordnete Offizianten alle Vorzüge, und Freyheiten gleich anderen Pächtern der k. k. Gefälle, und deren Beamten zu geniessen.

§. 6. Solle in diesem privilegirten Werk, und was dahin einschlaget, kein anderes Gericht, als der jedes Orts aufgestellte Consessus in causis summi Principis & Commiss. eine Judikatur haben, welcher Consessus verbunden wäre, alle vorfallende Anstände und Streitigkeiten, welche zwischen dem Impressär, dann den Afterpächtern, oder Offizianten, wie auch zwischen den in die Lotterie sich einlassenden Partheyen in specie wider die Uibertreter des erst- zweyt- und dritten Artikels sich ergeben können, summarissime zu entscheiden, besonders aber wider jene kriminalisch zu verfahren, welche die Loose abzuänderen, zu verfälschen, und hiedurch einen unrechtmässigen Gewinn zu machen, oder zu suchen sich vermessen würden, massen solche, und alle ihre Mithelfer als Diebe, und Falsarii anzusehen, und nach Maß des Betrugs, und der Umstände am Leibe zu bestrafen seyen.

§. 7. Damit aber die Lotteriekammer für die auszustellen kommende Loosszettels- und Ziehungs-

listen, oder andere sowohl vor, als nach der Ziehung vorkommende nöthige Publikazionen um so mehr sicher gestellet werde, als seye derselben die Befugniß beygegeben in Lotteriesachen eine eigene Drukerey in Wien, oder in anderen Orten der anzustellenden Ziehungen gegen deme zu halten, daß in solcher Drukerey bey 6 Thaler Strafe von jedem Bogen nichts anderes, als was die Lotterie betreffe, gedruket werden solle.

§. 8. Seye dieser Lotterie der höchste Schuz zugesicheret, und würde dieselbe wider alle Beeinträchtigung, oder unbillige Zumuthungen wie andere k. k. Kammeralgefälle durch die Landesfürstliche Hofkammerprokuratorn vertheidiget werden. Gleichwie auch denen Lotteriehauptbüchern (wenn solche in behöriger Ordnung geführet werden) jener rechtliche Glauben beyzulegen seye, welcher anderen Haupt- und Handbüchern der landesfürstlichen Aemter gebühre; zu welchem Ende die k. k. Hofrechenkammer die Contabiliré in der eingeleiteten, und bisher beobachteten guten Ordnung fortführen zu lassen, und das dabey angestellte Personal in Pflicht zu nehmen hätte.

§. 9. Seye diese Lotterie auf die nämliche Weise zu halten, wie solche bisher eingeführt, und approbiret worden, und seye der Impressär, und seine Kompagnie unter keinem Vorwande befugt, in der dermaligen Einrichtung des Lotto-

spiels,

spiels, wie solche dem Patent beygedruket, das mindeste abzuänderen, sondern liege ihnen vielmehr ob, die etwa eingeschlichene Mißbräuche abzustellen. Damit aber auch das Publikum ausser allem Verdacht einer ungleichen Manipulazion, und das Aerarium deswegen gesicheret seye, so seye ein Kommissär bestellet, welcher den abhaltenden Versammlungen des Impressärs, und der Kompagnie mit Stimmen beyzuwohnen, und auf die Erhaltung der guten Ordnung, und Abwendung alles dessen, was dem Publikum, oder Aerario nachtheilig seyn könnte, Obsicht zu tragen habe; zu welchem Ende ihm erlaubt seye, wenn es der Dienst zuläßt, mit allen bey den Filialämtern aufgestellten Archivssekretären, und anderen Pachtungsbeamten zu korrespondiren; wie dann auch an jeden Orten, wo eine Lotterie aufgerichtet würde, ein besonderer Offiziant unter dem Titel eines Lotterie-Archivssekretärs benennet würde, welchem nach abgelegter Pflicht von der jeden Orts aufgestellten Landesstelle ein Schlüssel des mit doppelten Schloß versperrten Lotteriearchivs (worinn alle Originalziehungslisten deren Kollektoren, und alle bey einer jeden Ziehung bezahlte Gewinnszettel aufzubehalten seyen) zugestellet, und auf die vorgeschriebene Manipulazion Obacht zu tragen, ansonsten aber der Lotteriekammer in derselben Angelegenheiten seine Dienste zu

leisten verbunden würde. Eben so habe auch die landesfürstliche Stelle bey jeder Lotterieziehung wie bishero eigene Kommissarien zu bestellen, damit selbe auf alles, was vorgehe, genaue Obsicht tragen. Uibrigens seye zum besseren Behuf der milden Stiftungen beschlossen worden, daß die künftige Pächter statt der den Mägdlein, deren Namen den Lottolisten eingeschaltet, und herausgezogen worden, abgereichten Aussteuer ein jährl. zu milden Stiftungen gewidmetes Pauschquantum zu erlegen, und statt der vorherigen Mägdlein Nahmen, die Numern mit einer Devise zu bezeichnen hätten; wogegen jene Mägdlein, welche bereits den Lottolisten einverleibet seyen, oder bis Ende dieser Pachtung noch einverleibet würden, auf die ihnen, im Fall daß ihre Namen herausgezogen werden, gebührende Aussteuer mit 1ten April 1778. als mit Anfang dieser Pachtung keinen Anspruch mehr zu machen hätten, auch das ihnen ertheilte Versprechen gänzlich aufhören solle.

§. 10. Habe obgedachter Impressär Andree Baratta, und dessen Kompagnie zur Sicherheit der ausfallenden Gewinne in die Stadtbanko-Hauptkasse zu Wien noch vor Anfang der Lotterie 500,000 fl. zu erlegen. Worauf der Stadtbanko nach Maß des eingelegten Kauzionsquantum pr. 500,000 fl. das Versprechen, und die Ganrantie auf sich nehme (sofern die Lotteriekammer in der

bestimmten Zeit nicht zuhalten solle) die ausfallende Gewinne, und was der Impressär nebst seiner Kompagnie sonsten verbunden wäre, aus der Stadtbanko-Hauptkasse ohne Aufenthalt baar zu bezahlen, in welchem Fall aber, bis das Kautionsquantum wieder ergänzet werde, die Lotterie, und alle weitere Ziehungen sogleich eingestellet werden würden. Wobey die politischen Landesstellen obbenannten Impressär, und dessen Kompagnie bey den verliehenen Freyheitsartikeln zu schüzen, dagegen aber auch nicht zuzulassen hätten, daß von dem Impressär, und dessen Kompagnie, oder ihren Offizianten dawider gehandelt, oder etwas ihnen nicht ausdrüklich eingestandenes unternommen werde. Patent Wien vom 30ten Dezember 1777.

# Anhang und Entwurf

## Nach welchen die k. k. Zahlenlotterie, oder der sogenannte Lotto di genova eingerichtet seye.

Es werde ein Verzeichniß von 90 Loosen a Nr. 1. bis incluf. 90 verfertiget, und jedes Loos mit einem Namen zur Devise bezeichnet: durch dieses in Druk herausgebendes Verzeichniß, oder Liste werde der Tag benennet, wenn die wirk-

liche Ziehung vor sich gehen solle, bey welcher zur Abwendung alles Verdachts nachfolgende Ordnung zu beobachten.

Es werden nämlich an einem bestimmten Orte in Gegenwart der von Hof aus verordneten Kommissarien, und des k. k. geschwornen Lotteriesekretairs, dann einiger von der Lotteriekammer dazu bestellten Personen, die 90 Loose, oder Billets nach öffentlicher Ablesung, und unter jedermanns Einsicht eines nach dem anderen in das hiezu bereitete Gefäß geleget, und wohl vermischet, worauf sogleich von einem jungen Knaben hievon 5 Loose eines nach dem anderen gehoben, da inzwischen nach jedesmaliger Ziehung eines Looses das Gefäß der besseren Vermischung halber gedrähet wird; die also herausgezohene 5 Loose sind diejenigen, welche den Gewinn bestimmen, und nach Maß der Einlage bezahlet werden, welche gezogene 5 Numern sogleich publizieret, auch den Tag darauf durch öffentlichen Druk in allen Orten kund gemacht werden; dahingegen verbleiben die übrigen 85 Numern zurük, und ohne Gewinn. Wer in dieser Lotterie sein Glük versuchen will, erwählet sich von gedachten 90 Numern eines, oder mehrere, und bestimmet hievon den Preis, und die Art des Spiels nach seiner Willkuhr, dagegen er die Einlage, und Bezahlung sogleich zu leisten hat.

Wann

Wann hernach an dem bestimmten Tag die 5 Loose gezogen worden, so empfangen diejenigen, welche einen, oder mehrere von den herausgekommenen 5 Numern erwählet haben, den Gewinn nach Maß der Einlage, und des gemachten Spiels, welches nachfolgende Regeln, und ausgemachte Preise hat. Soferne nur ein Numerus gewählt wird, und dieser befindet sich unter den herausgezogenen 5 Loosen, so empfangt der Inhaber des Billets von diesem Numer gegen Einreichung des Originals 14 mal so viel, als er darauf eingelegt hat.

Wenn jemand seinen Numer dergestalten erwählet, und gleichsam mit der Lotteriekammer in die Wette stellet, daß dieses benannte Ziffer unter den fünf bey der Ziehung herauskommenden Loosen das erste, 2te, das 3te, das 4te oder das 5te seyn werde, und dieses hernach in der That also einschlüge, so zahlet ihm die Lotterie dafür 67 mal so viel, als er eingeleget hat. Dahingegen wenn ein solcher Numer auf jenem Ort, dahin das Gewett gestellet worden, nicht ausfallet, so hat der Inhaber dessen von der Lotterie nichts zu haben, es wäre dann, daß er diesen seinen Numer zugleich für ein einfaches Loos gelten ließe, und dafür die Einlage besonders entrichte, so hätte ein solcher, wenn auch der Numer nicht auf den gewetteten Plaz ausfiele, gleichwohl

den schon erwähnten einfachen Gewinn der 14 fachen Einlage zu forderen.

Der sein Loos auf 2 Numern (als ein sogenanntes Ambo) richten will, und solche 2 Numern werden unter den 5 Loosen gezogen, so hat derselbe 240 mal so viel, als er auf ein solch sein zweyfaches Loos, oder Ambo eingeleget hat, aus der Lotterie zu empfangen. Im Fall aber unter den gezogenen 5 Numern nur eines, und nicht das andere von einem solchen Ambo herauskommete, so hat der Inhaber dessen nichts zu forderen, es wäre denn, daß er seine 2 Numern nicht allein für einen Ambo, sondern auch ein jedes für ein einfaches insbesondere gelöset hätte, in welchem lezteren Falle ihm der einfache Gewinn auf ein, oder auf das andere, da aber beyde herauskommen, nebst dem Preis des Ambo auch der Gewinn für jedes einfache Loos besonders zu vergüten seye. Soferne jemand ein Loos auf 3 Numern einrichtet, so ein Terno heißt, und fallen alle 3 solche Numern unter die mehr gedachten 5 Treffer, so empfanget der Inhaber eines solchen Terno 4800 mal so viel, als er dafür eingeleget hat, und kann annebst der Inhaber eines solchen 3 fachen Looses, oder sogenannten Terno dasselbige auch zugleich auf 3 Ambi einrichten, in welchem Falle, da alle seine 3 Numern unter den fünf Treffern herauskämen, er nicht allein

den

den Preis des Terno, sondern auch die Preise deren 3 Ambi (alles nach Maß seiner Einlage gerechnet) zu gewinnen hat. Es muß aber in solchem Falle das Loos sowohl für einen Terno, als auch für jedes deren besagten 3 Amben bey der Einlage besonders gelöset werden, als zum Beyspiel welcher für 1 fl. spielet, hat für den Terno 1 fl. und für jedes Ambo auch 1 fl, zusammen also 4 fl. zu bezahlen. Da nun die erwählten 3 Numern unter den 5 gezogenen Loosen, oder Treffern befindlich sind, so bekommet der Inhaber eines solchen vierfach bezahlten Looses erstlich wegen des Terno 4800 fl. dann wegen des jedweden darunter sich befindlichen Ambo 240 fl. (welches 3 fach gerechnet betraget 720 fl.) folglich zusammen 5520 fl. wenn aber nur zwey von seinen Numern herauskommen, so hat er nichts anderes, als einen Ambo pr. 240 fl. zu empfangen.

Auf eine gleiche Weise kann man seine Loose auf 4 oder auch auf alle 5 herausziehende Numern einrichten, und da einer das Glük hätte, daß sothane 5 Numern bey der Ziehung insgesamt herauskommeten, so empfanget er (weil diese 5 Treffer 10 Terno, und 10 Ambo in sich begreifen) falls er alle diese insbesondere bey der Einlage Z. B. jedes mit 1 fl, zusammen mit 20 fl. gelöset hätte, nicht allein wegen den 10 Terno

48000 fl. sondern auch wegen der 10 Ambo 2400 fl, folglich zusammen 50400 fl.

Die Einlage zu dieser Lotterie beschiehet obbemeltermassen an den hiezu bestimmten Orten, und bey den diesfalls von der Lotteriekammer bevollmächtigt aufgestellten Kollektanten, oder Einnehmern, denen die erwählten Numern, und die Art des Spiels anzudeuten, auch zugleich das Geld, und wie viel auf ein jedes Loos beschriebenermassen gesezet werden will, baar zu erlegen ist, dagegen wird der Einnehmer einen Interimsschein extradiren, auf welchem unter der Marginalzahl der bezahlte Preis, wie auch, was im Falle des Gewinns zu empfangen wäre, angemerket seyn wird.

Es muß aber dieser Interimsschein einige Täge darnach mit einem von der Lotteriekammer, und von dem Impressär selbst gefertigten Originalbillet ausgetauschet werden, damit der Spieler ersehen möge, ob, und wie weit sein Spiel angenommen worden, auch im Fall, wenn es verminderet, oder wohl gar gesperret worden wäre, seine nicht angenommene Einlage von dem Kollektanten zurüknehmen könne.

Die Zahlung des Gewinns hat jedesmal 24 Stund nach der Ziehung gegen Einreichung der Originalloosen an die Uiberbringer derenselben bey der Lotterie-Hauptkasse zu beschehen, wie-

wohl

wohl auch jene, die sich etwa später, jedoch längstens inner 3 Monaten darum anmelden, sich gleichmässiger Richtigkeit zu versicheren haben, und wird von allen dießfälligen Gewinnen nicht das mindeste abgezogen.

In jenem Falle aber, da die Originallooſe nicht vorgebracht werden könnten, ist die Lotteriekammer nicht verbunden, eine Zahlung zu leisten, noch auch nachdeme die obbemeldte 3 Monate von dem Tag der Ziehung an zu rechnen, verflossen seyn werden, wenn auch das gewinnende Originalbillet beygebracht würde, massen aus wohl überlegten erheblichen Ursachen alle Looszettel nach Verfliessung der 3 Monaten ohne mindeste Ausnahme oder Vorbehalt für ungültig, oder kraftlos erkläret werden, es mögen nun die Innhaber derselben Inn- oder Ausländer seyn.

Schlüßlichen, und im Falle bey den Originalloosen entweder in den Numern, oder darauf gesezten Gewinnen, oder auch sonst wider Vermuthen einiger Verstoß sich äusserte, wird man sich deßwegen an die Originalvormerkungen der Kollektanten (die im Archiv werden verwahret werden) halten, und nach Ausweisung dieser Vormerkungen oder Originalregistern, keinesweegs aber nach den fehlerhaft gedrukten Zetteln die Bezahlung leisten, sowohl in Ansehung der Lotteriekammer, als auch des Inhabers eines dergleichen

Loos-

Looszettels, welcher in solchen Fällen seine Originalien vorzuweisen hat, damit in dem Archiv nachgesehen, und der Grund des entstandenen Fehlers daraus erhoben werden könne.

# M.

Majorenen Unterthanen seye von denen Herrschaften ihr daselbst depositirtes Vermögen ohne Ausstellung eines Reverses zu verabfolgen, siehe Ausstellung lit. A.

Mannslehen krainerische Ansuchung, s. lit. A.

Märkte Verlängerung, siehe Jahrmärkte lit. I.

Mautherrichtung zu Basavitza in Krain siehe Errichtung lit. E.

Mauthe Private, deren Aufhebung s. Strassenmauthe lit. S.

Mauthverfassung neue, s. Zolltarifsordnung lit. Z.

Mayländer Münzen, deren Werth Bestimmung seye dermassen festgesezt, daß die neue Mayländer Doppien 7 fl. 6 kr. die neue derley Zechini 4 fl. 18 kr. die ganzen Skudi 1 fl. 46 kr. und die halben Skudi 53 kr. in dem öffentlichen Umlaufe zu gelten haben. Patent Wien vom 4. Dez. 1778.

Menses Papales, wo deren einige beobachtet werden, seyen für das künftige aufgehoben, und solle auch die Resignazion in favorem tertii eines

von

von Rom aus ernannten Kapitularn nicht weiter nach Rom gezogen werden; jene Kanonikate aber, welche der römische Hof in Mensibus papalibus vergeben hat, gehöreten künftig ad nominationem Regiam, wo dergleichen seyen. Verordnung Laibach vom 18ten Weinmonats 1782.

Miessen zu Teschen, wegen selben seye verordnet; daß

§. 1. Auf den Teschner Messen aller Kleinverkauf ausländischer, und sonderlich impostirter Waaren bey Konfiskazionsstrafe verboten, und dießfalls das Meßpatent vom 9ten Septemb. 1774 dermassen zu beobachten seye, daß auch die aus denen Erblanden dahinkommende, einer Bezeichnung unfähig, und sonst nicht verläßlich kennbar erbländische Erzeugnisse, nicht minder unbezeichnete fremde Waaren, wenn sie gleich in einem Erblande schon verzollet worden, auf der Messe zu Teschen keineswegs kleinweise verkaufet werden können. Dagegen aber der Großhandel sowohl in Ansehung der Impostirten, als der vorzüglichsten Spezerey- und Droguerie-Artikel nach dem am Ende beygesezten Verzeichniß, und der in selben ausgemessenen Quantität bestimmet worden.

§. 2. Seyen zu Beobachtung des obbenennten Meßpatents alle aus fremden, oder denen mit den deutschen Erblanden im Zollwesen nicht vereinbarten Landen, nach Teschen auf die Messe kom-

kommende Waaren ohne Unterschied, ob die Absicht seye, solche daselbst zum Verkauf auszulegen, oder ohne Ausleguug weiter transitiren zu lassen, bey der ersten deutscherbländischen Gränzeintritsstazion nach Vorschrift der allgemeinen deutscherbländischen Zollordnung unter den in solcher ausgesezten Konfiskazion- und anderen Strafen unmittelbar vor das Amt zu stellen, und zwar jene Waaren, welche zu Teschen ausgepakt, und zum Verkauf ausgesezet werden wollen, nach den Konsumorubriken, jene aber, die ohne Eröfnung zum unmittelbaren Transito bestimmt seyen, entweder nach den Konsumo, oder Transitorubriken getreu, und bey Verwirkung der in dem Zollpatent festgesezten Strafen zu erklären. Nach diesen eingelegten Erklärungen seyen die Gütter, wenn die Parthey sicher wäre, ohne Abnahme eines Zolls von der Gränzstazion nach Teschen anzuweisen. Unbekannte Partheyen aber haben auf der Gränze von denen, für den Konsumo einzuführen erlaubten Waaren den Konsumozoll, und für die verbotene Waaren den Werth derselben zu versicheren.

§. 3. Sobald diese von der Gränze angewiesene Güter in Teschen anlangen, seyen sie unmittelbar vor das Zollamt zu stellen, und daselbst die Gränzbollete samt der Erklärung mit den Waaren selbst zur Amtshandlung zu übergeben: wel-

ches auch dazumal zu geschehen habe, wenn Waaren aus denen deutschen Erblanden nach Teschen auf die Messe gebracht werden; in welchem Fall selbe ebenfalls genau anzusagen, und der gehörigen Amtshandlung zu unterwerfen seyen.

§. 4. Werde nach erfolgter genauen Beschau jedem Kaufmanne, welcher Gütter aus der Amtsverwahrung nimmt, um selbe auf der Messe zu verlosen, ein Konto eröfnet, und in solchen die zur Losung bezogenen Waaren nach Ausweis der Deklarazion, und Beschau eingetragen. Wobey jeder Kaufmann für die Konsumo, und Transitogebühr der verlosten Waaren zu haften, und deßwegen jedem Abkaufer einen Zettel über die von ihme abgenommene Waare zu geben habe, welcher Zettel von dem Abkaufer samt der Waare vor das Amt zu bringen, und der Zoll zu entrichten seye; der nämliche Zettel werde dann dem Uiberbringer nach Bezeichnung desselben mit dem Expedizionsnumer, um solchen wieder an den Verkaufer abgeben zu können, zurükgestellet, und zugleich die als verkauft expedirte Waare an den Marktlosungskonto des Verkaufers abgeschrieben.

§. 5. Solle nach vollendeter Masse die Rimanenz der zur Losung ausgelegten Waare binnen 3 Tagen unter gleichmässiger Konfiskazionsstrafe bey dem Zollamt angemeldet, und an dasselbe gebracht werden, wo solche mit der Einfuhr

ge=

genau skondiret, und darüber die Abrechnung gepflogen werde. Was aber durch die Abkaufer nicht verzollet worden, hievon habe der Einführer fremder Waaren, wenn es nicht einige in die Erblande einzuführen verbotene Gattungen wären, den Konsumozoll zu bezahlen, für den Abgang fremder verbotener Waaren den Werth zu erlegen, die Rimanenz fremder nicht verbotener Waaren aber entweder gegen Abtrag des gebührenden Zolls auſſer Landes zu führen, oder in Amtssicherheit zu geben.

§. 6. Seyen die nach Teschen kommende, zur unmittelbaren Transitirung gewidmete Gütter allda so, wie in allen übrigen Legstädten zu behandeln, und hätten also uneröfnet, bis zur Versendung in Amtssicherheit zu verbleiben, auch sey dem Amte bey deren Abfuhr wegen des richtigen Austrits Sicherheit zu verschaffen.

§. 7. Was von den fremden Kaufleuten gemeldet worden, seye auch auf die erbländischen zu verstehen. Sie hätten sich der Rükbeschau zu unterwerfen, und ob ihre der Marktzollsgiebigkeit unterliegende Waaren in die deutschen Erblande, oder in andere Länder gegangen, auszuweisen, und den nach Unterschied gebührenden Zoll für den Abgang zu entrichten, wo sie sohin die Rimanenz, welche in bezeichneten Stüken bestehet, frey zurükführen können, von denen einer Bezeichnung

zwar

zwar fähigen, jedoch nach der Messe ohne gehörige Bezeichnung erscheinenden Waaren, sie mögen von was immer einer Gattung seyn, seye ohne Unterschied, gleichwie von denen einer Bezeichnung unfähigen, und für erbländische nicht verläßlich kennbaren Waaren, bey der Rükfuhr in die deutsche oder hungarische Erblande der ausländische Konsumo, wie es im Meßpatente §. 10 bereits vorgeschrieben, zu entrichten. Wenn aber unter diesen, dem ausländischen Konsumozoll unterliegenden Waaren verbotene Gattungen begriffen wären, so seyen solche von dem Zollamt anzuhalten, in Beschlag zu nehmen, und nur gegen Leistung der Sicherheit für deren Versendung ausser Landes zu erfolgen.

§. 8. Damit aber wegen des Meßzolls keine Irrung entstehe, so seye von allen dahin kommenden Waaren, welche wieder in fremde Länder verkauft, oder zurükgeführet werden, der alleinige Transito, und zwar nur einmal zu entrichten: welche Transitogebühr auch von jenen Waaren abzunehmen seye, welche aus denen im Zollwesen mit den deutschen Erblanden nicht vereinigten Staaten dahin gebracht, und wieder in nicht deutsch-erbländische Provinzen verschliessen werden. Von denen aus deutschen Erblanden nach Teschen kommenden, und in andere Länder zum Verschleiß gehenden Waaren hingegen soll die Essitogebühr

eingehoben, und, was aus den deutschen und hungarischen Erblanden in die Fremde auszuführen verboten ist, auch über Teschen nicht hinausgelassen werden. Wie dann auch alle aus fremden, oder nicht deutschen Erblanden nach Teschen kommende, und zum Konsumo der deutschen Erblande gewidmete Waaren, nach deutscherbländischer Tarif, Patenten, und Verordnungen zu behandeln seyen. K. K. Resoluzion Wien vom 21ten März 1778.

## Verzeichniß

Nach welchem Verhältniß der allein gestattete Großverkauf nachstehender Waarengattungen auf den freyen Messen zu Teschen zu geschehen habe, als:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Kaffee und Zuker | — | — | — | 1 | Zentner. | |
| Kakao | — | — | — | — | ½ | — |
| Ciokolate | — | — | — | — | ¼ | — |
| Thee | — | — | — | — | ¼ | — |
| Ingwer, Pfeffer | — | — | — | ¼ | — | |
| Semen Amomi | — | — | — | ¼ | — | |
| Gewürznägel und Zimmet | — | — | ⅛ | — | | |
| Indigo | — | — | — | — | ½ | — |
| Cochenille | — | — | — | — | ⅛ | — |
| Die übrigen Gewürzspezerey- und Drogueriewaaren | — | — | ½ | — | | |

Or-

Ordinäre und mittere Leinwanden, Tisch, und und Bettzeuge, andere gezogene, oder halbleinene Waaren, die Küste wenigstens 12 ganze Stüke.

Dergleichen feinere Gattungen die Küste wenigstens 6 ganze Stüke.

Ordinäre und mittere, ganz- auch halbwollene halbleinene, ganz- oder halb Kottonwaaren, dieKüste wenigstens 12 ganze Stüke.

Dergleichen feinere Gattungen, die Küste wenigstens 6 ganze Stüke.

Ordinäre Tücher, der Ballen wenigstens 12 ganze Stüke.

Mittere und feine deto, wenigstens 6 ganze Stüke.

Seidenwaaren, Dinntuch, wenigstens 6 ganze Stüke.

Sammet und reiche Zeuge, wenigstens 4 ganze Stüke.

Seidene und reiche Bänder 24 ganze Stüke.

Gold und Silbergalonen, Tressen, Borten nicht unter 200 fl. im Geldswerth.

Seidene, wollene Strümpfe und Hütte, nicht unter 2 Duzent.

Eisen, Nadel, Stahl, Messing, Kupfer, Knöpfe, leonischer Drath, und andere Krämereywaaren, die Parthie nicht unter 30 fl. im Geldswerth.

Militärgerichtsordnung siehe Gerichtsordnung militärische lit. G.

Militärkordon seye zur Belehrung seiner Schuldigkeiten in Ansehen der Gefälle hauptsächlich auf das bestehende Zollpatent, und ausserdeme auf folgende Beobachtung angewiesen.

§. 1. Die Pflicht und Schuldigkeit des Militärkordons bestehe nicht nur in Sicherstellung der Gefällen von allen Schwärzungen, sondern auch in Anhaltung der Provinzialemigranten, flüchtiger Verbrecher, Militärdeserteurs, und in Hindanhaltung des fremden, brodlosen, müssigen, preßhaften, und bettelhaften Gesind, und überhaupt aller verdächtigen Personen von dem Eintrit in diesseitige Landen. Unter den Gefällen seyen alle ohne Unterschied verstanden, und habe die Mannschaft des Militärkordons sich gegenwärtig zu halten, daß in dem Patent allen Partheyen mit Feilschaften nur auf jenen Wegen in das Land einzutreten, oder zu fahren erlaubt seye, welche gerade auf eine Zollstadt führen, und alle jene, die an den Gränzen auf verbotenen Nebenwegen ohne mit einer gränzämtlichen Zollexpedizion versehen zu seyn, mit zollbaren Waaren betreten würden, in die patentmässige Strafe verfallen; worüber die zum Militär übertretene zeitherige Bankalkordonisten der Militärkordonmannschaft zu Vermeidung aller anstössigen Er-

eig-

eignissen die nähere Anleitung, und Erklärung zu geben hätten.

§. 2. Die bey dem Kordon stehende Staabs- und Oberoffizier, haben sich die volle Känntniß von den Gränzen überhaupt, derenselben Bewohner, ihrer Nahrungsart, und besonders, der Hauptseitenwege, und Fußsteige desjenigen Bezirks beyzulegen, in welchen sie angestellet worden, welches auch von denen Unteroffiziers, und gemeinen Kordonisten verstanden werde, daß sie sich nämlich alle in der ihrer Aufsicht angewiesenen Streke befindliche Schleich- und andere Wege, dann alle jene Orte, wo ungesehen vorgepast, oder die Gegend übersehen werden könne, bekannt zu machen, die ihnen angewiesene Streke täglich wechselweis, mithin solchergestalten, daß die Hälfte einen Tag, um den anderen nach Nothdurft ausruhen könne, sowohl bey Tag, als Nachtszeit zu durchstreifen, und solche tägliche Patrouillen auch ohngeacht der üblen Witterung (als wobey die meisten Schwärzungen, und Deserzionen geschehen) fortzusezen haben; sollten aber unvorgesehene Umstände erforderen, daß ausgestellte Posten über den ihnen ausgemessenen Distrikt in jenen der benachbarten Postirung zu gehen hätten, so seye eine solche Patrouillirung immer mit der Rükficht zu machen, damit nicht etwa der eigene Distrikt dadurch zu

viel entblöset, und der Abgang der Mannschaft nachtheilig werde.

§. 3. Seyen alle mit Güttern, oder Waaren betretende Trager, und Fuhrleute von der Kordonsmannschaft anzuhalten, und zu befragen, woher sie kommen, ob sie etwas zollbares bey sich haben, und bey welchem Zollamte sie die patentmässige Richtigkeit gepflogen haben; geben sie dieses vor, so wäre die zollämtliche Expedizion anzubegehren, und darauf zu sehen, ob die Expedizion von nämlichem Tage, ob die Päke, und Waarenbehältnissen zollämtlich sigilliret, und ob die Sigillen unverlezt seyen: werde das angeführte alles richtig befunden, so können die Partheyen ungehinderet ihren Weg fortsezen, widrigens selbe ohne Ungestüm, und ohne einer von der Kordonsmannschaft vorzunehmenden Visitirung (als welche in was immer für einem Fall den Zollbeamten allein zustehe) mit denen bey sich habenden Waaren an das nächste Zollamt zu führen seyen.

§. 4. Sey der ordentliche Postwagen, oder die sogenannte Diligence niemals anzuhalten, wohl aber andere mit der Post, oder anderweiten Gelegenheiten reisende Partheyen zu Vorweisung der Gränzpolleten zu verhalten, bey Vorweisung derselben zu passiren, in deren Ermanglung aber an das nächste Zollamt zurükzuführen.

§. 5.

§. 5. Wenn jemand mit einer Expedizion betreten würde, bey welcher in Rükſicht der Entfernung von dem Amte, und der a Dato der Poletenausſtellung verfloſſenen Zeit allenfalls ein Bedenken vorwaltete, ſo wäre eine ſolche Parthey, gleich wie es mit denen obſchon mit einer Expedizion vorgeſehenen Partheyen zu geſchehen habe, deren mit ſich führende Habſchaften nicht zollämtlich verſiegelt wären, zur Unterſuchung der Expedizion an das nächſte Zollamt, oder wenn ein, oder anderer Zollbeamter noch näher an der Hand wäre, der die Unterſuchung der Expedizion vornehmen könnte, zu dieſem zu führen; wenn aber die Kordonsmannſchaft Waaren anträfe, welche nach der Patentsvorſchrift bey einer Kommerzialeinbruchſtazion zu expediren geweſen wären, und gegen dieſe Vorſchrift von einem auſſer der Kommerzialſtraſſe liegenden Zollbeamten expediret worden, ſo komme nur der Namen der Parthey, und der Polleten Numer aufzumerken, ſolches von der Mannſchaft dem Unteroffizier ſogleich anzuzeigen, der es ungeſäumt dem bey dem betreffenden Inſpektorat befindlichen Offizier, oder dem nächſten Zollbeamten, wenn einer an der Hand wäre, zu dem Ende weiters zu melden habe, damit daſelbſt hierüber die behörige Amtshandlung vorgenommen werde.

§. 6. Uiber alles, was die Kordonsmannschaft zu den Zollämtern einbringe, seye dem Unteroffizier der Hergang der Sache mit allen Umständen anzuzeigen, und sodann von dem lezteren an den bey dem Inspektorat stehenden Offizier mit Benennung der Stund, und des Orts, wo die Betretung geschehen, sogleich zu melden. Uiber das eingebrachte erhält die Mannschaft von dem Zollamte einen Schein mit Bemerkung der Stüken, Maß, oder Gewichts desselben. Wenn Partheyen auf einem zu dem Zollamt leitenden Weg betreten werden, so seyen sie wegen Entschuldigung der allzufrühzeitigen Anhaltung nie vorwärts dem Zollamte anzuhalten: träfen aber bey Betretung, und Anhaltung eines Kontrabands mehrere Kordonisten zusammen, so haben nicht alle zu dem Zollamt abzugehen, damit der Distrikt nicht unbesezt gelassen werde; und wenn dann ein Zollamt die wegen Kontraband angehalten, und an das Zollamt eingelieferte Leute nicht zu entlassen fände, so seyen selbe von dem Militär entweder bey dem Amte zu verwahren, oder auf Verantwortung des Unteroffiziers in Verwahrung zu übernehmen, und sodann zum Verhör auf jedesmaliges Verlangen des Zollbeamten in das Amt, oder wohin es nöthig seyn mag, unter Dafürhaftung des Militärs zu stellen.

§. 7. Der Kordonsmannschaft stehe zwar frey, sich um gute Kundschaften, und Denunzianten von Schwärzungsanträgen zu bewerben, doch habe sich selbe in Acht zu nehmen, daß sie von solchen Kundschaftern, oder Denunzianten nicht hintergangen werde, weil diese Leute öfters mit den Kontrabandirern einverstanden seyen, und durch ihre Anzeigen nur die Mannschaft von dem Orte abzuführen suchen, um daselbst die Schwärzung desto ungehinderter ausüben zu können; wie dann überhaupt (da die Schwärzer allerhand List gebrauchen, und unter anderen insbesondere eine darinn bestehet, daß sie einen Trager mit nicht in grossem Werthe stehenden Feilschaften vorausschiken, welcher bey Erblikung der Aufsicht den Pak abwerfen, die Flucht auf den Schein nehmen, und in der Ferne abwarten muß, bis die Kordonisten mit diesem Kontraband sich entfernen, wo sodann die Hauptschwärzer nachfolgen, und ungehindert einbrechen) die Kordonsmannschaft mit aller Behutsamkeit fürzugehen, nie alle zusammen sich auf einen Schleichweg zu wenden, und ihr Ausgänge mit möglicher Geheimhaltung auf alle Schleichwege nach Beschaffenheit der Gränzen zu richten habe: mit dem Beysaz, daß die Verkleidung der Kordonsmannschaft in allen Fällen gänzlich verboten seye.

§. 8. Seye die Kordonsmannschaft zwar dem, den Kordon kommandierenden Staabsoffizier, und denen vorgesezten Ober- und Unteroffizieren unmittelbar untergeben; doch hätten selbe in jedem Gefälldienst dem Verlangen der Mauthbeamten schleunige Folge zu leisten, und in Betref der Anordnungen, und Vorkehrungen sich genau nach demjenigen zu achten, was von dem Banko diesfalls an die Hand gegeben werde; besonders aber seyen in Betreff der Rapports, die von der Kordonsmannschaft erstattet, und, weil sie oft keinen Verschub leiden, alsogleich an die nächste Zollämter gelangen müssen, die in derley Fällen von denen Zollämtern zu treffen für gutbefindende Vorkehrungen ohne weiters zu vollziehen. Auch haben sich die Kordonisten, wenn sie währender Streifung auf ein Zollamt kommen, sich daselbst zu melden, und dem Amte dasjenige, was sie an ihren Ausgängen bemerket, mündlich anzuzeigen, wo hergegen, soweit Rapporte von dem Kordon an die Inspektoratämter, Befehle an den Kordon auszustellen haben, ein und anderes durch die an der Seite der Inspektoratämter stehende Offiziers den Zug zu nehmen habe: wenn aber Zollbeamte etwas ungebührliches an der Kordonsmannschaft, oder einen unrichtigen Ausgang der Patrouil wahrnehmen, solle der Umstand nach Verschiedenheit des Vergehen dem

Un=

Unteroffizier, dem nächsten Oberoffizier, oder dem Inspektorat angezeiget werden, damit durch die vorgesezte Militärbehörde diesfalls abgeholfen werde: und wenn dann die Kordonsmannschaft zu Erhöbung eines Kontraband, oder sonstigen Verdachts halber eine Zollexpedizion einzusehen nöthig habe, und auf die Parthey deuten könne, seyen auch die Zollbeamte verbunden, denen Kordonisten, so weit es das Angedeutete beträfe, in Gegenwart Unter- und Oberoffizier die Zollregister, und Rechnungsstüke ohne Anstand einsehen zu lassen.

§. 9. Habe jeder Unteroffizier vom Kordon ein Rapportbüchel zu halten, und in selben täglich, kurz, und deutlich anzumerken, was für Patrouillen, und von wem sie vorgenommen worden, auch was dabey vorgefallen seye, und solches zu Ende jeder Woche seinem Vorgesezten Oberoffizier zu übermachen, welcher über die gesamt erhaltene wochentliche Raportsbüchel der Unteroffiziers alsogleich einen Hauptrapport zu verfassen, und selben dem bey dem betreffenden Inspektorat stehenden Militäroffizier zuzuschiken, die Partikularrapporte der Unteroffiziers aber bey sich zurükzubehalten habe, damit er bey Visitirung seiner Kordonsmannschaft ersehen könne, ob die Mannschaft allen Schuldigkeiten nachkomme.

§. 10. So wie die Bankaladminiſtrazion jeden Landes die Gegenden, welche mit mehr, oder weniger Kordonsmannſchaft zu belegen, am beſten anzeigen könne, und die dießfällige verſchiedene Erforderniſſen dem Generalkommando jeden Landes an die Hand zu geben habe, damit dieſes für die Unterkunft der Mannſchaft zu ſorgen, und wegen Verlegung derſelben die bisherige Einleitung zu treffen in Stand geſezt werde; eben ſo hätten auch die Bankalbeamte in jenen Fällen, wo es etwa auf eine zeitliche Zuſammenziehung mehrerer Poſtirungen wie z. B. bey Zuſammenrottungen ankommet, an den nächſten Oberoffizier des Kordons ſich zu verwenden, welcher dieſe Zuſammenziehung mit oberwähnter Vorſicht, daß wenigſt ein Mann in der Stazion zurükverbleibe, zu veranſtalten, und hierüber den Rapport an den in dem Ort des betreffenden Inſpektorats ſtehenden Offizier zu erſtatten habe, von welchem nach Umſtänden der kommandierende Staabsoffizier des Kordons benachrichtiget werde.

§. 11. Die Kordonsmannſchaft ſey in keinem Falle befugt Häuſer, Scheuern, und andere Behältniſſe ohne dem Beyſeyn eines Bankalbeamten zu viſitiren; würde aber eine derley Viſitirung von einem Bankalbeamten für nöthig erachtet, ſo ſeye ſelbe mittelſt der Kordonsmannſchaft in größter Ordnung, ohne Lärm, und mit aller Beſchei-

scheidenheit vorzunehmen, mithin auch niemand hiebey mit Worten oder Thaten zu mißhandeln, widrigens der dawider handelnde, wie auch jeder bey solcher Visitirung begangener Exzeß unnachsichtlich bestrafet werden würde.

§. 12. Die Kordonsmannschaft solle von ihrem Feuer, und Seitengewähr gegen Schwärzer, Militärdeserteurs, flüchtige Verbrecher, oder anderes Gesind nur in dem äussersten Nothfall, wenn sie von derley Leuten angefallen, und dadurch Leib und Leben zu retten in die Nothwendigkeit gesezt wäre, ausser deme aber niemals von diesem ausserordentlichen Mittel wider Menschen einen Gebrauch machen, und seye dahero auf jene Schwärzer, welche die Kontrabandwaaren abwerfen, und entlaufen, niemals zu feuern; wenn aber Schwärzungen mittels Wägen, oder Saumpferden geschehen, seyen vor allen die Stränge abzuhauen, und nur in dem Fall, wenn die Schwärzer mit der Waare zu Pferd, oder mittelst des Wagen zu entfliehen suchen, die Pferde jedoch mit der Vorsicht tod zu schiessen, daß dadurch kein Mensch verwundet, vielweniger getödtet werde, von woher Schwärzer, wenn sie gleich für ihre Person sich flüchten, sodann nach der Hand leicht in Erfahrung gebracht werden können; seyen nun Schwärzer, oder andere Leute von obberührter Gattung so nahe an einem Ort,

daß

daß von daher Assistenz erhalten werden könne, so habe die Kordonsmannschaft selbe nicht aus den Augen zu lassen, und sie mittelst obrigkeitlicher, oder anderer Militärassistenz einzubringen.

§. 13. Weil der Kordon künftig blos militärisch seye, so sollen denen von dem zeitherigen Bankal- zu dem Militärkordon übertretenden Leuten nach ihrer Uibernahm, und Revision die betreffende Kriegsartikel vorgelesen, und selbe in den Militäreid genommen werden.

§. 14. Seyen die Kordonisten in Militärverbrechen nach denen Kriegsartikeln, und in allgemeinen Verbrechen nach dem 29 Artikel zu behandeln; wenn aber Kordonisten in Bankalvorschriften ein Verbrechen begehen, für das in denen Bankalpatenten die Strafe bestimmt wäre, so habe ein von dem Verbrechen Känntniß habender Zollbeamter von dem betreffenden Inspektorat in Gegenwart des daselbst stehenden Militäroffizier ein summarisches Verhör aufzunehmen, der Offizier das Verhör zu unterschreiben, die etwa von dem Zollbeamten zu ertheilen befindende Erläuterung dem Verhör beyzulegen, und mit solchem den betreffenden Mann, wenn er von einem Regiment wäre, zu seinem Regiment, wenn er aber von dem Kordon seye, zu dem nächstgelegenen Regiment, oder in dessen Ermanglung zu dem Generalkommando des Landes zur weiteren Gerichtsverhand-

lung

lung abzuschiken. Wenn nun ein Mann, der eigentlich vom Kordon wäre, und nach Gestalt seines Verbrechens nicht mehr bey dem Kordon zu verbleiben hätte, solle selber nach Umständen zu einem Garnisonsregiment übersezet, und die verhängte Strafe dem betreffenden Inspektorat, besonders wenn Leute vom Kordon mit Schwärzern eine Einverständniß unterhalten hätten, allenthalben dem Kordon zur Warnung für die übrige bekannt gemacht werden: und seyen in causis criminalibus die abgeführte Akten, wenn die Verbrecher zu einem Regiment gehören, nur in denen casibus exceptis, von denen nicht zu einem Regiment gehörigen Kordonisten aber jedesmal mit dem Sentenz vor der Publikazion, und Exequirung zur Ratifikazion an den Hofkriegsrath zu übergeben, in geringeren Vergehungen aber bey solchen zu keinem Regiment gehörigen Leuten ohne vorläufiger Anzeig beym Hofkriegsrath auf einen Arrest bey Wasser, und Brod zu erkennen, und die Löhnung für den Spitalsfond einzubringen. Uibrigens seye der Kordon in causis civilibus denen in Ländern aufgestellten Judiciis delegatis militaribus mixtis untergeben.

§. 15. Seye der Kordonsmannschaft, wie auch ihren Weibern wenn sie sich bey ihren Männern befänden, ein Gewerb, Handwerk, oder was immer für einen Handel zu treiben verboten.

§. 16.

§. 16. Von jedem eingebrachten Kontraband, es seye ein Denunziant vorhanden oder nicht, habe der einbringende Kordonist durch den bey dem Inspektorat stehenden Offizier, welcher zu diesem Ende den von dem Zollamt über das eingebrachte ausgestellten Schein zu erhalteu habe, das ausgemessene Apprehendentendrittel zu erhalten, welches der Offizier von jedem Commisso nach eingeloffener Nozion der Bankaladministrazion, und verstrichener patentmässiger Zeit gegen Quittung, und Ausfolglassung des von dem Amt der Mannschaft ausgestellten Scheins empfängt, und wenn mehrere den Kontraband aufgebracht hätten, nach denen Köpfen vertheilet werde: der Denunziant eines Kontrabands aber seye jederzeit geheim zu halten, und nur auf verlangen des Inspektorats in einem verschlossenen Zettel zu benennen. Uibrigens werde der Kordonsmannschaft für einen zu Stand gebrachten Militärdeserteur 8 fl. und für einen Provinzialemigranten der insgemein eingeführte Betrag abgereichet, über welche abgereichte Beträge sowohl, als alle eingebrachte Kontraband, Deserteurs, und Emigranten der bey jeden Inspektorat befindliche Militäroffizier ein eigenes Protokoll zu halten, und das Totum hievon mit Ende Oktobers jeden Jahrs an den Hofkriegsrath einzuschiken habe, damit selber hieraus die Verwendung des Kordons entnehmen könne. Falls

aber

aber etwa die Kordonsmannschaft über die Kontrabandsrelaxirung der Bankaladministrazion, als welcher allein die erste Nozion zustehe, mit Grund sich beschweret fände, und der an Seite des Inspektoratamt stehende Offizier den Anstand nicht erläuteren könnte, so seye hierüber die Revision bey dem Conseslü in causis summi Principis, & Commissorum durch den Kammerprokuratorn mittels des Generalkommando des betreffenden Landes einzuleiten.

§. 17. Weil die Unteroffizier des Kordons nicht leicht auf die ordentlichen Streifungen ausgehen können, sondern nur vorzüglich die Dienstschuldigkeit ihrer untergebenen Mannschaft zu besorgen haben, folglich selten etwas von einem Apprehendentendrittel erhalten, so seye jenen Unteroffizieren, die ihre Untergebene in guter Ordnung, und Disziplin erhalten, von allen Kontrabanden, welche die ihnen zugetheilte Kordonsmannschaft einbrächte, von jedem Gulden, der über den Kontraband Antheil dem Aerario zu guten komme, 6 kr. zu verabfolgen, und unter sie zu vertheilen bestimmet worden.

§. 18. Die beym Kordon zu Stand gebrachte Militärdeserteurs seyen mit einer Species facti über die Umstände ihrer Attrapirung an das nächstgelegene Militär zur weiteren Instradirung abzuliefern.

§. 19. Haben die Kordonisten überhaupt die dießseitige Unterthanen ohne neu ausgefertigten grundobrigkeitlichen Pässen nicht über die Gränzen zu lassen, und alle jene, die mit alten, oder gar keinem Paß versehen oder wie immer verdächtig seyen, anzuhalten, und an die nächste politische Obrigkeit gegen Schein abzuliefern, auch von selben in Betref der eingebrachten Emigranten seiner Zeit gegen Auswechslung des Schein die Emigrazionstaglia einzubringen. Hingegen habe die Kordonsmannschaft gegen die aus jenseitigen Gegenden herübertretende Emigranten sich willfährig zu bezeigen, selbe sogleich an die nächste politische Obrigkeit zu instradiren, und allen Anlaß, den sie sich auf der Gränze eine Zeit aufhalten zu wollen anbringen, vorzubeugen, mit der Versicherung, daß ihnen alles, was sie an der Gränze abzuwarten antragen, durch Beyhilfe der politischen Obrigkeit zukommen werde: in welcher Absicht auch mit dem Politico de casu in casum nach Umständen das nöthige Einvernehmen zu pflegen seye. Wenn aber Deserteur von auswärtigen Mächten dahin kommen, seyen selbe an das nächstgelegene Militär, und in dessen Ermanglung an die nächste politische Obrigkeit zu begleiten; ander preßhafte, und zum Betteln aufgelegte Leute aber an der Stelle zurükzuweisen; sollten aber derley, oder andere verdächtige Leute ohngeacht aller zu ihrer

Hab-

habhaftwerdung gebrauchten Vorsicht gleichwohl entkommen, so solle sogleich eine so viel möglich genaue Beschreibung über selbe entworfen, und diese Beschreibung von einem Kordonsdistrikt dem anderen ungesaumt mitgetheilet werden, damit, wenn sie an einem anderen Ort nachher neuerdings betreten würden, ihre Handfestmachung desto sicherer bewerkstelliget werde.

§. 20. Wenn Stekbriefe, oder Beschreibungen wegen entwichener Personen an den kommandirenden Staabsoffizier des Kordon, oder zu Gewinnung der Zeit an die bey den Inspektoraten bequartirte Militärffiziers einlangen, sollen selbe an die an den Hauptstrassen verlegte Kordonisten alsogleich hinausgegeben, und von diesen ungesaumt weiters denen Kordonsdistrikten mitgetheilet werden, damit die Mannschaft jeder Nazion sogleich auf guter Hut seye.

§. 21. Die vorgesezten Staabs- Ober- und Unteroffiziers haben der Kordonsmannschaft ihre Obliegenheit von Zeit zu Zeit zu erneueren, und zu erklären, besonders aber derselben stäts auf das schärfeste einzubinden, sich aller Ausschweifungen zu enthalten, die Partheyen auf keine Weise zu kränken, auch von denselben nie etwas weder an Geld, noch Geldeswerth anzunehmen, vielweniger etwa gar eine heimliche Einverständniß mit den Schwärzern zu führen; massen wider

einen solchen Verbrecher, als wider einen Eidbrüchigen mit kriegsrechtlichen Strafen unnachsichtlich fürgegangen werden würde.

Endlich werde der Kordonsmannschaft die Beobachtung eines ehrbaren, und lobwürdigen Lebenswandel, dann die aus der abgelegten Eidespflicht entspringende Dienstschuldigkeit anbefohlen; und habe jeder den Kordon kommandirender Staabsoffizier auch die Conduite der bey dem Kordon stehenden ihm untergeordneten Oberoffiziers geflissentlich zu beobachten, und damit der Hofkriegsrath hievon unterrichtet seye, die Conduite-Lista besagter Offiziers unter seiner eigenen Fertigung, wie es von denen Regimentern geschehe, zu Ende jedem Militärjahrs an den Hofkriegsrath einzusenden. K. K. Resoluzion Laibach vom 26 Aug. 1780.

**Militärkordon**, dessen Verbreitung der Kundschaften siehe Sicherheitsanstalten lit. S.

**Militärrechnungsprozesse**, bey deren Vorgang seye zu Erhaltung der gehörigen Ordnung, und Sicherstellung des Aerariums nachstehende Vorschrift zu beobachten:

§. 1. Seye über die von der Buchhalterey über Militärgeld, oder Materialrechnungen wegen Schuld, oder Forderung ausgestellte Mängel die Erläuterung auch noch künftig, so wie die Supererläuterung über die Supermängel binnen der im Schlusse eingeraumten Zeit zu erstatten;

dann

dann aber die Buchhaltereyerledigung nebst dem summarischen Extrakte dem betreffenden Rechnungsleger, zur Richtschnur seines Verhaltens durch den gehörigen Weg zuzufertigen, und also die Rechnungsrichtigkeit mit vorzüglicher Sorge für das Aerarium herzustellen.

§. 2. Beziehe sich gegenwärtiges Normale nur auf jene Fälle, wo sich Rechnungsführer, die eine das Militärärarium angehende Rechnung gelegt, durch die darauf erhaltene Buchhaltereyerledigung beschwert zu seyn, auch dagegen rechtsgegründete Einwendungen machen zu können, glauben, und daher den weiteren Rekurs im Wege Rechtens zu nehmen gedenken. Diesen also werde eingestanden, in der ersten Behörde an das in Oesterreich unter, und ob der Enns aufgestellte Judicium delegatum militare mixtum zu rekuriren, welches, ausser dem Fall eines erheblichen Bedenkens, den Rekurs nicht versagen, über den Grund, oder Ungrund der eingereichten Beschwerden erkennen, und in dieser Absicht die zu Fällung des Spruchs nöthige Erörterung und Auskunft über die angefochtenen Punkte der Buchhaltereyerledigung, bey dem Hofkriegsrath verlangen soll, von welchem diese Erörterung immer verabfolget werde. Wären dann die rekurirenden mit dem Spruch der ersten Behörde nicht zufrieden, so seye ihnen gestattet sich noch bey der zweyten, und lezten In-

stanz an den Hofkriegsrath, als die ordentliche Militärrevisionsstelle zu wenden, wo dann nach abgefoderten Akten und Beweggründen des Urtheils auch in der zweyten Instanz der rechtliche Spruch erfolgen werde.

§. 3. Da eine über militärische Rechnungen zu schöpfende Buchhaltereynozion wesentlich nur auf die zuverlässige Bestimmung der Rechnungsrichtigkeit, und die damit unabsönderlich verbundenen Gegenstände beschränket seye; so verstehe sich von selbst, daß dieselbe keineswegs auf Fälle erweitert werden könne, die nicht sowohl das Faktum, als vielmehr das Recht betreffen, und wo es zu Erörterung der Sache einzig auf eine rechtliche Entscheidung, oder bey unterlaufenen Veruntreuungen auf ein peinliches Verfahren ankomme. In diesen Fällen bleibe dem Hofkriegsrath immer bevor, selbe durch die ihm untergeordneten ersten Gerichtsbehörden, mit Vorbehalt des weiteren Zuges im Revisorio an ihn selbst, im Wege der Rechten ausführen zu lassen.

§. 4. Damit die Rechnungsführer zu Einreichung ihrer Rekurse, und Revisionsanbringen einen zureichenden Zeitraum haben, werde ihnen ohne Unterschied des Zuges in der ersten, oder zweyten Instanz, von dem Tag der zugestellten Buchhaltereyerledigung eine Frist von sechs, und für entlegenere Länder, als Gallizien, Vorder-

österreich, Niederland, Italien, und Siebenbürgen von acht Wochen gesezet, in welcher Zeit sie den Rekurs bey dem Judicio delegato, oder die Revision bey dem Hofkriegsrath anzusuchen hätten, widrigens sie mit ihren Beschwerden nicht mehr gehöret, die Buchhaltereynozion zu Kräften eines Rechtspruchs erwachsen, oder das Erkänntniß der ersten Instanz gegen sie vollzogen werden würde.

§. 5. Die Rekurs, und Revisionsschriften seyen mit Beylegung des vorher geschöpften Spruches, der abgehandelten Akten, und der zur Erörterung erforderlichen Dokumente kurz und deutlich abzufassen, die Punkte, über welche sich ein Rechnungsleger durch die Buchhaltereyerledigung, oder den Spruch der ersten Instanz beschweret glaubt, genau abzusöndern, und die Befehle derselben klar, auch wie es die wesentliche Beschaffenheit der Beschwerungspunkte fodert, in beweisender Gestalt anzuführen, damit man um so zuverlässiger daraus ersehen könne, ob der Rekurs rechtsgegründet, und der sich beschwerenden Parthey zuzulassen, oder zu versagen seye.

§. 6. Erstreke sich der hiemit eingeraumte Rekurs, und die zu demselben bestimmte Frist nicht auch auf solche Fälle, wo es blos um Nachsicht einer aus der abgelegten Rechnung entsprungenen Schuld, welche nicht ausgewiesen, oder rechtlich abgelehnt werden mag, zu thun,

folglich das Gesuch nur im Weg der Gnade einzuleiten wäre: in welchem Fall die Buchhaltereynozion, oder der Spruch der ersten Behörde ohne weiters zu vollziehen seye.

§. 7. Auch könne der Zug in der zweyten Instanz zu dem Hofkriegsrath in Revisorio nicht mehr gehen, wenn bey dem Rekurs der ersten Instanz der Ausspruch der Buchhaltereyerledigung bestättiget worden, und also bereits zwey gleichförmige Urtheile vorhanden wären.

§. 8. Werden zur Sicherheit des Aerariums, und Vermeidung muthwilliger Rekurse die Rechnungsführer nicht eher zur Revision gelassen, bis sie den vermög Buchhaltereyerledigung, oder Spruch der ersten Instanz zu erlegen schuldigen Raitrest depositiret, oder hinlänglich sicher gestellet, und zum Beweis den Erlag- oder Sicherstellungsschein dem Rekursanbringen beygeleget hätten.

§. 9. Werde erinneret, daß dieses Normale blos diejenigen Rechnungen, welche auf das Militärärarium eine Beziehung haben, von Amtswegen gelegt, aufgenommen, und erlediget worden, mit den allenfalls daraus entstehenden Streitigkeiten zum Gegenstande habe: und seye in Ansehen aller übrigen zwischen Militär, oder Militär- und Civilpartheyen unter sich entstehenden Rechnungsprozesse die bereits eingeführte Verfahrungs-

rungsart beyzubehalten, und die beklagten Militär- oder Civilpersonen bey der Militär- oder Civilbehörde im ordentlichen Rechtswege zu belangen. Patent Wien vom 1ten May 1783.

Mühlordnung für das Herzogthum Krain vom 31ten May 1770. vermög welcher

§. 1. In dem Herzogthum Krain an denen Hauptflüssen, darunter der Saustrom, Laibach- Gurg- und diesseits des Landes Krain der Kulpfluß zu verstehen, keine neue Mühlen ohne vorläufig ausdrüklicher Verstattung der Landesstelle mehr angeleget, die allschon bestehenden aber mit fleißigen, und so viel thunlich mit ausgelehrnten Mühlknechten versehen werden sollen.

§. 2. Hätten in Ermanglung hierländiger Mühlmeistern, die Inhaber, Bestandleute, und Müller von Zeit zu Zeit die Mühlen rein, und in solcher Ordnung zu erhalten, daß weder das dahin gebrachte Getraid, noch das aus selben erzeugende Mehl nicht leicht verunreiniget, oder gar von Ungeziefer beschädiget werde.

§. 3. Sollen von denen Müllern die Mühlbödenerösnungen, und sonstige Beschaffenheit der Mühlen öfters untersuchet, und die verspürende Oefnungen zeitlich ausgefüllet werden. Wobey sie auch

§. 4. Verbunden seyen die Mühlen nicht nur mit erforderlicher Anzahl des Mahlzeuges zu ver-

sehen, sondern auch, so viel möglich, einen Vorrath dieser Geräthschaften beyzuschaffen, damit im Erforderungsfall die Mahlgäste in nichten aufgehalten werden.

§. 5. Hätten die Müller bey Auswahl der Mühlsteine sonderlich zu beobachten, daß je ein Mühlstein härter als der andere seye, beyde bey Aufrichtung nach dem Richtscheid eingetheilet, und die Mühlstangen also vermachet werden, daß die Körnlein nicht durchlaufen, und sich also kein Abgang äusseren könne.

§. 6. Sollen die ohnentbehrlichen Sarchen von den Müllern öfters besichtiget, und rein gehalten, überhaupt aber besorget werden, daß die Sarch von oberen Stein ein Zoll weit gerichtet, und von oben bedeket verbleibe; auch daß die Mühlsteine, sobald sie in etwas abgewezet worden, von neuem geschärfet werden.

§. 7. Werde keinem Müller gestattet, gleich nach Schärfung der Steine einige Frucht aufzuschütten, und abzumahlen, sondern hiemit befohlen, daß nach vollbrachter Schärfung die Sarch mit Kleyen angefüllet, ablaufen gelassen, dann ausgebuzet, und nicht eher die Frucht aufgetragen werde.

§. 8. Haben die Müller, besonders wo Beutelmühlen befindlich seyen, die Beutelkasten stäts nur erforderlich, und demnach am Ende, wo das

Mehl,

Mehl, und die Kleyen hervorschiessen, nicht allzuweit zu eröfnen, die Fenster aber geschlossen zu halten, und die Mühlthür gut zu bewahren, damit denen Mahlgästen durch ein etwa entstehendes Wetter, und diesfällige Verstaubung des Mehls kein Schaden verursachet werde.

§. 9. Sollen die Müller besorgt seyn, wenn an den Wasserrädern eine Schaufel Alters oder anderen Ereignissen halber abgestossen, oder weggeschwemmet werde, diesen Abgang sogleich zu ergänzen, weil am Orte, wo selbe nicht ermangeln, die Gänge stärker umlaufen, und folglich das Körnlein ungleich gemahlen werde: überhaupt aber besorgen, daß sowohl die Reinlichkeit, als die Abwendung eines Schadens, und die Beförderung der Mühlgäste nicht auffer Acht gelassen werde.

§. 10. Verstehe es sich von selbsten, daß die Müller bey einer Wasser fehlenden Zeit vor sich nicht das geringste zu mahlen, und unter dem Vorwand des eigenen Malters das Publikum zu bedrüken befugt seyen.

§. 11. Weder stehe denenselben zu, bey entstehenden Wassergüssen den Ablaß aufzuziehen, in Ermanglung genugsamen Wassers dagegen theils Mühlgänge zu sperren, dann in Abgang der Mühlgäste das Fallgepfluder zu eröfnen, sondern nur

je-

jede Hinderniß, oder gegründete Beschwerde zu vermeiden.

§. 12. Werden sich dieselbe nicht weigeren denen Mahlgästen all jenes nach Verlangen zu schroten, zu stampfen, und zu mahlen, wozu ihre Mühlen gerichtet seyen.

§. 13. Seye zwischen den Mahlgästen kein Unterschied zu beobachten, sondern ohne Ansehen der Person der früher eingetretene am ersten zu beförderen: besonders aber den Müllern verboten, in Ansehen der Beförderung, oder auch einer besseren Mahlung ein Geschenk, oder Trinkgeld anzunehmen, oder gar sich einer Bevortheilung schuldig zu machen. In dieser Absicht seye

§. 14. Der Gebrauch der Schnellwag zur Abwägung des in die Mühl bringenden Getraides, und des dagegen empfangenden Mehls, und der Kleyen schärfestens verboten; und

§. 15. Denen Inhabern, Bestandleuten, und Müllern deren an beständigem Wasser, und besonders nächst, dann unweit der Städte liegenden Mühlen aufgetragen, sich mit einer grossen Wag, und dazu gehörigen Gewicht, welche erstere mit einem Wagbalken, und die Schalen mit Bretter versehen, das Gewicht aber ordentlich zimmentiret worden, sich gefast zu machen, und solche Waag stäts in der Mühl zu erhalten.

§. 16.

§. 16. In Folge dessen seye das zu Abmahlung bringende Getraid nicht mehr nach der Maas, sondern auf erstbemeldter zimmentirter Waag nach dem Gewicht zu übernehmen, und nach der Vermahlung das Mehl, und die Kleyen wieder im Gewicht denen Mahlgästen einzuantworten.

§. 17. Seyen hievon die armen Partheyen auf dem Land, welche Mühlen an unbeständigen Wasser besizen, und welche ihr meistens in Kleinigkeiten bestehendes Getraid in die Mühl zu tragen, der Mahlung stäts beyzuwohnen, und das Mehl gleichfalls selbst zurük zu tragen pflegen, ausgenommen, und stehe selben fernershin frey ihr weniges Getraid auf ein, oder andern Ort abmahlen zu lassen: massen hiezu eine grosse Waag überflüssig, und in Gegenwart des Mühlgastes keine Ausschweifung vermuthet werde.

§. 18. Werde allen Besizern der sowohl an unbeständigem, als beständigem Wasser liegenden Mühlen unter einstens vorgeschrieben, die in die Mühl bringende Getraider, besonders ohne Vorwissen des Mahlgastes unter keinem Vorwand zu nezen, und seye wider jenen Müller, welcher das Mehl zum eigenen Vortheil entweder feucht, oder mit einer Untermischung, oder Abgang zurükstelle, mit denen nachgesezten Strafen ohne weiters fürzugehen.

§. 19. Werde denen Müllern nach genauer Beobachtung aller vorstehenden Punkten eingestanden, daß sie von dem in die Mühl bringenden Getraid, bevor solches abgewogen, und zur Vermahlung aufgeschüttet worden, das Mühlmauthmaßel a $\frac{1}{16}$ vom Mezen zur Belohnung in natura abzuforderen, und nach der Abmahlung des über Abzug des Mühlmaßel übrig verbleibenden Getraid 2 Pfund von Zentner, und also nach Verhältniß per Callo der Verstaubung abzuziehen, und sodann nach Abschlag dieser zwey Gebühren das übrige Mehl und Kleyen in dem Gewicht nach dem 16 §. dem Mahlgast zurükzustellen haben sollen.

§. 20. Seye verordnet, daß alle Müller ihre Mühlmaßel zur Sicherheit der Mühlgäste zimmentiren, und untersuchen lassen sollen, ob sie den Halt des $\frac{1}{16}$ Mezen nicht übersteigen, anbey aber mit dieser Gebühr zufrieden seyn sollen.

§. 21. Seye unter dieser Gebühr verstanden, daß der Müller das Getraid selbst abzuholen, dann das Mehl und Kleyen an den Ort des Mühlgastes, besonders wenn die Mühl nicht weit entfernet, wieder zurükzustellen habe: wenn aber die Mühl über eine Meil, oder deren mehrere von dem Ort des Mühlgast entlegen wäre, seyen in Anbetracht der Entfernung, und Versaumniß des Müllers von jeden Zentner, und Meil besonders 2 Kreuzer zu entrichten: doch stehe dem Mahlgast frey, hiezu

ent-

entweder eigene Fuhren zu bestellen, und die Abhollung und Rükstellung zu bestreiten, oder von dem Müller gegen Entrichtung obiger 2 kr. von jeder über eine entfernete Meile, solches bewirken zu lassen.

§. 22. Seyen die Müller dahin angewiesen, daß jeder zu Abmahlung des Proviantgetraids, wovon das mehrere in der besonderen Proviantordnung vorgeschrieben seye, einen, oder im Erforderungsfall mehrere Gänge offen lasse, dasselbe am ersten befördere, und überhaupt diese Mahlordnung genau befolge.

§. 23. Sollte aber dennoch jemand eine Bevortheilung ausüben, oder dieser Ordnung zuwider handeln, so solle selber zwar nach beschaffenen Umständen, besonders aber jener, so einer begangenen Verkürzung überzeiget worden wäre, vor allen zu dem vierfachen Ersaz angehalten, die übrigen Uibertreter für das erstemal mit einem 8 tägigen Arrest, allenfalls bey Wasser und Brod, oder dem Ermessen nach mit einer empfindlichen Geldstrafe, wovon dem Denunzianten $\frac{1}{3}$ zu verabfolgen seye, beleget; für das andertemal auf ein Monat lang in das Arbeithaus verschaffet, in ferneren Uibertretungsfällen aber ein Müller des Gewerbs ohne weiters verlustiget, ein für allemal dazu für unfähig erkläret, und sogar wenn es die Umstände erforderten, mit dem Zettel des

Ver-

Verbrechens auf die Bühne gestellet werden. Worauf die Grundobrigkeiten sowohl wegen Beobachtung dieser Vorschrift, als wegen Vertilgung deren Bevortheilungen mit genauester Obsicht zu wachen hätten.

§. 24. Hätten die Grundobrigkeiten die ihrer Jurisdikzion unterworfene Müller durch Beamte, Suppleute, oder zween uninteressirte Unterthanen wenigstens quartaliter einmal überfallen, und die etwaige Gebrechen erheben zu lassen; sodann selbe entweder abzustellen, oder im Erforderungsfall dem betreffenden Kreisamt anzuzeigen. Endlich solle diese Verordnung nicht nur im Lande kundgemachet, sondern auch den Müllern durch die Grundobrigkeiten nebst denen darin enthaltenen Strafen wohl begreiflich, und bey allen Gelegenheiten fürgehalten werden. Patent Laibach vom 31ten May 1770.

**Mühlordnung** in Ansehung des Proviantgetraids vom 31ten May 1770. in Folge dessen seye verordnet

§. 1. Daß die Müller all jenes Getraid, so sie nach Erforderniß von dem k. k. Proviantamt erhielten, ohne Widerspenstigkeit: auch

§. 2. Richtig abgewogener zu übernehmen, und die Fässer, darinnen die Frucht verwahret, und dahin das Mehl wieder zu fassen komme, an ein solches Ort zu stellen verbunden seyen, wo

selbst

selbst keine Nässe, am wenigsten aber ein Schaden zu befürchten wäre.

§. 3. Hätten die Müller vor Auffschittung des Proviantgetraides ihre Sarche wohl zu reinigen, den Mühlstein auszuheben, und wenn er geschärfet worden, mit Kleyen ablaufen zu lassen, und dann auszubuzen.

§. 4. Seye die richtig abgewogene Frucht in Roggen auf denen Beutlmühlen drey, vier, auch mehrmal, und so oft aufzuschütten, bis von einem Zentner 6 Pfund Kleyen verbleiben.

§. 5. Solle aber unter schwerer Bestrafung die Frucht in der Mühl nicht genezet, sondern

§. 6. Die vermahlene Frucht in dem Mehl gegen vier Pfund vom Zentner zu statten kommenden Verstaubungs-Callo dem betreffenden k. k. Proviantoffizier hinwieder gewogen, und eingeantwortet werden.

§. 7. Hätten die Müller für ihre Bemühung zwar mit Einbegrif des Mühlmassels 6 kr. vom Zentner, und die Kleyen ins Eigenthum zu erhalten, doch übrigens an Mahl- und Beutelgeld nichts zu forderen.

§. 8. Seyen sie aber verbunden in Anbetracht dieser ausgemessenen Belohnung, und gegen von der Meil pr. Zentner besonders überkommenden zwey Kreuzer Frachtlohns die Fuhren sowohl

zu Abhollung des Getraides, als Rükstellung des Mehls zu verschaffen

§. 9. Hätten selbe auch das Mehl in die Fässer einzutreten, auf- und abzuladen, die leere jedoch untadelhafte Fässer von Ort des bestimmenden Magazin abzuholen, auch den Binderslohn, falls bey Auf- und Abladung, oder sonst ein Reif abspringe, zu besorgen.

§. 10. Verstehe sich alles dieses nur in dem Falle, wann ein Binder daselbst ausfindig zu machen: wie dann der Müller entweder selbst mit einem Zugvieh versehen, oder in dem Stand sich befinden solle, durch benachbarte Gültensbesizer die Abhol- und Rükstellung bewirken zu können.

§. 11. Wenn aber diesfalls eine Unthunlichkeit standhaft erwiesen, oder das k. k. Proviantamt bey nicht weit entlegenen Magazinen diese Bestreitung von selbst unternehmen wollte, so verstehe sich, daß die Müller weder die vor jede Meil ausgemessene 2 Kreuzer, noch die 6 Pfund Kleyen vom Zentner überkommen, sondern bey dieser von dem Proviantamt selbst unternommenen Abführung des Mehls demselben die Kleyen in natura zu übergeben hätten.

§. 12. Damit sich die Müller mit denen benöthigten Fuhren bey Zeiten versehen, oder auf die diesfällige Besorgung des k. k. Proviantamts sich zu verlassen wissen könnten, seye bereits verord-

ordnet denenselben zeitlich zu bedeuten, ob sie die Abholung des Getraides, und Zuführung des Mehls in die Magazinen samt obbestimter Arbeit zu verrichten hätten, oder das k. k. Proviantamt es selbsten besorgen wolle.

§. 13. Seye denen Müllern erlaubt, wenn sich allenfalls in Ansehung des Gewichts bey Uibernahm des Proviantgetraides, und Rükstellung des Mehls ein Anstand ergäbe, die Nachwägung ein oder des anderen Faß auf einer Schalwaag und in Gegenwart eines k. k. Proviantoffiziers vorzunehmen, sogar in wichtigen Umständen eine Kommission zur neuen Abwägung (jedoch auf Kösten des unterliegenden Theils) anzuverlangen; massen selbe in allweg zu schüzen seyen, wenn ihnen wider den Inhalt dieser Mahlordnung etwas zugemuthet werden wollte.

§. 14. Hätten auch die Müller gegenwärtige Punkte genauest zu beobachten; widrigens, besonders bey etwa erwiesener Verkürzung des k. k. Proviantamts die Uibertreter nebst billigem Schadenserſaz mit empfindlicher Geld- oder Leibesstraf, auch nach Umständen mit Konfiszirung der Mühl, Niederlegung des Gewerbs, und Stellung auf die Bühne bestrafet werden würden. Welche Verordnung nicht nur allein die Grundobrigkeiten allen Müllern bekannt zu machen, sondern selbe sowohl, als die Kreisämter auf den genauen Befolg

dieser Ordnung ein wachtsames Aug zu tragen, und unter selbst eigener Vertretung denen sich bey ihnen um Beystand meldenden k. k. Proviantbeamten alle billige Genugthuung zu verschaffen hätten. Patent Laibach vom 31 May 1770.

Münzerhöhung vom 1ten Septemb. 1783. vermög welcher die Kremnizer, und die derselben gleichwerthigen Dukaten zu 4 fl. 22 kr. Die Kaiserlichen, und die denselben gleichwerthigen Dukaten zu 4 fl. 20 kr. Die Holländer, und ordinäre Dukaten zu 4 fl. 18 kr. Die doppelten Souverainsd'or zu 12 fl. 51 kr. Die einfachen deto zu 6 fl. 25 ½ kr. Die Mayländische zweyfachen Doppien zu 14 fl. 24 kr. die einfachen deto zu 7 fl. 12 kr. Die Französischen Schildlouisd'or zu 9 fl. 12 kr. Die Niederländer Dukatons zu 2 fl. 32 kr. und die Kronenthaler zu 2 fl. 14 kr. sowohl bey denen öffentlichen Kassen, als im allgemeinen Handel und Wandel anzunehmen, und auszugeben seyen: wobey es in Ansehung aller anderen fremden Goldmünzen, ihres Werths, Gewichts, und passirlichen Callo bey dem Patent vom 17ten Aug. 1763. sein verbleiben habe. Patent vom 1ten September 1783.

*Music Imposto* siehe Imposto der Musik lit. I.

Nach-

# N.

Nachsicht des Schuldensteuer = Pœnalis seye dermassen bestimmet, daß, wenn sich ein Erblasser in seinen Lebzeiten zu gering fatiret hätte, weder in diesem, noch einem anderen Falle das Pœnale nach dem Tod mehr statt haben solle. Hofk. Dekret vom 8ten April 1778.

# O.

Obrigkeiten und Herrschaften, was sie bey Erstattung ihrer Berichte und Einlagen an die Kreisämter zu beobachten hätten: siehe Herrschaften lit. H.

Ochsenbeine, welche in fremde Länder gesendet werden, seyen auf gleiche Weise, wie die ausgehende Ochsenhörner bey der Ausfuhr mit 3 Gulden vom Zentner in die Essitoverzollung zu nehmen. Hofk. Dekret vom 7ten Dezemb. 1782.

Oesterreichisch- und Hungarische Weine Ausfuhr, siehe Hungarische und Oest. Weine lit. H.

Ordensleuten, fremden, und Geistlichen das Sammeln in denen Erblanden verboten, siehe Geistliche lit. G.

Ordnung für die Buchhändler siehe Buchhändlerordnung lit. B.

Ordnung für die Müller siehe Mühlordnung lit. M.

*Deto* für die Müller in Ansehen des Proviantgetraids siehe eben daselbst.

## P.

Päbstliche Indulten, und Urkunden auf neue Feste oder Andachten seyen in Rom nicht ehevor anzusuchen, bevor nicht die allerhöchste Erlaubniß zu dieser Ansuchung in voraus ertheilet worden wäre: in welchem Falle sich also die Rekurrenten an die Landesstelle zu verwenden, diese aber das Gesuch mit standhaftem Gutachten einzubegleiten hätte. Hofk. Dekret vom 30ten Septemb. 1782.

Pachrer, oder Verwalters Abänderung seye dem Kreisamt anzuzeigen: siehe Abänderung lit. A.

*Papales Menses* siehe lit. M.

Pfandrecht, wenn ein mit selben behaftetes Gutt von dem Eigenthümer an einen Dritten gerichtlich, oder aussergerichtlich, auf was immer für eine Art überlassen werde, so seye der Umstand doch denjenigen Gläubigern, welchen das Pfandrecht eigen, wenn sie nicht vorläufig über sothane Uiberlassung der Ordnung nach vernommen worden wären, keineswegs nachtheilig. Siehe den 2ten §. des Patents vom 5ten April 1782.

Pfer-

Pferdeausfuhr, und die betreffende Mauthgebühr: siehe Ausfuhr lit. A.

Pferde-Eintriebgebühr, siehe lit. E.

Pferdeerziehung, wegen selber werde das Publikum in Ansehung des allgemeinen Nuzens öffentlich also belehret.

§. 1. Die erste Erziehung besorge bey jungen Pferden die Mutter der Follens; und seye in dem ersten halben Jahr nur darauf zu sehen, daß die Stutte in einem geraumigen Stalle, mit hinreichendem Futter, und gesunder Waide so bald sie die Jahrszeit liefere, wohl verhalten werde.

Die Stutten, die kleine Hausdienste verrichten, werden nebst ihren Füllen beständig auf die Waide gelassen, diejenigen aber, welche pflügen, und arbeiten müssen, werden in der Saugezeit mit Haber, Heu, Graß, u. d. gl. gefüttert, und nur dann auf die Waide getrieben, wenn die Geschäfte vollendet worden: doch seyen die Füllen nie von den Müttern zu entfernen, und sollen auf der Waide, im Zuge, im Stalle jederzeit bey ihnen gelassen werden: und seye die üble Gewohnheit in einigen k. k. Ländern die Füllen einzusperren, wenn die Stutten arbeiten müssen, ein ausserordentlich grosser Fehler, und Verderben der Zucht; denn die kleinen Thiere hermen sich krank, verstehen sich ihre Schenkel, verbeigen sich die Feßl, und Hüfe im Stall, die Mütter werden auf dem Felde

von der Arbeit, von Harm der zurükgelassenen Füllen, und von dem strozenden Euter gequält, in dem die Milch verdirbt. Kommen die Mütter zurük, so saugen die durstigen Füllen die überstandene Milch in die hungrige Mägen, den zweyten Tag werden sie krank, oder unpäßlich, es grauet ihnen vor der Milch, und von den Eutern der Mutter.

Auf diese Art werden die Füllen nach Verschiedenheit der Länder, und der Gewohnheiten 3, 4, 5 Monate besorget, ohne daß man eine in der Natur festgesezte Zeit bestimmen könne, in welcher die Füllen ohne Schaden entwähnet, oder abgespöhnet werden sollen. Doch hat man beobachtet, daß, wenn die Mütter trächtig, und ihre Füllen gesund seyen, selbe höchstens 8 Monate saugen, ehe sie die Mutter entwöhnen, die schwachen Füllen aber länger an denen Müttern saugen: auch daß das nämliche geschehe, wenn die Stutten nicht aufgenommen hätten, welche ihre Jungen so lange behalten, bis sie sich selbst entwöhnen, oder Grauen vor der Milch erhalten. Auch hat man wahrgenommen, daß die Füllen die Mutter verlassen, wenn ihnen im vordern Maul die 12 Milchzähne ausgebrochen sind, welches dem meisten Dafürhalten nach das gewisseste Zeichen ist, daß man sie entwöhnen könne.

§. 2.

§. 2. Nach Entwöhnung der Füllen kommet es auf die Zahl dieser jungen Thiere, auf die Zeit, und auf die Umstände des Inhabers an, was er ihnen für einen Plaz einraume, wenn er sie von den Müttern scheidet. In grossen Gestüten hat man sowohl für die entwöhnten, als für die 1, 2 und 3 Jahr alten Füllen einen besonderen Stall, und wenn die Zahl beträchtlich, auch einen besonderen Wärter. Bevor die Füllen in Stall gebracht werden, ist es gut, wenn man alle zusammen im Anfange des Monats September in einem ungezäumten Orte sandet, und allda so lange läßt, als es die Witterung erlaubet, ehe sie in ihre Wohnung geführet werden: in welchem Stüke auf die Lage der Länder, ihre Wärme, das Wachsthum des Grases, und übrige Umstände vieles ankommet. Doch werden die schwachen, kränklichen, und spätgebohrnen Füllen den Müttern so lange gelassen, bis sie Kräfte erhalten, und sich gänzlich erhollet haben.

Die jungen Thiere sollen nicht zu spät der Kälte ausgesezet bleiben, wenn sie anderst nicht Schaden leiden sollen, sondern bey herbeykommender kälteren Jahrszeit in die Ställe getrieben werden, welche nach Zahl der Thiere raumig, weit, lüftig, mit Krippen, und Raufen versehen, und in allem so eingerichtet seyn müssen, wie es sich für Füllen in diesem Alter gehöret; doch haben große

Ställe hier einen vorzüglichen Werth, sie werden nicht so heiß, und dienen den Thieren, wenigstens den ersten Winter, wo sie nicht angebunden werden dürfen, in gewissem Betrachte zur Bewegung: und weil den Thieren die Hize schadet, müssen Thöre und Fenster, Tag und Nacht offen stehen; bey den lezten aber werden blos die Gitter zugeschlagen; auch werden die gepflasterten, und mit Abzügen versehene Ställe den ungepflasterten vorgezogen: Ziegelsteine geben zu dem Ende vortrefliche Dielen ab. In den ungepflasterten stehen die Füllen auf dem Mist, und dieser ist allzeit schädlich. Leute, die entweder nur eines, oder nur etliche Füllen haben, müssen bey dem Entwöhnen auf eine andere Art verfahren: sie müssen, bevor sie das Füllen entwöhnen, es neben die Mutter anbinden, und wenn es nicht mehr saugen soll, an einen anderen Plaz im nemlichen Stall befestigen.

Im ersten Winter bekommen die Füllen frühe gutes süsses Heu, so viel sie vonnöthen haben: Porzionen heissen nichts, die Thiere müssen nicht nur so viel Nahrung erhalten sich eine Stunde den Hunger zu vertreiben, sondern gerade so viel, daß sie wachsen, stark werden, und vollkommen gesund bleiben können. Wenn sie gesättiget sind, werden sie aus dem Stalle getrieben, und mit frischem Wasser in dem freyen Luft getränkt; ist

die

die Witterung heiter, so läßt man diese jungen Thiere in dem Bezirk, wo sie das Wasser genieſſen, so lange es ihnen gefällt, ist sie hingegen übel, so gehen sie selbst in Stall, wenn sie getrunken haben: doch muß dieser Bezirk geraumig, und eingeschlossen seyn.

Zu Mittag werden die Füllen auf die nämliche Art behandelt, und auf die nämliche Weise getränket.

Abends bekommt jedes ein Viertelporzion Haber, wenn diese verzehret ist, eine kleine Porzion Heu, zu trinken aber bekommen des Abends alle Follen im Stall, den Haber kann man jedem aus einem Torniſter fressen lassen, und zwar aus der Ursache, daß ein jedes seine ganze Porzion bekommt: dann läßt man die Füllen ruhig, bis die Wärter schlafen gehen, alsdenn bekommt ein jedes eine kleine Porzion gute Gersten, Waizen, Haber, oder Roggenstroh, dichte um die Gegend der Krippe zerstreuet, mit diesen können sie sich die Nacht hindurch unterhalten, was sie davon fressen, ist Futter, und was sie liegen lassen, ist Streu für die folgende Nacht: in Zeit von einem Monat aber wird von diesem Stroh wenig mehr liegen bleiben, die Thiere werden daher alsdann keine Streu bekomen, aber auch keine bedärfen, dann man muß nicht Menschen, sondern Pferde erziehen.

Bey jeder Fütterungszeit werden die Ställe gekehret, und aufs sorgfältigste von Koth gereiniget, dieses muß besonders beym Abendfutter geschehen, die Reinigung der Ställe wird bis zu dem dritten Winter für das Puzen der Füllen gerechnet, die Zufälle ausgenommen, und verstehet sich von selbsten, daß die Thiere gereiniget werden müssen, so bald sie schmuzig sind.

Alle sechs Wochen hindurch werden die Hüfe untersuchet, und im Fall sie zu lang verbogen, ungleich, oder sonsten verunstaltet sind, durch einen Schmidt verkürzet, gleichgemacht, und auf die Art beschnitten, wie man dem Menschen die Nägel abschneidet.

§. 3. Den zweyten Sommer waiden die Füllen allein, man wählet dazu Pläze, die mit guten, süssen Grase, mit fliessenden Wasser, mit Bäumen, mit Gebüsche, und in Mangel der lezten mit wohleingerichteten Unterstandshütten, wenn sie auch nur aus geflochtenen Sträuchen bestünden, versehen seyn. Wo es wenig Bäume, und gar kein Gebüsch giebt, sind die Unterstandshütten unentbehrliche Dinge, die Thiere müssen sie haben, damit sie sich für der Sonne, für der Hize, und rauhen Witterung in jedem Fall schüzen können: die Zeit aber, wann man die Füllen auf die Waide giebt, hängt von Klima vom Wuchse des Grases, von Luft, und Witterung ab. In

den

den meisten k. k. Provinzen läßt sich überhaupt genommen, die Mitte des Maymonats zur Austreibzeit bestimmen, 8 Täge fruher, oder später kommen in keinen Betracht, doch ist es allemal besser wenn man die jungen Thiere nicht zu frühe auf die Pläze treibet. Man hat alsdenn nicht nur gute Witterung, sondern auch gesunde Waide zu hoffen, auf beedes ist genau zu sehen, denn nicht nur das kalte Wetter, sondern auch das junge Gras zernichten oft ganze Schaaren. Die Hengstfüllen, die mit der Zeit Kriegspferde abgeben sollen, soll man ein Monat, oder 14 Tag vorher schneiden lassen, ehe man sie auf die Waide gebe, denn sie haben nunmehr ein Jahr, die Ursache davon ist, weil sich viele gegen Ende des Sommers schon mit Stutten abmatten, freylich sind bey manchen nicht beede Hoden heraus, allein diese sind im Umfange genommen nur in kleiner Zahl.

Auf der zweyten Waide bleiben die Füllen so lange, als auf der ersten, das ist bis Monat September, wenn anderst das Gras nicht mangelt. In dieser ganzen Zeit kommen sie in keinen Stall, die kranken ausgenommen. Es ist eine gute Sache, wenn die Waiden umgezäunet sind, man ersparet dadurch viel Futter, was sonst zertreten wird, wenn die Thiere das Feld frey haben, und frey herumlaufen können. Auch ist gut, wenn man zu den Füllen ein paar alte Stutten

gesellet, sie nehmen sie zu Führern, und begleiten sie überall: doch müssen diese Stutten nicht veraltet, nicht boshaft, und keine Füllen Feindinen seyn, sie müssen selbst Füllen gezeiget, alle Pläze auf der Waide wissen, und die gefährlichen Oerter kennen, die sich alda befinden: man beuget durch solche Stutten dem Laufen, dem Rennen bey Donnerwettern, überhaupt vielen Unheilen vor.

§. 4. Auf die zweyte Waide folget die Winterpflege, denn die Füllen sind nun anderthalb Jahr: diese ist von der Pflege des ersten Winters nicht viel unterschieden, die Haberporzion ausgenommen, welche für Füllen von diesem Alter wenigstens eine Drittelporzion betragen muß; der Haber wird ihnen Frühe, und Abends gereichet, nebst diesem bekommen sie dreymal des Tages süsses, und genugsames Heu, und des Nachts hindurch etwas mehr Stroh, als sie den ersten Winter bekommen. Streustroh bekommen die Füllen den zweyten Winter eben so wenig, als den ersten, sie werden auch nicht gebuzt, wenn eines unrein ist, so wird es mit Strohwischen gerieben. Was die Hüfe betrift, wird sowohl im Winter, als im Sommer eben die Sorge getragen, wie das erstere Jahr: sind dieselben zu lang, so werden sie ab, aber beyleibe nicht ausgeschnitten. Auch muß man Acht geben, daß die Füllen

nicht

nicht raudig werden, das erste, welches sich die Haare des Schweifes der Mähnen, oder von irgend einem anderen Theile abreibet, hat entweder die Kräze, die Raude, oder Läuse, sobald man dieses bemerket, müssen dergleichen Thiere von den anderen abgesöndert, gereiniget, die Körper mit Lauge, und Saife gewaschen, und die raudigen Fleke mit Schwefelsalbe geschmieret werden. Ist die Raude mit Läusen vermenget, so mischt man die Schwefelsalbe mit einem Drittheile Quekfilber: und dauert diese Behandlung so lange, bis die Füllen gereiniget sind. Was aber das Tränken, das Ausgehen, die Reinlichkeit der Ställe, und die übrige Behandlung betrift, von der man die Meldung gemacht hat, so wird im zweyten Jahre auf eben die Art verfahren, wie sie für den ersten Winter vorgeschrieben ist.

§. 5. Den dritten Sommer werden die Füllen abermal auf die Waide getrieben, es geschieht zu eben der Zeit, wie in den beeden ersteren: sie waiden eben so lang, sie werden auf die nämliche Art gehüttet, gewartet, und ist kein Unterschied, als daß die Unterstandshütten vermehret, und die Waidpläze grösser seyn müssen, weil die Füllen mehr Nahrung bedärfen,

§. 6. Ehe die Füllen in Stall gebracht werden, müssen die Krippen und Raufen erhoben, die Stände mit Sträuchbäumen mit Striken, und

Half-

Halftern versehen, Leute zum warten gedungen, Puzzeuge, Drensen, Trinkgeschirre und dergleichen angeschaft, und die Füllen in allen Stüken, wie Pferde behandelt werden, obschon sie nicht mehr, als 2 und ein halbes Jahr erlebet haben. Jedes wird alsdenn angebunden, jedes bekommt seine Numer, und 3 zu 3 einen Wärter: jedes wird gepuzt, jedem werden nach dem Puzen die Mähnen, der Schweif, die Hüfe mit frischem Wasser gewaschen, jedes bekömmt täglich eine halbe Porzion guten Haber, 7 bis 8 Pfund Heu, und ein halb Gebund Gerstenstroh, nebst einer Handvoll Salz auf sein Futter. Bey jeder Fütterung wird ein militärisches Zeichen gegeben, z. B. in der Frühe die Trommel gerühret, zu Mittag eine Pistole abgefeuert, und getrommelt, auf die Nacht die Trompette geblasen, und ein paar Granaten geworfen, das lezte sollte vorzüglich alle Tage geschehen, so lange die Pferde die dritte Waide geniessen: getränket werden die Füllen nach jedem Futter, und jedesmal, Winter und Sommer mit frischem Wasser, wie es aus dem Brunn, oder Bächen geschöpfet wird, auch müssen die Füllen alle Tage an die freye Luft gebracht, spazieren geführet, oder am Laufseile beweget werden. Und so werden die Füllen behandelt, bis sie 3 Jahre haben, kann man sie den vierten Sommer noch waiden lassen, so ist es nicht nur

gut,

gut, sondern man sparet auch dabey: doch findet man alsdann selten eine gute Gelegenheit, weil dazu grosse und gesperrte Waiden gehören, auser welchen lezten es schwer ist die Thiere in diesen Jahren in einer Heerde zu erhalten.

§. 7. Wenn die Füllen vollkommen 3 Jahr alt sind, und nicht mehr gewaidet werden können, so bekommen sie eine ganze Porzion Haber, und behalten ihre 8 Pfund Heu nebst dem halben Gebund Gerstenstroh, bis sie 3 ½ Jahr haben. In dieser Zeit läst man sie satteln, täglich am Laufseile bewegen, bis sie die Stärke erhalten, ohne Schaden den Reuter zu tragen, der ihnen den Kriegsdienst lehret. Sobald sich diese Zeit nähert, muß man ihre Hüfe beschlagen, und ganze Porzionen abreichen.

§. 8. Die Fehler, welche in Erziehung begangen werden, sind vielfach; jeder dieser Fehler ist groß, und wahrscheinlicherweise Schuld, daß in vielen Ländern die Füllen so übel gerathen, so viele alte Gestütte verderben, und so viele neue zu Grund gehen. Die Pferdeverständigen haben viel von dieser Sache geredet, sie haben die Länder, ihre Himmelsstriche, ihr Klima, die Gewächse, Luft, und Wasser beschuldiget, aber weder an sich selbst, noch an ihr Verfahren gedacht. Wenn man das lezte mit dem Zwek der Natur vergleichet, so haben die Leute gethan, was

die Natur nicht thut, welche für jede Art Thiere einen eigenen Erziehungsplan hat. Wie richtig derselbe ist, siehet man bey wilden Bruten: und die Welt ist Augenzeug, wie gut die Erziehung der Jungen im Wasser, auf der Erde, sogar in der Luft von statten gehe. Auch bey den Füllen wird man gewahr, daß diese Thiere gut gedeyhen, so lange sie bey den Müttern sind, die über sie Aufsicht haben; selten stosset ihnen etwas zu, so lange sie das Euter saugen, und das erste halbe Jahr sind sie überhaupt gesund. Sobald sie hingegen abgespähnet sind, sobald sie in die Ställe kommen, und die gemeine Erziehungsplane in ihre Körper wirken, verderben sie unter denen Händen, und sind 4 Wochen, höchstens zwey Monate darnach nicht zu kennen. Betrachtet man die Reihen, so fehlen schon in der Zahl, einige davon sind krank, einige zu Kripel geworden. Die Ursachen davon sind ganz leicht zu ergründen, sie liegen dem Kenner vor Augen, sobald es so zugehet, und keine Seuche herrschet, die Thiere sind angehängt, sie haben zu wenig Luft, zu wenig freye Bewegung, zu wenig gutes Futter, und doch zu große Porzionen, weil sie keine Bewegung haben: das Wasser, was sie Morgens trinken, wird den Abend vorher geschöpfet; da bleibts die Nacht hindurch im warmen dünstigen Stall, in stinkenden Fässern stehen, dort wird es mit

Kley=

Kleyen, Schrott, mit Roggen- oder Gerstenmehl vermischt, und mit schmuzigen Händen verpanscht, nicht selten auch durch Stehen versaueret den Füllen zu trinken gegeben. Beobachtet man die Ställe, so findet man sie voll Mist, schmuzig, niedrig, eng, und gemeiniglich für die Zahl der Thiere zu klein, die Fenster sind verstopft, die Thöre zugemacht. In diesem schmachten die Füllen zwey volle Tage, ehe sie einmal ausgeführet werden: ist das Wetter nicht gut, so kommen sie auch den dritten noch nicht heraus. In diesen Löchern stehen sie etwa 8 Täge, so fangen sie zu husten, zu kränkeln, das Futter zu versagen an. Man fangt darauf an Driespulver zu geben, und alle Mittel zu ergreifen, zuvor hielt man die Ställe nach seiner Meinung blos warm, nun heizt man sie ein, wo irgend ein Loch offen war, das wird nun zugestopft, und das kranke Thier mit ein paar Kozen bedekt: fängt es zu schwizen an, so glaubt man, daß es Hize habe; jezt ist es ein Fieber, und dann wird Adergelassen, oder der Gaum gestochen: alles dieses geschieht, und das Thier steht richtig um, oder wird ein elender Krüppel, weil alles geschehen ist. So schlecht die jungen Füllen überhaupt am Körper, und in der Gesundheit behandelt werden, so übel werden die älteren, und größeren an ihren Hüfen behandelt. Es wird nämlich so lange an diesen Theilen geschmiert,

bis sie zernicht sind. Nichts aber schadet mehr, als das Aushölen der Sole, das Oefnen der sogenannten Winkeln, die hohen Fersen, die schweren Eisen, und deutschen Hufnägel. Die bloße üble Behandlung der Hüfe, nebst den eben benannten Fehlern haben dem Staate viele tausend Pferde, und der Welt viele Millionen Schaden gethan, und eben so schädlich sind den Staaten, den Armeen, denen Bürgern, und Pferden die Hufsalbe, und das Drüsepulver gewesen. Instruction sine Dato.

Pferdekauf zu künftigen Kriegsdiensten, dabey seye zu beobachten;

§. 1. Daß sich beym Ankauf an keine Zahl zu binden, weil es für den Dienst nicht auf die Zahl, sondern auf die Güte, und auf die künftige Brauchbarkeit ankomme; wessentwegen alle Aufmerksamkeit dahin zu richten seye, daß keine andere, als ganz taugliche Pferde, und solche Füllen erkaufet werden, von denen man sich die künftige Tauglichkeit versprechen könne.

§. 2. An Farben seyen Rappen, Braune, und Füchsen, und diese leztere im Dragonermaß, mithin nicht auch Küraſſiermässig zu nehmen.

§. 3. Können überhaupt Wallachen, und Stutten erkaufet, an Hengsten aber blos junge von 2 bis höchstens 3 Jahr gewählet werden.

§. 4. Das Maaß seye also bestimmt, und zwar für ein

| | Kourassier | — | Dragoner. |
|---|---|---|---|
| 5 Jahrig | — 15. 2. | — | 15. |
| 4 — | — 15. 1. | — | 14. 3. |
| 3 — | — 15. — | — | 14. 2. |
| 2 ½ — | — 14. 3 ½ | — | 14. 1 ½ |
| 2 — | — 14. 3. | — | 14. 1. |

§. 5. Die Pferde seyen also zu bezahlen:

| | Kourassier. | Dragoner. |
|---|---|---|
| Von 3 ½ bis 5 Jahr | 120. | 105. |
| 3 Jährig — | — 85. | 80. |
| 2 ½ Jährig — | — 70. | 65. |
| 2 Jährig — | — 55. | 50. |

Bey den 3 ½ bis 5 jährigen Pferden habe keine willkührliche Behandlung statt, und seye weder mehr, noch weniger, als die 120 fl. und 105 fl. zu bezahlen; dagegen stehe dem Landmann frey, ob er sein Pferd um diesen Preis abtreten wolle, oder nicht? bey den Füllen von 2 bis inclusive 3 Jahren dienet der obige Preis zur Regel, daß selber nicht überschritten werden dürfe, und werde die Behandlung unter sothanen Preis dem Einkaufsoffizier, jedoch sogestaltig überlassen, daß der Landmann wegen ein, oder 2 Gulden nicht gedruket, und ihm die Lust

nicht benommen werde, sich mit dieser Sache fernerhin abzugeben. Instruction sine Dato.

Piasters türkische, oder 40 Parasstüke seyen in der vorgenommenen Valvazion in Gleichhaltung mit den Konvenzionsthalern zu 2 fl. gerechnet, dem Mittel nach das Stük im Werth nicht höher, als auf 43 kr. 1 ½ d'. ausgefallen; wo folglich das wahre innerliche Aequivalent von 100 Stüken derley türkischen Piasters in k. k. oder Konvenzionsmünz nur 72 fl. 17 ½ kr. betraget: wobey noch bemerket worden, daß das Gewicht dieser türkischen Silbermünzen dergestalt ungleich seye, daß zwischen den schwersesten, und leichtesten Stüken ein Unterschied von etwas über 7 pro Cento sich äussere, und die leichtesten gar nur 41 kr. 3 ½ d'. im Werth befunden worden. Avertissiment sine Dato.

*Pœnale* wegen zu gering fatirter Schuldensteuer, dessen Nachsicht siehe lit. N.

Postporto, wie die Appellazionsschriften davon zu befreyen seyen, s. Appellazionsschriften lit. A.

Privatstrassenmauthe Aufhebung: s. Strassenmauthe Private lit. S.

Privatvorlesungen auf denen Lyzeen, für die studierende Jugend erlaubt; siehe Jugend studierende Jugend lit. I.

Privilegium der Großhändler siehe lit. G.

Proviantgetraid Mühlordnung, siehe Mühlordnung in Ansehung des Proviantgetraides lit. M.

Pupillenversicherung, in Anbetracht derselben hätten die Gerichte als Obergerhaben mit denen Eltern, welche ihren eigenen Kindern, und Pupillen keine andere Sicherheit, als auf die Handlungs- Professions- oder Gewerbschaftsgerechtigkeit, und auf die Waarenlaager, oder auf den Vorrath an Werkzeug, und derley Effekten geben könnten, gleich bey Uibernehmung der Waaren, Handlung, Profession, oder des Gewerbs gewisse zulängliche, dem Vater oder Mutter erträgliche Fristen zu stipuliren, mittels welcher jährlich ein benanntes Quantum für die Pupillen institutmässig angeleget, und ohne Nachsicht bezahlet werden solle. Hofk. Dekret vom 22ten August 1760.

## R.

Rechnungsprozeß militarische, siehe lit. M.

Rektifikazionsparent, siehe Steuerregulirungspatent lit. S.

Rekurs, dessen Frist, siehe lit. F.

*Deto* in Gefällsachen, siehe lit. G.

Religionstoleranz Geschäft, bey selben seyen die von ganzen Gemeinden, oder die nur haufenweis geschehene Erklärungen noch nicht zum diesfäl-

fälligen Beweise gültig, sondern es werde erfor-
deret, daß alle derley akatholisch sich gemeldete
Unterthanen zum Amte, oder Magistrate neuer-
lich einberufen werden, allda einzelweise, so-
wohl Männer als Weiber in Beyseyn eines von
dem Ordinario eigends hierzu aufgestellten Geistli-
chen, um ihre Religion, ihre eigentliche Glaubens-
säze, dann Zweifel kurz, und bündig befragt,
hierüber kurz die Erklärungen aufgenommen, dem
Unterthan vorgelesen, und von selben mittels Bey-
rükung seiner Namensunterschrift, oder Handzei-
chens unterfertiget werden sollen; wobey der geist-
liche Kommissär vermög seiner ohnehin aufhaben-
den Pflicht die ganz unwissende, in ihren Grund-
säzen schwankende, oder gar nicht unterrichtete in
Ansehung der erwählenden Religion mit guten
überzeigenden Worten; und erleuchtenden Bewei-
sen zu belehren hätte, um selbe zur katholischen
Religion zurükzuführen. Hofk. Dekret vom 25ten
Jenner 1782.

Religionstoleranz-Geschäft, in Ansehung
desselben werde die allerhöchste Gesinnung ohnge-
acht des schon bereits unter 13ten Oktober 1781.
erlassenen Toleranzpatents wiederholt dahin er-
kläret, daß, nachdem obbesagtes Toleranzpatent
nicht nur allein für sich selbst, ganz widrig aus-
gedeutet, sondern auch anderen irrige Begriffe
beygebracht, und sogar vermessentliche Ausstreu-

un-

ungen gemacht worden wären, die allerhöchste Willensmeinung nur dahin gerichtet seye, niemanden zur Ausübung der Religion zu bezwingen, sondern denenjenigen Unterthanen, welche Känntniß, und Uiberzeugung dem Schooße der heiligen Kirche noch nicht einverleibet hat, und die vielmehr einer der protestantischen in denen Erblanden tolerirten Religionen zugethan sich erklären, fortan die Duldung, und Ausübung ihrer Religion nach der bestimmten Vorschrift der schon ergangenen Kundmachung zu verwilligen. Welche allerhöchste Gesinnung allen Landesobrigkeiten, und Inwohnern mit dem Beysaz einzubinden seye, daß alle diejenige, die sich unterfangen ihre Hausgenossene, ihr Gesind, oder ihre Unterthanen, es seye durch widrige Ausdeutung der Toleranzgeneralien, falsche Vorspieglungen, oder etwa durch Drohungen, und Thathandlungen zur Fürwählung ein, oder der anderen Religion zu verleiten, oder auch nur mit dem wahren Sinne der verwilligten Toleranz nicht übereinkommenden irrige Begriffe beyzubringen, nach Umständen unnachsichtlich, und auf das schärfeste bestrafet werden würden. Circulare vom 10ten May 1782.

Resignazionen die zu Gunst eines Dritten abzielende, der durch päbstliche Kollazion erhaltenen Kanonikate können nicht weiter nach Rom

gezogen werden. Verordnung vom 7ten Weinmonats 1782.

*Item* lezteres gänzliches Beschränkungspatent, daß nämlich überhaupt alle Resignazionen der geistlichen Benefizien zu Gunst eines Dritten in jedem Falle, sie mögen nun mit, oder ohne päbstliche Einwilligung geschehen, als unerlaubt, und ungültig anzusehen seyen. Patent Wien vom 28ten April 1783.

**Reversausstellung** der großjährig gewordenen Unterthanen an ihre Grundherrschaften für den Fall der Erarmung, siehe Ausstellung der Reverse lit. A.

## S.

Salzpatent für das Herzogthum Krain von 23ten Jenner 1778. vermög welchen zur Erleichterung der Unterthanen erlaubet, daß sowohl das aus- als innländische Meersalz mittels eines Hauptpachters bis zum Auslauf der bedungenen Pachtzeit, nach welcher noch mindere Preise für den Salzkaufer festgesezet werden, durch eigene Verleger in die bereits ausgemessene, oder noch weiters zu errichtende Leegstätte eingeführet werde, allwo jedermann sothanes Meersalz in dem zwischen der k. k. Landeshauptmannschaft, und

der

der k. k. Bankogefällen Administrazion festgesezten, und vom allerhöchsten Ort beangenehmten, gegen jenen der ehemahligen Händler wohlfeileren Preis, und gerechten Maaß überkommnen könne; auch seye jedem Landesinwohner erlaubt seine eigene Salznothdurft ohnmittelbar von denen Littoralischen Salzleegstätten auf ein demselben von dem Hauptpachter, oder dem in dem Wohnungsbezirk angestellten Versilberer ohnentgeltlich, und alsogleich zu ertheilendes, und die Menge des anzuladenden Salzes ausdrukendes Lizenzzettel sich beyzuführen. Um aber denen, zum beträchtlichen Abtrag des Bankal- und Kammeralärariums bereits fortgetriebenen Schwärzungen, und denen bey angestellten Visitazionen sogar geäusserten Mißhandlungen, und Thätigkeiten (wozu die von einigen Herrschaften, und Grundobrigkeiten nicht zulänglich geleistet werdende Assistenz nicht wenig beytrage) mit Wirksamkeit zu steueren, werde anmit verordnet, daß

§. 1. Alle bereits erflossene Landesfürstliche Salzpatente, und Verordnungen durchaus nunmehro ihre Kraft, und Wirkung haben sollen, massen dieselbe durch dieses Patent nochmalen erfrischet, und bestättiget würden.

§. 2. Sollen alle jene, welche auswärtiges Salz einschwärzen, oder ohne Ansagen mit Umgehung der Zollämter einbringen, dann auch jene,

wel-

welche Salz zwar in denen erbländischen littoralischen Legstädten erkaufen, doch aber selbes ohne entrichteter Mauth, und Aufschlaggebühr einschleppen, samt denen Mithelfern, Bestellern, Käufern, oder Vertuschern nebst dem Verlust des zu ergreifenden Salz annoch für jedes Pfund des solchergestalten eingestandenen, oder überwiesenermassen eingeschwärzten, ohne Rükficht, ob selbes annoch vorfindig, oder nicht, mit einer besondern Geldstrafe von einem Gulden für das erstemal, für das zweyte von einem Gulden 30 kr., und für das dritte von drey Gulden auch mit einer stärkern nach denen dabey vorgefallenen erschwerenden Umständen beleget werden; wobey aber die den Kontraband erweisende Denunzianten, desgleichen die Kontrabandaufbringer, oder Apprehendenten das volle Drittel des Versilberungswerths des eingezogenen Salz, und der eingebrachten Geldstrafe ohne Abschlag der auf die Einbringung verwendeten Auslagen erhalten sollen, das in der Anmassung gedachter Kontrabanden angehaltene Zug- oder Tragvieh aber samt Wagen zu konfisziren wäre, und weilen derley Unfüge öfters durch unansässige, unvermöglich, und dem Müssiggang nachziehende, sofort allerhand unerlaubte Unterhaltungsmittel ergreifende Leute ausgeübet würden, so werde anmit anbefohlen

§. 3.

§. 3. Daß solche, wenn sie die Geldstrafe zu erlegen nicht im Stande wären, bey ihrer Tauglichkeit unter das Feuergewehr zum Militär als Rekrouten abzugeben, oder sonst nebst ihren in gleichen Umständen befindlichen Helfer, Abkaufer, und Verheler, wenn der Betrag des eingeschwärzten Salz nur 50 Pfund erreichet hat, zum erstenmal auf 14 Täg, zum zweytenmal auf einen Monat, das drittemal auf drey Monat; wenn aber die Menge 50 Pfund übersteiget, das erstemal auf 3 Monat, das andertemal auf 6 Monat, und das drittemal auf ein Jahr ohne Eisen, und Banden, jene aber, deren verschwärztes Salz einen Zentner erreichet, das erstemal auf 6 Monat mit ringeren, und das zweytemal auf ein Jahr in das Zuchthaus mit schweren Eisen verurtheilet, und bey dem Eintritt in dasselbe, gewöhnlichermassen bewillkommet, bey Ausgang der Strafzeit aber auf solche Art verabschiedet, bey noch öfterer Betretung aber auf 3 Jahre zum Gränizvestungsbau verwendet, und dahin auf Unkösten des Bankalärariums abgeliefert werden sollen, wie dann auch die ansässige Unterthanen in öfterem Wiederfall von denen zum Schwärzen gefährlichen Gränzen zu entfernen, oder wohl gar nach Erkanntnis des Richters auffer Landes zu schaffen seyen, welche sammentliche Verbrecher bis zu ihrer Ordnungsmässigen Aburtheilung in versicherte Verhaft gegen

Ge-

gewöhnliche Azung, ohne Arbeit zur Verwahrung abgegeben werden sollen. Wenn aber ein oder anderer das in einer Erbländischen Meer Legstadt unter dem Vorwand seines Hausgebrauchs dort nach entrichteten Vorkaufs- Mauth- und Aufschlagsgebühren, und mit vom Hauptpachter, oder von dessen angestellten Versilberer erhaltenen Lizenzzettel angeladene Salz im Lande selbst zu verkaufen, oder zu verhandeln, oder das für einige Kärntnerische, oder Steyerische Bezirke, oder wo der Gebrauch des Meersalzes erlaubt wäre, in einiger Meerlegstadt angeladene währender Durchfuhr durch das Land (zu welcher Durchfuhrssicherheit denen Salzfuhrleuten von der Bankoadministrazion die gehörigen Maaßregeln vorgeschrieben werden) daselbst abzusezen, oder hindanzugeben sich unterstünde, so seye in solchem Fall der Verkaufer mit dem Erlag des Versilberungs-Preis des abgesezten Salz, der Kaufer aber mit Einziehung sothanen Salzes, wenn es noch vorfindig; wenn es aber schon einigermassen verzehret wäre, mit dem gleichmässigen Erlag desselben Werths nach dem Versilberungspreis zu bestrafen.

§. 4. Schwärzer aber, welche um den Uibergehern in der Stärke überlegen zu seyn, rottenweise einbrechen (wozu die Anzahl von dreyen für hinlänglich zu rechnen seye) miteinander gehen, oder wenn auch nur einer, oder zwey derselben mit

Feu-

Feuergewehr, oder anderen gefährlichen blos zu Gegenwähr tauglichen, und sonst nicht gewöhnlichen Waffen betreten, und handfest gemacht würden, sollen selbe nicht nur als Schwärzer, sondern als frevelhafte Verachter der allerhöchsten Anordnungen, und Stöhrer der allgemeinen Ruhe angesehen, und im Fall keine schwerere Umstände mit eintrefen, gleich das erstemal auf zwey Jahre, das zweytemal auf fünf Jahre, und das drittemal auf zehen Jahre zu Eisen, und Banden in das Zuchthaus verurtheilet werden. Wenn aber derley zusammengeschworne Schwärzer auf denen gebirgigten Gränzen von den wenigen Amtsübergehern nicht so leicht angetroffen, und angehalten werden könnten, so seyen bey dem ersten Ort, wo dergleichen Zusammenrottungen ersehen, oder wahrgenommen werden, die Einwohner, Richter, oder Amtmänner bey schwerer Strafe verbunden, dergleichen Schwärzer alsogleich der Herrschaft, oder landgerichtlichen Obrigkeit anzuzeigen, damit denenselben ungesäumt nachgesezt, und wenigstens einige, wo nicht alle eingebracht, von ihnen die übrigen ausgeforschet, und sodann alle zur Strafe gezogen werden können.

§. 5. Weil der Schwärzer und das unerlaubterweise eingeführte Salz nicht jederzeit auf der Strasse sogleich aufgebracht werden könne, sondern meistens durch Visitazionen, in den Wohnungen,

und

und verborgenen Winkeln aufgesuchet werden müsse, so hätten die Uibergeher in grösseren Orten von denen Ortsobrigkeiten, und Herrschaften den Beystand anzusuchen, von denenselben die Zugebung einer Kanzleyperson, eines Amtmanns, vertrauten Unterthans, oder Gerichtsdieners anzubegehren (ohne daß sie gehalten seyen, den Burger, Unterthan, oder das visitirende Haus zu benennen) und in deren Gegenwart die ordentliche Visitazion vorzunehmen; und seye diese Assistenz ohne Ausnahme einer Jurisdikzion, mithin auch jener des Montanistizi, und derjenigen, welche einer geistlichen Obrigkeit zustehet, ohne alle Entschuldigung einer bey höherer Obrigkeit vorher beschehen müssenden Anfrage, unverzüglich, und unter nachgesezten Strafen zu leisten; bey einschichtigen, und von der Obrigkeit zu weit entlegenen Häusern, Mühlen, Mayrhöfen, und dergleichen aber, wo ohne Gefahr des Verlusts des Kontrabandsalz die gewöhnlich gerichtliche Assistenz nicht angesucht werden könne, habe einjeder nächst anliegender behauster Unterthan die Stelle der Obrigkeit ohne Ausrede zu ersezen, und bey geschehender Anmeldung unweigerlich die gehörige Assistenz bey der Visitazion zu leisten, die Auffeher an Ort und Stelle zu begleiten, und der Visitazion bis zum Ende bey empfindlicher Strafe beyzuwohnen. Wenn aber auch diese Vorsicht nicht füglich vor-

gekehret werden könne, seye denen entweder an der Montour, oder durch das Schild, oder durch das vorzuzeigende Patent, und Dienstdekret sich kennbar machenden Uibergehern, erlaubet, allein, jedoch mit Bescheidenheit, und ohne Exzessen Visitazionen vorzunehmen; und seyen diejenige, welche die Aufseher, und Uiberreuter, auch alle übrige Gefällsbeamte, und Salzversilberer in ihre Häuser zur Visitazion nicht einliessen, oder gar mit Gewalt abhielten, wenn sie vermögend wären, mit hundert Gulden, die weniger vermögliche mit fünfzig Gulden, die Gerichtsvorsteher, und herrschaftliche Beamte aber, oder Bergwerks-Hammerverweser, und Vorsteher mit hundert fünfzig Gulden, im Fall der Unvermögenheit aber mit einer empfindlichen Leibesstrafe zu belegen. Wie dann auch das Militär allen in diesem Patent enthaltenen Punkten nachzuleben habe, und weder denen Soldaten, noch ihren Weibern mit einigem Salz zu handeln, noch weniger einiges Salz, wenn es auch zu seinem eigenen Gebrauch wäre, selbst einzuschwärzen gestattet seye, wiedrigens gegen die Uibertreter auf beschehene Anzeige der Militärbeystand sogleich willfährigst geleistet, die Visitazion in Beyseyn der Gefällsbeamten vorgenommen, der Uiberreter über das befindliche eingeschwärzte Salz, wie viel, und woher er es erkaufet, wohin, an wen, und wieviel er davon verkaufet ha-

be, oder wer sonst in der Salzschwärzung noch verwikelt seye, genau examiniret, das Examen zu Papier gefasset, eine Abschrift davon ohne Taxe dem Gefällsbeamten behändiget, und sodann wieder den Uibertreter wegen des begangenen Salzkontrabands nach aller Schärfe verfahren werden würde. Ubrigens hätte das Militär, wo es immer seyn mag, jederzeit auf Ansuchen der Gefällsbeamten allen nöthigen Beystand zu leisten, und zu beobachten, daß durch dessen Beyhilfe den Schwärzungen Einhalt gethan, und die Salzschwärzer eingebracht werden.

§. 6. Damit die Salzkontrabande desto leichter entdeket und angehalten werden, seye nicht nur denen Gefällsbeamten, ihren Uibergehern, und allseitigen Magazinirern die pflichtschuldige Obsicht hierauf anbefohleu, sondern auch allen Obrigkeiten aufgetragen, die Einschwärzungen in, und durch ihre Gerichtsbarkeit auf keine Weise zu gestatten, sondern die Kontrabandirer alsogleich anzuhalten, und dem nächsten Gefällsbeamten zur Bestrafung zu überliefern, auch die etwa sonst in Erfahrung gebrachte Schwärzer denen Salz- oder Zollämtern bekannt zu machen: wie dann auch besonders ihrem Förstner, Gerichtsdienern, und anderen Unterbeamten, auch allen Unterthanen wegen Beobachtung, und Anzeige der Schwärzungen das Nöthige zu bedeuten, und gemessenst zu befehlen seye.

§. 7.

§. 7. Wenn aber Unterthanen, oder Soldaten vor sich selbst, und ohne besonders beordert zu seyn, einen Schwärzer handfest machen, solle denenselben auch in jenem Falle, wenn von dem angehaltenen Schwärzer wegen Unvermögenheit keine Geldstrafe einzubringen wäre, ein Kopfgeld, und zwar wegen eingebrachter bewaffneten, oder rottweise versammelten Schwärzern von 2 Dukaten, in Betref der weder bewafneten, noch rottweise versammelten aber von 1 Dukaten für den Kopf verabfolget werden. Wenn aber die Schwärzer vermöglich, und also die Geldstrafe von ihnen einzubringen wäre, seye denen Aufbringern der oben angemessene Apprehendentenantheil, jedoch dergestalten zu verabfolgen, daß sodann das Kopfgeld nicht besonders abzureichen wäre, wenn der Apprehendentenantheil dessen Betrag übersteige. Wobey diesen, wie allen andern Apprehendenten das Drittel des Versilberungwerths des eingebrachten, und denen Aemtern abgelieferten, eingeschwärzten Salzes, es werde solches nach denen bestehenden Amtsanweisungen versilbert, oder vertilget, zu verabfolgen seye.

§. 8. Werde allen Obrigkeiten ohne Ausnahme, auch den montanistischen Vorstehern, Ober, und Unterbestellten nachdrüklichst anbefohlen, auf Verlangen der Gefällsbeamten, und Magazinirern die Stellung der Schwärzer, ihrer Helfer,

Abkaufer, oder sonst zur Untersuch- und Konstituirung nöthigen Personen, unter keinem Vorwand zu verweigern, sondern selbe von Zeit des gemachten Verlangens binnen 3 Tagen zu dem Amt, oder Magazinirern zustellen; und habe hierinfalls die Ausflucht der erst bey höherer Obrigkeit beschehen müssenden Anfrage, und einzuholenden Befehlen nicht statt, sondern seye dem Ansuchen der Stellung von dem Ober, und Unterbestellten bey 100 Dukaten Strafe, ohne weiterem statt zu thun: wie dann auch überhaupt unter dieser nämlichen Strafe denen Beamten sowohl in Visitazionen, Aufbringung der Kontrabanden, und Einbringung der verwirkten Strafen schleunige Assistenz zu leisten seye: widrigens jene Obrigkeit, oder Vorsteher ohne Nachsicht zum Erlag erstbemeldter 100 Dukaten Strafe, und annebst der von dem Schwärzer wegen unterbliebener Beystandleistung, und Stellung des Uibertreters nicht eingebrachten Geldstrafe durch die Behörde angehalten, die diesfalls nöthige Fiskalakzion wider den Uibertreter angestrenget, und dieser dem Fiskus Red, und Antwort zu geben verhalten werden würde. Im Fall nur die Gefällsbeamte die Konstituirung über die von ihnen gestellte Fragstüke der Schwärzer, oder Zeugen von einer, oder der andern Obrigkeit in Beyseyn selbst eines Gefällsbeamtens für nothwendig befänden, so seye ihnen

auch

auch hierinfalls, jedoch ohne daß denen Gefällsbeamten eine Erkenntniß in Sachen zustehe, die willfährige Assistenz zu leisten, und von denen Aussagen eine beglaubte Abschrift von Amtswegen unweigerlich zu verabfolgen; wobey für die in Verhaft behaltende Schwärzer auffer der Azung keine Arrestgebühr abzureichen komme. Wenn nun bey einer in Betref dieses Salzpatents sich äusernden Uibertretung die Gefällsbeamte, oder Uibergeher allein, oder mit Beyhilfe anderer das Salzbetreten, stehe dessen Ergreifung, und Uiberbringung zu Amtshanden denen Gefällsbeamten, und ihren untergebenen Uibergehern, wie auch denen Zollkordonisten zu. Wenn aber die Herrschaften, Ober- und Unterbeamte ohne Mitwirkung der Gefällsbeamten, oder Amtsübergehern ein Kontrabandsalz aufbringen, solle solches sogleich denen Gefällsbeamten mit umständlicher Beschreibung des Faktums gegen Bescheinigung eingeliefert werden.

§. 9. Sollen die Personen von höherem geist- oder weltlichem Stande, wenn sie sich wider Vermuthen wider dieses Gesez vergiengen, oder des geschwärzten Salzes selbst gebrauchten, und sich auf geziemendes Zuschreiben der Beamten zum Abtrag der hier ausgemessenen Geldstrafe nicht verstünden, von dem Hofkammerprokurator bey dem Konseß in in causis summi Principis, & commissorum belanget werden.

§. 10. Wegen der in Ansehung der Cognition zu beobachten kommenden Ordnung seye befohlen, daß, gleichwie die erste Apprehension in allen Kontrabandsachen dem jeden Orts angestellt, und befindlichen Gefällsbeamten zustehe, also auch bey Betretung eines Salzkontrabands solche denselben zugehören, die erste summarische ausserge-richtliche Erkänntniß aber allein der in dem Herzogthum Krain für dasselbe, und für die Grafschaften Görz, und Gradiska, Friaul, dann das Littorale angestellten Bankogefällen-Administration gebühren solle. Dahingegen seyen andurch alle geheime Abfindungen mit denen Gefällsbeamten, oder Uibergehern für nichtig erkläret, und die Schwärzer, Helfer, und Abkaufer ohngeacht derselben mit denen in diesem Patent enthaltenen Strafen anzusehen: sollte aber wider Vermuthen jemand von denen Beamten, oder Uibergehern zu solchen heimlichen Abfindungen verleitet, und solches von dem, der sich abgefunden hat, innerhalb 3 Tägen dem nächstdaranliegenden Gefällsbeamten angezeiget werden, so solle ihm in diesem Fall alle Geld und Leibesstrafe gänzlich nachgesehen werden: wenn aber ein Parthey einen Beamten, oder Uibergeher zu derley Abfindung verleitete, so seye auch wider solche auf beschehene rechtsbeständig erwiesene Anzeige mit aller Schärfe fürzugehen, wobey aber auch die hierinfalls

feh-

fehlende Beamte, und Uibergeher ernstgemessen von Seite der vorgesezten Administrazion zu bestrafen seyen. Wenn also ein Salzschwärzer, oder Uibertreter aufgebracht werde, so seye er nach Inhalt der vorigen Patenten bey der Obrigkeit in Beysein des Salz- oder Mauthbeamtens genau zu examiniren, die Aussage zu Papier zu bringen, und wenn die Uibertreter auf Befund eines richtigen Kontrabands sich zu der patentmässigen Geldstrafe nicht bequemen wollten, oder die Sache sogleich bey der Obrigkeit in Güte nicht verglichen werden könnte, so seye diese Aussage unter Fertigung der Obrigkeit, des Herrschaftsbeamtens, oder Richters dem Gefällsbeamten zuzustellen, diese von ihm der Bankogefällen-Administrazion zuzuschiken, und durch diese nach gegründeten Befund der Sache, und erheischender Nothdurft die Stellung des Uibertreters zur Bankoadministrazion bey der Obrigkeit, oder Herrschaft anzuverlangen. Nach erfolgter Stellung werde der Uibertreter bey der Administrazion der Ordnung nach auf das neue verhöret, und sowohl wegen seines eigenen Verbrechens, als wegen derjenigen, so auf was immer für eine Weise darin verflochten seyen, wie auch über andere in denen vorigen Patenten enthaltene Umstände examiniret, im Erforderungfall auch mit denen Mitschuldigen konfrontiret, dann die aussergerichtliche Erkänntniß geschö-

pfet, und die in gegenwärtigem Patent ausgemeſſene Strafe verhänget werden. Fände ſich aber jemand wider dieſe erſte auſſergerichtliche Erkänntniß beſchweret, ſo könne der Rekurs zu dem Conſeſſu in cauſis ſummi Principis & Commiſſorum von einem im Lande anweſenden innerhalb 4 Wochen, von dem abweſenden hingegen, ſo er ein Erbländer, binnen 6 Wochen, und von einem Ausländer binnen 8 Wochen von der Zeit der geſchöpften erſten Bankaladminiſtrazions-Erkänntniß genommen werden: in welchem Fall der Fiskus den betreffenden Salzverſilberer, oder Mauthbeamten, oder die Adminiſtrazionserkänntniß von Amtswegen zu vertreten, und der Konſeß nach geſchöpfter Erkänntniß, und erwogenen Umſtänden das rechtliche Urtheil abzufaſſen hätte. Wobey zwar jeder, ohne ſich wider die erſte Erkänntniß in eine rechtliche Klage einzulaſſen, in obgedachten Terminen der 4, 6, oder 8 Wochen bey der Miniſterial-Bankodeputazion den Weg der Gnade ergreifen, und den an ſelbe geſtellten Rekurs zur Beſchleunigung der Sache bey der im Lande angeſtellten Bankogefällen-Adminiſtrazion einreichen könne; doch ſeye ihm ſodann der Weg der Rechten nicht mehr offen, und von ihme wider den Vollzug der Adminiſtrazionserkänntniß keine Einwendung bey Gericht mehr anzunehmen. Für den Fall aber, wenn die betretene Parthey aus Unvermö-

mögenheit keine Geldstrafe erlegen könnte, und es somit auf die körperliche Bestrafung ankäme, seye hiemit verordnet, daß alle einkommende Salzschwärzer, deren Gehilfen, Abkaufer, u. d. gl. bey dem betreffenden Salz- oder Zollamt jedoch in Beyseyn einer Grund- oder anderen obrigkeitlichen Person summarisch verhöret, legaliter & absque omni suggestione konstituiret, zu einer Aussage weder unter Bedrohung noch weniger durch wirkliche Schläge gezwungen, über diese Konstituten aber von der Bankaladministrazion nach Maaß der Umstände die aussergerichtliche Erkänntniß geschöpfet, und sodann ohne Aufenthalt die Sache mit Beylegung der Konstituten, und Motiven dem Konseß zu dem nach diesem Patent abzufassenden Rechtsspruch, als ohne welchen keine Leibesstrafe in die Exekuzion gebracht werden könne, überreichet werden solle.

§. 11. In Ansehung der Verjährung des Commissi werde hiemit bestimmet, daß jene, welche durch die in diesem Patent enthaltene Uibertretungen, einiges Commissum, oder die Strafe verwirken, deswegen aber nicht sogleich angehalten, noch von dem Fiskus belanget werden können, wenn in einer Zeit von 5 Jahren das begangene Commissum entdeket, und sie darüber von dem Fiskus angegangen, der That überwiesen, oder solche selbst eingestehen würden, gleich denen

auf frischer That betreten, und angehaltenen Schwärzern zur Strafe zu ziehen seyen.

§. 12. Seyen auch die Schwärzer selbst, wenn selbe, bevor sie angezeiget, oder betreten werden, die Abkaufer, Mitwisser, und Mitgehilfen entdeken, bey wahr befundener Angabe von aller Strafe zu befreyen.

Wobey übrigens allen Obrigkeiten aufgetragen werde; ihren Unterthanen gegenwärtiges Patent öfters vorzutragen, und nicht nur allein auf die Kontrabandierer alle Obsicht zu haben, sich selber zu bemächtigen, und an Behörde darüber Bericht zu erstatten, sondern auch denen Gefällämtern, ihren Uibergehern, und denen Salzmagaziniſten alle hilfliche Hand zu bieten. Patent Laybach vom 23ten Jenner 1778.

Saamenszubereitung zur Ansaat, vermög Avertissement Laibach vom 14ten März 1772. Es seyen nämlich bey allen Akerbauverständigen ausgemachte Grundsäze, daß eine reiche Erndte, wenn anders die Jahrszeit günstig, abhange; 1tens von Lokermachung der Erde, welches aber, besonders in Betref der Tiefe der Erdgattung angemessen seyn müsse, 2tens von dem Zusaz eines gut abgefaulten Düngers, oder einer anderen verbesserenden Erdart, 3tens von Vertilgung des Unkrauts, und 4tens von guter Eigenschaft des Saamens, den man zu reinigen, und abzusönderen

ren verschiedene Erfindungen mit gutem Erfolg gemacht habe: diese Grundsäze seyen richtig; allein die meisten von diesen zu viel eingenommen gehen noch weiter, als wenn nebst dem angeführten kein anderes Mittel wäre die Erde reicher zu machen; sie verwerfen alle Zubereitung des Saamens, durch Einweichen in eine düngende Flüssigkeit, weil sie davor halten, es seye entweder bey angeführten Baugründen überflüssig, oder es seye dem Akersmann nicht nur zu künstlich, sondern auch zu mühesam zu machen, oder auch weil sie glauben, es gehe nicht in aller Witterung, oder Erdart von statten, und eben deswegen könnte man keinen allgemeinen Gebrauch davon machen; allein die Versuche der Akerbaugesellschaft, die sowohl mit der Sommer- als Wintersaat, in verschiedenen Landesgegenden, und mit Saamen von mancherley Gattung gemacht worden, seyen alle dahin ausgefallen, daß man bey mittelmässigen Jahren sich allzeit 10 bis 15 Körner versprechen könne, wo man sonst nur 4 zu hoffen gehabt; man könne auch keineswegs einwenden, es wäre im Grossen nicht thunlich, denn, wenn man das ganze Baufeld eines Landgutts auf angeführte Art besäen kann, wie es wirklich beschehen, so seye es gewis auch einem Akersmann möglich, besonders weil die dazu nöthigen Geräthschaften von keiner Wichtigkeit sind, alte zerbrochene Weinfäs-

fässer, halb gefaulte Krautbodungen, von Bretern zusammgeschlagene, und mit Leim verstrichene Kräuter, wenn sie nur auf eine kurze Zeit Wasser halten, sind dazu treflich, weder ist zu fürchten, es würde im nassen Wetter, welches zur Zeit der Ansaat einfällt, den Saamen faulen machen; dann eben dieses hat sich im Herbst 1770 ereignet, wo doch die Erndte sehr gut ausgefallen: daß es aber nicht zu künstlich, und mühesam seye, wird ein jeder, der nur eine kleine Känntniß des Akerbaues hat, leicht einsehen aus der Art, welcher man sich bey Baizung des Saamens zu gebrauchen hat; es wird keineswegs behauptet, als könnten bey Einwaichung des Saamen oben angeführte Grundsäze auser Acht gelassen werden, man erhält nur durch die Baizung, daß man mehr versicheret ist, es werde ein jeder Kern treiben, und wegen innigst vereinten Dünger um so viel mehr Frucht bringen; es ist also die Erspahrung des Saamens meistentheils das Absehen der Baizung, welches bey einem ganzen Lande vieles bedeutet, wenn nämlich wenigstens der halbe Theil der Ansaat in die Erspahrung kömmt, weder ist zu besorgen, es würde durch übertriebene Erndte etlicher Jahre die Erde zu viel ausgesogen, dann wenn man betrachtet daß nur der halbe, oder dritte Theil der Ansaat auf eben dem Aker vonnöthen ist, so trägt die Erde nicht mehr, als sie herge-

den würde, bey einer nicht guten Bearbeitung, da der ganze Saamen ohne Baizen genommen wird, wenn nun der Aker durch gute Bearbeitung, und darauf erfolgte gute Erndte nicht entkräftet wird, kann man auch keine Ursache angeben, warum es bey der Saamenbaizung geschehen solle, da er doch nicht mehr giebt, als wenn er sonsten gut bearbeitet wird. Die Baizungsart selbsten deutlich abzuhandeln ist der Unterricht in drey Absäze eingetheilet worden, wovon der erste von Zubereitung des Düngerwassers, der zweyte von Einweichung des Saamens, und der dritte von der Ansaat selbst handelt.

§. 1. Eine Hauptsache ist es, daß man die Bestandtheile des düngenden Wassers also mässige, daß die Pflanze nicht durch allzugrosse Hize übertrieben wird; denn sonst würde man vieles Stroh und wenig Frucht erhalten, schwächt man aber selbes zu viel, so ist die halbe Ansaat nicht hinlänglich vor den Aker; die Bestandtheile des Dungwassers sind: erstens Regenwasser, zweytens Mistlake, und drittens verbrennter Saliter, oder nitrum fixum: die beste Verhältniß ist diese, man nehme zwey Eymer zu 40 Maaß gerechnet, Regenwasser, 1 Eymer Mistlake, und 2 Loth nitrum fixum, in diese Wassermenge weichet man ein, so viel man kann, wird das Wasser zu wenig, so sezet man wieder in voriger Verhältniß ein Dünger-

gerwasser zusammen, und schüttet es zu dem vorigen, so wird beständig die Verhältniß gleich bleiben, hat man nicht mehr so viel nöthig, macht man nur den halben Theil z. B. ein Eymer Regenwasser, ½ Eymer Mistlake, und 1 Loth nitrum fixum. Das Regenwasser zu bekommen, wäre gut, wenn man alte Fässer oder Bodungen das Jahr hindurch unter einer Rinne erhielte, worein die Dachtropfen falleu, der Abgang des Regenwassers wird leicht ersezet durch ein anderes faulendes Wasser, besonders von Teichen, oder anderen Laken, worinn das Wasser stehen bleiben muß. Die Mistlake kann zwar von was immer für einer Gattung Viehes seyn, doch ist sie von Schaafen und Hornvieh vorzuziehen; was den gebrennten Saliter betrift, wäre viel besser, wenn der Akersmann selben in allen Städten, und Märkten schon zugerichteter bekommen könnte, wenn sie ohnedem bey dem Jahrmarkt sich einfinden; damit aber einjeder leicht selben zubereiten könne, werden die leichtesten Arten also angeführet. Man seze den Saliter in einer Pfanne von Eisenblech auf ein Kohlenfeuer, die Pfanne wird nur halb angefüllet: wenn der Saliter zu fliessen anfängt, wird er angezündet mit Einwerfung etlicher kleinen glühenden Kohlen, wenn diese abgebrennet, wirft man neue nach, bis der ganze Saliter in Fluß geräth, und gleichsam etwas zu glühen anfängt,

nachdem wirft man nicht mehr glühende Kohlen, sondern blos Kohlengestüb nach, es entzündet sich selbes augenbliklich, und unterhält den Saliter im Brennen, von Kohlengestüb mus man nicht zuviel auf einmal nachwerfen, sonst ist die Flamme zu heftig, sondern was man zwischen 4 Fingern halten kann; wenn dann der Saliter anfängt dicht zu werden, wie ein Mus, und nicht mehr mit einer Flamme brennet, wird mehr Kohlengestüb nachgeworfen, der Saliter aber wird beständig mit einem Eisen umgerührt, bis er stuket, und endlich in Brosen zerfält, nach welchem er noch etwas warm ausgenommen, und zu 2 Loth abgetheilet wird, denn wenn man ihn in der Luft stehen läßt, wird er viel ischwerer, und Zerfließt in Wasser, daß man also die vorige Verhältniß nicht bekömmt.

Die zweyte Art ist, wenn man den Saliter klein stosset, und zu einem Pfund desselben 11 Loth zerstossene Kohlen mischet, nachdem sezet man entweder eine eiserne Pfanne, oder ein Erdengeschirr welches das Glühfeuer ohne zu sprängen aushält, auf ein Kohlenfeuer, fängt der Boden an ganz wenig zu glühen, wirft man von dem Gemengsel nach und nach in das Geschirr, doch, daß man auf einmal niemals mehr, als einen halben Löfel voll nimmt, wirft man mehr auf einmal hinein, ist die Entzündung zu heftig, wenn alles eingetragen, schlagt man den gebrennten Saliter aus der

Pfan-

Pfanne heraus, dieses geschieht, wenn man nach der Erkältung auf die umgekehrte Seite etliche Streiche giebt, das Erdengeschirr wird aber zerschlagen, und die anhängende Trümer gut vom Saliter geschieden; ein Pfund Saliter, so hier Landes 24 kr. kostet, giebt nach dem Brennen 17 bis 18 Loth, rechnet man ein Loth samt der Zubereitung auf 3 kr., so kommen auf 7 bis 8 halbe Mezen Ansaat von Saliter keine grössere Unkosten als 6 kr., welches die Ersparung des Saamens reichlichst ersezet.

§. 2. Zu der Einweichung des Saamens sind zwey Stüke nöthig: ein Geschirr von 5 bis 6 Eimer, wenn der Feldbau groß ist, und ein schattichtes Ort, wo man den Saamen ausbreiten kann, z. B. ein Tenn, oder Dreschboden, ein Schupfen, der mit einem geschlagenen Laimboden versehen ist. Ist nun das Düngerwasser zusammengesezet, wird der Saamen eingeweichet, bey diesem aber sind folgende Stüke zu bemerken: erstens wird niemals mehr eingeweichet, als man nöthig hat auf einen halben Tag, gedenket man frühe morgens zu säen, so wird der Saamen den vorhergehenden Nachmittag eingeweichet, was aber nachmittags gesäet wird, muß man in der Frühe einweichen, dieses geschieht, daß man nicht so viele Geschirre nöthig habe, und daß man, wenn Regenwetter einfällt, nicht soviel von gebeiztem Saamen vorräthig habe,

be, welchen auszubreiten ansonsten ein allzugrosser Ort vonnöthen wäre. Zweytens bey harten Saamengattungen, als Korn, Waizen, und dergleichen, dauert die Beizung insgemein 4 Stunden: Bey weichen, als Heiden, Erbsen, und fast allen Hilsenfrüchten nur 3 Stunden. Das beste Merkmal, daß der Saamen genug gebeizet, ist, wenn selber aufgeschwillt, denn das Aufschwellen ist das sicherste Zeichen, daß der Saamen genug vom Düngerwasser durchdrungen seye, ob er aber aufgeschwelle, kann man am besten bemerken, wenn man Anfangs so viel Saamen in das Wasser schüttet, daß selbes nur 3 Finger über dem Saamen stehet; fängt währender Beizung der Saamen über das Wasser zu steigen, so ist er genug angeschwollen. Der Saamen, welcher anfangs nicht untergehen will, wird weggeworfen; dann er ist leer; Das Herausschöpfen geschieht mit einer hölzernen Schaufel, worein man kleine Löcher bohret, damit das Wasser absinken könne, kommt es zum Ende, so giest man das Düngerwasser durch ein grobes Sieb in ein anderes Geschirr, so erhält man geschwind allen Saamen; diese Vorsorge ist besonders gut, wenn man anfängt eine andere Gattung des Saamens zu beizen, der zugerichtete Saamen wird im Schatten ausgebreitet auf einem Ort, welches einen freyen Luftzug hat, und wird öfters umgekehret, damit er geschwinder

trokne; wenn er halb troken, daß er nicht mehr zusammenhängt, und leicht aus der Hand fällt, ist er genug getroknet, fällt aber Regenwetter ein, so muß der Saamen stark ausgebreitet werden, daß er nicht höher, als Finger dik aufeinander liege, wenigstens aber alle halbe Stund muß er umgekehret werden, bis er gänzlich troken, denn legte man ihn, bevor er ganz troken, auf einen Haufen zusammen, so würde er sich erhizen, und also ganz auswachsen. Bevor man auf dem Trökerboden neuen Samen auffschüttet, ist vortreflich gut, wenn man selben bevor mit Aschen besäet, damit die Feuchte leichter verschwinde.

§. 3. Bey der Ansaat nun ist besonders Acht zu haben, daß man die gehörige Menge des Saamens nehme, ist der Grund unfruchtbar, oder ist die Gegend dem Verwintern ausgesezt, nimmt man die halbe Ansaat, wenn aber der Grund gut ist, hat man nur den dritten Theil nöthig, zum Beyspiel auf ein Feld, zu welchem bevor 30 Mezen Anbau erfoderet würde, wenn es von guter Eigenschaft ist, braucht man 10 Mezen, ist es aber etwas unfruchtbar, sind 15 Mezen nöthig. Getrauet sich der Sämann den Saamen so schiter zu werfen, daß er ohne Beymischung eines andern Dings die Verhältnis trefe, und doch der Saamen gleich ausgetheilet werde, ist nicht nöthig etwas beyzumischen; auf diese Art ist wirklich ein

Bau-

Baufeld in Oberkrain angebauet worden. Allein Sicherheit halber ist besser eben so viele trokene Erde beyzumischen, als Saamen abgehet, zur gewöhnlichen Ansaat: wenn der Boden fett, und Leimicht, ist vorzüglich besser Sand beyzumischen, indem das Erdreich selbst auf diese Art nach, und nach loker gemacht, und also verbessert wird: ist es ein Grund, auf welchem der Aschen ein Dünger ist, wie es dergleichen Grundstüke in Krain mehrere giebt, kann man statt der Erde des Aschens sich gebrauchen; am wirksamsten ist der Aschen, wenn er von dem Stroh eben der Saamengattung genommen wird, welcher darauf gebauet wird; allein dieses ist im Grossen nicht thunlich, sondern dienet nur zu einigen Versuchen. Die andere Arbeit ist vollkommen gleich mit dem gewöhnlichen Feldbau. Avertissement Laibach vom 14ten Merzen 1772.

Sammlung fremder Ordensgeistlichen, siehe lit. G.

Saumseligkeit deren Herrschaften siehe lit. H.

Savoyarden, und Krämerabschaffung siehe lit. A.

Schafaustrieb-Verbot auf die venezianischen Waiden, & vice versa seye anmit wieder aufgehoben, und folglich nicht nur der Schafaustrieb auf die venezianische Waiden, sondern auch der Auftrieb der venezianischen Schafe, zur Som-

merszeit auf die diesseitige Alpen erlaubet. Verordnung Laibach vom 22sten April 1774.

Schindel- und Strohdächer seyen nach dem Beweis des Johann Christoph Friderich auf folgende Art vor Feuer zu sichern. Man nimmt nämlich neun Theile von thonigtem Laime, einen zehnten Theil von dem Abgange an Haaren o. d. g. so die Gerber, oder Lederer von Häuten abscheren, nebst einem eilften Theil der sogenannten Lederer-lohe, oder Lauge, welche ohnedem weggeschüttet wird; hiezu kömmt noch ein Dreyzehntheil von Asche, und eben so viel Sand, wenn der thonigte Leim gut, und fett ist; wenn solcher aber mager, und dürr ist, wird nur der 25ste Theil sowohl von Asche als Sand genommen.

Diese fünf Stüke werden wohl untereinander vermenget, und mit Teich- oder Flußwasser, weil das Brunnenwasser zu hart wäre, und zu diesem Gebrauch erst gesoten werden müste, gleich einem Teige abgetreten, oder geknetet. Auf 4 Maas des zu dieser Abknetung gebrauchten Wassers wird ein Maas Asche beygemischt. Die abgeknetete Masse läst man durch 24 Stund, oder allenfalls so lange liegen, bis dieselbe einem stark abgelöschten Kalke, oder fertigen Teige ähnlich wird. Man breitet sie sodann 3 bis 4 Finger hoch auf ebenen Boden aus, legt ebenfalls 3 bis 4 Finger hohes Stroh darauf, und bindet dieses auf eine Art,

daß

daß es einer dinnen schwachen Deke oder Matte ähnlich wird, wobey der Bindfaden (Spagat) wohl mit Seife bestrichen werden muß. Diese Deken sind das eigentliche Verwahrungsmittel, wovon der Gebrauch auf folgende Weise zu machen. Sie können sowohl auserhalb auf den Dächern, als innerhalb unter denselben mit Nägeln befestiget, jedoch muß das Schindel- oder Strohdach mit oben erklärtem Teige von Laim wohl bestrichen, und wo diese Deke von aussen über dem Dache angebracht wird, noch eine leichte geflochtene Lage von Stroh darüber gebreitet werden, um die feuerbewahrende Deke dadurch gegen Regen, Kälte, oder Hize zu schüzen.

Dieses Mittel, welches auf Landesväterliche Vorsorg Sr. Majestät hiemit bekannt gemacht wird, empfiehlt sich selbst sowohl durch seine Leichtigkeit, und geringe Kösten, als auch dadurch, daß, wenn man es nur von aussen auf den Dächern anbringt, jeder gewöhnliche Dachstuhl ohne einige Veränderung, es zu tragen fest genug, mithin dasselbe zur Bewahrung der Häuser, Scheuern, und anderer Wirthschaftsgebäude von Feuersgefahr allgemein anwendbar ist. Wie dann der Erfinder dieses gemeinnüzigen, und durch wiederholte Versuche bewährt befundenen Mittels den allerhöchsten Befehl erhalten, mehrere Häuser, und Gebäude auf die beschriebene Art, gegen Feu-

er zu versichern, und jedermann über die eigentliche Art, und Handgriffe, die nöthige Anleitung zu ertheilen. Avertissement sine Dato..

Schriften von dem Appellazionsgericht deren Postporto, siehe lit. P.

Schuldensteuerpönalis-Nachsehung siehe lit. P.

Schulmeister, derenselben Läutgarben hätten die Gemeinden noch ferners zu verabfolgen: siehe Läutgarben lit. L.

Schwächung deren Weibspersonen, bey dessen Vorfall die betreffende Maßregeln, siehe Kindermord lit. K.

Seminariums zu Laibach Aufhebung: siehe Alumnaten lit. A.

Sibenzehnerausfuhr aus denen Erblanden nach Tyrol bey Konfiskazionsstrafe verboten. Patent vom 23sten April 1779.

Sibner-Einfuhr nach Tyrol eben unter Konfiskazionsstrafe verboten. Patent vom 30sten Oktober 1777.

Sicherheitsanstalten-Patent in Ansehung der fast jährlich wiederholten Einbrüche der Räuber in den kroatischen Provinzen, vermög welchen

§. 1. Vor allem, bey dem gegen das türkische Gebiet bestehenden Kordon zu besorgen seye, daß dem Einbruch derley Räubergesindes soviel möglich, Einhalt geschehe: wenn aber doch wider Vermu-

then

then solcher erfolgte, so hätten die den Kordon kommandirende Offiziers ihre Absicht dahin zu richten, wie die Räuberrott verfolget, und die Verkündigung des Einbruchs mit Sicherheit fortgepflanzet werden möge? worauf die Verfolgung eilfertig, und allenfalls mit Abschikung einer, den Umständen angemessenen Mannschaft, und zwar nicht nur allein bey dem Kordon, sondern auch bey allen jenen Stazionen, die im Lande wegen Verfolgung der Rauber dort und da angestellet sind, geschehen solle.

§. 2. Seye in Rükficht der Fortpflanzung der Kundschaften zu besorgen, daß die Verkündigung des Einbruchs schleunig, und verläßlich geschehe; widrigens die diesfalls saumselige, und nachlässige empfindlich zu bestrafen seyen. Damit aber in diesem Stüke mit Sicherheit fürgegangen werde, so sey verordnet

§. 3. Daß, sobald bey dem Kordon ein Einbruch von Räubern wahrgenommen werde, durch die kommandirende Oberoffiziers alsogleich mittels der an dem Kordon ausgetheilten Pöller der erste Allarmeschuß veranlasset werde, bey dessen Vornehmung sohin die bey den übrigen Pöllern befindliche Kordonsmannschaft ein gleiches zu beobachten hätte, damit der geschehene, oder versuchte Einbruch gleich einem Lauffeuer durch den ganzen Kordon verkündiget, und die Obliegenheit erstens

zur unauffchieblichen Verfolgung, zweytens zur weiteren Bekanntmachung des Einbruches beobachtet werde. In Betreff der Verfolgung feye das ganze Geschäft dem Ermessen der Kommandirenden überlassen; in Betreff der weiteren Kundmachung sey verordnet,

§. 4. Daß, sobald auf dem Kordon der Rauber Einbruch verkündiget worden, der den Kordon kommandirende Offizier alsogleich an jeden zurükliegenden Regimentsstab die Verfügung der ersten schriftlichen Kundschaft nach unter folgender Vorschrift besorgen solle.

§. 5. Worauf diese Regimentskommande die weitere Beförderung mit gleicher Geschwindigkeit zu besorgen, und zwar wenn der Einbruch jenseits der Capella in dem Likaner Regimentsnumer geschehe, der bey dem Stab kommandirende Offizier eine Kundschaft an den Kastellan der Stadt Karlobago, und eine andere zugleich an den Kommandanten des Ottochazer Regiments abzuschiken hätte.

§. 6. Der Kastellan zu Karlobago habe die Sache wieder durch einen eigenen Bothen über Jablanaz bis Zeng zu beförderen: wohin

§. 7. Durch den Kommandanten des Otochazer Regiments eben eine Kundschaft abzuschiken seye, sobald selbe von dem Likaner Regiment eingelanget wäre.

§. 8.

§. 8. Habe dieses Ottochazer Regimentskommando die Kundschaft an das jenseits der Kapella liegende, zu dem Oguliner Regiment gehörige Briedler Battaillonskommando abzugeben, welches

§. 9. Einen ferneren Kundschafter über Ledenize bis an den der Kommerzialjurisdikzion unterstehenden Ort Novi abzuschiken habe.

§. 10. Von Zeng aus habe die Haupt-Mannamtsverwaltung die Erinnerungsbeförderung bis Ledenize zu besorgen, welches in der Zeit, als ihn die erste Nachricht durch Karlobago, oder durch das Ottochazer Regiment bekannt gemacht werde, zu geschehen habe, damit bey dieser doppelt zusammentreffenden Nachricht, falls sich eine von den ablaufenden Kundschaften saumete, doch die andere desto sicherer eintreffe.

§. 11. Von Ledenize aus habe die Beförderung auf Novi dem weiteren der Kommerzialjurisdikzion unterworfenen Plaz von dem daselbst angestellten Militär-Befehlshaber zu geschehen, sobald ihm die Nachricht von Bründl, oder Zeng aus, wo sie immer zuerst herkäme, bekannt gemacht werde. Daselbst zu Novi seye die Kundschaft dem Dominalrichter zu übergeben, welcher dieselbe

§. 12. Weiters auf Bribir an den daselbstigen Kastellan zu beförderen habe.

§. 13. Dieser solle die Nachricht auf den Kastellan in Vinodol abschiken, von welchem die weitere Nachricht an den Kommerzialholzagenten zu Bukariza, von diesem aber an den Rentmeister zu Bukari zu beförderen seye, womit folglich an der Seeseite die Verbreitung des Rufes in Ordnung gebracht werde.

§. 14. Damit aber die Verbreitung auch zurük im Lande in einer Kette geschehe, seye verordnet, daß obbemeldtes Ottochazer Regiment, sobald es die Kundschaften von jenem in der Lika erhalten, zugleich beflieſſen seye, solche an das demselben am nächsten liegende zu dem Oguliner Regiment gehörige Bründler Battaillon, dieses aber, ausser einem schon oben besagt nach Ledenize zu erstatten habenden Aviso, ferner unmittelbar an das Regimentskommando nach Ogulin zu beförderen, welches dieselbe ferner, und alsogleich nach Gomerie abschiken solle wovon

§. 15. Die weitere Beförderung auf Verbousko zu geschehen habe, welches verbunden die weitere Erinnerung auf Ponte Sussiza abzuschiken, von welchem der weitere Zug auf Raunagora, von dannen auf Merkopail, von Merkopail auf Fuccine zu gehen habe: von dannen seyen 3 Bothen abzuschiken, wovon einer auf Loque, der andere auf Litsch, und der 3te auf Bukari zu gehen habe, woselbst der Rentmeister, es

mö-

möge die Nachricht zu Lande, oder an der See-seite herkommen, das erforderliche nach Fiume und Triest zu erinneren habe.

§. 16. Von dem Oguliner Kommando aus seye eine gleiche Nachricht untereinstens über Moraviza an die Provinzialherrschaft Brod, und an das zu Karlstadt, wo auch der Stab des Szluiner Kommando stehet, residirende Generalkommando abzuschiken, welches durch drey Bothen die weitere Nachricht zugleich nach Neustädtl an das unterkrainerische Kreisamt, an das Landgericht Pelland, und das in Krain auf solche Fälle im Sommer ausrukende Kommando deutscher Mannschaft zu beförderen, zugleich auch durch Estaffette dem Banno Croatiæ, und dem kommandirenden Generalen zu Laibach, so wie die übrige Landgerichter den Zufall zu hinterbringen habe. Worauf das Generalkommando selben auch an das mit dem rechten Flügel anstossende erste Regiment des Bannal Confinii durch die Kordonsposten des linken Flügels von dem Szluiner Regiment, und von Karlstadt selbst aus an den Stab des besagten Regiments nacher Glina, sofort weiters an den zu Petrinia stehenden Kommandanten beförderen werde; wogegen besagtes Bannal Confinium, falls eine solche Rott die Gränzen. in jenen Gegenden zu überschreiten sich anmassete, ein gleiches in schleuniger Ertheilung der

wech-

wechselweisen Nachricht nach Karlstadt, oder weiter einwärts in das Land, zu beobachten angewiesen werde.

§. 17. Seyen bey einmal erfolgten Einbruch über die Vorrükung der Räuber im Lande von Zeit zu Zeit die Kundschafter dort, wo sich ihre Spuren oder Thaten zeigen, durch eben jene Wege, und Fertigkeit nach Vorschrift der vorigen §§. weiter zu beförderen.

§. 18. Nach bestimmten Ortschaften, durch welche die Nachrichten zu laufen haben, seye annoch erforderlich, daß die Kundschaften eilfertig beförderet, unterwegs nicht gehemmet, und die Kette der Fortpflanzung mit Sicherheit erhalten werde; in welcher Absicht zu bestimmen sey; *a*) wer von Ort zu Ort diese zu besorgen habe; *b*) wie sich die abschikende Bothen zu verhalten; *c*) in was für Form die von Ort zu Ort laufende Avisozetteln einzurichten; *d*) wie die Beförderung von einer Stazion zur anderen zu beschleunigen; *e*) wie jede Saumseligkeit in der Beförderung zu erheben seyn; *f*) und wie die saumselig befundene zu bestrafen seyen.

§. 19. In Ansehen der Beförderung wäre schon verstanden worden, daß solche den ersten Trieb von dem den Kordon kommandirenden Offizier, oder falls wider Verhoffen der Einbruch der Räuber nochmalen ohne dessen Bemerkung erfol-

gete, von jenen Kommandirenden erhalte, der der erste von dem Einbruch verständiget werde, welcher in solchem Fall die Verkündung nicht nur nach Karlstadt, und Bukari durch die verstande Wege sondern auch rükwärts dem Kordon zu beförderen habe, wo der Regel nach die erste Kundschaft hätte herkommen sollen: in allen übrigen Posten, oder wo der Kundschaftbringer durchpassiret, seyen Militar Ober- und Unteroffizier angestellet, zu welch lezteren immer solche zu wählen seyen, die des Lesens und Schreibens kündig wären, damit die Avisozetteln nach unten folgender Vorschrift beförderet werden.

Die Landgerichte haben die Avisozettel ihren Nachbarschaften, der Kreishauptmann den nöthig findenden Ortschaften zuzuschiken, bey denen ebenfalls sich in der Beförderungsart keine Schwierigkeit ergeben könne.

Es komme also lediglich auf die Vorschrift in Ansehung der Kommerzialstreke von Verbousko bis Bukari an; massen bey jener an der Meerseite dieselbe bereits ertheilet, und oben bestimmet worden, daß die Kundschaften durch den Kastellan zu Karlobago, die Haupt-Mannamtsverwaltung zu Zeng, die Kastellaner zu Novi und Bribir, und weiter über Bukariza nach Bukari zu beförderen seyen. Es solle demnach das Avisozettel, welches von dem Oguliner Regiment von Gome-

rie

rie auf Verbousko kommt, dem daselbstigen ersten, oder in dessen Abwesenheit zweyen Dorfrichtern bestellet; von dem Kommerzialgouverno zu Triest aber jederzeit zu diesen Aemtern Lesens, und Schreibens kündige Leute bestimmet werden.

Der Richter von Verbousko befördere die Sache an den Schreiber der Glasfabrik zu Ponte Sussiza, dieser an den Richter zu Raunagora, welcher die Beförderung auf Merkopail an den Kommerzial Kollonieinspektor zu machen habe: von dannen gehe der Zug an den k. k. Mauthbeamten zu Fuccine, der die verstandene 3 Bothen weiters auf Litsch, Bukari, und Loque, und zwar zu Bukari an den Rentmeister zu Litsch, und Loque aber an den Suppan abzuschiken besorge, welcher die lezte Kundschaft an das Graf Bathianische Dorf Delnize zu befördern habe, um also das ganze Land in Behutsamkeit zu sezen: wobey verordnet werde, daß denen Dorfschaften, und Oertern in dem Kommerzialdistrikt, nämlich Novi, Bribir, Grisane, Cerquenize, Dreveniko, Bukariza, an der Meerseite; und Verbousko, Ponte Sussiza, Raunagora, Starilaß, Merkopail, Fuccine, Loque, und Litsch an der Karolinerstrasse, jedem auf Unkosten der Bukaraner Kasse ein Böller in Bewahrung übergeben werde, damit sich diese Gemeinden im Fall eines bekannt werdenden Raubereinbruchs dessen zu dem Ende bedienen können,

nen, daß durch öftere Abfeuerung die Nachbarschaften zu wechselweiser Hilfe ermahnet würden: welchem Beyspiel auch die Privatherschaften zu folgen hätten. Denen obbeschriebenen mit dieser kettenweisen Kundschaftsverbreitung beladenen Personen aber werde befohlen, daß sie jedesmal, wenn sie abwesend, eine Person auf den Zufall einer solch ausbrechenden Kundschaft substituiren, selbe schriftlich in ihrem Ort anzeigen, und benennen sollen, widrigens selbe bey sich hemmender Beförderung mit denen nämlichen Strafen, als ob sie selbst die Beförderung gehemmet hätten, angesehen werden würden.

§. 20 Die abgeschikte Bothen haben sich unterwegs keine Minute zu versaumen, noch sich mit Essen, oder Trinken aufzuhalten, sondern die Kundschaft mit aller Eilfertigkeit zu übertragen, und in denen durchpassirenden Orten die Kundschaft des Räubereinbruchs alles Fleises zu verkündigen; massen die dießfalls fahrlässige nach unten folgender Vorschrift zu bestrafen seyen.

§. 21. Seyen die Avisozetteln wegen geschwinderer Beförderung in Druk zu legen, und in genüglicher Menge an die beschriebene kroatische Militär- Kommerzial- Provinzial- auch Land Krainerische Stazionen auszutheilen, damit in jedem Ort die Beförderung um so geschwinder geschehe. Diese Avisozetteln werden folgendermassen mit

Hin-

Hinweglassung der bezeichneten Wörter in Druk gelegt, welche nach Beschaffenheit des Orts, und der Umstände eingeschrieben werden: Den 1sten May 1770 um 4 Uhr Morgens ist eine Räuberrotte bestehend in zwanzig Köpfen bewafneter Männer bey dem Kordon in der Gegend N. eingebrochen, welche sich nach dem Ort N. N. gewendet, und nach zu N. N. verübten Todtschlägen 2er Menschen das Haus des N. geplündert, und durch 30 Mann Militärmannschaft verfolget worden, es werden also alle Innwohner gewarnet, auf guter Hut zu seyn. Aktum zu N. N. den 1sten May 1770.

N. N. Obristlieutenant von Ogeliner Regiment den Kordon kommandirend.

Der Both ist abgegangen um 5 Uhr 3 Minuten Morgens, und hat seinen Weg bis Ortochaz in 4 Stunden zu machen.

Dieses Avisozettel füllet, und fertiget bey dem Kordon der kommandirende Offizier, und bey weiteren Stazionen die mit der Expedizion beladene Personen aus, und weil dieses Zettel von dem nämlichen Bothen wieder mit der gleichfolgenden Unterschrift der nächsten Stazion dahin, wo er abgeschiket worden, zurükgebracht werde, so habe jede Stazion ihre Legitimazion für sich, und den

Bo-

Bothen vorhanden, woraus man ersehen könne, ob dort, oder da ein Saumsal begangen worden.

Ferner kommt die nachfolgende Unterschrift der Stazion, wo das Avisozettel hingebracht wird; zu Ottochaz ist das Avisozettel um 9½ Uhr angekommen, und alsogleich wiederum expediret worden. Ottochaz den 1sten May 1770.

Peter von — Obristlieutenant.

Sobald dann die Kommerzialstazion, so das Avisozettel erhalten, diese Bescheinigung auf die erhaltenen Zettel unterschrieben, so werde von selber

§. 22. Eine gleichlautende aus denen bey Handen habenden Formularen, jedoch mit ihrer eigenen Unterschrift ausgefertiget, die erste dem Boten, der sie gebracht, zur verstandenen Legitimirung nach Hause zu nehmen übergeben, und ein anderer Both auf die ihr vorgeschriebene weitere Stazion abgeschiket, mit welcher Ordnung von Ort zu Ort fortgefahren werde. Auch seyen alle sogestaltig bey Handen habende Avisozettel bey jedem Räubereinbruch von allen dem Militär unterstehenden, dem Generalkommando von Karlstadt; von jenen, so dem Kommerzial unterworfen, der Intendenz zu Triest, und von der in Krain dem Kreisamte, und der Landeshauptmannschaft durch die gewöhnliche Kanale einzuschiken: wornach, falls ein Gebrechen in der Beförderung fürgienge, der Schuldige aus dem Abgang, oder Unordnung

der Avisozetteln leicht erhoben werden könne; wobey zu beobachten, daß der Verlust eines Avisozettels, wenn er nicht für ein wahres Ungefähr glaubbar erwiesen würde, eben für die Bekanntniß der Schuld bey der Untersuchung anzusehen seye.

§. 23 Wider die saumselige Stazionsvertreter oder Bothen, wenn selbe in einem Militär- oder Zivildienst bestellet wären, seye nach Umständen ohne weiterem mit der Kassazion fürzugehen: wenn aber derley Fahrlässige in keiner Bedienstung stünden, so sollen selbe zu Arreststrafen, oder öffentlichen Arbeit auf Jahr und Tag, nebst allfälligem Schadensersaz (wenn sie vermöglich) verurtheilet, und diese Schuldige nach Befund des Militärkommando zu Karlstadt, der Intendenz zu Triest, oder Landeshauptmannschaft in Krain, oder anderer betrefenden Obrigkeiten nach Umständen zum Beyspiele der andern bestrafet werden. Doch seye wider jene mit noch grösserer Schärfe, und zwar mit Leib, und Lebensstrafe fürzugehen, die die einbrechende Räuber begünstigen, und selben Hilf, Lebensmittel, oder Unterkommen verschaffen. Im Gegentheil aber hätten diejenige, welche die ins Land gebrochene Räuber aufhalten, und einbringen, die bereits angewiesene Taglien, oder falls sie eine anderswoher noch nicht erhaltene Nachricht des Einbruches der ersten Obrigkeit hin-

ters-

verbrächten, besondere, und nach Verhältniß der Umstände zu bestimmende Belohnungen zu erhalten.

§. 24. Werde allen Obrigkeiten anbefohlen, den Inhalt dieses Gesezes genau zu beobachten, und vorzüglich die behörige Anstellung der Personen an den bemerkten, oder anderweit erforderlichen Stazionen zu besorgen, die genügliche Anzahl der Avisozetteln in Druk zu legen, die vorgeschriebene Beförderung praktisch einzuleiten, das in den gewöhnlichen Sprachen kundgemachte Gesaz an jeder Stazion aufschlagen, und bey jeder Abänderung, auch jährlich einmal dem Volke ablesen zu lassen. Patent Laibach vom 25ten May 1770.

Sicherstellung der Pupillen siehe lit. P.

Spanische Matten ältere, welche ohne dem königlichen Brüstbild ausgemünzet seyen, würden anmit bey ihrem bisherigen Werth von 2 fl. 4 kr. und die halben von 1 fl. 2 kr. belassen: dagegen aber seyen die neuen mit dem königlichen Brustbild ausgemünzte Matten, und zwar die ganzen nur vor 2 fl. 3 kr. und die halben für 1 fl. 1½ kr. im öffentlichen Umlauf anzunehmen. Patent Wien vom 29sten August 1778.

Stahl- und Eisenniederlag: Aufhebung, siehe lit. A.

Stahl- und Eisenwidmungs-Aufhebung, siehe lit. A.

Stallfütterung des Hornviehes werde dem Publikum auf Veranlassung der von der k. k. Gesellschaft des Akerbaues, und der nüzlichen Künste in Krain gemachten nachfolgenden Versuche anempfohlen.

Es sind nämlich bey der kleinen Wirthschaft, die zu Abführung verschiedener Versuche von Seiten der Gesellschaft bestimmet ist, 3 mittelmässige Kühe, welche das ganze Jahr hindurch im Stalle gefüttert worden, nur daß sie täglich des Morgens, zu Mittag, und Abends aus dem Stalle zur Tränke kamen, wo sie sich eine halbe Stunde aufhalten, und die nahe an den Brunnen wachsende Gräser abweiden konnten. Zur Herbstzeit allein nach der Grumetmath ward ihnen bey schönem Wetter, wenn kein Nebel, oder Reif war, der Zutritt auf die Wiesen gestattet, damit sie dasjenige verzehrten, was bey dem Mähen der Sense entgangen: doch wäre auch dieses auf nassen und feuchten Wiesen nicht rathsam gewesen, weil bey solchen das Erdreich nachgiebt, und die Fußtritt des Viehes zurükbleiben, in welchem sich nachmals die Feuchtigkeit sezet, und das Gras sauer wird.

Bey der Fütterung muste alles trokene Futter zu einem Gehäk geschnitten werden, wodurch sehr vieles ersparet wurde, weil auch jenes dem Vieh zu Nuze kommen konnte, was sonst demselben entfällt, und unter der Einstreu unnüz zertreten wird.

wird. In Wintermonaten wurde zusammengeschnittenes Grumet und Stroh, auch bisweilen etwas von Klee, ein, oder zweymal des Tages aber mit warmen Wasser abgebrennt vorgegeben, und manchmal von kleingeschnittenen Ruben, oder Möhren etwas daruntergemenget. Unter Tags ausser den gewöhnlichen Mahlzeiten wurde ihnen öfters, und zu bestimmter Zeit, aber allzeit nur wenig von eben solchem geschnittenen Futter vorgelegt, welches bisweilen mit wenigem Salzwasser besprenget ward. Von der Mitte des Aprils bis Ende Oktobris konnte das Vieh beständig mit frischem Futter versehen werden, ohne daß jedoch der Wiesen etwas vom Grase entgangen wäre. Zu diesem Sommerfutter waren bestimmt nur solche kleine Stüke neben den Aekern, wo man wegen dem anliegenden Schoder nicht so leicht mit der Sense, aber wohl mit der Sichel zukommen konnte; ingleichen ein anderes, welches über Winter unbebauet lag, und bis die Zeit war, Ruben darauf anzusäen, von einer Zeit zur andern abgemähet ward: noch ein kleines Stük Feld ist eigens zu diesem Gebrauch mit schlechten Körnern, welche bey der Reinigung wegfielen, von Haber, Gerste, Haiden, Hierse, und Wiken besäet worden, dieses gab eine ziemliche Zeit, da es nur nach, und nach abgegraset wurde, recht gute Nahrung. Was auf den Getraidfeldern ausgejätet worden, ward gleichfalls, nachdem es von

der anklebenden Erde abgewaschen, und wiederum abgetroknet ware, zu diesem Ende bestimmt: bey dem türkischen Waizen dienten jene kleine Stämme, die zu dik an einander wachsen, ingleichen ein und andere Blätter, die zu häufig an einem Stamme waren, so, wie auch die Rispen der Blüthen davon, nachdem sie den Saamenstaub abgelegt, und anfiengen dürre zu werden, zum besten, und sehr nahrhaften Futter. Schon gegen Ende der Sommerfütterung waren Krautblätter, Möhren, und Rubenkraut, doch lezteres sparsamer, weil sich das Vieh mit selben, wenn es frisch ist, leicht überladet, ein Theil davon wurde noch für den Winter aufgedorret.

Auf diese Art konnte das Vieh den Sommer hindurch mit frischem Futter hinlänglich auskommen, ohne vom trokenen dazu etwas zu verwenden, welches ohne dies bey Abgang eines genugsamen Wiesengrundes kaum für den Winter, und für die Pferde auf das ganze Jahr auslanget. Das Vieh gab bey dieser Verpflegung so viel Milch, daß im Sommer von den 3 Kühen in der Woche bis 10 Pfund Butter gemacht wurden, im Winter waren 2 Pfund von einer Kuhe das wenigste in der Woche: man kann also das Jahr hindurch für jedes Stük mehr als einen Zentner Butter rechnen, wenn auch die Kalbzeit, wo sie nicht gemolken werden, in Abzug gebracht würde,

und es sind wirklich, ungeachtet zwar die ganze jährliche Benuzung nur von 2 Kühen gezogen wurde, indem die dritte erst im Anfang Juny ist angekaufet worden, dennoch in einem ganzen Jahr 134 Pfund Butter, und 105 Pfund Schmalz verkaufet worden. Eine Benuzung welche hier zu Lande vielleicht etwas selten vorkömmt. Doch könnte jemand beyfällen: drey Stük Vieh die ganze Zeit auf diese Art mit hinlänglichem Futter im Stalle zu versehen, würde wohl noch geschehen können, welches hingegen bey einer Heerde von etwa 20, oder mehreren Stüken einen nur gar zu grossen Anstand leiden dürfte; aber auch dieser Anstand wird eben nicht so groß seyn, wenn wir bedenken, daß auch bey dem Waidgange selbst das Vieh noch auch zu Hause etliche mal muß abgefüttert werden, wenn man anderst eine Benuzung daraus zu ziehen verlanget, daß es also auf ein kleines hinauskomme, was noch einem jedem Stüke müste zugesezet werden, um es die ganze Zeit im Stalle zu ernähren, welches wenige aber bey einer allgemeinen Vertheilung der Gemeinwaiden ganz leicht kann hereingebracht werden, wenn diese Antheile zu künstlichen, oder natürlichen Wiesen zugerichtet würden. Sollte man aber auch nicht immer so viel frisches Futter im Sommer auftreiben können, würde doch das trokene desto leichter auslangen, besonders wenn

geschnittenes vorgelegt wird, da auch jenes, was sonst unnüz von Vieh selbst verstreuet wird, demselben zu Nuze kömmt.

Doch wenn auch das Futter nicht mangeln sollte, könnte der Stallfütterung vielleicht noch eine andere Bedenklichkeit im Wege stehen, daß vielleicht mehrere Leute erforderet würden, welche das Vieh im Stalle besorgen müsten. Diese Bedenklichkeit ist aber auch nur mehr in unserer Meinung gegründet, als daß sie in der That der Stallfütterung entgegen seyn sollte; bey den 3 oben angeführten Kühen verstehet es sich von selbst, daß selbe eine einzige Person ganz leicht besorgen konnte, die noch überdieß die anderen Haus- und Feldarbeiten verrichten muste: es dienet uns aber eine andere Erfahrung zu einem ganz richtigen Beweis, daß eben auch bey mehrerem Vieh nicht immer so viele Leute, als man sich vorstellet, nöthig sind. Ein berühmter Landwirth, der bey seiner Wirthschaft ebenfalls die Stallfütterung mit grösstem Vortheile eingeführet hat, hält bey 23 Stüken einen einzigen Knecht, dem für die Fütterung zu sorgen oblieget, er allein schneidet alles Futter, was immer das Hornvieh zu versehen hat, und schneidet er des Tages 105 Futterschäfer voll. Diese Erfahrungen beweisen, daß die Einwürfe wider die Stallfütterung eben nicht so wichtig seyen. Es wäre zu wünschen,

daß

daß nach gehobenen Gemeinwaiden das Hornvieh allgemein im Stalle gefüttert würde, auſſer wir hätten jene grasreichen Alpen, welche in anderen Ländern nur darum zur Waide bestimmet werden, weil das Heu wegen Abgang der Farthwege nicht so leicht von der Stelle kann gebracht werden. Sollte der Wunsch in Erfüllung kommen, würde der Landmann auch gewis eine weit gröſſere Benuzung von seinem Vieh einbringen, zugleich aber auch im Stande seyn, seine Felder mit mehrerem Dünger zu versehen, folglich auch aus selben eine reichere Erndte sammeln können. Nachricht öffentliche an das Publikum sine Dato.

Steuerregulirungspatent neues vom 20ten April 1785. vermög welchen um sowohl zwischen den deutschen erbländischen Provinzen unter sich, als auch zwischen den einzelnen Besizern eine billige Gleichheit zu bestimmen, die unsicheren und der Emsigkeit nachtheiligen Gründe des bestehenden Steuerfuſses bey Seite zu schaffen, und ohne Erhöhung des gegenwärtigen zur Bedekung der Staatserfordernisse noch unentbehrlichen Beytrags jeder Provinz, und jedem einzelnen Eigenthümer nach Verhältniß seines besizenden Grundes den verhältnißmässigen Beytrag zu bestimmen auch die Emsigkeit auf dem Lande von aller Last zu befreyen verordnet werde,

§. 1. Daß in Böhmen, Mähren, Schlesien, Gallizien, Oesterreich ob- und unter der Enns, Steuermark, Kärnthen, Krain, Görz und Gradiska sogleich hiezu die erforderlichen Vorbereitungen gemacht werden, nämlich die Aufzeichnung, und Ausmessung aller fruchtbringenden Gründe, und Realitäten, dann die Bestimmung des Körnererträgniß nach der Fruchtbarkeit der Gründe.

§. 2. Hätte die Erhebung der Anzahl der Gründe, und ihrer Erträgniß durch das eigene Bekenntniß der Grundbesizer zu geschehen: um aber denenselben die Gelegenheit zu unrichtigen Angaben zu benehmen, werde diesem Bekänntniß der Grundbesizer eine genaue Kontrolle an die Seite gestellet.

§. 3. Solle die Aufzeichnung, und Abmessung aller fruchtbringenden Gründe, und die Bestimmung des Erträgnisses derselben unter der Leitung der Ortsobrigkeiten, oder der von ihnen hiezu ernannten Stellvertreter, und Beamten in Gegenwart eines Ausschusses von 6 vertrauten, und von jeder Gemeinde selbst benennten Männer nach Vorschrift der am Ende beygerükten Belehrung geschehen: wobey die Ortsobrigkeiten oder ihre Stellvertreter, und Beamte von der für dieses Geschäft in jedem Kreise aufgestellten, aus einem Kreiskommissär, einem Oekonom, und einem Ingenieur bestehenden Unterkommission die nähere

Er-

Erklärung praktisch erhalten würden, nach welcher sie zur wirklichen Operazion der Ausmessung und Erhebung der Erträgniß zu schreiten, und alle dießfällige Anordnungen der erstbenennten Unterkommisson, welche über die Operazion die beständige Aufsicht zu führen habe, pünktlich zu befolgen hätten.

§. 4. Uiber die in den Kreisen aufgestellte Unterkommission seye in jedem Lande eine eigene Oberkommission errichtet, die über das Geschäfte, und die Erfüllung der Absicht in der ganzen Provinz wachet.

§. 5. Werde allen Ortsobrigkeiten, und Jurisdizenten befohlen ihre Operazionen nach Möglichkeit zu beschleunigen, die Ausmessung in diesem Sommer und Herbste zu betreiben, und bis Ende Oktober zu Stande zu bringen, und überhaupt alle mögliche Thätigkeit zu bezeigen, widrigens sowohl die Unterkommission, die sich nach und nach auf allen Dominien einfinden werde, als auch die Oberkommission des Landes, die in jedem Kreise an verschiedenen Orten die erforderliche Lokalnachforschung vornehmen werde, bey gegründetem Anlaß berechtiget seyen, zu Beschleunigung des Geschäftes auf Unkösten der saumseligen Ortsobrigkeit eigene Beamte anzustellen: aus welchem Grunde also die Ortsobrigkeiten, ihre Stellvertreter, Beamten, und Gemeinden sogleich nach

von der im Kreise aufgestellten Unterkommission erhaltener Belehrung mit der Aufzeichnung, und Ausmessung der Gründe, und Erhebung ihres Körnererträgnisses den Anfang zu machen, und bis zur völligen Vollendung ununterbrochen fortzufahren haben.

§. 6. Sollen die Bekänntnisse der Obrigkeiten, oder ihrer bevollmächtigten, und Beamten in Gegenwart der Gemeinde, oder ihres Ausschusses, die Bekänntnisse der Unterthanen aber öffentlich, in Beyseyn des Richters, und des Gemeindausschußes abgelegt werden.

§. 7. Damit niemand in Besorgniß stehe von seinen Gründen ein aufrichtiges Bekänntniß zu geben, so seyen hiemit alle bey der ehemaligen Steuerregulirung gegen Verschweigungen der Gründe, und ihres Erträgnisses festgesezte Strafen nachgesehen, und solle kein Grundbesizer angefochten werden, wenn nun einige bisher unentdekte, und in den Steueranschlag bisher nicht gebrachte Gründe entdeket würden.

§. 8. Dagegen aber seye verordnet, daß, wenn einmal die neuen Bekänntnisse abgegeben, und eingesammelt seyen, alle nicht fatirte, und nach der Hand entdekte Gründe als ein verlassenes, niemanden gehöriges Gut anzusehen, und demjenigen der bey einer Kommission, oder Stelle die Anzeige macht, unentgeltlich, und als sein Eigen-

genthum zu überlassen; falls aber der Anzeiger unbekannt bleiben wolle, das verschwiegene, und von ihm angezeigte Grundstük an den Meistbiethenden zu verkaufen, und das daraus gelöste Geld demselben mit Verschweigung seines Namens zu verabfolgen seye.

§. 9. Würde jede andere Gattung von Betrug oder von wem immer angewendete Mittel zu Hintergehung der richtigen Ausmessung, oder Fatirung ohne Nachsicht nach Verhältniß der Uibertretung mit Strafe beleget, und der Strafbetrag dem Anzeiger nebst Verschweigung seines Namens zugesprochen werden.

§. 10. Sollen die zu Stande gebrachten Fassionen, wenn sie von der Ortsobrigkeit, oder ihrem Stellvertreter berichtiget, und unterschrieben worden, zu jedermanns Einsicht beständig bey dem Richter, oder Pfarrer niedergeleget werden, damit auf solche Art eine Gemeinde die andere, und ein Besizer den andern (welchen beyden an solcher Einsicht und Richtigkeit daran liege, ob nicht etwa dieser durch Verschweigung, oder zu geringe Fatirung seine rechtmässige Anlagen dem andern zugewälzet habe) kontroliren könne. Wobey schlüßlichen die Beobachtung dieser zum allgemeinen Besten so heilsamen Verfügung jedermann anbefohlen werde. Patent Wien vom 20sten April 1785.

## Steuerregulierungspatents-Anhang, oder Belehrung für die Ortsobrigkeiten, Jurisdizenten, ihre Stellvertreter, Beamten, und Gemeinden, wie sich selbe bey dem bevorstehenden Geschäfte der Aufschreibung, Ausmessung, und Fatirung der Gründe zu benehmen haben.

§. 1. Die Leitung dieses Geschäfts bey einer jeden Gemeinde stehe derjenigen Obrigkeit zu, an welche die erstere nach der bereits veranlaßten Eintheilung gewiesen werde. Die Thätigkeit der Obrigkeit, oder ihres Stellvertreters, in Betref der neuen Ausmessung und Fatirung, erstreke sich ohne Unterschied des Besizers auf alle Gründe, die in dem Umfange einer dermal wirklich bestehenden, oder einer solchen Gemeinde liegen, die in der Absicht, um daraus einen Ausschus zu wählen, aus einzelnen Häusern zusamgesezt worden. Die Verrichtung bestehe in der Anleitung, daß *a*) Alle Gründe nach ihrer wahren Lage aufgeschrieben werden, folglich keiner unbekannt bleiben könne: *b*) daß alle Gründe, die in den Umfang einer Gemeinde bereits gehören, oder künftig dahin gezogen werden sollen, nach ihrem Flächen-Inhalt abgemessen werden: *c*) daß das Erträgnis aus der Menge, und Gattung der Produkte erhoben werde.

§. 2. Zu welchem Geschäfte die Ortsobrigkeiten einen, oder mehrere ihrer Beamten (unter eigner Dafürhaftung für ihre Verrichtungen) zu benennen, und zu bevollmächtigen hätten: welche als Stellsvertreter der Ortsobrigkeit von der aufgestellten Unterkommission des Kreises einberufen, praktisch belehret, und zu diesem Geschäft in Eid, und Pflicht genommen werden würden.

§. 3. Nach erhaltener praktischer Belehrung von der Unterkommission kehren die Stellvertreter der Ortsobrigkeiten zu ihren Gemeinden zurük, die sie, jede für sich, oder wenn Gemeinden nicht allzu zahlreich wären, mehrere zugleich zu versammlen, und ihnen die wohlthätige Absicht des Landesfürsten bey der bevorstehenden Grundabmessung, und Fatirung deutlich zu erklären haben; daß nämlich eine soviel möglich gleiche Belegung der Gründe, ohne Unterschied zwischen einem Dominikal- oder Rustikalgrunde, hergestellet werden solle; wobey ihnen zugleich die Nothwendigkeit begreiflich zu machen seye, daß kein Grund, wem er immer gehöre, möge verschwiegen, und das Erträgnis unerhoben bleiben, oder zu gering angegeben werden, weil durch solche Unrichtigkeit jeder einzelne Grundbesizer leiden, und in seinem Betragsantheil erhöhet werden würde.

§. 4. Müsse der Richter, und der Geschworne bey jeder Grundabmessung, und Fatirung, es

möge selbe die Gemeinde, oder die Obrigkeit betrefen, zugegen seyn: und wenn in einem Orte ein Richter, und Geschworner nicht bereits vorhanden wären, seyen selbe durch Mehrheit der Stimmen von der Gemeinde aus selber zu erwählen: auf welche Art zu diesem Geschäfte aus der Gemeinde auch ein Ausschus von 6 rechtschaffenen, der Landwirthschaft, und der Lage des Gemeindumfanges wohlkündigen Männern, welchen die Gemeinde vorzüglich ihr Vertrauen schenket, zu bestellen; von welchem Ausschusse die etwa in einer Gemeinde befindlichen, auswärtigen Grundherren unterthänigen Insassen, nicht nur nicht auszuschliessen, sondern sogar, wofern keiner derselben wäre gewählet worden, einer oder der andere durch den obrigkeitlichen Beamten, oder Stellvertreter von Amtswegen als Mitglied zu benennen seye.

§. 5. Der Richter, die Geschworne, und die von der Gemeinde bestellten Ausschusmänner haben alsdann in die Hände des obrigkeitlichen Stellvertreters den Eid abzulegen, daß sie bey der von jedem einzelnen Besizer abzulegenden Fassion die erforderliche Aufmerksamkeit verwenden, die Anzahl der Gründe, das abgelegte Bekänntnis prüfen, und alle Anstände gewissenhaft anzeigenwollen.

§. 6. Beynebens habe der Richter, und Geschworne in jeder Gemeinde der Obrigkeit, oder dem Stellvertreter derselben bey dem ganzen

Grund-

Grundabmessungs- und Fatirungsgeschäfte an die Hand zu gehen, und sich zu allen vorfallenden Verrichtungen unverdrossen gebrauchen zu lassen, dessen Stelle im Verhinderungsfall einer Krankheit durch einen andern vertrauten, ehrlichen Mann aus der Gemeinde ersezet werden solle.

§. 7. Damit die Kontrole des Ausschusses wirksamer, und die Mühe desselben erleichtert werde, seyen von den 6 Gewählten drey Männer durch das Loos zu ziehen, welche bey allen Verrichtungen ordentlich zu gebrauchen seyen. Die übrigen Drey sollen auf die Fälle vorbehalten werden, um, wenn zwischen den Fatenten, und ein oder dem andern der Ausschußmänner eine Verwantschaft, oder sonst eine Verbindung eine Partheilichkeit besorgen liesse, einen anderen Ausschußmann zur Hand zu haben; oder, wenn vileicht in der Folge Beschwerden vorkämen, damit das Befinden der drey ersten Ausschußmänner durch die vorbehaltene zweyte Hälfte des Ausschußes beurtheilet werden könne.

§. 8. Bevor mit der wirklichen Grundabmessung, und Fatirung der Anfang gemacht werde, seyen die Gränzen eines jeden Gemeindumfangs genau zu bestimmen, damit sonach bey der Operazion keine Irrungen entstehen, und jede Gemeinde im voraus wisse, wie weit sie die Gründe abzumessen, und zu fatiren habe. Sehr kleine an einander

stossende Gemeinden, oder einzeln zerstreutliegende Häuser seyen nach Anleitung der Unterkommission in eine Gemeinde zusammen zu ziehen, und hieraus ein gemeinschaftlicher Ausschus zu erwählen. Durch diese Zusamziehung geschehe in der Gerichtsbarkeit, oder dem Eigenthum einer jeden der zusamgezogenen Gemeinden, oder einzelnen Häuser keine Abänderung, sondern beschränke sich die Absicht derselben nur allein dahin, damit der Umfang einer solchen Gemeinde genau bestimmet, und alle dazu gehörigen Grundstüke aufgeschrieben, gemessen, und satiret werden können. Wenn dann der Umfang der Gemeinden auf diese Art berichtiget wäre, hätten sich die Angränzenden mit einander in das nöthige Einverständnis zu sezen.

§. 9. Die zu diesem Geschäft erforderlichen Schreibmaterialien, und gedrukten Tabellen haben sich die Ortsobrigkeiten selbst beyzuschaffen: wofür die aufgestelte Oberkommission des Landes die Anstalt treffen werde, damit eine hinlängliche Anzahl der vorschriftmässigen Fassionsbögen in Druk gelegt, und in dem wohlfeilsten, und allgemein bekannt gemacht werdenden Preise verabfolget würde.

§. 10. Nach diesen Vorbereitungen seye zur Operazion selbst zu schreiten. Diese geschehe, soviel die Aufschreibung, Ausmessung der Gründe, und Satirung des Erträgnisses betrefe, durchaus

auf

auf dem Felde, und in Gegenwart *a)* der Richter, und Geschwornen der Gemeinde; *b)* der drey Ausschußmänner, welche durch das Loos aus dem Gemeindausschusse gezogen worden; *c)* des Grundeigenthümers in eigener Person, oder durch einen hinreichend bevollmächtigten, für welchen er aber haften müsse. Und seye die Abschikung eines Bevollmächtigten nur fremden Obrigkeiten, und höheren Standespersonen, welche innerhalb der Gemeindgränze, Gründe besizen, gestattet: andere Grundeigenthümer aber würden von der persönlichen Erscheinung nur durch besonders erhebliche Ursachen befreyet werden.

§. 11. Bey Gründen, welche in zeitlichen Pacht überlassen, seye *a)* das Bekänntnis von dem Eigenthümer, *b)* bey den in Erbpacht gegebenen Gründen von dem Erbpächter, welcher in diesem Falle als Eigenthümer anzusehen; *c)* bey Gründen, die einer Gemeinde, Kirche, oder Stiftung gehören, von demjenigen, der sie gegenwärtig verwaltet, und *d)* bey Pfarrgründen, von dem Pfarrer selbst abzulegen.

§. 12. Wäre das Eigenthum eines Grundes, allenfalls auch nur die Gränze desselben streitig, aber der Besizstand bekannt, so seye die Fatirung demjenigen aufzutragen, der sich zur Zeit der Fassion in dem Besize befindet, welches jedoch auf die

Entscheidung über das Eigenthumsrecht selbst, und was hieraus fliesset, keine Beziehung habe. Wäre aber der Besizstand selbst im Streite, und läge allenfalls aus dieser Ursache der Grund unbenuzt, so seye, weil kein benuzbares Grundstük übergangen, und unbesteuert belassen werden könne, wofern nicht etwa auf der Stelle ein Vergleich zu Stande gebracht werden könnte, die Fatirung des Grundes, mit dem den streitenden Partheyen vorbehaltenen Rechte, einer derselben nach Ermessen der Unterkommission aufzutragen.

§. 13. Bey der Operazion seye die vorgeschriebene sogenannte Auffschreibungs- Abmessungs- und Fassionstabelle zur Hand zu nehmen, und damit nach der unten folgenden Erklärung in der Auffschreibung auf dem Felde zu verfahren.

Durch die Auffschreibungs- Ausmessungs- und Fassionstabelle werde das Geschäft in zwey Abtheilungen zergliedert: nämlich *a)* In die Auffschreibung, und Ausmessung der Gründe, und *b)* in die Bestimmung des Erträgnisses nach ihrer verschiedenen Fruchtbarkeit.

## Erste Abtheilung.

§. 14. Durch die Auffschreibung der Gründe müsse alles benuzbare Erdreich innerhalb der Gränzen einer Gemeinde, es möge gehören, wem es wolle, bekannt werden. Jeder Grundbesizer müsse

seine

seine in der Gemeinde liegende Gründe nach ihrer topographischen Lage angeben; und seye den auswärtigen Eigenthümern derjenigen Gründe, die in dem nämlichen Umfang einer fremden Gemeinde liegen, der Tag, an welchem ihre Grundstüke beschrieben, abgemessen, und fatiret werden, vorläufig in Anbetracht ihrer Erscheinung zu erinneren.

§. 15. Damit man in Beschreibung der Gründe nicht gehinderet werde, seye gleich anfangs der ganze Umfang aller zur Gemeinde gehörigen Gründe zu besichtigen, und die Eintheilung des Bodens in Pläze: das ist in Hauptfelder, oder Fluren zu bestimmen. Die Benennung: Plaz, Hauptfeld, oder Flur erhält jede Streke Erdreichs, die durch nebenher laufende Wege, Bäche, Heken, und andere natürliche Gränzen von anderen Besizungen abgesondert wäre, oder die an Gründe von ganz verschiedener Benuzungsart anstösse. Doch sollen Gründe von einer ganz verschiedenen Benuzungsart, wenn sie gleich auf einer, oder anderen Seite zusammhängen, besonders wenn es um grössere Streken zu thun wäre, nicht in einen Plaz zusammgefasset werden; wenn anders die Verschiedenheit nicht blos zufällig wäre, als wenn z. B. ein Weingarten, der mitten unter anderen liegt, durch kurze Zeit als Grasland benuzet werde, wenn ein

kleiner Wald, ein kleiner Teich mitten unter Wiesen, Äkern liege, u. d. g.

Wenn aber ein Plaz dermal keinen Namen hätte, so solle selber unter einem willkührlichen Namen mit Einstimmung der Gemeinde aufgeschrieben werden.

§. 16. Das Dorf, der Fleken, oder das Städtchen selbst werde mit den dazu gehörigen Hausnumern einem Plaz gleich gehalten, und der Ortsplaz genennet, in welchem jedes Haus mit seiner Konskripzionsnumer, und Vorschreibung des dermaligen Besizers eine eigene Post ausmachet, jedoch ohne daß der Grund desselben in die Ausmessung komme. Unmittelbar nach dem Hause seye der Hausgarten unter einer besonderen Post anzuführen. Der Ortsplaz soll in der Fassionstabelle zuerst erscheinen, und im Fall daß mehrere kleine Ortschaften in eine Gemeinde zusammgezogen werden, solle der Ortsplaz mit Beyrükung des Ortsnamens so oft wiederholet werden, als die Reihe eine neue Ortschaft trift. Wie dann auch selbst bey zusammhängenden Gemeinden die vom Orte entfernten Häuser nicht in den Ortsplaz einzuziehen, sondern an dem Orte, wo sich selbe befinden, zu beschreiben seyen. Die Ausmessung habe zum Endzwek, den Flächeninnhalt einer Stukke, ohne Rükficht auf die Art, wie sie benuzet werde, noch wer der Eigenthümer seye, zu bestimmen;

und

und werde von dem Richter und Geschwornen gemacht.

§. 17. Der Anfang der Ausmessung habe auf einem obrigkeitlichen Grunde zu geschehen, damit Richter und Geschworne von der Art derselben auch praktisch unterrichtet werden, und eine Fertigkeit, nachher die Ausmessung der Gemeindgründe selbst leichter zu Stand zu bringen, erhalten.

§. 18. Wenn bey Gründen, die bisher weder unter den Dominikal- noch Rustikalgründen versteuert worden, sich ein Anstand ergäbe, welche Eigenschaft denselben zukomme, so seye ohne sich bey der Untersuchung aufzuhalten, blos auf den Besizstand zu sehen, der auf keinerley Weise irgendwo zu verlegen seye. Jene Dominien also, die vielleicht bey der Ausmessung bisher von den Unterthanen nicht versteuerte Gründe in Anspruch zu nehmen den Anlaß ergreifen wollten, seyen an die gehörigen Wege zu Darthuung ihres Eigenthumsrechts zu verweisen, wo aber denselben die bis dahin von Seite der Unterthanen unterlassene Fatirung, und folglich die unterbliebene Versteuerung einiger Gründe zu keinem Behufe dienen könne.

§. 19. Nachdem der Richter und Geschworne mit den erforderlichen Meßinstrumenten versehen, und durch die Uibung vorbereitet worden, haben selbe die Länge und Breite eines jeden

Grundes, nach der Ordnung ihrer Lage, ohne Unterschied, wem solche gehören, und ob sie Wiesen, Aeker, Gärten, Waldungen, u. d. g. seyen, zu messen. Das, was sie gefunden, werde in die Fassionstabelle nach der Länge und Breite in die 4 Rubriken, und der Ausschlag davon an Jochen bey jeder einzelnen Grundgattung in die dazu bereiteten Kolonen des Fassionsformulars eingetragen.

§. 20. Bey gleich ausfallenden Figuren werde die Breite mit der Länge multiplizirt, und daraus die Anzahl der Quadratklaftern, aus diesen aber die Anzahl der Joche bestimmt: Wenn aber ungeformte auf viele Eken, und Winkel hinauslaufende Figuren vorkommen, zu deren Berechnung die den Richtern, und Geschwornen ertheilte Belehrung nicht zureichen könne, seye sogleich die Anzeige an die Unterkommission zu erstatten, damit ein Ingenieur zur Abmessung und Berechnung dahin abgeschiket werde.

§. 21 Da der Ortsobrigkeit zur Pflicht liege, daß die allgemeine Befehle von ihren Unterthanen befolget, und kein Gemeinde, oder Unterthan gegen den andern in der Belegung beschwert werde; so haben die obrigkeitlichen Beamten während der Ausmessung ihrer Gemeinden, ob sie alles richtig, und gutt machen, nachzusehen, die Unkündigen zu belehren, und einen, oder anderen bereits

ab=

abgemessenen Grunde zu Bestättigung der Richtigkeit nachmessen zu lassen.

§. 22. Zu welchem Ende auch die obrigkeitlichen Stellvertreter und Beamten durch die Unterkommission des Kreises, und vorzüglich durch den bey derselben angestellten Ingenieur den praktischen Unterricht erhalten würden, wie nämlich die Ausmessung der Gründe vorzunehmen, und den dabey sich ergebenden Anständen zu begegnen seye.

§. 23. Werde dem Grundeigenthümer zu seiner Erleichterung gestattet seine Angabe nach der im Lande gewöhnlichen Benennung des Grundmasses einzurichten, und den Namen desselben Joch, Viertl, Tagwerk, Mezen, Strich, Schäffel, Korez, Pflug, Campi, und dergleichen, nach der Gewohnheit eines jeden Orts in die dazu eröfnete Fassionsrubrik einzuschreiben, und gleich nebenan die Anzahl zu sezen, wie viel das vorkommende Grundstük von diesem Grundmaaße in sich fasse. Der durch die Ausmessung sich zeigende Flächeninhalt müsse im Joche zu 1584 Quadratklaftern reduziret werden.

## Zweyte Abtheilung.

§. 24. Nach geschehener Ausmessung eines jeden Grundes ist das Erträgniß zu erheben. Diese habe zur nämlichen Zeit, und in der Ordnung zu

geschehen, wie selbe zur Aufschreibung und Ausmessung der Gründe vorgeschrieben worden, auch müssen bey Fatirung, und Bestimmung des Erträgnisses die nämlichen Personen zugegen seyn, die bey Ausmessung anwesend waren.

§. 25. Die Fatirung und Bestimmung des Erträgnisses geschehe nach folgenden Grundsäzen:

1mo. Müsse jeder Grundeigenthümer, oder Besizer von seinem Grunde das Erträgniß selbst fatiren.

2do. Müsse das eigene Bekenntniß von allen Gattungen des nuzbaren Grundes abgeleget, und das Erträgniß auf die vier Hauptgattungen der Gründe, als: Aeker, Wiesen, Weingärten, und Waldungen reduziret werden.

§. 26. Die Gattungen des nuzbaren Grundes seyen eigentlich *a*) die Aeker, *b*) die Trisch- und Rothäker, *c*) die Teiche, *d*) die Wiesen, *e*) die Gärten, *f*) Hutweiden und Alpen, *g*) Gestrippe, *h*) Weingärten und *i*) die Waldungen. Die Bergwerke von Gold- Silber- Eisen- Steinkohlen, und dergleichen Salzkokturen, Steinbrüche, als Zweige der Industrie, hätten blos nach ihrer Oberfläche in der Aufschreibungs- Ausmessungs- und Erträgnißfassion zu erscheinen. Steinfelsen, ganz unfruchtbare Gebirge, Moräste, die nicht zur Weide, oder auf andere Landwirthschaftliche Art benuzet werden können, Strassen, Fuhr- und

Hohl-

Hohlwege, Wasserrisse, und derley gar nichts tragende Grundtheile hätten aus dem Bekenntnisse wegzubleiben: doch sollen sie in ihrer topographischen Lage bey Aufzeichnung der fruchtbringenden Realitäten als untragbare, und ohne Erträgniß fatirte Gründe angemerket werden.

§. 27. Die Fassion der Aeker seye nach dem Körnererträgniß zu erheben, und zu dieser Bestimmung eigentlich nur vier Hauptkörnergattungen, nämlich Weizen, Korn, Gersten, und Haber anzunehmen: und habe jeder Grundeigenthümer von seinem Feld von diesen vier Körnergattungen diejenigen zu fatiren, die auf demselben insgemein an Winter- und Sommerfrucht gebauet werden.

Die Erhebung selbst geschehe folgendermassen: Es wird nämlich der Eigenthümer befragt, wie viel er auf sein Feld ausäe? und wie viel er Körner an Winter, und Sommerfrucht in einem mittelmässig fruchtbaren Jahre ärnte? woraus sich der ganze Betrag der Aernte ergiebt. Der Aker hielte z. B. in der Aussaat 25 Mezen, der Besizer giebt an, daß er an Waizen 5 Körner, und an Gerste eben so viel ärnte, so wird in der Fassionstabelle unter die Rubrik Waizen der angegebene Betrag mit 125 Mezen, und unter die Rubrik Gerste eben der angesagte Betrag mit 125 Mezen angesezet: welches auch auf die nämliche

Art

Art bey Gerste, und Haber nach der Ansage zu geschehen hat.

Wenn aber ein, oder andere Grundbesizer keine von diesen vier Hauptkörnergattungen, sondern andere Nebenfrüchte bauen sollten, so seyen die leztern nicht zu fatiren, sondern der Grund anderen seiner Fruchtbarkeit gleichkommenden Gründen gleichzuhalten, und nach ausfallendem Resultat das Erträgnis in die bemerkten vier Hauptkörnergattungen anzusezen.

§. 28. Die Bekänntnisse bey verpachteten Gründen seyen ebenfalls nach dem Erträgnisse abzulegen, ohne daß bey dem zeitlichen Pachte auf das Pachtgeld, oder was der Eigenthümer sonst von dem Pächter empfängt, noch bey dem Erbpachte auf die Abgabe an das Dominium direktum Rücksicht genommen werde.

§. 29. Die Obrigkeiten, Pfarrer, Bräuer, und alle ordentliche Rechnungen führende Grundbesizer haben ihre Körnererträgnis mittelst neunjährigen Rechnungsauszügen nämlich vom Jahr 1774 bis 1782. von jedem Mayrhof insbesondere auszuweisen, woraus sich von selbst der Betrag von drey Jahren an Sommer- und von drey Jahren an Winterfrucht ergebe, wovon das Drittel als ein einjähriger Ertrag von jeder Gattung bey den unterthänigen Gründen in die gehörige 7te Rubrik des Fassionsformulars anzusezen seye.

Wenn

Wenn aber derley Gründe durch alle neun Jahre unausgesezt bebauet worden wären, so seye immer der für ein Jahr ausfallende Ertrag nach der angebauten Gattung an Winter- und Sommerfrucht in die erstbesagte Rubrik einzutragen: welche Rechnungsweise zugleich als Vergleichungsmittel bey Beurtheilung und Kontrolirung der von den Unterthanen gemachten Bekänntnisse dienen.

§. 30. Wenn aber ein Grundbesizer seinen Grund aus Nachlässigkeit, oder sonst einer anderen Ursache nicht gehörig bestellet hätte, folglich von demselben auch nicht einmal ein dessen Eigenschaft angemessenes Mittelerträgnis angegeben hätte, so solle sich die Gemeinde, und der obrigkeitliche Beamte an diese geringe Angabe nicht zu halten, sondern das Erträgnis eines derley vernachläßigten Grundes in Vergleichung mit denen übrigen Gründen einer gleichen Eigenschaft anzusezen haben.

§. 31. Haben die Ortsobrigkeiten, und Gemeinden nicht zuzulassen, daß ein Grundstük als Trischfeld, oder Rottaker (das ist als ein Grund, der nicht ordentlich, wie die gewöhnlichen Akerfelder, sondern nur alle 3, oder 4 Jahre, auch noch seltner gebauet, ausserdem aber meistens als Hutwaide benuzet wird) angegeben werde, wenn selbes als Aker, oder Wiese benuzet werden könne; weil es oft nur mehr die Folge einer üblen Gewohn-

wohnheit, oder übermässigen Anzahl der Gründe eines Besizers, als der natürlichen Unfruchtbarkeit des Bodens seye: in welchen Fällen also vorher zu entscheiden wäre, ob das als Trischfeld angegebene Gründstük wirklich wegen übler Beschaffenheit des Bodens als ein solches anzusehen seye; widrigens von selbem als einem akerbaren Grunde das Körnererträgnis verhältnismässig nach der Vorschrift angesezet werden solle.

§. 32. Wirkliche Trischfelder aber seyen nach ihrem Ertrage, mit Rüksicht, wie sie benuzet werden, in der zukommenden Rubrik des Körnererträgnisses anzuführen, in der zweyten Rubrik der Fassionstabelle aber ausdrüklich anzumerken, in wie viel Jahren derley Trischfelder gebauet werden.

§. 33. Teiche seyen nach ihrer Oberfläche mit dem Erträgnis der akerbaren Gründe zu vergleichen, weil die meisten abgelassen, und angebauet werden können, weil die Fischerey in Teichen, als ein Industriale angesehen werden müsse, und zum Theil mit mehrern Auslagen verbunden seye. Sie sollen daher mit dem Körnererträgnisse der ihnen am nächsten gelegenen, und in der Fruchtbarkeit gleichkommenden Aeker angesezet, jedoch in der Fassion, und deren 2ten Rubrik ausdrüklich als Teiche bemerket werden.

§. 34.

§. 34. Das Erträgnis von Wiesen seye nach der Anzahl der davon kommenden Fuhren an Heu, und Grummet zu erheben, und sodann nach dem Mittelertrage im Gewichte unter der eigens dazu in der Fassionstabelle vorgeschriebenen Rubrike anzusezen.

§. 35. Gärten von allen Gattungen gehören unter die Wiesen; und seye ihr Erträgniß ohne Rüksicht auf Genuß, Grünzeig, oder Obst, welches darauf gepflanzet werde, nach der besten Gattung der Wiesen anzunehmen. Nur diejenigen Gärten, welche sich in den Dörfern von gar schlechter Eigenschaft befinden, seyen nach Maas ihrer Grundbeschafenheit mit dem Erträgnis von Wiesen minderer Gattung zu vergleichen, und anzusezen, in der Fassionstabelle aber die Benennung Gärten in der Rubrik der Grundbeschreibung zu bemerken.

§. 36. Da es erwünschlich seye, daß Hutweiden vertheilet, und umgerissen werden, so seyen solche nur nach der Eigenschaft der Wiesen zu beurtheilen; doch seyen sie mit der geringsten Gattung derselben zu vergleichen, und hiernach in die Erträgnisrubriken anzusezen. Hutweiden aber, die bloß als Weide benuzt werden können, und von gar schlechter Eigenschaft wären, seyen auch nur mit ihrem noch geringern Erträgnisse, und nach billigem Befinden der Unterkommission unter die

Ru-

Rubrik der Wiesen anzusezen, doch die Ursache dieses geringen Ertrags in der zweyten Grundbeschreibungsrubrik voraus anzumerken.

Alpen seyen entweder mit Heu, oder Grummet, welches auf selben gemähet werden könne, oder, wenn sie verpachtet wären, der Pachtschilling als Erträgnis anzunehmen, und hiernach das Naturale unter der Rubrik von Wiesen aufzuführen, der Umstand aber in der Grundbeschreibungsrubrik zu bemerken: z. B. eine Alpe wäre um 200 fl. jährlich verpachtet, und der Zentner Heu kostete daselbst 20 kr., so seyen in der Rubrik der Wiesen 600 Zentner Heu anzusezen. Wenn aber eine solche Alpe weder im ganzen verpachtet, noch durch den Auftrieb des einzelen Viehes, und dem davon zu entrichtenden Zinß benuzet würde, so seye sie mit denen nächsten zu vergleichen, und ihr Verhältnißmässiger Ertrag anzusezen.

Gestripp, oder Strauchwerk, das für keine Waldung angesehen werden könne, seye als Hutwaide zu behandeln, und derselben Erträgnis nach jener anzunehmen.

§. 37. Bey Sand- und Laimgruben, wo der Grund schon ausgegraben wäre, wenn selber nicht wieder zum akerbaren Feld hergestellet worden, seye das Erträgniß wie bey den Hutwaiden anzuschlagen.

§. 38. Bey den Weingärten werde das Erträgnis eben so, wie bey den übrigen Gründen von den Eigenthümern selbst bekennet. Weil aber bey keiner Realität das Erträgnis des einen Jahrs gegen das andere so sehr unterschieden seye, als bey Weingärten, so habe die Ortsobrigkeit, und Gemeinde eine besondere Aufmerksamkeit nöthig, um keine zu geringe Angabe für bekannt anzunehmen; und werde die Eintragung des Erträgnisses in die in der Fassionstabelle eigens bestimmte Rubrik nach den im Durchschnitt für ein Jahr ausgefallenen Eimern zu geschehen haben.

§. 39. Waldungen seyen forstmässig abzuschäzen, also, daß aus dieser Schäzung der richtige Ertrag nach der Klaftermasse, und nach Unterschied des harten, und weichen Holzes erhoben, und zur Steuerbelegung angenommen werden könne; bey der Abschäzung selbst seye daher nicht nur auf die verschiedene Gattung, und den Wachsthum des Holzes, sondern auch auf den möglichen Anwerth, und Preis, dann auf die Gegend, Lage, und Zeitumstände Bedacht zu nehmen, und seyen dabey die obrigkeitlichen, Gemeind- oder Privat- Holz Natural- und Geldrechnungen von 9 Jahren zu erheben, auch die ausserordentlichen Fälle anzuzeigen, um hiernach die angebrachten Schäzungen vergleichen zu können. Uiberhaupt aber seye wegen nothwendiger Erhaltung des Hol-

zes zu besorgen; daß die Schäzung der Waldungen, besonders in ebenen Gegenden, gegen die Feldnuzungen in einem solchen Verhältnis stehe, damit die Ausrottung derselben, und ihre Verwandlung in Felder dem Eigenthümer niemals einen Vortheil verschaffen könne. Diejenigen Waldungen aber, von denen sich der Eigenthümer wegen ihrer Lage weder durch einen Holzverschleuß, noch durch sonst eine andere Benuzung einen Ertrag verschaffen könne, seyen wie Gestrippe, und Hutwaiden anzusehen, der auf solche Art davon erhobene Betrag aber unter der Rubrik der Waldungen anzuführen.

§. 40. Nach geendeter einzelnen Ausmessung, und Fatirung bey der Obrigkeit habe der obrigkeitliche Beamte die Fassionstabelle durch Addirung aller Posten rubrikenweis abzuschliessen: die 4 Körnergattungen seyen in eine Summe zusammenzuziehen, und daraus der einjährige Ertrag zu berechnen, aus welchen sich durch die Division der Durchschnitt in Körnern, und anderer Nuzung für jedes Joch, und für jeden Mezen ergebe.

§. 41. Diese dermassen zu Stande gebrachte Fassionen werden durch die Beamten, Richter, und Geschwornen unterfertiget: und hätte die erste Kontrole abermal der Grundobrigkeitliche Beamte zu führen, welcher die Mittel, nämlich Abdruschregister, Kastenrechnungen, und dergleichen

von

von denjenigen Mayerschaftsgründen, so in dem Umfang der Gemeinden, oder ganz nahe an denselben liegen, zur Hand habe. Diese Angaben seyen von den Obrigkeiten, und ihren Beamten zu durchsehen, bey befundener Richtigkeit zu unterfertigen, im Fall der Unrichtigkeit aber nach ihren Vergleichsberechnungen zu berichtigen.

§. 42. Die Beamten, und Ortsobrigkeiten würden auch verbunden die Lokalpreise von Heu, Grumet, Wein, und Holz auf den Fassionstabellen aufzutragen, deren Bestimmung aus neunjährigen Rechnungen zu erheben, und mittels Auszügen zu erweisen wäre.

§. 43. Die sogestaltig im Erforderungsfall rektifizirte, oder richtig befundene, und von der Obrigkeit, oder ihrem Stellvertreter unterfertigte Fassionen bleiben bey dem Richter der Gemeinde, zu Jedermanns Einsicht wohl verwahret liegen: zugleich aber seyen hieraus von dem Beamten aus jeder Gemeindfassion Summarien zu verfertigen, welche bis zur Ankunft der Unterkommission des Kreises auf das Dominium liegen bleiben.

Die Oeffentlichkeit dieser Fassionen, und das hieraus sich ergebende Ausmaß sowohl, als der Durchschnitt des Erträgnisses diene hiezu, damit jede Gemeinde gegen die andere, und jeder einzelne Besizer gegen den andern von Jedermann könne kontroliret werden, und damit jede Gemein-

de in die ihr angemessene Abgabe gesezet werde, folglich keine andere in ihrer Beytragspflicht übertrage; welches die wirksamste Kontrole seye, eine Gemeinde gegen die andere am besten zu beurtheilen, ob die Gründe der einen, oder der andern besser, oder schlechter seyen. Anhang zu den Steuerregulirungspatent vom 20sten Aprilmonat 1785.

Stollordnung, bestehende, solle in allen Ländern an die Thüren der Pfarrkirchen angeschlagen werden. Kurrenda vom 10ten Hornung 1785.

Strafinteresse-Anschlagung wegen rükständigen Kontribuzionszahlungen: siehe Contributions-Strafinteresse lit. C.

Strassenmäuthe, Private, würden künftig nach folgenden Grundsäzen reguliret:

## Erster Grundsaz.

Jene Privat- Weg- oder Wassermäuthe, Anländungsgebühren, und Uiberfahrten, die durch die ergangene Geseze nicht deutlich bestättiget worden, seyen als widerrechtlich ohne weiters zu kassiren.

## Zweyter Grundsaz.

Jene berechtigte Privatmäuthe, welche lediglich den Gesezen zu Folge auf Roß, und Wagen reduziret werden können, sollen als unempfindliche Bürden der Handelschaft um so mehr bey ihrem

Bestand bleiben, als ihre gesezmässige Verwendung eigentlich die Unterhaltung der Seitenstrassen zur Absicht habe.

## Dritter Grundsaz.

Jene berechtigte Privatmäuthe, die an einigen Orten annoch als Stukmäuthe bestehen, das ist: auf die Feilschaften, und nicht auf Roß, und Wagen gesezt seyen, hingegen aber lediglich den Konsumo in dem Bezirk beträfen, wären unbedenklich in ihrem dermaligen Stande zu belassen.

## Vierter Grundsaz.

Jene berechtigte Privatmäuthe, welche nicht einen sogearteten Konsumo, sondern den Essito, oder Transito beschweren, seyen aufzuheben, doch also, daß dem berechtigten Eigenthümer eine billige Erstattung verschaffet werde, von welcher, so viel möglich de casu ad casum das allerhöchste Aerarium zu verschonen seye.

## Fünfter Grundsaz.

Jene landschaftliche Aufschläge, welche lediglich auf den Konsumo eines jeden Landes einschlagen, und diesen beschweren, können als eine blos die innere Polizey, oder Finanzverfassung berührende Sache gleichfalls in ihrem Stande belassen werden.

## Sechster Grundsaz.

Dagegen seyen alle derley Auffschläge, welche lediglich den Transito, oder Essito beschweren, als eine Grundsazwidrige Belegung zu betrachten, und dermassen zu heben, daß das Surrogatum entweder bey dem innerlichen Konsumo selbst, oder in andere Wege gesuchet werde.

In Folge dieser Grundsäze hätten sich die besizende Inhaber derley Privatmäuthe über die erlangte Befugnis, solche Mäuthe zu erheben, bey den betrefenden Kreisämtern mit Beybringung aller Dokumenten genau auszuweisen; theils weil diese Befugnisse ohne dermaliger allerhöchster Bestättigung ohnehin nicht die gehörige Legalität hätten; theils aber die jezige Strassenverfassung, und die darüber ergangene Verordnungen erfoderten; da Sr. Majest. ausser den beyzubehaltenden Haupt- und Kommerzialstrassen keine Privat, oder sonstige Mäuthe bestehen zu lassen gesinnet wären, es seye dann, daß sich von den anliegenden Dominien, Städten, und Gemeinden zu Unterhaltung einer aufgelassenen, oder auch allenfalls neu anzulegenden ganzen, und nicht stukweisen Strassenstreke gegen den Genuß der schon bestehenden, oder neu zu errichtenden Wegemauth gemeinschaftlich herbeygelassen werde, und der betrefende Mauthbetrag mit den zu bestreitenden Auslagen in rechter

ter Verhältnis stände; wobey die Eintheilung, in wie weit ein jeder an der Erträgnis der neuanzulegenden Privat- oder Wegmauth nach Maas der den Partheyen zu unterhalten obliegenden Straßenstreke Theil zu nehmen habe, ganz der unter sich trefenden Einverständnis überlassen werden würde. Ein solcher Ausweis der Befugnisse, und auf einen 10jährigen Durchschnitt berechnete Anzeige der Verhältnis, in der jede solche Privatmautheinnahme mit der zu machen bemüssigten Ausgabe stehe, seye von jedem Innhaber mehrerwähnter Privatmäuthen zwey Monate nach Kundmachung dieser Kurrende bey den betrefenden Kreisämtern nebst der Erklärung einzureichen, ob sich selber zu den in vorermeldten 6 Hauptgrundsäzen begriffenen Anordnungen herbeylassen wolle. Wenn sich aber ein, oder anderer weigerte, sich denenselben zu unterziehen, ohne sehr gegründete Verweigerungsursachen anführen zu können, so seye die Befugnis zu einer schon bestehenden solchen Privatmauth ohne weiters als erloschen anzusehen, und auf das Ansuchen um Verleihung neuer Wegmäuthe keine Rükficht zu nehmen; dagegen aber in Ansehung jener Städte, Dominien, und Gemeinden, welche sich zu den allerhöchsten Gesinnungen ohne Einwendung fügen, und erweißlich die Unterhaltung Chaussée-mässiger Seitenstrassen von dem Privatweg-Mauthertrag bey vorfallenden besonderen

Witterungsschäden nicht bestreiten können, so seye auch die billige Rükſicht auf eine etwas mehrere Beyhilfe für die Einbringungsspesen und ausserordentliche Zufälle zu tragen, weil sich eben hierauf das Recht gründe, bey vorkommenden ausserordentlichen Unglüksfällen, welche die Einnahme mehrerer Jahre aufzehren können, von den Wegmauthinhabern die Herstellung der Strassen ohne neue Beschwerung des Publikums fodern zu können.

Gleichwie aber zu Folge des sechsten Grundsazes solche lediglich den Transito, oder Essito beschwerende Auffschläge als eine unbillige Belegung dergestalten zu heben verordnet seye, daß das Surrogatum oder bey dem innerlichen Konsumo selbst, oder in andere Wege gesuchet werden solle, wodurch die Städte und Märkte in dem von dem Banko ihnen zufliessenden Rezessualquantum für die beziehende Stadtmäuthe, Wagniederlagstand, und Anländgebühren, dann Getreid, Salz, und Wein, Mässereyen, oder was immer andere Akzisen dabey einem Abbruch unterworfen seyen, und durch den diesfälligen Entgang in Bestreitung ihrer Domestikalausgaben zurükgesezt werden können: als seyen solche Städt und Märkte befugt sich mittels eines verläſſigen Ausweis ihrer Einkünfte, und Ausgaben an das betrefende Kreisamt zu verwenden, damit dieses zu dem billigen Ersaz eines sol-

chen

chen Entgangs einem Vorschlag mittels allenfalls einzuführender Konsumomauth auf die Feilschaften, oder andere thunliche Wege machen könne; wobey auch ein Unterschied zwischen gepflasterten, und ungepflasterten Orten zu machen, und denen ersteren, besonders wenn sie auf einer Poststrasse liegen, und die Pflasterung zu unterhalten unvermögend wären, ein mässiges Pflastergeld beyzulassen, doch daraus keine Folge zu ziehen seye, als ob bey jeder Stadt ein besonderer Pflasterungsfond zu bestehen hätte.

Uibrigens verstehe sich, daß von allen bey dem neuen Strassensystem erlöschenden Erträgnissen die Abschreibung der Landesabgaben bey dem Catastro Provinciæ einzuleiten seye, da alle Privatmäuthe nach gleichen Grundsäzen behandelt, und die Mauthbezüge lediglich zu Herstellung, und Unterhaltung der betrefenden Strassenzüge verwendet werden sollen.

Uiberhaupt haben die Privatbrükenmäuthe an den Kommerzial, und Hauptstrassen, wie bisher gegen Obliegenheit der guten Unterhaltung unverändert zu bestehen; doch solle die Mauthtarif der Herstellungs, und Unterhaltungsnothdurft angemessen, und nach Befund, und Verhältnis mässig bestimmet werden. Von welcher Untersuchung aber die den Herren Landesständen gehörige Weg- und Brükenmäuthe ausgenommen seyen, massen

ren Beschaffenheit dem k. k. Landesgubernium ohnehin bekannt, und das Erforderliche unmittelbar vorgekehret werden würde.

Damit aber bey der kreisämtlichen Untersuchung der Privatmäuthe nicht weitershin mangelhafte Fürgänge unterlaufen; so würden hiemit alle jene Gebrechen eröfnet, welche bisher bey den von den Privatmauthinhabern erstatteten Auskünften beobachtet worden wären: als

1mo Seye auf das Patent vom 22sten July 1757 niemals der behörige Bedacht genommen worden, welches theils von dem Mangel der Abdrüke, theils daher entstehen könne; daß seit denen verflossenen 27 Jahren von dessen Kundmachung weder von den Traffikanten, noch von den betreffenden Kreisämtern darauf gesehen worden, daß die Tarifen Patentmässig bestättiget, von den höheren Instanzen gefertiget, und an dem Mauthort zur allgemeinen Wissenschaft ausgehangen worden wären.

2do Seyen bey den vormaligen Untersuchungen die Fassionen grösstentheils mit keiner Durchschnitsrechnung von wenigstens 10 Jahren beleget worden, wodurch die Einnahme mit der Ausgabe in keinen Vergleich gesezt, und das Aechte von dem Unächten nicht unterschieden werden konnte.

3tio. Seyen die in den Städten, und Märkten bestehende Abgaben nicht wie bisher mit den Privatmäuthen zu vermischen, sondern jene Zuflüsse, welche sie unter dem Titel einer Privatmauth wegen Unterhaltung der Strassen, oder Brüken geniessen, mit denjenigen, so sie zur Bestreitung ihrer innerlichen Gemeinausgaben einzuheben berechtiget sind, nicht zu vermengen. Hiezu möge zwar das Patent vom Jahr 1757. selbst Anlaß gegeben haben, weil darinnen die anderer Orten nicht gewöhnliche siebente Rubrik unter dem Namen besondere Mauth- und Niederlagsgebühren, vorkomme, woraus eben das Gebrechen entstanden seyn könne, daß einige Städte die Privatmauth, die Niederlagsgebühr, und alle derley Einnahme promiscue als einen solchen Einfluß angesehen haben, wovon sie nicht allein Strassen, und Brüken unterhalten, nicht nur die Adaptirung des Plazes zur Waarenniederlage bestreiten, sondern auch ihre Besoldungen, sogar einen Theil ihres Kontribuzionals bedeken könnten. Welcher gesezwidrige Mißverstand aus der Wurzel zu heben, und dasjenige, was eigentlich die zu Erhaltung der Strassen gemidmete, und zu Beförderung, nicht aber zu Erschwerung des Kommerz gereichen sollende Privatmauthe angehe, von den städtischen Abgaben abzusönderen seye.

4to. Habe die Rubrik der sogenannten Niederlag Anländ- und Fuhrfahrtsgebühren bey vielen Städten und Märkten, auch bey einigen Dominien den Anlaß zu gesezwidrigen, und der Stukmauth ähnlichen Abheischungen gegeben, welcher Unfug aber nicht länger geduldet werden könne. Daher die Inhaber solcher Bezüge zu belehren, und die Kreisämter zu wachen hätten, daß keiner Niederlagsgebuhr mehr statt gegeben werde, wann nicht die Waaren, und zwar freywillig, von dem Trafikanten wirklich hinterlegt würden, und zu deren sicheren Aufbehaltung ordentliche Behältnisse vorhanden wären; hingegen seye der Fuhrfart- oder Anländungszwang, durch welchen der Transito und Essito erschweret werde, gänzlich auszurotten.

5to. Habe jeder Privatmauthinhaber wo nicht einen regelmässig aufgenommenen, wenigstens einen Idealplan der Gegend wo seine Mauth bestehe, beyzubringen, damit die Lage der Hauptmauth-Stazion, die dahin führende Strasse, und zugleich auch die Oerter der bestehenden Filialmäute daraus entnommen, und erkennet werden könne, welche Mauthinhaber derley Filialmäute angeleget haben, und ob gegründete Ursachen zu Beybehaltung derenselben vorhanden seyen.

6to. Seye bey jeder Privatmauth-Stazion zu bemerken, ob der betreffende Distrikt auf einer

Haupt-

Haupt- oder Seitenstrasse liege, wie viel Klafter die Streke beyläufig enthalte, durch welche Ortschaften, oder Gegenden selbe laufe, ob der Boden sandig, oder sumpfig, gebirgig, oder eben, dann ob die Strasse Chaussée-mässig, oder nur Landartig, und ob selbe mit, oder ohne Konkurrenz der unentgeltlichen Unterthansrobot unterhalten worden seye, auch ob die Einnahme ganz, oder zum Theil, oder zur Unterhaltung verwendet worden, oder wie selbe in Zukunft zum Behuf und Betrieb des Kommerziums mit, oder ohne Konkurrenz der Robot neu hergestellet werden könnte: welches alles dem Privat- Weg- und Brüken-Mauthinhabern bey den an die Kreisämter zu erstatten habenden Auskünfte zur Vorschrift diene. Kurrende vom 9ten April 1785.

Straussenfedern rohe, und unzubereitete seyen nicht wie die gearbeiteten unter den ausser Handel gesezten Galanterie- und Puzwaaren begriffen, sondern gegen Bezahlung des vorigen Zolls a 10 kr. vom Gulden in die Erblande hereinzulassen. Kurrende vom 18ten März 1785.

Studenten, derenselben Unterrichtsgeld, siehe Taxen lit. T.

Studierende Jugend, für selbe seyen die Privatvorlesungen auf Lyzeen erlaubt: siehe Jugend lit. I.

Stiftbüchel neue, und mit dem Rektifikazionsurbario gleichlautende seyen auf sämmentlichen Dominien jedem Unterthan sowohl über die landesfürstlichen, als herrschaftl. Gaben, und Schuldigkeiten hinauszugeben, und in solchen ein so andere Schuldigkeiten auf einer, und die Abstattung auf der anderen Seite vorschriftmässig einzutragen: welche Vorschrift von allen sowohl Kammeral- als anderen herrschaftlichen Beamten binnen drey Monaten nach dieser Verordnung bey Strafe von 15 Reichsthaler zu beobachten seye. Kurrende vom 12ten Jenner 1785.

Stiftungs- und Pupillengelder seye ohne Beschränkung der Summen auf Privathypotheken anzulegen erlaubet, doch solle das Corpus, welches hypotheziret wird, nach Versicherung der Landtafel nicht über die Hälfte des landtaflichen oder rektifikatorischen Werths oneriret seyn, und von der Stiftungskommission, und Vorstehern, dann Gerhaben, und Magistraten die Ein- und Aufsicht über solche Versicherung getragen werden. Hofk. Dekret vom 30ten März 1778.

Stiftungssachen, in selben die Beweisthümer seyen stempelfrey, siehe Beweisthümer in Stiftungssachen lit. B.

Stiftungsfassionirungen, siehe Bekänntniß der Stiftungen. lit. B.

# T.

## Tabakgefällenpatent vom 8ten May 1784.

vermög welchen der allerhöchste Entschluß das bisher verpachtete Tabakgefäll durch eine eigene Direkzion verwalten zu lassen, bekannt gemacht werde nebst beygefügter Versicherung, daß diese Absicht mit keiner Erhöhung des Gefälls, sondern nur mit der Vorsicht verbunden seye, den aus eigener Verwaltung entspringenden grösseren Nuzen zum Besten der Staatsbedürfnisse, und, wo möglich, zur allgemeinen Erleichterung zu verwenden. Es werde daher verordnet:

§. 1. Daß niemand berechtiget seye, rohen oder fabrizirten Tabak aus fremden Ländern, oder aus den hungarischen, italienischen, niederländischen, oder vorderösterreichischen Staaten (die wegen darinn nicht eingeführter Tabakadministrazion in Ansehen dieses Gefälls wie fremde Länder betrachtet werden) in die deutschen, und gallizischen Erbländer, wie auch aus einem dieser lezteren in eine andere erbländische Provinz ohne von der Direkzion erhaltenen Paß einzuführen. Welcher Einfuhrverbot des fremden Tabak sich auch auf den Freyhafen zu Triest, und die freye Handelsstadt Brody in Gallizien erstreke; daß nämlich in dem ersteren fremder, und in der leztern auch gallizischer Tabak blos als eine zum

Groß-

Großhandel bestimmte Kaufmannswaare einzuführen; folglich weder von den Inwohnern selbst zu gebrauchen, noch im Kleinen zu verkaufen erlaubet seye.

§. 2. Wenn aber jemand eine fremde Gattung von Tabak zum eigenen Gebrauch einzuführen verlangte, habe sich selber bey der Administrazion in seiner Provinz um einem Paß zu melden, den jeder gegen Bezahlung der bestimmten Taxe erhalten würde.

§. 3. Wenn jemand einen wirklichen Amtstabak in ein anderes dem Tabakgefälle ebenfalls unterliegendes Erbland schiken, oder mit sich führen wollte, so seye dieser Tabak zu Vermeidung des Unterschleifs entweder mit dem Stempel, oder einer Ballete des Amts zu versehen, widrigens derselbe bis beygebrachter Amtsrechtfertigung als ein geschwärztes Gutt angesehen werden würde.

§. 4. Wer einen in fremden, oder nach dem §. 1. den fremden gleichgehaltenen Ländern erzeigten Tabak durch, und in ein dergleichen Land wieder ausführen wolle, habe entweder bey der Tabakdirekzion selbst, oder bey einer Provinzadministrazion um einen Paß anzusuchen, und zugleich ein genaues Verzeichniß der Menge, und Gattungen des durchzuführenden Tabaks beyzulegen, welcher Paß ihm ohne Bezahlung, doch nicht

we-

weniger, als auf 4 Zentner Blätter, zwey Zentner fabrizirten, oder einen Zentner spänischen zu verabfolgen seye. Mit diesem Passe seye der Tabak an die darinn bestimmte Gränzzollstadt in Fässern, Kisten, oder Ballen auf solche Art gepaket, daß sie plombirt werden können, zu bringen, und darüber ein genaues Verzeichniß nach den Numern, und Zeichen der Fässer, Kisten, oder Ballen mit seinem Sporko = und Nettogewichte, und der Tarra, wie auch der Gattung des darinn enthaltenen Tabaks einzulegen: wobey der Eigenthümer den Tabak entweder die gerade Strasse bis über die in dem Passe gleichfalls bestimmte Ausbruchszollstadt, ohne unterwegs abzuladen, selbst fortführen, oder durch die von der Direkzion bestellten eigenen Spediteur gegen Entrichtung der zu 3 kr. von einem Zentner hungarischen, oder gallizischen Tabak, zu 6 kr. für einen fremden bestimmten Spedizionsgebühr versenden könne.

§. 5. Seye niemanden gestattet ohne Erlaubniß in deutschen, und gallizischen Ländern Tabak anzubauen, noch den mit Erlaubniß der Direkzion angebauten zu verschenken, oder zu vertauschen, noch an jemand anderen als allein an die Direkzion zu verkaufen: daher auch zu Vermeidung alles Unterschleifs jedem Anbauer selben zu seinem eigenen Gebrauche zu spinnen, zu mahlen, zu beizen, oder wie immer zuzurichten verboten werde.

§. 6. Denjenigen, welche in den deutschen, oder gallizischen Ländern um die Erlaubniß, Tabak zu bauen ansuchen, seye dieselbe von den aufgestellten Administrazionen nach Maaße des Gebrauchs, und der dienlich befundenen Ablösung unentgeltlich zu ertheilen. Dieses Ansuchen müsse alle Jahr vor Anbauung des Tabaks gemacht, und zugleich der Grund, und die Grösse desselben, oder des zum Tabakbaue gewidmeten Theiles bestimmt, die erzielten Blätter aber ganz der Tabakadministrazion des Landes in die zur Ablösung festgesezten Oerter abgelieferet werden: wobey die Einlösungspreise nach der Gütte des Blattes von den Landesstellen einverständlich mit der Tabakdirekzion jährlich festgesezet, und von den Administrazionen an der Stelle baar bezahlet werden würden.

§. 7. Die den von der Direkzion fabrizirten Tabak zum allgemeinen Gebrauch verschleissen wollen, haben sich bey der Administrazion zu melden, die ihnen, wenn sie dazu anständig befunden würden, die Erlaubniß zu ertheilen hätte. Diese Verkäufer haben ihre erhaltene schriftliche Erlaubniß nebst dem Verkaufstarif beständig zu jedermanns Einsicht in ihren Verkaufläden anzuheften, und nebst dem festgesezten Preise auch Maas und Gewicht auf das genaueste zu beobachten, widrigens selbe ihre Erlaubniß verlieren, und anbey

mit den auf Betrug in Maas und Gewicht verhängten Strafen beleget werden würden. Wer demnach eine Gattung Tabaks über den festgesezten Tarifspreis bezahle, oder im Gewichte bevortheilet werde, habe den gekauften Tabak dem nächsten Tabakbeamten zu überbringen, dieser den Betrug zu untersuchen, und den überwiesenen Verkäufer dahin zu verhalten, daß selber dem Anzeiger für jedes Loth des entweder zu theuer bezahlten, oder im Gewichte zu geringen Tabaks 1 Gulden erseze.

§. 8. Wenn sich aber in einem Orte niemand um den Tabakverschleuß meldete, und doch daselbst ein Verkaufer nothwendig wäre, so seye die Obrigkeit verbunden den Verkauf einem tauglichen und sichern Manne aufzutragen.

§. 9. Da zu Verhinderung der Einfuhr des fremden Tabaks unumgänglich erforderlich seye, an allen Gränzen Aufseher zu bestellen, so seye Jedermann, ohne Unterschied des Standes, so bald sich einer als Tabakbeamter, oder Aufseher legitimire, demselben nicht nur auf Befragen: ob er Tabak bey sich führe? Rede und Antwort zu geben, sondern auf Verlangen auch in seinen Koffer, und anderen Behältnissen, auch bey besonderem Verdacht in allen seinen Geräthschaften, und an seiner Person nachsuchen zu lassen verbunden. Wenn nun wirklich bey jeman-

den geschwärzter Tabak gefunden würde, müsse er denselben ohne Widerstand den Auffehern übergeben, und sich mit ihnen zu Ablegung des Geständnisses, oder der Rechtfertigung zu dem nächsten Tabakbeamten, oder Ortsobrigkeit stellen: Wenn sich aber in solchem Falle jemand widersezte, so seyen die Aufseher berechtiget, in dieser Absicht allenfalls die Hilfe derjenigen anzurufen, die ihnen Beystand leisten können, um den Widerspenstigen mit Gewalt anzuhalten, und an die nächste Obrigkeit einzubringen, die ihn ohne weiters zu verhaften verbunden seye.

§. 10. Seyen die Tabakaufseher auch innerhalb der Gränzen auf allen Strassen, und Wegen berechtiget, alle des Tabaks wegen verdächtige, sowohl gehende, als fahrende Personen anzuhalten, und bey selben Nachsuchung zu halten: wovon nur die entweder mit gepakten Wägen, oder auf der Post reisende, auch die ordinären Posten, und die Postwägen befreyet seyen, welche nur bey den Gränzzollstazionen, oder bey anderen Wegmauthämtern innerhalb der Länder, niemals aber auf offener Strasse angehalten, und visitiret werden sollen.

§. 11. Nicht minder erfordere die Sicherheit des Gefälls diesen Auffehern das Befugnis einzuräumen, bey Verdacht eines geschwärzten, und verborgen gehaltenen Tabaks in allen, selbst

in

in denen Landesfürstlichen Häusern, ohne Ausnahme Visitazionen vorzunehmen. Doch seyen sie in derley Fällen verbunden, jedesmal eine Gerichtsperson, oder eine Obrigkeit des Orts beyzuziehen, und die Parthey, bey der sie ihre Nachsuchung halten wollen, vor dem Eintritte darum zu begrüssen. In einzeln gelegenen Häusern, wo keine Obrigkeit in der Nähe wäre, können die Aufseher die Untersuchung zwar alleine vornehmen, doch hätten sich selbe bey allen Nachsuchungen zuvor mittels ihrer Urkunden als wirklich kaiserliche Tabakbeamte zu legitimiren.

§. 12. Bey diesen Untersuchungen hätte jede Obrigkeit auf Begehren der Tabakbeamten entweder selbst beyzuwohnen, oder jemanden dazuzusenden, denenselben überhaupt nicht nur auf Anruffen allen verlangten Beystand zu leisten, sondern auch herumwandernde, und bekanntwerdende Tabakverkaufer unverzüglich für sich selbst anzuhalten, dem nächsten Tabakbeamten davon Nachricht zu geben, und selben auch den bey einem Schwärzer gefundenen Tabak gegen Empfangsschein zu behändigen.

§. 13. Wenn dann ein Schwärzer entweder von der Obrigkeit angehalten, oder ihr von den Tabakbeamten übergeben, oder sie von diesen zu Verhörung desselben ersuchet werde, so habe sie den der Schwärzung Beschuldigten in Gegenwart

des Beamten zu vernehmen, seine Aussage genau zu Papier zu bringen, zu unterfertigen, und dem Beamten ohne einer Taxabforderung zuzustellen. Wenn aber die Tabakadministrazion einen solchen Schwärzer selbst zu vernehmen für nöthig befände, und seine Obrigkeit um dessen Stellung schriftlich ersuchte, so seye dieselbe verbunden, ihn unverzüglich der Administrazion zum Verhör zu überschiken. Wie dann auch die Obrigkeiten einander, wechselseitig diejenigen Personen zu stellen hätten, welche als Zeugen bey den Verhören der Schwärzer nöthig wären, und schriftlich begehret würden.

§. 14. Wenn die Administrazion, oder ihre Beamten, adeliche, geistliche, und sonst ansehnlichere Personen mit der persönlichen Vorrufung verschonte, so hätten diese die verlangte Verantwortung über einen wirklichen Fall, oder bey Verdacht der Uiberschreitung des gegenwärtigen Patents innerhalb 14 Tage schriftlich zu erstatten: wenn sie sich aber dessen weigerten, so würden sie von dem Fiskus zu den Landrechten vorgeladen, und allda konstituiret werden.

§. 15. Nach vollendeter Untersuchung stehe das Erkänntnis der weiter unten auf die Schwärzung festgesezten Strafen denen in den Ländern angestellten Tabakadministrazionen zu, welche auch nach Umständen diese Strafen zu mildern befugt seyen.

§. 16.

§. 16. Wenn sich der zu einer Geldstrafe verurtheilte entweder ganz unschuldig, oder durch den Ausspruch der Administrazion zu hart behandelt zu seyn glaube, so stehe demselben binnen 6 Wochen von dem Tag der erhaltenen schriftlichen Nozion der Rekurs zu denen Landrechten frey, welche sich aber in ihrem Spruche buchstäblich an gegenwärtiges Patent, und die darinn bestimmten Strafen ohne aller Mässigung halten würde.

§. 17. Wenn aber die Straffälligen nur eine Nachlassung der von der Administrazion bereits gemässigten Strafe zu erhalten vermeinen, seye ihnen ihren Rekurs in der nämlichen Frist, nach welcher sie nicht mehr gehöret werden, bey der Tabakgefällsdirekzion selbst anzubringen erlaubet.

§. 18. Welche aber die ihnen zuerkannte Geldstrafe nicht erlegen können, seyen dem Landrechte zu übergeben, und von diesem ohne Rükficht auf die von der Administrazion vileicht geschehene Mässigung, nach Verhältnis der ganzen Strafe zu den unten bestimmten körperlichen Strafen zu verurtheilen.

§. 19. Die Strafe der Schwärzung für jedes auf was immer für eine unerlaubte Art hereingebrachte rohe, oder fabrizirte Pfund Tabak seye nebst dem Verfall der Waaren 16 fl.

§. 20. Die nächst den hungarischen, oder fremden Gränzen wohnende, und fremden Tabak

eigenem Gebrauch bey sich führende seyen, wenn dieser mehr, als 2 Loth beträgt, für jedes Loth mit 1 fl. zu bestrafen: in welche Strafe sie auch dann verfallen, wenn sie zwar weniger, jedoch in der Absicht es zu verkaufen, bey sich führten.

§. 21. Die auf die Schwärzung bestimmte Strafe habe nicht nur bey wirklichen Schwärzern, sondern bey allen Plaz, welche anderen zur Schwärzung den Auftrag geben, oder sie dafür bezahlen.

§. 22. Weilen nach Vorschrift des 2. 3. und 4ten §. bey der Ein- und Durchfuhr des fremden Tabak jedesmal ein Paß anzusuchen, sey, so werde derjenige Tabak, welcher, ob er gleich nicht heimlich eingeführet, oder durchgeführet, sondern bey einem Gränzzollamte wirklich angemeldet werde, dennoch als verfallen angesehen, sobald derselbe nicht mit einem Paß von der Direkzion versehen wäre, in welchem Fall doch sonst keine Strafe Plaz greife.

§. 23. Wenn ohne Erlaubniszeddel der Tabakadministrazionen Tabak angebauet werde, so sollen die Tabakpflanzen auf Anzeige eines Tabakbeamten mit Hilfe der Herrschaft, odes des nächsten Gerichts sogleich ausgerissen, gewogen, und für jedes Pfund derselben 1 fl. Strafe bezahlet werden.

§. 24. Wer von dem auch mit Erlaubnis gebauten Tabak etwas verkauft, unter was immer für einem Vorwande einem andern überläst,

oder

oder zu eigenem Genusse spinnet, mahlt, beizt, zurichtet, oder wie immer verbrauchet, solle für jedes Pfund mit 16 fl. bestrafet, im zweyten Betretungsfall aber ausser der Geldstrafe der Erlaubnis zum Tabakanbaue verlustiget werden.

§. 25. Diejenigen, welche einen wirklichen Amtstabak ohne erhaltene Erlaubniß verkaufen, seyen sowohl für jedes schon verkaufte, als zu dieser Bestimmung noch vorfündige Pfund nebst der Konfiskazion des Tabaks mit 16 fl. zu bestrafen; welcher Strafe auch die wissende Kaufer, daß der Verkaufer zu dem Verschleiß nicht berechtiget seye, zu unterliegen hätten.

§. 26. Diejenigen, denen es allenfalls gelingen sollte, ohngeacht der Gränzaufsicht ihre Einschwärzung über die Gränze zu Stand zu bringen, wenn sie diesen Tabak innerhalb den zu der Tabakgefällsdirekzion gehörigen Ländern heimlich entweder selbst herumtragen, oder auch wissentlich für andere bey sich führen, aufbewahren, oder sonst verheimlichen, haben von jeden bey ihnen selbst gefundenen, oder verkauften, gekauften, aufbehaltenen, und verheimlichten Pfund Tabak 16 fl. Strafe zu erlegen.

§. 27. Wer die festgesezte, und von der Tabakdirekzion in einzelnen Fällen vielleicht geminderte Geldstrafe zu erlegen nicht im Stande wäre, seye dafür körperlich, und zwar das erstemal für

jeden Gulden der ganzen Geldstrafe mit einem Tag öffentlicher Arbeit in Eisen; das zweytemal mit Verdopplung dieser Strafe zu bestrafen: doch solle eine solche Strafe sich niemals über 4 Jahre erstreken können.

§. 28. Wer sich den Tabakbeamten, oder Auffsehern auf freyer Strasse, oder bey häuslichen Nachsuchungen mit Gewalt widersezt, sey im Falle, daß wirklich Tabak bey ihm gefunden, und die Kontrabandstrafe nur eine zwey monatliche, oder noch geringere öffentliche Arbeit bestimmen würde, mit doppelter Zeit, fiele aber die Strafe auf länger aus, mit einer um ein Drittheil verlängerten Strafzeit zu belegen.

§. 29. Wer sich aber vermessen würde einen Beamten, oder Auffeher zu schlagen, oder gar zu verwunden, seye nebst dem Ersaz des erweislichen Schadens, und der Heilungskösten auf zwey Jahre zur öffentlichen Arbeit in Eisen zu verurtheilen.

§. 30. Adeliche, oder Personen, bey deren Stand eine dergleichen Leibesstrafe nicht gewöhnlich, oder solche, welche sich mit Geldstrafe loszulösen hinlängliches Vermögen besizen, hätten, falls sie eine gewaltsame Widersezung gegen die Untersuchung ihrer Häuser, Wohnungen, oder Wägen gewagt haben, und wirklich Tabak bey ihnen gefunden werde, die oben auf jedes Pfund

bestimmte Strafe doppelt zu erlegen: wäre aber in diesem Falle auch kein Tabak gefunden, oder die Nachsuchung durch die Widersezung ganz verhinderet worden, so seye derjenige, der die Untersuchung gehinderet habe, mit 50 fl. oder so vielen Tagen öffentlicher Arbeit zu bestrafen.

§. 31. Wenn aber bey einer solchen Widersezung ein Tabakbeamter schwer verwundet, oder tödtlich gemißhandelt würde, so solle der Thäter nach der bestehenden Halsgerichtsordnung behandelt werden.

§. 32. Wer einen Tabakbeamten durch Geschenke zu bestechen suche, damit dieser ihn nicht visitire, oder mit geschwärzten Tabak durchkommen lasse, seye um den zehenfachen Betrag desjenigen, was er angeboten, oder gegeben habe, zu bestrafen; wenn er aber diese Strafe zu bezahlen ausser Stande wäre, müsse er so viele Täge, als die Strafe Gulden beträgt, in Eisen arbeiten.

§. 33. Seyen jene Güterbesizer, Obrigkeiten, Beamte, Richter, Magistrate und Geschworne, welche den Tabakbeamten zu Anhaltung eines Schwärzers, oder eines solchen, der auf offener Strasse sich der Visitazion widersezet, oder zu Nachsuchungen in den Häusern den begehrten Beystand verweigern, oder die, welche die in ihren Gemeinden sich aufhaltenden, und handlenden offenbaren Schwärzer nicht selbst aufheben, oder

end-

endlich, welche den Tabakbeamten auf ihr Anrufen gegen Rotten von Schwärzern nicht zu Hilfe eilen, falls wegen des versagten Beystandes eine bekannte Einschwärzung geschehen, zur nämlichen Geld- oder körperlichen Strafe zu ziehen, als ob sie selbst die Schwärzung gemacht hätten: wenn aber ungeachtet des unterbliebenen Beystandes kein Kontraband erfolget wäre, so seyen sie dennoch mit 50 fl. zu bestrafen.

§. 34. Wenn sich auf der Post Reisende der Nachsuchung der Tabakbeamten widersezten, seyen selbe von den Postmeistern nicht weiter zu befördern; widrigens der Postmeister für jeden Fall der nämlichen Strafe unterliege, mit der die Obrigkeiten, welche den nöthigen Beystand verweigeren, anzusehen seyen.

§. 35. Diejenigen aber, welche den Tabakbeamten in allen Fällen, wo sie angerufen werden, willigen Beystand leisten, hätten das Drittheil der eingehenden Geldstrafen zu erhalten.

§. 36. Diejenigen, durch deren Hilfe die Tabakbeamten einen, oder mehrere nicht ansässige, sondern herumirrende, oder fremde Tabakschwärzer handfest machen, haben, wenn die ergriffenen als wirkliche Schwärzer verurtheilet werden, für jede Mannsperson 2 Dukaten, und für eine Weibsperson 1 Dukaten zu erhalten.

§. 37. Wenn aber die Grundobrigkeiten, Richter, Gemeinden, oder auch einzelne Personen aus eigenem Antrieb, ohne Anrufen, oder Hilfe der Tabakbeamten einen, oder mehrere von ihnen eingefangene Schwärzer überlieferen, so seye ihnen nach geschöpften Erkänntniß, nebst dem Werth des zugleich mit eingelieferten Tabaks für jede Mannsperson 3 Dukaten, und für eine Weibsperson 2 Dukaten zu verabfolgen.

§. 38. Diejenigen, welche eingeschwärzten Tabak, oder die Personen, welche solchen gekauft, oder verkauft haben, an die Tabakbeamten anzeigen, haben das Drittheil der ganzen von dem angezeigten Schwärzer, und dessen Mitschuldigen eingehenden Geldstrafe zu erhalten, falls aber ein Schwärzer selbst seine Mitschuldigen, oder ein Kaufer seinem Verkaufer, oder gegenseitig anzeige, so werde demselben ausser dem ihm bereits versprochenen Drittheile noch die Nachsicht der verdienten eigenen Strafe zugesicheret.

§. 39. Auch seye den auf der Schwärzung wirklich betretenen, oder angezeigten, und deswegen bereits zur Verantwortung gezogenen Schwärzern ihre eigene Strafe ganz, oder zum Theile (nach Umständen) nachzusehen, wenn sie andere Mitschuldige, oder denen sie Tabak verkauft, oder von denen sie einen angekauft, freywillig entdeken, und sie davon rechtsbeständig überzeigen.

§. 40. Werden zur Verjährungszeit der auf die Schwärzung festgesezten Strafen 5 Jahre bestimmet.

§. 41. Werde denen sämmentlichen Tabakbeamten nicht nur eine strenge Redlichkeit, sondern auch die nöthige Bescheidenheit in allen ihren Amtshandlungen bey Vermeidung der schärfesten, und unnachsichtlichen Bestrafungen auf das nachdrüklichste empfohlen. Patent Wien vom 8ten Maymonat 1784.

Tabakpatentsnachtrag, vermög welchen erkläret würde, nachdem der 20 §. des k. k. Tabakpatents vielfältig so verstanden werde, als ob jene nächst den hungarischen, oder fremden Gränzen wohnende die nur 2 Loth, oder weniger fremdem Tabaks haben, nicht sträflich, mithin 2 Loth zu eigenem Gebrauch erlaubt wären. Gleichwie aber in den vorhergehenden 19ten §. überhaupt auf jedes über fremde, oder die hungarische Gränze hereingebrachtes Pfund Tabak, nebst der Konfiskazion zur Strafe 16 fl. folglich auf ein Loth 30 kr. gesezet seyen, mithin diese Strafe in dem nachfolgenden 20ten §. für jene, die an den Gränzen wohnen, mit einem Gulden für ein Loth sogar verdoppelt seye, so verstehe sich offenbar die Ausnahme, wann sie nicht mehr, als zwey Loth, und zu eigenem Gebrauch bey sich führen, nur dahin, daß sie alsdann nur nicht die besondere

dop-

doppelte Strafe per 1 fl. vom Loth, wohl aber die allgemeine per 30 kr. vom Loth nebst dem Verfall des Tabaks zu bezahlen haben; jedoch verstehe sich diese Strafe, und Verbot nicht auf Passagiers, als ob auch diesen sogar ihre Tabaksdosen visitiret werden könnten. Kurrenda vom 19ten Jenner 1785.

Taxen für die Studierende seyen bey Aufhörung des unentgeltlichen Unterrichts auf sammentlichen Gymnasien Lyzeen, und Universitäten, mit Anfang des im November 1784. eröfneten Lehrjahrganges von Se. Majestät folgendermassen bestimmet worden:

Für die lateinischen Schulen oder Gymnasien, sie mögen einzeln an einem Ort, oder neben den Lyzeen, und Universitäten bestehen, gleich jährlich — — — — — 12 fl.

Für die philosophischen und chirurgischen Studien auf Universitäten, und Lyzeen gleich 18 fl.

Für die übrigen höheren Wissenschaften auf Lyzeen ebenfalls — — — 18 fl.

Für die übrigen höheren Wissenschaften auf Universitäten — — — 30 fl.

Um diese Bezahlung zu erleichteren, soll das Jahrgeld auf 10 Lehrmonate untergetheilet, und bey den lateinischen Schulen monatlich mit — — — 1 fl. 12 kr.

Für

Für die philosophischen, und chirurgischen Studien auf Universitäten, und Lyzeen — — — 1 fl. 48 kr.

Für die höheren Wissenschaften auf Lyzeen — — — 1 fl. 48 kr.

Für die höheren Wissenschaften auf den Universitäten — — 3 fl. — vorhinein bey den zu Einhebung des Unterrichtsgeldes bestimmten Beamten erleget werden; dessen Betrag dahin bestimmet seye, die Stipendien zur Unterstüzung der besseren Talente der unvermögenden Klasse zu vergrösseren. Hofk. Dekret vom 26ten April 1784.

Taxen der Urtheile, wegen verschiedentlicher und irriger Aufnehmung des Patents vom 1ten Novemb. 1781. in Ansehen derselben werde erkläret:

§. 1. Daß die für ein Urtheil bestimmte Taxe jede der streitenden zwey Partheyen ganz zu bezahlen habe.

§. 2. Daß für ein Appellazionsurtheil wodurch der Spruch erster Instanz bestättiget werde, jene Parthey, so appelliret hat, das doppelte der Taxe, die von ihr für das Urtheil der ersten Instanz bezahlet worden, zu entrichten, dagegen jene Parthey, wider welche die Appellazion ergriffen worden, keine Urtheilstaxe in diesem Fall zu bezahlen habe.

§. 3. Daß für ein Appellazionsurtheil, wodurch der Spruch erster Instanz abgeänderet worden, jede Parthey jene Urtheilstaxe, so von ihr für das Urtheil erster Instanz bezahlet worden, zu entrichten habe. Patent Wien vom 7ten August 1782.

Taxen der Urtheile, da selbe in Fällen der 138. 139. 172. und 173ten §. allgemeiner Gerichtsordnung, wo es nämlich um Urtheile auf den Beweis durch Zeugen, und um Urtheile über den durch Zeugen, und eingelegte Schriften geführten Beweis zu thun ist, zerschiedentlich bezogen werden; als würden sammentliche Gerichte auf die Taxordnung vom 1ten November 1781. und dahin angewiesen, daß von beyder Gattung der Urtheile, weil die Fälle der genennten §§. in der 4ten Rubrik nicht ausgedruket seyen, die Taxe nach der 6ten Rubrik einzulangen seye. Verord. vom 10ten Hornung 1785.

Taz vom Brandwein siehe lit. B.

Teppiche, das Hausiren mit selben den Tyrolern erlaubet: siehe Hausiren lit. H.

Teschner Messe: siehe lit. M.

Thaler Bayrische falsche: siehe lit. B.

Theresianische Akademie Umstaltung siehe lit. A.

Todtengräbertax: siehe Begräbniß der Todten lit. B.

Todtenkörper, ob sie mit, oder ohne Truhe zu beerdigen seyen: siehe Begräbniß lit. B.

Toleranzgeschäfte, wie sich in selben zu verhalten seye: siehe Religionstoleranz lit. R.

Tücher, Mayländische, und Toskanische, seyen mit den Limburger Tüchern gleich zu halten, folglich bey der Einfuhr in die Erblande mit einem Konsumozoll von einem Gulden vom Pfund zu belegen. Kurrende vom 12ten Jenner 1785.

Türkische Piasters derenselben Werth; siehe lit. P.

Tyrolerkäse, derenselben Verzollung siehe lit. K.

# U.

Uiberlassung des Eigenthums unterthäniger Gründe an deren Besizer: siehe Eigenthumsüberlassung lit. E.

Verkauf der Gülten, wie er zu geschehen habe, siehe lit. G.

Verkauf und Ausschank, der von denen Unterthanen selbst erzeigten Naturalien: siehe Unterthanen.

Verlängerung der Jahrmärkte, wieder aufgehoben siehe lit. I.

Vermögensbekänntniß der Geistlichen, wie selbe zu geschehen habe: siehe Bekänntniß lit. B.

Vermögen hungarisches, wann es als ein solches zu betrachten, und folglich von der Erbsteuer und Sterbtax zu befreyen seye: siehe Hungarisches Vermögen lit H.

Vertheilung selbst eigene, eines legirten Allmoßen verboten. Siehe Allmoßen li.. A.

Verwalters- oder Pachters-Abänderung jede solle dem betreffenden Kreisamt angezeiget werden. Siehe Abänderung lit. A.

Verzollung der in die Türkey, oder Krimm versendeten Waaren. Siehe Ausfuhr der Waaren lit. A.

Viehseuchen, das über diesen Gegenstand handelnde Buch des Professors Wollstein werde zum Behuf der Medicorum und Chyrurgorum, vorzüglich auch denen Obrigkeiten, Wirthschaftsbeamten, und Landwirthen, und überhaupt allen allgemein anempfohlen nebst der Bekanntmachung, daß dieses für die Seuchen des Horn- und Schafviehes geeignete Buch, samt dem Unterricht für die Schmiede in Ansehung der Pferde bey dem Buchdruker von Kurzbök in Wien zu bekommen seye. Hofk. Dekret vom 9ten Novemb. 1781.

Umschreibung der Gülten, solle ohne vorher gepflogener Richtigkeit bey der Landtafel

nicht vorgenommen werden. Siehe Gültenumschreibung lit. G.

Unadeliche Personen, welche selbst ein Richteramt begleiten, derenselben Gerichtsstand. Siehe Gerichtsbarkeit, lit. G.

Unadeliche Personen, welche ehevor unter der Regierung standen, derenselben Gerichtsstand. Siehe Gerichtsbarkeit lit. G.

Unterrichtsgeld der Studierenden auf Gymnasien, Lyzeen, und Universitäten; siehe Taxen der Studierenden lit. T.

Unterthansregulativ in Krain, vermög welchen nach dem Beyspiel der übrigen Erbländer auch in dem Herzogthum Krain eine gemässigte Unterthänigkeit mittels folgender Grundsäze eingeführet werde; als

§. 1. Habe es in Ansehung der denen Unterthanen in Krain bisher ohne alle Einschränkung gestatteten Verehelichungen bey der dermaligen Verfassung noch ferners zu verbleiben.

§. 2. Stehe jedem frey (doch bey Beobachtung der Werbbezirksvorschriften) von der Herrschaft hinwegzuziehen, und sich innerhalb des Landes niederzulassen, oder Dienste zu suchen; wenn er nur durch den unentgeltlich zu erhaltenden Entlaßschein der Herrschaft erweisen könne, daß er von der vorigen obrigkeitlichen Pflicht entlassen seye. Damit aber die Gründe zum Nachtheil des

allgemeinen Feldbaues nicht unbestellt bleiben, so seye dem angesessenen Unterthan der Abzug nicht eher zu gestatten, als bis er einen anderen tauglichen Landwirth auf seinen Grund gestellet habe.

§. 3. Werde jenen Obrigkeiten, welche bisher berechtiget waren, nebst der Abgabe für die aus der Leibeigenschaft getretene Person von dem mit sich nehmenden Vermögen das Abkaufgeld abzunehmen, diese Abnahme noch ferner gestattet, jedoch zu Verhütung der aus dieser vorher willkührlichen Abnahm entstehen könnenden Bedrükungen hiemit verordnet, daß es sich niemals über 5 pro Cento des aus ihrer Jurisdikzion gehenden Vermögens erstreken solle.

§. 4. Stehe denen Unterthanen nach Willkuhr frey Handwerke und Künste zu erlernen, und ihrer Nahrung und Erwerbung, wo sie solche finden, ohne Hinderniß nachzugehen.

§. 5. Seyen die Unterthanen in Krain (gleichwie dermalen) auch künftig von denen Hof- oder Waisendiensten vollkommen frey zu lassen.

§. 6. Könne von den Unterthanen nichts anderes, oder mehreres abgeforderet werden, als was für die unterthänigen Gründe an Robothen, Natural- und Geldentrichtungen durch die Urbarien, und das nunmehr bereits festgesezte Robothpatent bestimmet sey; wobey übrigens die Unterthanen ihren Obrigkeiten auch in Zukunft, wie

zuvor, nach denen bestehenden Gesezen zum Gehorsam verbunden bleiben. Patent Laibach vom 13ten Herbstmonat 1782.

**Unterthanen Hungarische**, in weit sie als solche zu betrachten, und von der Erbsteuer, und Sterbtaxe zu befreyen seyen: siehe Hungarisches Vermögen lit. H.

**Unterthanen denen**, sollen von denen Grundobrigkeiten bey schwerester Bestrafung keine Lebensmittel, oder Getränke, unter was immer für einem Nahmen, und Vorwande zum Kauf, Verkauf, oder Ausschanke auf obrigkeitliche Rechnung aufgedrungen, auch dieselben keineswegs gezwungen werden, ihre Getränke zu einem höheren Preise, als die Obrigkeit, auszuschenken, sondern seye jedem die Freyheit zugestanden, die von ihm selbst erzeigten Lebensmittel, Wein, und Obstmost zu allen Zeiten des Jahrs, wie, wann, und in welchem Preise er will, zu verkaufen, oder auszuschenken. Circulare vom 17ten August 1784.

**Unterthanen**, wann denenselben die neu eingerichtete Stiftbüchel zu verabfolgen seyen. Siehe Stiftbüchel lit. S.

**Unterwienerwalds = Kreisamtsüberfezung** siehe Kreisamt lit. K.

**Vorlesungen Private** für die studierende Jugend wie, und wann sie erlaubet seyen: siehe Jugend studierende lit. I.

Vormerkungsbücher der Berggerichte: siehe lit. B.

Urkunden, und Indulten päbstlicher Ansuchen seye durch die Landesstelle an Behörde einzubegleiten. Siehe Päbstliche Urkunden lit. P.

Urtheils-Taxenbestimmung: siehe lit. T.

# W.

Waaren, welche in die Türkey, oder Krimm versendet werden, derenselben Verzollung: siehe Ausfuhr der Waaren lit. A.

Wanderpässe und Kundschaften, derenselben Stempel, siehe Kundschaften lit. K.

Wasserfahrt, oder Floßfahrt auf dem Muhrstrom seye künftig für Jedermann frey, mithin das bisher zu Gunst der 5 Wasserfahrer zu Radkersburg bestandene Monopolium von nun an aufgehoben erkläret. Verordnung vom 11ten Okt. 1784.

Wein- oder Mostausschank den Unterthanen zu allen Zeiten des Jahrs erlaubt, siehe Unterthanen lit. U.

Wein, österreichisch und hungarischer, Ausfuhrszoll, siehe hungarische Weine lit. H.

Werbbezirksmaaßregeln, und Belehrung für die politische Bezirkskommissarien, vermög welcher dieselbe

§. 1. auf die im Jahr 1778 für die Grundobrigkeiten, und Werbbezirkskommissarien erlassene Erklärung der Konskripzion, und der in den Konskripzionsbögen enthaltenen Rubriken angewiesen würden.

§. 2. Komme es nach erhobener Bevölkerung des Landes nur darauf an, dem Bevölkerungsstand des Landes in stäter Evidenz zu erhalten: zu welchem Ende

§. 3. fur das Künftige jährlich eine Lokalrevision der Werbbezirke angeordnet seye, welche durch die Militäroffiziers aller Orten von Haus zu Haus geschehe, ausser in denen Hauptstädten, wo die Hausinhaber für die Richtigkeit der Meldungen aller Aenderungen zu stehen haben, die sich sowohl bey ihren eigenen, als andern in ihren Häusern wohnenden Familien ergeben.

§. 4. Bey dieser Revision, die alle Jahr mit Ende Febr. anzufangen, und längstens bis Ende May zu beendigen wäre, haben jederzeit diejenigen Individuen, welche die politische Populazionsbücher führen, oder in deren Verhinderungsfalle andere solche von dem Geschäfte völlig unterrichtete Individuen zu erscheinen, und gedachte Bücher mitzubringen.

§. 5. Damit aber diese jährl. Revision mit Verläßlichkeit, und ohne vielen Zeitverlust bewirket werde, so seyen unter dem Jahre alle in der Bevölkerung eines Orts vorfallende Aenderungen, so wie jene, die sich bey den auf unbestimmte Zeit Beurlaubten von der Infanterie, und dem Fuhrwesen äussern, in die bey dem Politikum befindliche Ortschaftsbücher von Zeit zu Zeit richtig einzutragen.

§. 6. Wobey immer die Grundsäze der ersten Aufnahme des Bevölkerungstandes, und der darauf gefolgten Rektifikazion zu beobachten seyen.

§. 7. Die politischen Populazionsbücher seyen bey den Bezirkskommissarien, dann bey den obrigkeitlichen, und Magistratualbeamten aller Orte vorhanden; und auf denen Familienbögen seye Raums genug, den Zuwachs und Abgang zu bemerken.

§. 8. Es habe dahero jeder Familienvater, so oft sich in seiner Familie eine persönliche, wie immer geartete Aenderung ergebe, dem betreffenden das politische Populazionsbuch führenden Individuo davon die mündliche Meldung zu machen, welches hierauf diese Aenderung an dem gehörigen Ort im Buche alsogleich zu bemerken habe.

§. 9. Damit aber die mündlichen Meldungen von den vorfallenden Aenderungen in jenen Gegenden, wo die Bezirkskommissarien, und obrigkeitli-

che Beamte über mehrere, und allenfalls entfernte Ortschaften die politische Populazionsbücher zu führen hätten, richtig geschehen mögen, so seyen ihnen die ersten Beamten, oder wen sie sonsten in diesen entfernten Ortschaften dazu tauglich fänden, zur Aushilfe beyzugeben; wobey sich jeder Ausgewählte, er mag hernach was immer für einer Grundobrigkeit unterworfen seyn, diesem Geschäfte ohne Einwendung zu unterziehen, und seine Schuldigkeit mit möglichster Genauigkeit zu erfüllen, sich auch ohne ausdrüklicher Bewilligung der Landesstelle keineswegs davon zu entledigen habe.

§. 10. Dieses Individuum könne nach erhaltener nöthiger Anleitung mit geringer Mühe die Meldungen von den Familienhäuptern aufnehmen, und dem das politische Populazionsbuch führenden Beamten weiters zukommen machen.

§. 11. An jenen Gegenden aber, wo auch auf diese Art die Meldungen an die das politische Populazionsbuch führende Individuen nicht gelangen könnten, habe die Meldung an Sonn- und gebotenen Festtägen zu geschehen, wo sich das Landvolk wegen dem Gottesdienst in der Pfarre einfindet.

§. 12. Auf diese Art werde der Bevölkerungsstand am leichtesten, und sichersten in der Evidenz erhalten: weilen ausser diesem unter dem Jahre keine weiteren Anzeigen, oder Meldung für das

Mi-

Militär, auch keine vorhin üblich geweste schriftliche Meldungszetteln nöthig seyen.

§. 13. Wenn die sich bey Familien ergebende Aenderungen bey dem politischen Ortschaftspopulazionsbuch vorgeschriebenermassen anzuzeigen unterlassen würden, so seyen die Adeliche, Geistliche, Beamte, Honoraziores, und Bürger in den Städten für jede in ihrer Familie vorgekommene, und und längstens inner 14 Tägen auf vorberührte Art nicht angezeigte Aenderung mit 30 kr. die Familienhäupter von unterthänigem Bauernstand aber mit einem 24stündigen Arrest zu bestrafen.

§. 14. Wenn dann mit Ende Hornungs jeden Jahrs zur Lokalrevision geschritten werde, so haben die Werbbezirksoffiziere über die in den politischen Ortschaftsbüchern gemachte Eintragung, und Aenderungen die Beaugenscheinigung einzunehmen, selbe in Gegenwart des politischen Beamtens zu rektifiziren, und die mitsichgebrachte Paria der militarischen Ortschaftsbücher mit jenen gleichlautend zu machen.

§. 15. Wenn nun beyderley Populazionsbücher, sowohl die politische, als militärische rektifiziret, und völlig richtig gestellet worden, so werden aus selben die Ortschafts- aus diesen aber die Kompagniebezirks- Summarien in duplo verfasset, und das eine Pare dem betrefenden Regiment, das andere aber dem betreffenden Kreisamt

zu-

zugesendet; diese beyde verfassen sodann die Summarien über den ganzen Werbbezirk des Regiments, und das Regiment überschikt sein Summarium an das Generalkommando: das Kreisamt aber übergiebt das seinige der Landesstelle, bey welcher das Totale über das ganze Land zu Stande gebracht wird. Auf diese Art werde von Jahr zu Jahr mit der Evidenzhaltung des Populazionsstandes, dann mit Abschluß, und Einsendung der Summarien fortgefahren, diesen lezteren aber ein besonderes Verzeichnis der in dem ganzen Werbbezirk vorhandenen Bäkenpursche beygeleget; woraus die Kreisämter über die einzelne Verzeichnisse verfassen werden, welche die politische Bezirkskommissarien über derley in jedem Kantone befindliche Pursche zugleich mit den Kompagniebezirkssummarien gedachten Kreisämtern besonders zu überreichen haben.

§. 16. Der Viehstand seye alle Jahr bey der Werbbezirksrevision neu aufzunehmen, und dahero über die durch Zuwachs, und Abgang sich dabey ergebende Aenderungen unter dem Jahr keine Meldung zu machen: welche Aufnahme sich blos auf die Pferde, dann auf die Zug- und Mastochsen zu erstreken hätte.

§. 17. Die Verfassung, und Abschliessung der Viehstandsummarien, habe wie jene der Bevölkerung zu geschehen.

§. 18.

§. 18. Nebst den Zug- und Mastochsen werden in jedem Lande alle vorfindige Pferde ohne Ausnahm, und ohne Rükficht, wem solche gehören, konskribiret, zu denen verschiedenen Kriegsbedürfnissen aber nur jene klassifiziret, welche vermög Wachsthum, Alter, und übrigen Eigenschaf- dazu angemessen, und die Eigenthümer im erforderungsfall gegen die festgesezte Bezahlung ohnweigerlich herbeyzustellen schuldig seyen.

§. 19. Wer sowohl in Städten, als auf dem Lande bey einem ausbrechenden Krieg von seinen haltenden Pferden eines, oder mehrere zum Dienst der Armee gegen Bezahlung herzugeben habe, hange von dem Ermessen des Politikums ab, und geschehe in Ansehung des Militärs genug, wenn die Erfodernis ihre hinlängliche Bedekung habe.

§. 20. Nur seye zu Schonung des Kontribuzionsstandes, und um den Akerbau die ohnentbehrlichen Pferde nicht zu entziehen, nicht bloß auf die Pferde des Landmanns, sondern vorzüglich auf jene der Bürger, Klöster, Pfarrer, und Beamten, auch auf die Pferde der Adelichen, und Geistlichen von höheren Range (so weit sie solche nicht ausdrüklich zu ihrem eigenen Gebrauch nöthig haben) der Antrag zu machen; welches von Seite des Politikums, und Militärs immer genau zu beobachten seye.

§. 21. Da zu denen Kriegsbedürfnissen keine andere, als vollkommen taugliche Pferde zu erwählen seyen, so sollen die in Antrag kommende bey der Klassifizirung ordentlich gemessen, und ihrer Tauglichkeit halber untersuchet werden: wobey sich aber aller Heiklichkeit zu enthalten, und nicht die Schönheit, sondern das Alter, die Tüchtigkeit, und Stärke der Pferde zur Absicht zu nehmen wäre.

§. 22. Um beständig in der Känntnis zu seyn, mit wie vielen Pferden jeder Werbbezirk über die Erfordernis des eigenen Werbbezirksregiments für andere Regimente aufkommen könne, und wie viele ausser diesen noch zur Bespannung der Artillerie- Fuhrwesens- eiserner Bakösen, Pontons- Laufbrüken, Kanzley, und Kassawägen übrig verbleiben, oder, wo in einem Werkbezirk nicht so viele Pferde vorfindig wären, um das eigene Werbbezirks-Regiment mit der nöthigen Bespannung zu versehen, und woher dieses den Abgang zu bekommen habe, müsse jedes Werbbezirksregiment noch einen Ausweis in duplo verfassen, um eine Pare davon mit dem Regiments, und Bezirks-Summarium dem Generalkommando, das andere aber dem Kreisamt zu übergeben, welches selbes mit dem vorgeschriebenen Summarium über den Populazions- und Viehstand an die Landesstelle zu befördern habe.

§. 23.

§. 23. Wie der Stand der Bevölkerung, und des Viehes in Friedenszeiten in der Evidenz erhalten werde, müsse solches auch ununterbrochen in Kriegszeiten geschehen.

§. 24. Wenn bey einem ausbrechenden Kriege nebst den Feld- auch die Garnisonsbataillons aus denen Werbbezirken abzuruken hätten, so seyen die Werbbezirksangelegenheiten durch Kommandirte von den Garnisonsbataillons, die zu Feldkriegsdiensten nicht mehr angemessen seyen, zu besorgen, und habe jedes Regiment nach seiner Situazion zu beurtheilen, wie viel es an derley zu Felddiensten untauglichen Ober- und Unteroffiziers, dann Gemeinen zu diesem Ende in seinem Werbbezirk zurükzulassen nöthig habe.

§. 25. Diese Offiziers sollen von der Konskripzion und Werbbezirkseinrichtung vollkomene Känntniß haben, und alle im Regiment vorhandene militarische Populazionsbücher zur künftigen Besorgung in Verwahrung übernehmen; das Politikum aber habe all jenes, was demselben in Absicht auf die Evidenzhaltung des Populazionsstandes dermalen zukomme, auch in Kriegszeiten genauest zu besorgen, und solchergestalten die von Zeit zu Zeit bey jeder Familie vorfallenden Veränderungen ohne Unterlaß in die in Händen habende Populazionsbücher einzutragen, und bey der jährlichen Werbbezirksrevision dazu alles nö-

thige so wie in Friedenszeiten in Bereitschaft zu haben, und selbe ohne Hinderniß zu bewirken.

§. 26. Wo das Garnisonsbataillon selbst im Bezirk bleibe, und mithin selbes die militärischen Populazionsbücher übernehme, könne es nicht schwer fallen, die Werbbezirksrevision durch die dabey befindlichen Offiziers einverständlich mit dem Politikum alle Jahr um die nemliche Zeit, und auf gleiche Art wie in Friedenszeiten zu vollziehen.

§. 27. Wo aber vom Garnisonsbataillon nur ein Kommando von einigen Ober- dann Unteroffiziers, und Gemeinen in dem Werbbezirk zurükverbleibe, seye die weitere Aushilf an Offiziers, und Militärschreibern zu Bewirkung der jährlichen Werbbezirksrevision in Kriegszeiten von der Armee aus zu leisten, weil, wenn die Regimenter in die Kantonirungsquartiere einrüken, jedes derselben ohne Nachtheil des Dienstes einige Offiziers nebst so vielen des Lesens, und Schreibens kundigen obligaten Leuten auf einige Monathe, bis nämlich die Werbbezirksrevision vollbracht wäre, entbehren könne.

§. 28. Daher hätten die Generalkommandi in denen konskribirten Ländern, sobald der Winter hereinrüke, um die dießfällige Aushilfe an Offiziers, und Militärschreibern mit Benennung der Zahl, wie viel von einem, und anderen erforderlich seyen, sich an das Generalkommando der Armee

mee zu verwenden, und zugleich einverständlich mit dem Politikum die Einleitung zu trefen, daß, sobald die Offiziers von der Armee bey den Werbbezirken anlangen, mit der Revision sogleich zu Werk gegangen werden, und diese Offiziers, welche sich die Beschleunigung des Geschäfts äuserst angelegen seyn lassen sollen, nach Beendigung desselben ungesäumt wieder zu ihren Regimentern zur Armee zurükkehren können.

§. 29. Auch köñe in jenen Werbbezirken zu Kriegszeiten wo Offiziers von der Armee aushelfen müssen, die Revision um 1, oder 2 Monat früher bewirket werden, als es zu Friedenszeiten zu geschehen pflege; weil man sich im Krieg nach denen Umständen zu richten, und der Aushilfe an Offiziers, und obligaten Leuten von der Armee damahls zu bedienen habe, wenn sie die Regimenter ohne Nachtheil des anderweiten Dienstes entbehren können.

§. 30. Die jährlichen Werbbezirksrevisionen, bey denen zugleich allzeit der Viehstand neu aufzunehmen, und zu klassifiziren seye, sollen währendem Kriege mit der nämlichen Genauigkeit, wie zu Friedenszeiten vorgenommen, folglich von denen Offiziers, die in Beyseyn der politischen Beamten solche zu verrichten haben, über die in denen politischen Ortschaftsbüchern angebrachten Aenderungen, und Vormerkungen die Beaugenscheinigungen eingenommen, die Bücher in Ge-

genwart dieser Beamten, so weit es erforderlich wäre, rektifiziret, und mit selben die mitbringenden militärischen Ortschaftsbücher wieder gleichlautend gemacht werden.

§. 31. Nach vollendeter Revision, und vollständiger Berichtigung der politisch, und militärischen Konskripzionsbücher seyen aus solchen alsdann die Ortschaftssummarien, aus diesen die Kompagnie, dann Regimentsbezirks, und endlich die Hauptpopulazions, und Viehstandssummarien über die Länder auf eben die Art, wie es für Friedenszeiten vorgeschrieben, zu verfassen, und aus allen Ländern längstens bis Ende Juny von dem Generalkommando, so, wie von denen Länderstellen an die böhmisch-österreichische Hofkanzley einzusenden.

§. 32. Die Konskripzions- oder Familienbögen seyen so eingerichtet, daß sie bey einer nicht sehr starken, oder mit gar vielen Aenderungen überhäuften Familie auf mehrere Jahre hinreichen.

§. 33. Diese Bögen seyen sodann zu Verminderung der Ausgaben, so lang es thunlich, beyzubehalten, und nur die alten, ganz angefüllten folglich nicht mehr brauchbare Bögen mit neuen auszuwechseln.

§. 34. Was sowohl an diesen, als an den Zugviehbeschreibungsbögen, an Ortschaftssummarien von dem Populazions- und Viehstande, und

derley Sekzionstabellen von Jahr zu Jahr aufs neue erforderlich seye, werde von dem Aerarium beygeschaft, wegen deren Uiberkommung sich die Bezirkskommissarien bey der k. k. Kammerbuchhalterey in Konskripzionsangelegenheiten zu melden, und genau zu beobachten haben, daß diese Papiere zu dem bestimmten Gebrauch verwendet, und nicht umsonst verdorben werden. Circulare Laibach vom 2ten July 1781.

Werber fremde, Deserteurs, und Entführer der Unterthanen, wie sie im Betretungsfall zu behandeln seyen. Siehe Deserteurs.

Werkstätte des Kupfers: siehe lit. K.

Wetterschießen, seye hiemit, unter was immer für einem Vorwand solches geschehe, nachdrücklich verboten, noch weniger aber zu diesem aus ledigem Misbrauch herrührenden Wetterschießen in Geld, oder æquivalenti etwas beyzutragen erlaubet; massen die Uibertreter im Uiberweisungsfall empfindlich zu bestrafen seyen. Patent Laibach vom 30sten July 1773.

Wiener Ellengebrauch: siehe lit. E.

Wollsteins Abhandlung von Viehseuchen werde dem Publikum empfohlen. Siehe Viehseuchen lit. V.

Würhende Hunde, die wegen selben getroffene Anstalten: siehe Hunde lit. H.

# Z.

Zechini venezianische falsche, die im Korn, oder feinem Gehalte bey 17 pro cento zu gering gemünzet seyen, und von denen ächten in deme hauptsächlich unterschieden würden, weil sie in der Farbe bleicher, nicht leicht biegsam, in der Mitte nicht flach, sondern erhoben, und diker, als auf dem Rande wären, beynebens auch keinen Gold, sondern mehr einen Silberklang hätten, davor solle sich das Publikum hüten. Avertissement Wien vom 26sten Augusti 1780.

Zeugnisse, oder Attestaten, von deren gehörigen Stempel: siehe Attestat lit. A.

Zimmentirverordnung vom 10ten November 1784. vermög welcher

§. 1. Alle diejenige, welche bey was immer für Gewerben, und Beschäftigung nach Maaß, oder Gewicht ankaufen, oder verkaufen, sich bey ihrer Verkehrung zimmentirter Waagen, Gewicht, und Maaße zu bedienen haben; wozu auch die k. k. Aemter, und Kassen verbunden seyen. Jene Gewerbe aber, welche mit äzenden, oder feuchten Feilschaften handeln, dürfen ihre Waare auch mit zimmentirten eisernen Gewichten nicht auswägen.

§. 2. Seye zu Beobachtung dieser allgemeinen Vorschrift festgesezet, daß, wo von den Grundobrig-

obrigkeiten Dienst- und Schüttgetraid bisher in einem anderen, als dem gewöhnlichen Maaße eingebracht worden, die alten Maaße sogleich nach dem berichtigten neuen Wienermaaße genau abgefachet, ihr Inhalt von dem Zimmentirungshauptamt, oder den Landstazionen berechnet, und darauf gebrannt werden soll. In Zukunft aber, wenn die vorhandenen alten Maaßarten unbrauchbar geworden, seyen die neuen nach dem allgemeinen Maaße zu verfertigen, und die Abführung des Kornwerks nach dem gegen dem alten Maaße berechneten Verhältnisse auszugleichen.

§. 3. Weil nach gegenwärtiger Veranstaltung auch die Gefäße von Erde, und Glas zimmentirt werden können, so solle den Gästen in den Schenkhäusern das Getränk eben in keinem anderen, als zimmentirten Gefäßen vorgesezet werden.

§. 4. Zu Hindanhaltung aller Uibervortheilung durch unzimmentirte Maaße, und Gewicht seye alle Handwerken, welchen die Fabrizirung der Waagen und Gewichte erlaubt wäre, auch jedermann, der was immer für Maaßarten zu Kauf habe, verboten, eine Waage, Gewicht, oder Maaß zu verkaufen, die nicht schon vorläufig zimmentiret wäre. Und seyen, die vormals gewöhnlichen Männelgewichte, Dratwagen, hölzernen Ellen, steinernen, und bleyernen Gewichte

in Zukunft weder zu verkaufen, noch in öffentlichen Verkehrungen zu gebrauchen erlaubet.

§. 5. Die Handlungen und Gewerbe, welche nach dieser Verordnung zimmentirte Waagen, Gewichte, und Maaße zu führen haben, sollen dieselben alle zwey Jahre, und zwar vor Ausgang des zweyten Jahres von neuen zimmentiren lassen. Fleischhauer, Flekfieder, Fleischselcher, Brätelbrater, Kässtecher, Wildbräthändler, Fischkäufler, Häringer, und Salzwäger, wie auch die Hammersgewerbe, Rothmeister, Hakenschmiede, Sensenschmiede, Kupferhammerschmiede, Pfannenschmiede, Rauch- oder Flosseneisenverleger, dann das Vorderbergwerk, Eisenärzt, und die Eisengußwerke innerhalb des Gräzer, Klagenfurther, und Laibacher Pomeriums, als Gewerbe, wo die Gewichte durch häufigen Gebrauch mehr abgenüzt werden, seyen zu dieser Erneuerung der Zimmentirung jährlich verbunden

§. 6. In Gräz, und dem ganzen Gräzer Kreise werde die Zimmentirung von dem Zimmentirungshauptamte besorget. In den übrigen Städten Steyermarks aber seye dieselbe den Magistraten zu Prugg, Judenburg, Mahrburg, Cilli, in Kärnthen zu Klagenfurth, Villach, Wolfsberg, Althofen, in Krain zu Laibach, Neustadtl, Adelsberg, und Neumarktl aufgetragen. Diese Magistrate, die in der Manipulazion von dem Zimmenti-

tirungshauptamt zu Gräz abhängen, und in zweifelhaften Fällen mit selben zu korrespondiren hätten, seyen bereits mit ihren Instrukzionen, und einem Personal von zwey Personen versehen, welche nach erhaltenem Unterricht gegen bestimmte Belohnung bey diesem Geschäfte beständig verbleiben sollen.

§. 7. Jedem dieser Unterzimmentirungsämter seye zu Erhaltung der Ordnung ein eigener Bezirk der vornehmenden Zimmentirung zugetheilet: doch seye wegen Gleichförmigkeit der Zimmentirung jedes an einem Orte zimmentirtes Stük auch in den übrigen Bezirken für ächt zu halten, und jedermann frey gelassen, auch anderswo zimmentirtes Maaß, und Gewicht zu führen.

§. 8. Die Zimmentirungstaxen, Ausbesserungslohn, und Verkaufspreis neuer Waagen, Maaße, und Gewicht seyen in der bereits erlassenen Zimmentirungstaxordnung bestimmet.

§. 9. Die Untersuchung wegen Befolgung dieser Vorschrift seye in Graz von dem Zimmentirungshauptamt vorzunehmen, und die Uibertreter dem J. O. Gubernium durch die Kammerprokuratur zur Bestrafung anzuzeigen. Im Erforderungsfall des gerichtlichen Beystandes, solle selber dem Amte in dem Burgfriede von dem Stadtmagistrat bey schwerester Verantwortung, auf dem Lande aber von jeder Markts- oder Dorfs-

obrigkeit bey 16 Reichsthaler Strafe durch Abordnung einer vertrauten Person geleistet werden.

§. 10. Auf dem Lande liege, wie alle übrige politische Aufsichten, auch die Aufsicht über Maaß und Gewicht, nebst deren Untersuchung den Burgfrieds- und Dorfobrigkeiten ob; welche bey ihren untergebenen Partheyen, die nach Maaß und Gewicht ein Gewerb treiben, auch wo kein Verdacht vorhanden, jährlich wenigstens einmal und unversehens, im Fall einer Anklage, oder Verdachts aber alsogleich die Untersuchung vorzunehmen, und die schuldigen gesezmässig zu bestrafen hätten: widrigens die saumselige Obrigkeit mit einer Strafe von 8 Reichsthalern beleget werden würde.

§. 11. Ausser diesen ordentlichen Nachsuchungen stehe es auch den Zimmentirungsmagistraten bevor, in ihren Bezirken durch die das Zimmentirungswesen besorgenden Personen, so oft sie es nöthig finden, nachsehen zu lassen, und die gefundenen Uibertreter der Burgfrieds- oder Dorfsobrigkeit zur Bestrafung anzuzeigen. Und wenn diese leztere gegen die angezeigten Uibertreter zu nachsehend wären, solle von den Zimmentirungsbeamten die Anzeige zur Abhilfe und allenfalls zur Bestrafung an das Kreisamt geschehen.

§. 12. Haben die Zimmentirungsmagistrate jede unternommene Untersuchung mit allen vorgefal-

fallenen Umständen in ihrem Amtsprotokoll ordentlich vorzumerken.

§. 13. Habe auch das Zimmentirungshauptamt auf dem Lande sowohl in Ansehen der Behandlung der Zimmentirungsmagistrate, als der Partheyen, welche nach Maas, und Gewicht Gewerbe treiben, unversehene Untersuchungen vorzunehmen. In welchem Falle die befundenen Uibertretungen gleicherweise zuerst den Burgfrieds- oder Dorfsobrigkeiten, wenn aber diese ihre Pflicht unterliessen, dem Kreisamt zur Bestrafung anzuzeigen seyen.

§. 14. Die von den Zimmentirungsmagistraten, oder dem Zimmentirungshauptamte auf das Land abgeordneten Personen haben die Untersuchungen jedesmal mit gerichtlichem Beystand vorzunehmen, welcher jeder herrschaftliche Beamte, oder in dessen Ermanglung der Dorfrichter, und in Abwesenheit desselben jeder Geschworne bey 16 Reichsthaler Strafe zu leisten verbunden seye, sobald ihm dieses Patent, und eine von den Zimmentirungsmagistraten, oder dem Zimmentirungshauptamte ausgestellte Vollmacht vorgezeiget werde.

§. 15. Wenn bey einer ordentlichen, oder ausserordentlichen Nachsuchung bey jemanden, der vermög seines Gewerbs zimmentirte Waagen, Maaß, und Gewichte führen soll, an dem Orte, wo er sein Gewerb treibt, ein ganz unzimmentir-

te, oder in der vorgeschriebenen Zeit nicht von neuem zimmentirte Waage, Gewicht, oder Maaß befunden werde, seye dasselbe, es seye ächt, oder unächt, als ein verfallenes Gutt hinwegzunehmen, und der Besizer für jedes unzimmentirte ächte Stük um 2 Reichsthaler, für jedes unächte Stük aber nach Maaß der Zeit, und Grösse des dadurch an dem Publikum verübten Betrugs mit einer verhältnißmässigen Geld- oder Leibesstrafe zu bestrafen.

§. 16. Werde jedermann gewarnet, daß in solchem Falle kein Vorwand statt habe, sondern daß, sobald eine unzimmentirte Waage, Maaß, oder Gewicht an dem Ort, wo ihr Besizer sein Gewerb treibet, gefunden werde, die gesezmässige Vermuthung, daß sie zum Gebrauch bestimmet seye, für gültig angenommen werde.

§. 17. Diejenige welche eine unzimmentirte Waage, Maaß, oder Gewicht inner den Erbländern verkaufen, hätten den Kaufschilling verwirkt, und seyen anbey mit einer Strafe von 2 Reichsthaler zu belegen, welche Strafe aber auf diejenige Waagen, Maaß, und Gewicht, welche als Waaren auffer Land verführet werden, nicht auszudehnen seye.

§. 18. Wenn bey einem Gewerbtreibenden zwar keine unzimmentirte Waage, Maaß, oder Gewicht gefunden, doch aber entdeket würde, daß

er

er die Käufer beym Verkauf durch einen Vorschlag, oder sonst durch Gewichtbevortheilung betrogen habe, so seye ein solcher Betrüger der Obrigkeit anzuzeigen, und nach Verhältniß des den Kaufern zugefügten Nachtheils an Geld, oder mit einer Leibesstrafe zu züchtigen.

§. 19. Wer sich einer von der Dorfobrigkeit, oder den Zimmentirungsmagistraten, oder dem Zimmentirungshauptamte unternommenen Untersuchung widersezt, seye um 8 Reichsthaler zu bestrafen.

§. 20. Bey Unvermögenheit des Straffälligen seye die Geldstrafe in einen Arrest zu verwandeln: also zwar, daß für jeden Reichsthaler 24 Stund Verhaftung bestimmet werde.

§. 21. Eine Hälfte der eingehenden Strafgelder falle den visitirenden Dorfs- oder Burgfriedsobrigkeiten, oder wenn die Zimmentirungsmagistrate die Visitirung vorgenommen hätten, den Personen zu, welche die Nachsuchung gehalten haben: die andere Hälfte seye dem Zimmentirungshauptamt zu verrechnen: die von dem Zimmentirungshauptamte zur Visitirung abgeordneten Beamten aber hätten dem Amte die Strafgelder ganz zu verrechnen. Wobey die abgenommenen Waagen, Gewichte, Maaße und Gefäße die Obrigkeiten den Zimmentirungsmagistraten, diese aber

dem

dem Zimmentirungshauptamte einzusenden hätten. Patent Wien vom 10ten Novemb. 1784.

Zollbegünstigung, in Betref der in die Türkey, oder Krimm versendenden Waaren, siehe Ausfuhr der Waaren lit. A.

Zoll der Ochsenbeine, siehe lit. O.

Zolltarifsordnung, allgemeine, vom 16ten Sept. 1784. habe vom 1sten November selben Jahrs ihre volle Wirkung; durch welche alle in Ansehen der Zölle vorhergegangenen Gesezе, und Tarifen auſſer Kraft gesezet, und für die deutschen, böhmischen, und Gallizischen Erbländer mit Ausschluß Tyrol, und der österreichischen Vorlande diese Verordnung für jedermann zur Beobachtung vorgeschrieben würde, welcher auch zugleich all jenes einverleibet worden, was von den vorhergehenden Gesezen beybehalten werde; nur seyen die Verordnungen über den Gränzzoll zu Pontafel, und Kremsbruk in Kärnthen, der über die aus der Republik Pohlen eingehenden Waaren festgesezte Tarif vom 1sten Oktober 1776. und die Viehzolltarifen, obschon sie noch ferner bestünden, beyzufügen für überflüssig angesehen worden, weil selbe ohnehin abgesöndert gedrukt, und allgemein bekannt seyen.

In Ansehen des Handels der türkischen Unterthanen habe es bey der bisherigen Beobachtung sein Verbleiben.

Gegenwärtige Verordnung erstreke sich also auf die Mauthbehandlung der eingehenden, ausgehenden, und durchziehenden Waaren, auf die Uibertretungsfälle, die darauf verhängte Strafen, und auf die Vorschrift, wie bey Zuerkennung derselben zu verfahren seye.

## I.

## Von eingehenden, oder sogenannten Konsumowaaren.

Der Eintritt, oder Einbruch der Waaren könne entweder bey Kommerzialeinbruchsstazionen, oder auf Wegen geschehen, wo dergleichen Aemter nicht aufgestellet seyen.

§. 1. Im allgemeinen dürfen fremde Waaren in alle Erbländer, auf die sich dieses Mauthpatent erstreket, nicht anders, als bey einer Kommerzialeinbruchsstazion, die am Ende in dem Anhang sub Nro. 1. bezeichnet sind, eingeführet werden: und seyen die auf anderen Strassen an die Gränzen kommende derley Waaren von den aufgestellten Gränzkordonen zurükzuweisen.

§. 2. Doch seye in Rükficht der nächst der Gränze gelegenen Orte erlaubet, Lebensmittel, und andere gemeinschaftliche Bedürfnisse, die in dem Anhang sub No. 2 bemerket sind, auf jeder Stras-

se

se bey den angelegten kleinen Zollstazionen für den täglichen Verkehr einzuführen: wozu auch das Vieh, welches einzeln, oder das Hornvieh, wenn es nicht mehr, als zu fünf, und das kleinere, wenn es nicht mehr, als zu 10 Stüken eingetrieben werde, verstanden seye. Bloß zur Weide aber könne das Vieh an den Gränzen auf jeder Strasse eingetrieben werden, da selbes auch keiner Mauth unterliege, ausser wenn etwas davon auf der Weide verkauft werde.

§. 3. Seyen alle zu Wasser, oder zu Land kommende, und in die Erbländer eintretende Waare bey der Einbruchsstazion dem Zollamte zu melden, und der Amtshandlung zu unterwerfen.

§. 4. Auch hätten sich alle Reisende ohne Unterschied, Staffeten, Kuriere, einzelne Posten, und Postwägen bey den Gränzmautämtern zu melden, und alles, was sie mit sich führen) mit Ausnahme der versiegelten Brieftaschen, und Postpakete) der Amtshandlung zu unterwerfen: welche Meldung nach Unterschied der Personen, und Waaren über die bey sich führende mautbare Sachen mündlich, oder schriftlich zu geschehen habe.

§. 5. Die mündliche Meldung sey allen Reisenden erlaubt, obwohlen auch selben angerathen werde, wenn sie unter ihren Geräthschaften, und schon gebrauchten Kleidungen, welche zollfrey wäwären, etwas mautbares mit sich führen, davon

dem

dem Gränzamt ein schriftliches Verzeichnis zu übergeben, oder wenigstens solches dem Beamten in die Feder zu sagen, um bey der folgenden Nachsuchung allem Streite der nicht beschehenen Ansage auszuweichen.

§. 6. Uiber alle Kaufmannswaaren müsse die schriftliche Meldung eingeleget werden, welche die Spediteurs denen Fuhrleuten offen, oder verschlossen mitzugeben hätten: und wenn bey einer Frachtung Kisten, oder Päke ohne Erklärung vorkämen, deren Inhalt dem Fuhrmann, oder Reisenden unbekannt wäre, so sollen die Waaren bey dem Zollamt bis zur Einbringung einer vorschriftmässigen Erklärung in Beschlag zurükgehalten werden.

§. 7. Die schriftlichen Meldungen seyen entweder bestimmt, oder unbestimmt. Die bestimmten Erklärungen seyen, wenn jede Gattung insbesondere, und bey jeder die Menge nach der Zahl, Gewicht, und Maaße verzeichnet werde; welche bestimmte Erklärung überhaupt bey allen Waaren erforderlich wäre: und nur seye bey Spezerey, Droguerie, Material, und Krämereywaaren auch eine unbestimmte Erklärung anzunehmen, wenn mehrere Gattungen solcher Waaren untereinander vermenget wären, deren keine in dem Tarif unter ihrem besondern Namen eine höhere Belegung, als jene habe, welche dafür unter der allgemeinen

Benennung ausgesezet worden; oder auch wenn die Waare nicht mehr in der Menge, oder Pakung, unter der sie nach ihrer Beschaffenheit durch Zahl Gewicht, Maas in dem Tarif ausgedruket stehe, vorhanden wäre.

§. 8. Nach geschehener Meldung werde die Beschau von den Beamten unternommen. Die mit einem öffentlichen Karakter bekleidete Reisende können, wenn ihnen die Beschau an den Gränzen zu unbequem fiele, ihre Bagage bey dem ersten Gränzamte versiegeln, und sich an eine ihnen beliebige Zollegstadt anweisen lassen; in welchem Fall ihre Kisten mit unverleztem Siegel bey dem Zollamt der bestimmten Legstatt ankommen müssen.

§. 9. Bey allen andern Reisenden werde die Beschau stets sogleich an dem Gränzzollamte vorgenommen, und wenn sich alles mit der Ansage übereinstimmend befinde, die Mauthgebühr fur jede Waare nach der Tarife bestimmt, welcher auf Verlangen jedermann zur Einsicht vorzulegen seye. Die Tarifmässige Mauthgebühr seye sodann gleich baar zu bezahlen, worüber Zahlungsbolleten ausgefertiget werden, für welche, wenn die Zollgebühr unter 1 Gulden, 1 Kreuzer, und wenn sie darüber steigt, 3 Kreuzer Zeddelgeld zu bezahlen seyen. Diese Bolletten der entrichteten Mautgebühr sollen gedrukt seyn, und werden die geschriebenen als ungültig angesehen werden.

§. 10.

§. 10. Wenn ein Reisender nichts Mautbares mit sich führe, seye demselben nach vorgenommener Beschau zu Vermeidung der fernern Nachfrage statt der Zahlungsbollette eine Freybollette zu ertheilen, für welche nichts zu bezahlen komme. Anbey aber seyen die Reisenden von den Mautbeamten zu erinnern, daß sie die erhaltenen Bolletten wohl verwahren, um sich auf ihrer Reise durch die Erbländer wegen nicht übergangener Mauth rechtfertigen zu können.

§. 11. Hätten die Postmeister, die an den Gränzen die erste Postwechslung haben, keinen zur weitern Reise vorspannen zu lassen, wenn die Bagage des Reisenden nicht zollämtlich versiegelt, und er mit keiner Freybollette versehen wäre.

§. 12. Die auf was immer für eine Frachtungsart ankommende Kaufmannsgüter seyen mit den Erklärungen zu dem Gränzamt zu stellen, und daselbst wenigstens ein, mehrere, auch nach Umständen alle Kolli zu beschauen.

§. 13. Wenn bey dieser Beschau die Meldung unrichtig befunden würde, so seye das entweder gar nicht, oder unrichtig gemeldete von dem Amte gegen eine abzugebende Bescheinigung in Beschlag anzuhalten.

§. 14. Würde aber bey dem Gränzamt die Meldung richtig befunden, so seyen die beschauten Waaren wohl zu versiegeln, und zur genauern

Beschau, und Verzollung nach Unterschied entweder in eine Legstadt, oder die Hauptstadt der Provinz anzuweisen.

§. 15. An die Legstädte werden alle diejenige Waaren angewiesen, die unter dem Anhang sub Nro. 3 nicht enthalten seyen, oder die zum allgemeinen Bedürfnis gehören, und in dem Anhang Nro. 2 verzeichnet wären, folglich bey allen Gränzstazionen verzollet werden können: solche Waaren, wenn sie nicht ohnehin an eine solche Legstadt bestimmet wären, seyen an die nächste, allenfalls auch diejenige Legstadt anzuweisen, wohin es der Fuhrmann verlange.

§. 16. Die in dem Verzeichnis N. 3 enthaltenen Waaren aber, mit Ausnahm der legitimirten hungarischen Fabrikate seyen in keiner Legstadt, sondern stäts an die Hauptstadt einer jeden Provinz anzuweisen: in welcher Absicht die Handelsleute gewarnet würden, Waaren, die nach der Hauptstadt zur Verzollung gehen müssen, nicht mit den in den Legstädten verzollbaren zusamm zu paken, widrigens beyde Gattungen der Waaren nach der Hauptstadt gebracht werden müsten.

§. 17. Uiber die an die Leg- oder Hauptstadt angewiesene Waare seye dem Fuhrmann nebst dem Frachtbrief, und der verschlossenen Ansage eine Anweisungsbollete mitzugeben, für welche, wenn die Zollgebühr 1 Gulden oder mehr beträgt, 3 kr.,

beträgt

beträgt sie aber weniger, 1 kr. Zeddelgeld zu entrichten seye. Worauf sich die Waaren ohne Abweichung von der geraden Strasse bey jeder Legstadt zu stellen, daselbst ihre Anweisungsbollete mit Visa bezeichnen zu lassen, und also bis an die Hauptstadt der Provinz ihren Zug zu nehmen habe.

§. 18. Weil die Zollämter der Legstädte vor Ertheilung der Visa die Sigel zu besichtigen hätten, ob selbe nicht verlezet, oder eröfnet seyen; so würden die Fuhrleute erinnert, zu Vermeidung alles Verdachts einer versuchten Eröfnung, und der darauf gesezten Strafe, dasselbe vor Verlezung sorgfältig zu bewahren. Sollte aber unterwegs durch einen Zufall an den Siegeln etwas verlezet werden, so haben die Fuhrleute den Umstand der nächsten Obrigkeit anzuzeigen, selbe über die Verlezung der Siegel um ein Zeugnis zu ersuchen, und bey dem nächsten Zollamt die verlezten Siegel erneuern zu lassen.

§. 19. Die an die Leg- und Hauptstädte angewiesene, und daselbst ankommende Waaren seyen gerade an das Zollamt zu stellen, und nach abgegebener Anweisungspollete des Gränzamtes, wie auch der versiegelten Erklärung, dann der Fracht, und Fuhrbriefe einstweilen in die nämliche Niederlage zu bringen.

§. 20. In der Amtsniederlage bleibe die Waare bis zur Anmeldung des Eigenthümers, oder eines von ihm bestellten verwahret: welche Verwahrung durch 6 Tage unentgeltlich geschehen, von dem 6ten Tage an aber von dem Zentner, und von jedem Pak, der weniger, als einen Zentner wiegt, täglich 2 Pfenning Niederlagsgeld entrichtet werden solle.

§. 21. Bey Anmeldung des Eigenthümers, oder eines von ihm Bestellten seye die Waare in seiner Gegenwart zu eröfnen, zu beschauen, und gegen die von dem Gränzzollamt verschlossen mitgekommene Erklärung zu halten: wobey jedoch keine andere, als die von der Gränze gekommene Erklärung, auch kein Nachtrag zu derselben für gültig angenommen werde.

§. 22. Wenn sich die Erklärung ganz unrichtig finde, daß nämlich eine ganz andere Waare wäre gemeldet worden, so sey die ganze Waare gegen Ausstellung einer Depositenbollette in Beschlag zu nehmen. Wenn aber die Ansage nicht ganz unrichtig, sondern nur einige Verschiedenheit in Ansehen des Werths, oder der Menge befunden würde, so seye indessen nur das unrichtigbefundene in Beschlag zu nehmen, und auf der Zahlungsbollete der übrigen Waaren zu bemerken.

§. 23. Wenn die wegen unrichtiger Erklärung in Beschlag genommene Waaren bey längerer Aufbe-

bewahrung dem Verderbnis, oder einigem Aufwand unterlägen, so sollen selbe entweder von den Eigenthümern gegen Erlag des unpartheyisch erkannten Werts eingelöset, oder unter gerichtlicher Aufsicht an den meistbietenden verkaufet werden.

§. 24. Wenn sich aber die Waare bey der Beschau mit der Ansage übereinstimmend finde, so seye nach Verschiedenheit der Waare die Zollgebühr nach dem bestimmten Tarif, und der Eigenschaft der Waare, dem Wert, dem Gewicht, oder der Zahl zu berechnen; bey dieser Berechnung aber jeder unzahlbare Münzbruch für einen Pfenning anzunehmen.

§. 25. Bey der Verzollung nach dem Werth der Waaren müssen die Handelsleute den Wert selbst angeben. Fände der Zollbeamte denselben zu gering, so könne er die Waare schäzen: wenn aber der Handelsmann den Zoll nach dieser höhern Schäzung nicht entrichten wollte, so seye der Mautbeamte berechtiget, ihm die Waare nach dieser Schäzung für sich abzulösen.

§. 26. Bey der Verzollung nach dem Gewichte werde der Zoll überhaupt nach dem Nettogewichte berechnet; wovon doch diejenigen Waaren ausgenommen, auf die in dem Tarif der Zoll ausdrüklich ohne Tara, oder nach dem Sporkogewichte gesezet seye. Die Abwägung der Waaren habe ebenfalls in Gegenwart des Handelsmanns, oder

seines Bestellten zu geschehen; wovon für einen Zentner 2 Kreuzer, und für einen Pak, der weniger, als einen Zentner wiege, 1 Kreuzer Waggeld über die Zollgebühren zu bezahlen seye. Doch seye das Waggeld auch für eine öfter gewogene Waare nur einmal zu bezahlen, ausser wenn die wiederholte Abwägung auf besonderes Verlangen der Fuhrleute geschähe.

§. 27. Waaren, die mit Richtigkeit angesaget worden, und entweder ganz, oder zum Theile verdorben wären, seyen von der Verzollung unter der Bedingung frey, daß die ganz, oder zum Theil verdorbene Waare entweder in Gegenwart eines Zollbeamten vertilgt, oder wieder ausser Land geschaffet werde.

§. 28. Seye die Mauthgebühr baar zu bezahlen, und dagegen eine Zahlungsbollete auszufertigen, für welche, wenn die Zollgebühr 1 fl. oder mehr betrage 3 Kreuzer, wenn sie aber weniger betrage, 1 Kreuzer Zeddelgeld zu entrichten seye: doch sey vor Entrichtung des Zolles weder Waare, noch Zahlungsbollete zu verabfolgen.

Weil aber die Waaren zu verschiedener Bestimmung eingeführet würden; als zur Appretur, auf Spekulazion, zum Vertrieb im Lande, oder um wieder ausgeführet zu werden (welche leztere aber unter die Abtheilung der durchgehenden Waaren gehören) so habe auch diese Verschiedenheit

auf

auf den Unterschied in der Mauthbehandlung einen nothwendigen Einflus.

§. 29. Zur Appretur können fremde Waaren unverzollt eingeführet werden; doch seyen sie als solche auf der Gränze zu melden, und zugleich der Ort der Appretur, und die Zeit der Zurükführung zu bestimmen. Diese fremde Appreturwaaren müssen von dem Gränzamte, wenn sie es vertragen, gestempelt, oder abgewogen, oder eine äusserst genaue Beschreibung genommen, und inzwischen entweder der Betrag des Eingangs- oder Konsumozolls erlegt, oder eine andere Sicherstellung geleistet werden. Diese zur Appretur eingeführte Waare sey zur bestimmten Frist zum nämlichen Zollamt der geschehen Stemplung, oder Beschreibung zu stellen, wo sie im Bestättigungsfalle, daß es die nämliche eingeführte Waare seye, wieder Zollfrey hinausgelassen werde. Wenn aber die Waare in der bestimmten Frist nicht zurükkäme, so solle sie ohne weiters als zum Konsumo eingeführt verzollet, und daher entweder der erlegte Zoll eingezogen, oder von der Sicherstellung eingetrieben werden.

§. 30. Seye erlaubt, nicht aus dem Handel gesezte Waaren auf Spekulazion einzuführen, und sie gegen täglichen 2 Pfenning Niederlagsgeld für jeden Zentner, und jeden Pak, der weniger als einen Zentner wiege, in einem Zollamt niederzule-

gen. Die Erklärung dieser Waaren aber müsse an der Gränzen eben so, wie bey denen Konsumowaaren geschehen. Diese Spekulazion bleibe den Handelsleuten auch dann frey, wenn sie gleich eine Waare wirklich zum Konsumo an einen gewissen Ort erkläret hätten: sie können dieselbe immer noch zum Konsumo eines anderen Orts erklären: nur müsse in diesem Fall die Waare vor der Absendung in der Legstadt nach der bey der Einfuhr eingelegten Erklärung noch beschauet werden.

§. 31. Seyen aber die Waaren auf ungewissen Verkauf, oder Losung also einzuführen, daß sie von der Legstadt, oder dem Zollamt weggeführet, und nach der Hand als nicht verkauft wieder ausgeführet werden, nicht erlaubt Dahero haben die fremden Kaufleute, die ihre nicht ausser Handel gesezte Waaren auf die Jahrmärkte von Wien, Prag, Pilsen, Eger, Brünn, Olmüz, Troppau, Krems, Linz, und Gräz zum Verkauf bringen, davon gleich den Konsumozoll zu entrichten; wornach sie diese verzollte Waaren in den Erbländern von einem Jahrmarkte zum anderen ohne neue Verzollung führen, oder bey einem Zollamt gegen das gewöhnliche Niederlagsgeld, oder in eigenen Gewölbern unter der Mitsperr des Magistrats, und Handelsstandes aufbewahren lassen können.

§. 32.

§. 32. Bey den Waaren, welche zum inneren Vertriebe in den Ländern eingeführet worden, seye nothwendig, daß die Handelsleute in Stand gesezet werden, sich über die geleistete Verzollung auszuweisen. Viele und hauptsächlich die Schnittwaaren könnten mit einem Stempel bezeichnet werden.

§. 33. Jene Waaren also, die einen Stempel annehmen können, werden gleich bey der Verzollung auf eine ihnen unschädliche Art, und zwar die Schnittwaaren an beyden Enden gestempelt, welches ihnen in allen Fällen zur Rechtfertigung der entrichteten Mauthgebühr diene.

§. 34. Waaren, welche keinen Stempel annehmen, können entweder nur in einer Hauptstadt, oder auch in Legstädten verzollet werden: beyde, wenn sie im Lande umlaufen, gehen entweder aus einer Provinz in die andere, oder aus der Hauptstadt auf den Jahrmarkt, und wieder zurük.

§. 35. Wenn eine Waare, die nur in der Hauptstadt verzollet werden darf, aus derjenigen, wo sie verzollt worden, in eine andere Provinz gehe, so könne die Ausweisung der ordentlichen Verzollung mit der ersten Zahlungsbollete, auf deren Rüken nur der Austrit, und der Tag desselben von dem dortigen Zollamt anzumerken wäre, geschehen, wofern die Waare noch in der nämlichen Menge wäre, auf welche die Zahlungsbollete

jautet. Wenn aber von dieser Waare nur ein Theil noch vorhanden, oder wenn mehrere bereits verzollte Waaren mit einer Frachtung in eine andere Provinz versendet würden, so seye in dem Zollamt der Stadt, wo die Waare ausgehet, eine darauf lautende Freybollete zu erheben, und die Waare darinn an die Hauptstadt der Provinz, nach welcher sie gehet, anzuweisen. Im allgemeinen werden die ohne eine, oder die andere dieser rechtfertigenden Bolleten erscheinende Waaren für eingeschwärzt gehalten. Wenn aber die geschehene Verzollung derselben dennoch beriesen würde, so müsse wenigstens in der Hauptstadt, wohin sie geführt werden, der Zoll noch einmal entrichtet werden.

§. 36. Handelsleute, die eine nur in den Hauptstädten verzollbare des Stempels unfähige Waare aus einer Hauptstadt auf Jahrmärkte führen wollen, haben darüber bey dem Hauptzollamt der Hauptstadt die Erklärung einzureichen, die Waare versiegeln zu lassen, und darüber eine Freybollete zu erheben, nebst welcher ihnen zugleich die verschlossene Erklärung mitgegeben werde. An dem bestimmten Ort werde die Waare von dem Zollamt, oder dem dazu bestellten Beamten entsiegelt, und gegen die Erklärung beschaut. Bey der Zurükführung werde sie abermal erklärt, und versiegelt, und bey der Zurükkunft selbst zu dem

näm-

nämlichen Zollamt wo sie ausgegangen, gestellet, und die Siegel nebst der Waare besichtiget. Derley ohne Freybollete angetroffene Waaren seyen allgemein für geschwärzt zu halten, oder müssen, im Fall die schon einmal geschehene Verzollung bewiesen würde, den Zoll wenigstens noch einmal entrichten.

§. 37. Ausser diesen Fällen werde zum Beweis der geschehenen Verzollung ausländischer, des Stempels unfähiger Waaren keine Zollbollete für giltig angesehen, wenn sie von einem Gränzamt, oder einer Leg- oder Hauptstadt, nicht zugleich mit der Waare, die noch in der darauf bemerkten Menge vorhanden seyn müsse, erscheinet. Wäre die Waare nicht mehr in der auf der Bollete angemerkten Menge vorhanden, so seye es ein Zeichen, daß dieselbe nicht gerade von der Gränze, oder der Verzollung herkomme: und seye zu beobachten, ob sie bey jemand zum Handel befugten, oder bey einem zum Handel unbefugten angetroffen werde.

§. 38. Das Befugniß aber mit jenen ausländischen Waaren, die nur in den Hauptstädten verzollet werden, zu handeln, haben nur allein 1mo bürgerliche Handelsleute in Städten, und Märkten;

2do. In Böhmen die sogenannten Fuhrleute, aber nur in den Zollegstädten, und All' in-grosso;

3tio. Vermögenlichere Juden in Städten, und Märkten, welchen die Obrigkeiten zu diesem Handel besondere, zur Sicherheit des Staats, und Rechtfertigung des handelnden Juden aber immer schriftliche Erlaubnissen zu ertheilen berechtiget seyen.

§. 39. Allen übrigen Personen, und Krämern auf dem Lande seye wegen Verdacht der Schwärzung aller Handel mit besagten ausländischen Waaren untersagt. Wenn aber die Obrigkeiten einem, oder anderen Inwohner der Dörfer die Erlaubniß zu diesem Handel zu ertheilen für nothwendig befänden, so könne solches nicht ohne Einverständniß der Kreisämter geschehen; auch seye diese Erlaubniß ebenfalls schriftlich zu geben, und blos auf die wegen ihres allgemeinen Gebrauchs nothwendige Waaren zu beschränken.

§. 40. Das Hausiren mit ausländischen Waaren werde künftighin jedermann, denen Fremden aber auch das Hausiren mit innländischen Waaren auf das schärfeste verboten; welcher Verbot sich auf zwey Meilen an den Gränzen erstreke.

§. 41. Wenn befugte ausser den Hauptstädten wohnhafte Handelsleute ausländische in dem Verzeichnis N. 3 begrifene Waaren aus den Hauptstädten verschreiben, die keine Stempel annehmen; so hätten sie selbe selbst zu verzollen, und bey dessen Entrichtung ohnehin die Zahlungsbollete zur

Recht-

Rechtfertigung der Waare zu erhalten: wenn sie aber obbesagte ausländische Waaren in der zweyten Hand denen in Hauptstädten wohnenden Handelsleuten abnähmen, so müsten sie die verschriebene Waare mit schriftlichen Zeugnissen der Handelsleute, von denen sie die Waare genommen, durch die Zollamtsunterschrift bestättiget, aus der Hauptstadt begleiten lassen.

§. 42. Auch haben die Privatleute, die sich derley Waaren zu eigenem Gebrauch kommen lassen, zu ihrer Sicherheit die Uiberbringer der Waaren mit zureichenden Beglaubigungen zu versehen.

§. 43. Wenn daher jemand mit einer solchen Waare auf der Strasse, in Häusern, oder wo immer angetroffen werde, der zum Handel keine Erlaubnis habe, und die Menge dieser Waare sein eigenes Bedürfnis überstiege, oder wenn er von solcher Gattung Leute wäre, die von der angetroffenen Waare keinen Gebrauch zu machen gewohnt seyen, so habe er den Eigenthümer dieser Waare darzuthun. Wenn er einen damit zu handeln befugten namhaft machte, so habe sich dieser bey dem nächsten Zollamtinspektorat, oder Kreisamt durch die Zahlungs- oder Freybollette über das Eigenthum der Waare auszuweisen, widrigens selbe für verfallen angehalten werde. Nennte er aber jemand, dem er die Waare zu eigenem Gebrauch zuführe, ohne sein Vorgeben durch die mit-

kom-

kommende Beweise sogleich zu beglaubigen, so seye die Waare eben bey dem nächsten Zollamtinspektorat, oder Kreisamt in Verwahrung zu behalten, bis sich der angegebene Eigenthümer dazu gerechtfertiget hätte.

§. 44. Es seye daher denen Mautbeamten die volle Gewalt eingeraumt, aller Orten, wo sie es nöthig finden, Anfrage zu thun, oder Nachsuchung zu halten. Bey einem Verdacht gegen Reisende hätten sie dieselbe in dem nächsten Ort zur Obrigkeit zu bringen, und ihre Nachsuchung nicht anderst, als in derselben Gegenwart vorzunehmen. Die Zollämter aber sollen sich ohne wahrscheinliche Vermuthung aller häuslichen Untersuchungen, besonders bey Handelsleuten von gutem Rufe, und Kredit enthalten: bey gegründetem Verdacht aber, daß Kaufleute in Städten, und Krämer am Lande geschwärzte, oder leztere solche Waaren führen, die sie nicht zu führen befugt seyen, wenn sie die Häuser, und Behältnisse derselben zu durchsuchen für nöthig befänden, so solle diese Nachsuchung nicht anders, als in Gesellschaft einer obrigkeitlichen, oder Gerichtsperson vorgenommen werden; wobey die Untersuchten den Zollbeamten ihre Gewölber willig zu eröfnen, die vorräthigen Waaren vorzuzeigen, und für selbe entweder zollämtliche Zahlungsbolletten, auf ihren eigenen, oder Konti anderer Kaufleute, von denen sie die Waaren ge-

nom-

nommen, vorzuzeigen hätten. Diese Zahlungsbolletten, oder Konti aber seyen in Ansehen der Esswaaren, und Getränke, worunter auch Kaffee, Kakao, Zuker, Thee, Pfeffer u. d. g. begriffen, über ein Jahr, und in Ansehen der übrigen in der Beylage N. 3 verzeichneten Waaren über zwey Jahre, von dem Tag der Ausstellung nicht für gültig anzusehen. Daher der Handelsmann in Ansehen derjenigen Waare, welche über das vorräthig wäre, was während obiger Zeit beygeschaffet worden, sich auf andere rechtsbeständige Weise zu rechtfertigen hätte, widrigens dieselbe für eingeschlichen angesehen, und als verfallen angenommen werden würde: welches auch ~~damals~~ statt hätte, wenn der gröste Theil, oder die ganze durch erwähnte Konti, und Bolleten ausgewiesene Menge der Waaren noch vorräthig wäre, und der Handelsmann vorgäbe, daß er davon gar nichts, oder nur einen unbedeutenden Theil verkauft habe.

§. 45. Wenn sich aber jemand der unter obrigkeitlich, oder gerichtlicher Begleitung vorgenommenen Nachsuchung der Zollbeamten widersezen solle, so seyen dieselbe berechtiget das, was sie untersuchen wollen, gerichtlich sperren zu lassen: auch seye in solchen Fällen die Nachsuchung desto genauer zu halten, weil durch den gebrauchten Widerstand der Verdacht nothwendig vergrösseret würde.

## II.

## Von ausgehenden, oder sogenannten Essito=waaren.

§. 46. Die ausgehenden Waaren seyen bey den Zollämtern anzumelden, und nach tarifmässiger Berechnung zu verzollen. Das an den Gränzen blos zur Weide ausgetriebene Vieh aber unterliege keiner Mauth, ausser wenn etwas davon auf der Weide verkauft würde: daher es ohne Meldung ausgetrieben werden könne.

§. 47. Die Anmeldung, und Verzollung ausser Land gehender Waaren könne in jeder Zollleg- oder Hauptstadt, aus welcher, oder durch welche die Waare kömmt, und bey jedem Zollamte geschehen: wo selbst über die geschehene Verzollung von dem Amte eine Ausfuhr- oder Essitobollete ertheilet werde, die wie bey den eingehenden Waaren gedrukt seye, weil eben auch in diesen Fällen die geschriebenen ungültig wären. Von den Ausfuhrsbolleten seye, wenn die Zollgebühr über 1 Gulden betrage, 3 Kreuzer, darunter aber 1 Kreuzer Zeddelgeld zu bezahlen: wenn sich aber die Zollgebühr nicht über 7 Kreuzer belaufe, so würde die Ausfuhrsbollete frey ertheilet werden.

§. 48. Die Berechnung des Zolls für ausgehende Waaren, die im Tarife nach dem Gewicht

wicht zum Ausfuhrszoll ausgesezet seyen, geschehe nach dem Sporkogewicht. Es seyen also diese Waaren zu wägen, und dafür das nämliche Waggeld, wie für die Abwägung eingehender Waaren nämlich 2 Kreuzer für den Zentner, und 1 Kreuzer für einen Pak, der weniger, als einen Zentner wiege, zu bezalen. Auch dieses Waggeld wäre bey öfters gewogenen Waaren nur einmal zu bezahlen, ausser wenn die wiederholte Abwägung auf besonderes Verlangen der Fuhr- oder Handelsleute geschähe.

§. 49. Die auf Losung, oder ungewissen Verkauf ausgehende Waaren haben keinen Zoll zu entrichten: doch seyen selbe ordentlich zu erklären, von einer Legstadt, oder Gränzzollamt zu stempeln, oder auf eine andere Art kennbar zu beschreiben, worauf sie bey jedem Gränzzollamt ausgeführet werden können.

§. 50. Handelsleuten, deren Umstände bekannt und sicher seyen, würde auf Spekulazion angemeldete Waaren auszuführen erlaubet, ohne daß sie den Betrag der Ausfuhrsgebühr indessen zu erlegen hätten: Unbekannte Leute aber seyen zum Erlag des Ausfuhrzolls verbunden. Beyde erhalten eine Losungsbollete, in der nebst der Gattung, und Menge der Waare, auch insbesondere die Zeit der Zurükkunft ausgedrüket werde.

§. 51. Mit Erlöschung der Zeit sey die unverkaufte Waare wieder zu dem nämlichen Zollamt, wo sie ausgegangen, zurükzubringen; woselbst für so viel, als von der ausgeführten Waare nicht wieder zurükkäme, entweder der Zoll entrichtet, oder von dem erlegten Ausfuhrszolle abgezogen, und das Uibrige für die wiederkehrende Waare zurükgegeben werde.

§. 52. In Ansehen des Weges unterliegen die Waaren bey der Ausfuhr keinem Zwange, und können ihren Ausgang auf allen Strassen nehmen. Nur allein die in dem Anhang Nro. 4 enthaltene Waaren würden, wenn sie nicht bey einem Kommerzialausbruchsamte, sondern auf anderen Wegen an den Gränzen anlangten, zurükgewiesen werden.

## III.

## Von den durchziehenden, oder sogenannten Transitowaaren.

Die durch die Erbländer ziehenden Waaren unterliegen der Mautaufsicht bey dem Eingang, bey dem Durchzug, und bey der Ausfuhr.

§. 53. Eine durchziehende Waare könne in diese Länder nur bey den Kommerzialeinbruchsämtern eingeführet werden. Bey dem ersten Gränzollamte habe die Erklärung der Waare zu geschehen

hen, dessen Ansage aber nach ihrer Gattung, und Menge nur mit jener Genauigkeit, als sie in dem Transitotarife angesezt seye, anzusagen wäre: doch können die Zollbeamte nach Umständen eine, mehrere, auch alle Kisten, Päke und Kolli beschauen; und seye von jenen Waaren, die in den hungarischen Ländern schon den Transitozoll entrichtet hätten, selber in den deutschen, und gallizischen (oder wechselseitig) nicht mehr zu bezahlen.

§. 54. Die Berechnung über die Mautgebühr geschehe nach dem Transitotarif, und die Verzollung der Transitowaaren sogleich immer nach dem Sporkogewicht. Das Waggeld seye 2 Kreuzer für den Zentner, und 1 Kreuzer für den weniger als einen Zentner wiegenden Pak, und werde selbes, ungeachtet wiederholter Abwägung, nur einmal genommen, ausser es würde selbe von den Fuhrleuten selbst begehrt. Das Zeddelgeld seye wie bey dem Konsumo, oder der Einfuhr zu bezahlen.

§. 55. Nach berichtigter Maut werde die Waare versiegelt. Unbekannte Fuhr- oder Handelsleute haben für die durchziehende Waare den Betrag des dafür fallenden Eingangs, oder Konsumozolls entweder zu erlegen, oder auf andere Art zu versichern: hierauf erhalten sie eine Durchzugsbollete, auf welcher die Art des sichergestellten Konsumozolls, dann die gerade von Leg-

stadt zu Legstadt für den Gang der Waare bestimmte Strasse, und das Gränzzollamt, wo sie wieder ausgehen solle, ausdrüklich benennet werde. Die Fuhrleute seyen bey der Versieglung zu erinnern, daß sie die Siegel und Schnüre an ihren Waaren unverlezt erhalten, auch von der auf der Bollette bezeichneten Strasse nicht abweichen, weil sie sonst als Schleichhändler angehalten, und ihre Waaare für verfallen erkennet werden würde.

§. 56. Die durchziehenden Güter seyen auf ihrem ganzen Wege bey jedem Zollamt zustellen, und ihre Siegel zu besichtigen: worauf auf ihre Durchzugsbolleten, wenn die Siegel unverlezt seyen, die Visa gegeben werde. Wären aber die Siegel oder Schnüre so merklich beschädiget, so habe das Zollamt die Ortsobrigkeit zur Untersuchung beyzuziehen, und wenn sich eine Erbrechung bestättigte, die Waare anzuhalten: welches auch damals zu geschehen habe, wenn ein spāteres Zollamt bey Vorzeigung der Bollette wahrnähme, daß ein vorhergegangenes Zollamt überfahren worden. Die besondere wegen Einbrechung eines Siegels verhängte Strafe aber sey in dem 75sten §. bestimmet.

§. 57. Die Durchfuhrgüter können unterwegs nur in den angewiesenen Legstädten in der Mautniederlage abgelegt werden: für welche, wenn sie in einer solchen Niederlage 6 Tage liegen bleiben,

gleich

gleich anderen Waaren für die übrige Zeit das Niederlagsgeld mit 2 Pfemingen des Tags für den Zentner, und den Pak, der weniger als einen Zentner wiege, zu entrichten seye.

§. 58. Der Austritt einer Durchfuhrwaare aus den Erbländern müsse bey dem in der Durchzugsbollette bezeichneten Gränzzollamte geschehen, durch Besichtigung der Siegel, und Visa, und nach Umständen auch vorgenommener Beschau der Waare, die Sicherheit erhalten werden, daß von der eingegangenen Waare in dem Lande nichts abgesezt worden; wo dann der erlegte Konsumozoll oder die besonders ausgestellte Sicherheit zurükgegeben werde.

§. 59. Auch könne eine bey dem Eingang als ein Durchzugs- gut erklärte Waare, wenn die Erklärung nach dem Konsumotarif eingerichtet wäre, als eine Konsumowaare verzollet werden: in welchem Fall dafür nach Verschiedenheit der Waare der Zoll in der Leg- oder Hauptstadt zu entrichten seye. Eben so könnten die Handelsleute eine beym Eintritt zum Konsumo erklärte Waare nach der Hand zum Durchzuge erklären. Doch seye sie in einem solchen Falle in der Leg- und Hauptstadt wohin sie als Konsumo bestimmt war, vor der Absendung nach der bey der Einfuhr eingelegten Erklärung zu besichtigen.

§. 60. Die Zollämter seyen angewiesen, die dießfällige Vorschrift zur genauen Richtschnur zu nehmen, in welcher Amtshandlung ohne gehässige Strenge die ankommenden Reisenden, und Waaren immer so sehr, als möglich zu befördern; weswegen die Beamten im Amte von Früh bis Abends zugegen zu seyn verbunden würden. Auch seye selben überhaupt die Höflichkeit, und Bescheidenheit unter angemessener Bestrafung aufgetragen.

§. 61. Dagegen aber werde auf das ernsthafteste verboten, wenn in einem Zollamte eine Feilschaft wegen aus was immer für einer unter den Straffällen angedeuteten Ursache angehalten werde, sich den nach Pflicht handelnden Beamten zu widersezen.

§. 62. Würde sich aber ein so unangenehmer Vorfall ereignen, so seyen die Zollbeamte, und Aufseher berechtigt, nicht nur selbst Gewalt zu brauchen, und in äussersten Umständen sich allenfalls der Waffen zu bedienen, sondern auch die Ortsobrigkeit, und das Militär zu Hilfe zu rufen, und den sich Widersezenden, ohne Ansehen des Standes in Verhaft zu nehmen.

§. 63. Der Zollbeamte aber, der jemanden wegen Widersezung in Verhaft nähme, habe davon sogleich seiner Behörde die Anzeige zu machen, und die Nothwendigkeit seines Vorgangs zu rechtfertigen.

§. 64.

§. 64. In diesen, und allen übrigen Fällen, in welchen die Zollbeamten den Beystand der Gerichte, Ortsobrigkeiten, und Militärkommandanten ansuchten, wären diese verbunden, denselben unvorzüglich zu leisten.

## IV.

## Verschiedene Fälle der Uibertretung, und die darauf verhängten Strafen.

§. 65. Im Allgemeinen werde die Uibertretung dieses Zollgesezes allzeit mit der Konfiskazion derjenigen Waare bestraft, mit welcher sie begangen worden. Ob gleich die sammentlichen Fälle der Uibertretung wegen ihrer Mannigfältigkeit hier nicht angesezet werden könnten, so würden doch anmit die gewöhnlichsten, und jene, die auf die vorausgehende Vorschriften die nächste Beziehung haben, mit der daraufgesezten Strafe ausdrüklich verzeichnet.

Eine eingehende Konsumo, oder eine durchgehende Transitowaare werde bey dem Gränzzollamte von Reisenden, oder Fuhrleuten, gar nicht angemeldet, entweder, weil die Waare, bevor sie bey dem Gränzzollamte anlanget, abgelegt, oder dem Gränzzollamte ausgewichen worden, oder man finde in dem Wagen eines Reisenden geheime Behältnisse.

§. 66. Wenn eine über die Gränze gekommene Waare früher abgelegt, als sie zu dem Gränzzollamte gebracht und bey demselben gemeldet werde, so seye selbe verfallen. Welcher Strafe auch die dem Zollamt ausweichende Waaren unterlägen, oder jene, die, obwohl sie noch ausser dem Gränzzollamte seyen, dennoch im Lande auf Wegen betreten würden, die nicht die gewöhnlichen wären, welche gerade zu einem Zollamt führen.

§. 67. Wenn Reisende in einem von beyden Fällen betreten würden, so seye ihre ganze Bagage verfallen. Doch seyen unter dem Kontrabande die Baarschaft, Wechselbrief, und andere Papiere nicht begriffen.

§. 68. Die Umgehung des Zollamts werde nicht nur an den Eigenthümern der Waare, sondern auch an den mitschuldigen Fuhrleuten bestrafet: und seyen daher die ganze Fuhren, Lastthiere, oder Schiffe, sie mögen eigene, oder gemiethet seyn, wenn sie dem Gränzamt ausweichen, samt der Waare verfallen.

§. 69. Wenn aber das Fuhrwerk, oder Schiff die verfallene Waare am Werth überstiege, so werde das Fuhrwerk nicht konfiszirt, sondern hätte der Frachtende nebst der verfallenen Waare zur Strafe noch den Schäzungswert der Waare in Geld zu erlegen.

§. 70.

§. 70. Fände man aber bey einem Reisenden einen Waagen mit geheimen Behältnissen für Kaufmannswaaren, und darin einige bey einem Zollamt verschwiegene Güter, so seye die Waare samt dem Wagen verfallen.

§. 71. Auch seyen jene Waaren, die nur auf der geraden Strasse von Legstadt zu Legstadt ein, und durchgeführet werden dürfen, wenn sie auf einer Nebenstrasse betreten würden, verfallen.

§. 72. Wenn eine eingehende, und bey dem Eingang an eine Leg- oder Hauptstadt angewiesene Konsumowaare bey dem Zollamt, an das sie angewiesen worden, oder wenn eine Durchzugswaare an dem Gränzzollamte, wo sie hätte ausbrechen sollen, gar nicht erscheine, so werde zwischen den Zollämtern die Untersuchung gepflogen, und die Waare im Betretungsfall konsiszirt.

§. 73. Käme aber eine von einem Gränzamt zur Verzollung, oder im Durchzug an eine Legstadt gewiesene Waare bey derselben zu spät vor, welches aus dem Datum der Anweisungsbollete zu ersehen, so seye bey dem Zollamt die Waare zu eröfnen, zu beschauen, und bey befundener Unrichtigkeit zu konfisziren.

Bey der bey einer Legstadt entweder zur Beschau oder auch nur zur Visa ankommenden Waare können die Siegel und Schnüre des Gränzzoll-

amts verlezt, und erbrochen, oder gar falsch befunden werden.

§. 74. Wenn sich nun bey einer Beschau der Waare in den Legstädten die Versieglung des Gränzzollamts an den Kisten, Päken, und Kolli verlezt, oder veränderet befände, so hätten die Zollbeamte alsogleich eine Gerichtsperson herbeyzurufen, die in Gegenwart des Fuhrmanns, oder des Eigenthümers, oder eines Bestellten davon den Augenschein einzunehmen habe. Werde dann eine wirkliche Eröfnung der Siegel oder Schnüre bestättiget, so seye nicht nur die noch vorfindige Waare, sondern auch der Werth der herausgenommenen, oder ausgewechselten Waare verfallen: worüber die ordnungsmäßige Untersuchung zu pflegen seye.

§. 75. Ausser der auf die Einschwärzung überhaupt festgesezten Strafe verfalle derjenige, der einen Siegel erbricht, die Schnure abreißt oder auf andere Art einen versiegelten Pak eröfnet, für jeden Pak in eine Strafe von 50 Speziesdukaten.

§. 76. Reisende, die ihre bey dem Zollamt versiegelten Koffer, oder Behältnisse ihrer Bagage erbrechen, haben nebst dem Verfall der Behältnisse für jedes derselben 50 Dukaten zu erlegen.

§. 77. Falsche Siegel an die Kisten, und Päke, oder falsche Stempel an die Waaren übertragen, oder anheften sey an sich selbst ein Kri-

minalverbrechen, und unterliege nebst der Konfiskazionsstraf der dadurch eingeschwärzten Waare noch der von der peinlichen Gerichtsordnung ausgemessenen Strafe.

Endlich könne bey der Beschau in Leg- oder Hauptstädten die bey dem Gränzamt geschehene Erklärung ganz, oder zum Theil falsch befunden werden. In Ansehen dieser mannigfältigen Bevortheilungen des Zollgefälls werde z. B. die Erklärung einer Waare in Ansehen der Eigenschaft unrichtig befunden, und würde entweder von einem ganzen Kollo eine andere Waare angesagt, als wirklich in selben befindlich wäre; oder es würde eine nicht angesagte Waare unter einer zwar angesagten, aber im Zolle geringer belegten verpakt; oder sie würde in der Menge zu gering angesagt.

§. 78. Wenn in einem Kollo, oder Pak eine ganz andere Waare befunden würde, als an der Gränze angesagt worden, so seye derselbe verfallen. Würde aber erwiesen, daß der über die Gränze hereingekommene Kollo ausgewechselt worden, so seye nicht nur der, welchen das Zollamt in Händen habe, verfallen, sondern auch für den ausgewechselten, wofern dessen Werth unbekannt, eine Strafe von 50 Dukaten zu erlegen.

§. 79. Wenn aber bey der Beschau einer Kiste, oder eines Paks eine nicht nur nicht angemel-

dete, sondern unter einer zwar gemeldeten, aber im Zolle geringer belegten, verpakte, folglich verborgene Waare gefunden würde, so seye nicht nur diese Waare selbst, sondern auch die beygepakte verfallen.

§. 80. Wenn vor einer angemeldeten Waare eine grössere Menge, als die Meldung zeige, gefunden würde, so seye nur der gefundene Uiberschuß verfallen.

§. 81. Wenn von einer gemeldeten Waare bey der Beschau weniger, als die Erklärung zeigt, gefunden würde, so seye die Untersuchung zu pflegen, ob die Waare vielleicht unterwegs abgeleget worden; in welchem Fall die ganze Waare verfallē wäre: wäre aber ein Irrthum in der Erklärung geschehen, so seye die Zollgebühr nach der Erklärung ganz zu bezahlen.

§. 82. Wenn eine geschehene Schwärzung offenbar, aber nur die Zahl der eingeschlichenen, oder ausgetauschten Kisten, und Päke, ohne die Gattung der Waare bekannt wäre, so seye für jeden Pak oder Kiste eine Strafe von 50 Dukaten bestimmt; wüste man aber die Gattung und Menge der geschwärzten Waare ohne ihren eigentlichen Werth, so seye derselbe nach dem höchsten Preise der Waaren von dieser Art anzuschlagen.

Die auf die Mauthhintergehung bestimmten Strafen haben nicht allein bey den wirklichen

Schwär-

Schwärzern, sondern auch nach Umständen bey denen Plaz, die entweder mittelbar durch Mitwirkung, oder Unterlassung ihrer Pflicht daran Theil nehmen.

§. 83. Jene, die nicht für sich, sondern einen anderen eine derley Schwärzung vollstreken, oder zu Vollstrekung, oder Verhelung derselben wissentlich Hilfe leisten, verfallen allgemein in die nämliche Strafe, mit der die Schwärzer zu belegen seyen.

§. 84. Wären aber die Theilnehmer und Hilfleistende Weiber, Kinder, oder Dienstboten des Schwärzers, so seyen selbe nach Umständen, und Maaß der mehr, oder weniger dabey angewendten Arglist auf andere Art zu bestrafen.

§. 85. Die Vermuthung von der Schwärzung Wissenschaft gehabt zu haben, falle auf alle diejenige, die unter Bedingnissen z. B. der Uibertragung bey der Nacht, oder in Geheim, oder um ein viel höheres, als das gewöhnliche Fracht- oder Tragerlohn zu frachten, oder zu führen, oder für eine bedungene Bezahlung Kisten, Päke, und dergleichen in Geheim aufbehalten, oder übernehmen: welche alle nach Beschaffenheit des Falls gleich den Schwärzern zu bestrafen seyen.

§. 86. Seyen die Postmeister, welche die erste Wechslung an der Gränze haben, wegen Unterlassung ihrer Pflicht als Theilnehmer einer

Schwär-

Schwärzung anzusehen, wenn sie einem mit keiner Frey- oder Anweisungbollete versehenen Reisenden Pferde geben: und wenn dann in der Folge die Bagage des Reisenden als Kontraband angehalten werde, so seyen selbe um den Schäzungswerth des Kontrabandguts zu bestrafen.

§. 87. Auch nähmen diejenigen Obrigkeiten durch Unterlassung ihrer Pflicht an einer Schwärzung Theil, wenn sie den Zollbeamten den zu Ergreifung eines bekannten Schwärzers, oder eines angezeigten Kontrabands angesuchten Beystand versagen, oder verzögern. In welchen Fällen ihre Strafen jedesmal nach Wichtigkeit der Umstände zu bestimmen seyen.

§. 88. Wenn aber Jemand einem Schwärzer Gelegenheit verschafte mit der geschwärzten Waare, oder ohne dieselbe zu entkommen, oder Zollbeamte, oder Aufseher hinderte eine geschwärzte Waare, oder einen Schwärzer anzuhalten; so seye derselbe, wenn keine weitere Gewalt gegen den Beamten gebraucht worden, als Mitschuldiger der Mautbevortheilung um den Schäzungswerth der durch dessen Vorschub geschwärzten Waare zu bestrafen.

§. 89. Wäre aber bey einer solchen Gelegenheit, oder zu Verhinderung der zollämtlichen Nachsehung Gewalt gebraucht worden, so seyen die Thäter nach Unterschied der Personen, dann

dem

dem Betrag des Kontrabands, und der Größe der Gewaltthat an Geld, oder mit öffentlicher Arbeit in Eisen auf mehrere Monate zu bestrafen.

§. 90. Auch seye es allerdings ein beschwerender, und die Bestrafung verschärfender Umstand, wenn die Beamten, oder Aufseher mit Schlägen mishandelt, oder gar verwundet würden. In solchem Falle seye nebst der zuerkannten Strafe, noch dem Beamten seine Mishandlung, und die allenfalls gelaufenen Heilungskösten, nach dem Erkenntniß des Richters zu vergüten. Auch seyen nach Umständen derley Uibertreter nach der Kriminalordnung zu behandeln, welches auch damals zu geschehen hätte, wenn Schwärzer rottenweise eindringen, und sich gegen Beamte, oder Aufseher zur Wehre sezen.

§. 91. Wenn Jemand einem Zollbeamten, oder Aufseher durch Geschenke entweder zum Gehilfen, oder zur Nachsicht einer Schwärzung verleitete, so werde, falls das Vorhaben gelinge, aber entdeket würde, der Verführer, und Verführte, jeder um den Betrag der gemeinschaftlich eingeschwärzten Waare bestraft; ausser dem aber der erstere als ein Verbrecher, der einen beeidigten landesfürstlichen Diener zum Eidbruche verleitet, der zweyte als ein eidbrüchiger Beamter nach der Halsgerichtsordnung behandelt.

§. 92.

§. 92. Wenn aber der versuchte Beamte sich nicht verführen liesse, und den Verführer anzeigte, so habe der leztere dem Beamten das wirklich gegebene, oder angebotene Geschenk nach dessen Wert noch zehnfach als eine Strafe zu bezahlen.

§. 93. Im allgemeinen seyen die Strafen bey jeder wiederholten Schwärzung so oft zu vervielfachen, so oft der Strafbare in selbe verfallen wäre; daß also jener, der zum Drittenmal in eine Strafe von 50 Dukaten verfiele, mit 150 zu bestrafen seye.

§. 94. Handelsleute aber, wenn sie das zweytemal einer Schwärzung überwiesen würden, seyen nebst der im vorigen §. ausgemessenen Bestrafung, wenn sie Inländer und Christen wären, aus dem Handelstande für beständig auszuschliessen, die Juden aus sämmentlichen Staaten abzuschaffen, und fremden Kaufleuten die Besuchung der Jahrmärkte in den Erbländern auf beständig zu untersagen.

§. 95. Handlungsdiener, sie mögen für sich, ihre Herren, oder einem Dritten selbst einen Kontraband machen, oder dazu mitwirken, seyen gleich bey der ersten Betretung von der Handlung in allen Erbländern abzuschaffen.

§. 96. Den Krämern auf dem Lande seye die zu führen verbotene Waare, wenn sie auch nicht geschwärzt wäre, als verfallen abzunehmen: wenn

sie

sie aber über eine Schwärzung zum Zweytenmal betreten würden, nebst der auf die Schwärzung ausgemessenen Strafe die Krämerey auf beständig zu verbieten.

§. 97. Inländer, die im Hausiren mit ausländischen auch nicht geschwärzten Waaren betreten würden, unterliegen der Konfiskazionsstrafe der bey ihnen angetroffenen Waaren.

§. 98. Die mit fremden Waaren hausirende Ausländer aber seyen nicht nur von den Zollbeamten oder Auffehern samt ihrer Waare handfest zu machen, und dem Gericht, wo sie betreten worden, zu übergeben, sondern auch von den Gerichten, Magistraten, und Obrigkeiten auch ohne Zuthun der Zollbeamten von selbst anzuhalten. Wenn sich dann bey der Untersuchung zeigte, daß die fremde bey ihnen gefundene Waare geschwärzt, und vorzüglich eine aus dem Handel gesezte, oder ungestempelte Waare wäre, so seyen sie nach Umständen als Kontrabandierer zu bestrafen. Würde die Waare für nicht geschwärzt erkannt, so seye dieselbe blos wegen des überhaupt verbotenen Hausirens zu konfisziren: die hausirende Ausländer aber ohne Unterschied in beyden Fällen als Landstreicher das erstemal auffer Land zu schieben, das zweytemal in das Zuchthaus zu verurtheilen.

§. 99. Wenn der Straffällige die in diesem Gesezе bestimmte Geldstrafe zu erlegen nicht im

Stande wäre, seye er dafür zur öffentlichen Arbeit in Eisen auf so viele Tage, als die Strafe Gulden betrage, zu verurtheilen.

Jene aber, die zu Entdekung, und Ergreifung der Uibertreter dieses Zollgesezes Hilfe leisten, würden folgendermassen belohnet werden:

§. 100. Die Anzeige an einen Zollbeamten, oder Obrigkeit von einer schon geschehenen, oder erst geschehenden Schwärzung: die Anzeige, wo eine offenbar als geschwärzt kennbare zum Beyspiel eine aus dem Handel gesezte, oder ungestempelte Waare sich finde: die Anzeige einer den Landkrämern nicht erlaubten, und von einem solchen dennoch geführten Waare: dann die Anzeige eines Hausirenden mit ausländischen Waaren werde mit dem Drittheile sowohl des Werts der verfallenen Waare, als auch der allenfalls eingehenden Geldstrafe, nebst Verschweigung des Namens des Anzeigers, belohnet: und würde das dem Anzeiger zugesicherte Drittheil der verfallenen Waare, oder Geldstrafe auch in jenem Fall, wenn dem Straffälligen gleich die übrige Bestrafnng erlassen würde, nicht nachgesehen werden.

§. 101. Jene, die von Magistraten und Obrigkeiten den Zollbeamten, oder Auffehern auf ihr Anrufen zu Ergreifung eines Schwärzers, oder einer geschwärzten Waare zu Hilfe geschiket werden, haben ohne den mindesten Abschlag das Drit-

theil

theil des eingehenden Werths der verfallenen Waare zu erhalten.

§. 102. Wenn aber Obrigkeiten, Magistrate, und Gerichtsbeamte einen ihnen ohne Anzeige bekanntgewordenen Schleichhändler, oder Hausirer mit ausländischer Waare den Zollbehörden einliefern, oder den Krämern auf Märkten, und Kirchtägen eine ungestempelte, oder auser Handel gesezte Waare wegnehmen, und den Zollbehörden übergeben liessen, hätten sie von dem Wert derselben zwey Drittheile zu erhalten.

§. 103 Wenn ein wirklicher Schwärzer, Verheler, oder, Mitschuldiger eines Kontrabands einen Theilnehmer anzeige, und die Schwärzung, oder Theilnehmung des Angezeigten beweise, so habe dieser Mitschuldige nebst gänzlicher Nachsicht der Strafe noch das Anzeigdrittheil der von den Mitschuldigen eingehenden Strafen zu erhalten.

§. 104. Gleichfalls werde demjenigen, der mit Wissen eines Zollbeamten, oder Auffehers selbst geschwärzt, und diesen für die Mitwirkung, oder Nachsicht dafür etwas gegeben, oder auch nur verheissen hätte, wenn er davon die Anzeige mache, nicht nur die selbst verwirkte Strafe nachgesehen, sondern der Beamte verhalten werden, was er bereits empfangen, oder den Wert desselben zu erstatten, und noch dazu dem Anzeiger so viel zu geben, als er ihm verheissen habe.

# V.

## Behörden in Mautübertretungen.

§. 105. Die erste Untersuchung in Mautübertretungen stehe stets dem nächsten Zollamt, das Erkenntniß der Konfiskazion einer Waare, oder was immer für einer in diesem Gesez bestimmten Strafe aber überhaupt nur der höheren aufgestellten Zollbehörde jeden Landes zu.

§. 106. Wenn aber Magistrate, und Obrigkeiten einen Schwärzer, oder Hausirer mit seiner Waare selbst aufheben, oder einem Krämer eine geschwärzte, oder im Handel verbotene Waare abnehmen lassen, oder wenn ihnen ein Schwärzer, oder Hausirer von ihrer Gerichtsbarkeit eingeliefert würde, sollen sie selben sogleich summarisch verhören, und seine Aussage samt der abgenommenen Waare dem nächsten Zollamt überschiken.

§. 107. Wenn aber Jemanden eine Waar von dem Zollamt selbst weggenommen würde, seye auf der Stelle über die That, und seine anzuführen habende Entschuldigung das Verhör aufzunehmen. Wenn aber einzelne Zollaufseher eine Waare abnähme, so habe er denjenigen, dem er sie abgenommen, zugleich auch das Zollamt zu benennen, zu dem er sich im Beschwerungsfall zur Vernehmung zu stellen habe. Die Zollämter sollen zu ihren Verhören jedesmal eine Gerichtsper-

son

son beyziehen, welche die Aussage des Verhörten zu unterschreiben, und für jedes Verhör auf dem Lande 15, in Leg- und Hauptstädten aber 30 Kreuzer Gerichtsgebühr zu empfangen habe.

§. 108. Von adelichen, geistlichen, oder sonst angeseheneren Personen (wenn sie keine Handelsleute wären) könne die Verantwortung über einen sie betreffenden Fall an die Zollbehörden schriftlich geschehen: welche sie aber auf Verlangen der Zollbehörden ohne Verschub unter adelichen Wort und Glauben zu erstatten hätten: massen selbe im Weigerungsfall auf Anzeige des Fiskus von der Landesstelle konstituiret werden würden.

§. 109. Jener, dem eine Waare abgenommen worden, habe von dem Zollamt, wohin dieselbe gebracht worden, bis zur Entscheidung eine Beschlagbollete zu erhalten, in der die Ursache der Inbeschlagnehmung in Kürze zu bemerken seye: mit welcher Bollete er sich allenfalls zu der Zollbehörde des Bezirks um sich zu rechtfertigen verfügen könne.

§. 110. Diese Zollbehörden hätten das Erkenntniß der Konfiskazion, oder der Strafe schriftlich zu geben, und es dem Verurtheilten von amtswegen zuzuschiken. Denen Unterthanen werde dieses Erkenntniß nicht selbst, sondern ihren Obrigkeiten gegen Recepisse zugestellet, welche dem Un-

terthan selbes alsogleich zuzufertigen, und nach Verlauf des Rekurstermins auch die etwa zuerkannte Strafe einzutreiben, oder zu vollziehen hätten.

§. 111. Wenn bey einer Mautübertretung die verwirkte körperliche Strafe über eine dreymonatliche öffentliche Arbeit hinauslaufe, so müsse das Erkänntniß nicht mehr von den Zollbehörden, sondern von der Landesstelle geschöpfet werden.

§. 112. Wenn sich der Eigenthümer einer angehaltenen Waare binnen 3 Monat nicht selbst melde, daß also aus seiner Schuld das Verhör, und die nöthige Untersuchung nicht vorgenommen werden könnte, so werde nach Verlauf dieser Frist niemand mehr angehöret, und die Waare als verfallen erkennet, ohne daß der Eigenthümer weiter ein Erkänntniß zu fordern, oder einen Rekurs zu nehmen berechtiget seye.

§. 113. Wenn jemand gegen das geschöpfte Erkänntniß den Weg des Rechts entweder allein, oder zugleich neben dem Weg der Gnade ergreifen wolle, habe er wider das in dem Lande, wo das Erkänntniß geschöpfet worden, bestehende Fiskalamt binnen der gesezmässigen Frist eine ordentliche Aufforderungsklage einzureichen, und dasselbe zum Beweis des in dem Erkänntniß gegen den Kläger einkommenden Rechts zu betreiben: über welche Aufforderungsklage dann nach Vorschrift

schrift des siebenten Kapitels der allgemeinen Gerichtsordnung zu verfahren wäre. Zu Einreichung dieser Aufforderungsklage werde für diejenigen Partheyen, die zur Zeit der Zustellung in der Provinz, wo das Erkänntniß geschöpfet worden, anwesend seyen, die gesezmässige Frist vom Tage des zugestellten Erkenntnisses auf sechs für die abwesenden auf zwölf Wochen bestimmet, nach deren Verlauf wider das geschöpfte Erkänntniß kein Rechtszug statt finde, sondern die Exekuzion ohne weiters zu ertheilen seye. Auch solle unter gleichen Fristen im Weg der Gnade der Rekurs entweder allein, oder zugleich neben dem Weg des Rechts bey der betreffenden Zollbehörde des Landes genommen werden, nach deren Verlauf die Parthey nicht mehr gehöret würde.

§. 114. Die Gerichtsstellen hätten sich in allen Straffällen genau nach dem Buchstaben dieses Gesezes zu halten, und bey dem Urtheil sich lediglich nach der erhobenen Thatsache zu achten.

§. 115. Zur Verjährung der auf die Schwärzung, oder Mauthübertretungen festgesezten Strafen würden fünf Jahre bestimmet, doch also, daß, wer vor dieser Zeit wegen einer Mauthübertretung in Untersuchung fiele, auch nach Verlauf derselben immer noch den bestimmten Strafen unterliege. In Ansehen der Zollgebühr aber habe keine Verjährung statt. Patent Wien vom 16 Herbstm. 1784.

# Nro. I.

## Anhang zum Zollpatent vom 16ten September 1784.

### Verzeichniß der Kommerzialeinbruchsämter.

### Im Königreich Böhmen.

Kuschwarda.
Neumarkt.
Klentsch.
Roßhaupt.
Hirschenstand.
Wiese.
Millbach.
Roßbach.
Raizenhann, und Sebastianberg.
Peterswald.
Lobendau.
Rumburg.
Petersdorf.
Ebersdorf.
Königshann.
Nahod.
Niederlipa.
Neusorg. } Kommunikazionsstrasse für die Durchfuhr aus Glaz nach Schlesien, und im
Ottendorf. } Gegensaz.

## In Mähren.

Brumow.
Hrosiekau.
Strany.
Welka.
Göding.
Landshut.

## In Schlesien.

Troppau.
Hozenploz.
Zukmantel.
Maydlberg, über Liebewald, Seibersdorf, und Olbersdorf.

Bieliz.
Jablunka.

## In Oesterreich unter der Enns.

Leytha, Posto bey Neustadt.
Wanpersdorf.
Bruk an der Leytha.
Prellenkirchen.
Wolfsthal.
Theben für dem Donaustrom.
Schloßhof.
Hohenau.
Dürnkrut.
Drösing.

## In Oesterreich ob der Enns.

Engelhartszell für dem Donaustrom.
Frankenmarkt.
Scharding.
Obernberg.
Braunau.
Ach.
Straßwalchen.
Ischl.

## In Steuermark.

Mandling.
Fürstenfeld.
Burgau.
Pettau für dem Traastrom.

## In Kärntheñ.

Pontafel.
Obertraaburg.
Kremsbruk.

## In Krain.

Mötling.

## In Görz.

Visko.
Cormons.
Nogaredo.

Aquileja.
Cervignano.

## In Galizien, und Lodomerien.

Oßwircim.
Podgörze.
Otalesz.
Chwalowice.
Xinszpol.
Zamosc.
Uhanie.
Skryhiczyn.
Sokal.
Poniekvice.
Pdwoloczyska.
Hussiatye.
Kosaczuwka.
Bojan.
Suczawa.
Klimec.
Radoszyce.
Barwinek.
Czorsztye.

# Legstädte.

## In Böhmen.

Prag, Haupt, und Legstadt.
Eger.
Pilsen.
Königgraz.
Bömischleippa.
Gabel.
Neuhaus.

## In Mähren.

Brünn, Haupt, und Legstadt.
Olmüz.
Nikolsburg.
Znaym.

## In Schlesien.

Troppau, Haupt, und Legstadt.
Teschen.

## In Oesterreich ob der Ens.

Linz, Haupt, und Legstadt.
Steyer.
Scharding.
Ried.

In Oesterreich unter der Ens.
Wien, Haupt, und Legstadt.
Neustadt.
Krems.

In Innerösterreich.

In Steyermark. Gräz, Haupt, und Legstadt.
Leoben.
Mahrburg.
Pettau.
In Kärnthen. Klagenfurt, Haupt, und Legstadt.
Villach.

In Krain. Laibach, Haupt, und Legstadt.
In Görz. Görz, Haupt, und Legstadt.

In Gallizien.

Lemberg, Haupt, und Legstadt.
Jaroslaw.

---

# Nro. 2.

## Anhang zum Zollpatent vom 16. Sept. 1784.

oder

## Verzeichnis

Derjenigen Waaren, welche bey Gränzeinbruchs-ämtern, und den kleinen für den täglichen Verkehr errichteten Zollstazionen zum Konsumó verzollet werden dürfen.

Feldfrüchte.
Frisches Fleisch.
Fische.
Geflügel.
Wildpret.
Bier.
Kohlen.
Holz.
Baumaterialien.
Flachs.
Hanf.
Seide.
Holz, und Hafnerarbeit.
Wolle.
Wollgespinst.
Leder in kleiner Quantität.
Häute.

Brandwein in kleiner Quantität.
Hornvieh, doch nicht über fünf Stüke.
Kleines Vieh, weñ es nicht über 10 Stüke sind.

# Nro. 3.

## Anhang zum Zollpatent vom 16. Sept. 1784.

oder

## Verzeichnis

Derjenigen Waaren, die in den Hauptstädten einer jeden Provinz zu verzollen sind.

Alantwurzen, überzukerte.
Alaun, gemeiner.
Alkermes, eingesotene, und in Zelteln.
Aquaforte, oder Scheidewasser.
Armaturen.
Battist.
Baumwollene Hauben, Strümpfe, und andere derley gestrikte Waaren.
Bilder, gemalte, in Kupfer gestochene, illuminirt, und unilluminirte.
Bley, Reißbley in Stüken, oder Wasserbley.
Bley in Stängeln gefaßt, oder Bleystiften.
Bleyweiß.
Blusch, oder Tripp ganz leinen.
Bortaga, oder Hausenrogen.

Brandweingeist, oder Spiritus vini.
Cacao, und Cacao-Schalen.
Caffee.
Calmuswurzen, überzukerte.
Cannel, oder Zimmet.
Ciokolate.
Citronensaft, eingesotener.
Corallen in Schnüren.
Cristallene Manufakte.
Deken, Bettdeken.
Drat, Messig- Kupfer- und Schwerdrat weisser, dann Perl- und Kreuzdrat, Cymball- Kränzel- Zitterdrat und Krausdrat weisser.
Flaschenkeller.
Fürniß.
Futter, und Rauchwerk, als Bärnhäute silberfarbe, und weisse Grönländische; Bisamkazenbälge, und Schweiffel, virginische, oder indianische: Fuchsbälge, blaue, weisse moskowitische, und schwarze amerikanische: Hasenbälge weise moskowitische, und sogenanntes weisses Hasenfutter: Hermelin: junge, oder Laschizen: Könige, oder Kaninchenbälge graue englische: Lämmerfutter, und Zmaschel ohne Unterschied: Luchsbälge, Rüken, und Wammen: Luchskazenbälge: Marderbälge und Schweiffel ohne Unterschied: Panterthierhäute, Thiegerhäute, Vielfraßfelle: Wolfs-

Wolfshäute: Zibollafelle: Zobelfelle und Schweiffe ohne Unterschied.

Glette.

Glokenspeise.

Gold, gesponnenes, und fein geschlagenes.

Deto Blett und gezogener Drat.

Deto Zwischgold.

Deto leonisches Gespinnst.

Deto Blasch, und Flinderl.

Gürtlerwaaren.

Handschuhe lederne aller Gattungen.

Ingber, brauner, weisser, und in Zuker eingesottener.

Instrumente musikalische insgesamt.

Jubelen, als Granaten geschliffene aller Gattungen, mit Ausnahm der gar kleinen zur Medizin gehörigen.

Juchten.

Kappen von Korduan, und anderem Leder.

Kobold, wenn er nicht für die Fabriken bestimmt, und legitimirt ist.

Kozen seidene.

Krämereywaaren.

Kürschnerwaare verfertigte.

Leder gelbes, sämisches ohne Unterscheid: allerhand gefärbtes, als Geißfelle schwarze: Kalbfelle: Elendleder: Hundshäute: Schafleder weisses, und braunes aus Salz gearbeitetes:

Lamm, und Sterblingleder: Nesselleder zu Spalieren: Seeroßleder: Loheleder als Kalbleder englisches, und alle übrige Gattungen: Roßhäute: ganz, und halb Pfundleder.
Leinwand aller Gattungen.
Mercurius præcipitatus, ruber, & sublimatus.
Messingstaub.
Metall geschlagenes, und geriebenes.
Musselin.
Nägel messingene, und weiß verzinnte.
Oel, Baumöl feines wälsches, als Genueser ꝛc.
Lein- und Hanföl.
Oliven.
Papier aller Gattungen, mit Ausnahm des Druk- Pak- und Seidenpapiers.
Pergament von Kalb- und Schaffellen.
Perlen, Glasperlen aus puren Glas von verschiedenen Farben, auch sonst Glaspaterlen genannt.
Pfeffer, spanischer rother, oder türkischer.
Pignoli, oder Zürbesnüsse.
Pistazzi ohne Unterschied.
Quekfilber.
Rauschgold.
Riemerarbeit feine.
Röhre spänische.
Röthel in Stängeln.
Saiten aller Gattungen.

Saamen, Semen Amomi, oder Piemento auch Neugewürz genannt.
Sattlerarbeit feine.
Scheeren feine.
Schieferweiß.
Schleyer aller Gattungen.
Schlosserarbeit feine.
Schwefel, dero Blüthe, oder Blumen ohne Unterschied.
Schwertfegerarbeit.
Senf, oder Mustardo.
Siebböden unter die Kleider.
Silber als: Blett, und gezogener Drat: gesponnenes: leonisches Gespinnst: Plasch, und Flinderl: Geschirr, glattes und allerley Massivarbeit, dann getriebenes Geschirr: geschlagenes.
Smalta, oder Schmolten.
Spiegelfolien.
Stärke, oder Kraftmehl.
Strümpfe, feine zwirnene Manns- oder Fauenstrümpfe.
Su imoni.
Tabak aller Gattungen, der jedoch nur gegen Pässe einzuführen erlaubet ist.
Teppiche, und Deken von Harraß.
Thee.
Tischlerarbeit, feine, oder Tischlergalanteriearbeit.

Tuchende, oder Leisten.
Vaniglia.
Vitriol, grüner, oder Kupferwasser, gemeines.
Ultramarin, eine kostbare blaue Farbe.
Wachskerzen, ohne Unterscheid.
Wachsfakeln.
Wachs, rothes, und grünes, weiches Siegel, und Pikwachs.
Wagnerarbeit, mit Ausnahme der Wirthschafts-wägen, Pflüge, und anderer gemeinen Wirtschaftsgeräthschaften.
Watta, Baumwollene, und seidene.
Zinober ohne Unterschied.
Zuker aller Gattungen.
Zukersyrop.

## Nro. 4.

### Anhang zum Zollpatent vom 16. Sept. 1784.

### Verzeichnis

Derjenigen Waaren, die bey Kommerzialzollämtern auszubrechen haben.

Stahl, und Mok.
Felle, und Häute, rohe.
Flachs, uud Hanf.
Glasscherben.
Horn, Ochsen, und Kühehorn, und derley Spize.
Inschlit, und derley Kerzen.
Granaten, rohe böhmische.

Knop-

Knoppern.
Lohe, Ledererlohe.
Pottasche.
Schafwolle.

ZollTarifsordnungsnachtrags-Patent vom 11ten Novemb. 1784. vermög welchem zu Vermeidung alles Misverstandes in Ansehen der Waarenerklärung, und der Kontrabandfälle, dann aller Vorwände zu Hintergehung der Mauth folgende Maaßregeln nachgetragen werden.

§. 1. Werde denen Handelsleuten die genaue Erklärung der bey den Mautämtern ankommenden Waaren nochmals anbefohlen, weil bey einer sich zeigenden Unrichtigkeit die Entschuldigung des Versehens, der Vergessenheit, oder Unwissenheit nicht angenommen, sondern die unrichtig erklärte Waare nach Inhalt des Zollpatents als verfallen hinweggenommen werden würde.

§. 2. Verliere der Schwärzer die eingeschwärzte Waare ganz ohne Rükficht, ob die eingeschwärzte Waare im Handel erlaubt, oder unerlaubt seye: wobey selber annoch eine Geldstrafe nach dem Schäzungswerth der abgenommenen Waare zu erlegen hätte.

§. 3. Wenn bey einer entdekten, und bewiesenen Schwärzung die Waare selbst, mit welcher der Schleichhandel getrieben worden, nicht mehr vorhanden wäre, habe der Schwärzer dessen Werth

in Geld zu ersezen, mithin die Geldstrafe mitgerechnet, den doppelten Schäzungswert derselben zu erlegen.

§. 4. Im Fall der Unvermögenheit werde der Straffällige nach dem 99sten §. des erlassenen Zollpatents auf so viele Tage zur öfentlichen Arbeit in Eisen verurtheilt, als die Strafe Gulden beträgt.

§. 5. Seye die von dem Schleichhändler entrichtete Geldstrafe zur Unterstüzung der innländischen Aemsigkeit bestimmt.

§. 6. Falle die geschwärzte Waare, wenn sie von der Gattung der im Handel erlaubten seye, ganz dem Denunzianten, oder Apprehendenten, wenn auch nur einer wäre, allein, und dermassen ins Eigenthum zu, daß er diese Waare in, oder ausser denen Erbländern veräussern könne, und nur bey Veräusserung in dem Lande die Zollgebühr dafür zu entrichten hätte.

§. 7. Wenn aber die bey einer Schwärzung ergriffene Waare von der ausser Handel gesezten, und nur gegen Pässe zum Privatgebrauch erlaubten Gattung wäre, so habe der Anzeiger, oder Ergreifer derselben statt der Waare die ganze von ihrem Eigenthümer erlegte Geldstrafe eben dergestalt, wenn auch nur ein Anzeiger, oder Ergreifer wäre, allein, und ganz zu erhalten. Die verfallene Waare selbst aber werde, damit ihr Absaz

den Nazionalzeugnissen nicht zum Nachtheil gereiche, ohne jemanden einen Genus zu gestatten, vertilget.

§. 8. Wenn aber die geschwärzte, ausser Handel gesezte Waare nicht mehr vorhanden, und daher nach dem 3. §. dafür von dem Eigenthümer der Werth erlegt worden, oder der Eigenthümer der Waare, oder die Mitschuldigen nicht ausfindig zu machen, oder ein, oder der andere die Strafe zu erlegen unvermögend wäre, so würde dem Anzeiger, und Ergreifer der Schäzungswerth der ergrifenen und verfallenen Waare immer unmittelbar von der Mauthkasse bezalet werden. Patent Wien von 11ten November. 1784.

Zubereitung des Saamens zur Ansaat, siehe lit. S.

Zwölfstüberstük Churpfälzische mit der Jahrzal 1765 und der Aufschrift *ad normam conventionis*, die doch übrigens, bis auf die auf der Rük- oder Reversseite unter der Wappe befindliche Stüberzal, dem Ansehen nach denen Konvenzions-Zwanzigern gleichen, dafür habe sich das Publikum zu hüten. Curenda sine dato.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Handbuch der kaiserl. königl. Gesetze

Bd.: 2

Salzburg 1786

J.austr. 25-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10542900-5
VD18 8037347X-001